Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in Ansehung

Erde und Wassers,

und

was damit einen Zusammenhang hat;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

[24]

Nebst einem Haupt-Register über alle neun Theile des Wercks von der Landeshoheit im Weltlichen.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in Ansehung

Erde und Wassers,

und

was damit einen Zusammenhang hat;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

[24]

Nebst einem Haupt-Register über alle neun Theile des Wercks von der Landeshoheit im Weltlichen.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mit gegenwärtigem Tractat schliesset sich mein Werck von der Landeshoheit im Weltlichen, welches einen beträchtlichen Theil meines neuen Teutschen Staatsrecht ausmachet.

Was ich bey allen bißherigen Abschnitten von diser Materie erinneret habe, muß ich nochmals auch hier wiederhohlen, nemlich:

Ich habe die Rücksicht eigentlich auf das genommen, was a) in der teutschen Reichsstände Gesezgebende Macht, oder b) in Landtags-Handlungen und Verträge zwischen Landesherrn und ihren Landständen, oder anderen Unterthanen, oder c) in Streitigkeiten zwischen ihnen, und die daraus entsprungene Processe, auch endlich darinn erfolgte Reichsgerichtliche Erkenntnisse, einschläget.

Wer diſen Tractat aus solchem Gesichtspunct betrachtet, wird leicht begreiffen, warum er 1. hier manches antreffe, welches auſſer solcher Absicht nicht in das Teutsche Staats- sondern in das privat-Recht gehörte, oder warum er 2. hier manches vermiſſen wird, so von diſen Materien noch hätte gesaget werden können:

Aber auch von deme, was meinen Zweck berühret und demselbigen gemäß ist, habe ich keine vollständige Ausführung, sondern nur eine hinlängliche Einleitung, mittheilen, und durch die beygefügte Beyspile die Richtigkeit und Brauchbarkeit meiner Säze bestättigen wollen; dahero Anderen nach mir noch ein weites Feld offen bleibt, ihren Fleiß und Geschicklichkeit auch hierinn zu zeigen.

* * *

Der Tractat von der Landeshoheit im Weltlichen bestehet aus folgenden Theilen: 1. Von Regierungs- 2. Justiz- 3. Militar- 4. Steuer- 5. Cameral- 6. Policey- und 7. Gnaden-Sachen; 8. von Sachen, so der Unterthanen Personen und Vermögen, so dann 9. Erde und Wasser ꝛc. betreffen; welche nun alle gedruckt seynd.

Innhalt.

Innhalt.

1. Cap.	Von der Landes-Ausmessung.	S. 1.
2. Cap.	Von Gränz-Sachen.	S. 5.
3. Cap.	Von Land- und andern Strassen.	S. 8.
4. Cap.	Von Forst- und Holz-Sachen.	S. 25.
5. Cap.	Von Jagd- und Wild-Sachen.	S. 74.
6. Cap.	Von jagd- und nuzbaren, oder lieblichen, Vögeln.	S. 135.
7. Cap.	Von schädlichen wilden und zahmen Thieren.	S. 141.
8. Cap.	Von Wayd- und Schäferey-Sachen.	S. 148.
9. Cap.	Von denen Landesherrlichen Rechten bey denen dem ganzen Land, oder einzelnen Communen, gehörigen Sachen.	S. 160.
10. Cap.	Von ungebauten oder wieder neubebauten Plätzen und Gütern.	S. 164.
11. Cap.	Von Bergwercken.	S. 172.
12. Cap.	Von Erdarten.	S. 181.
13. Cap.	Von edlen und andern Steinen.	S. 186.
14. Cap.	Vom Salpeter.	S. 190.
15. Cap.	Vom Salz.	S. 193.
16. Cap.	Von Schätzen.	S. 198.
17. Cap.	Von dem Wasser überhaupt.	S. 200.
18. Cap.	Von Ufern, Dämmen, Insuln, Anwachsen, u. d.	S. 213.
19. Cap.	Von Häven, Brücken, Fähren, ꝛc.	S. 226.
20. Cap.	Von der Schifffahrt.	S. 230.
21. Cap.	Von Flössen und flözen.	S. 233.
22. Cap.	Von der Fischerey.	S. 240.
23. Cap.	Von anderen Wasser-Nuzbarkeiten.	S. 254.
24. Cap.	Von Mühlen.	S. 256.
25. Cap.	Von Hammerwerckern, u. d.	S. 268.
26. Cap.	Von dem Strand- und Grundruhr-Recht.	S. 270.

Erstes

Erstes Capitel.

Von der Landes-Ausmessung.

Innhalt.

§. 1. Landes-Ausmessung, was? §. 2. Deren Absicht. §. 3. Landesherrns Recht. §. 4. Kosten. §. 5. Von Basel, §. 6. Braunschweig-Wolffenbüttel, §. 7. Mecklenburg. §. 8. Particularausmessung. §. 9. Noch etwas.

§. 1.

Landesausmessung, was?

Die Landesausmessung bestehet darinn, wann ein Landesherr befiehlet, Grund und Boden, oder die völlige Oberfläche, seines Gebiets durch Meßverständige aufnehmen, in Risse bringen, oder doch genau beschreiben zu lassen, wie vil an der Zahl jedes Stück oder Marckung im ganzen, und nach seinen etwaigen besondern Theilen, halte, so dann, wem das Eigenthum eines ganzen Stücks, oder einer ganzen Marckung, oder deren etwaiger besonderer Theile, zustehe.

§. 2.

Deren Absicht.

Die Absichten können mancherley seyn: Entweder bloß von allem eine sichere Nachricht zu haben, um bey mancherley Vorfällen guten Gebrauch davon machen zu können; oder es sollen generale oder speciale Charten darnach formiret werden; oder man hat das Absehen auf die Rectificirung des Steuerfusses, damit Niemand zu vil noch zu wenig versteure.

Christ. Heinr. Wilckens wichtige Vortheile, welche die Landesvermessungen einem Staate gewähren, seynd beym Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen.

§. 3.

Landesherrns Recht.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (2) heißt es: „Daß einem Landesherrn die Landmessung, und die Setzung der Bann- und Marksteine, wann unter denen in seinen Landen gelegenen Dorffschaften, Flecken und Stätten, wegen ihrer Gränzen Streit und Zwitracht entstehen; ingleichem, wann er, zu Richtigstellung der Steuren und Schatzungen seiner Unterthanen, und zwar eines Orts gegen den andern, ein ordentliches Catastrum errichten lassen will, die Anstellung und Beeydigung derer Feld- und Landmesser vi Superioritatis territorialis gebühre, und daß sich ein- oder der andere Gerichtsherr diser Jurium supereminentium nicht anmassen dörffe, solches wird wohl Niemand laugnen.„

§. 4.

Kosten.

Wegen der Kosten ist die billigste Regel: Wer es verlangt, und den Nutzen davon hat, muß auch die Kosten tragen: Disemnach kan der Kosten bald auf den Landesherrn allein, bald auf das Land allein, bald auf beyde zugleich, fallen.

§. 5.

Von Basel.

In Sachen: Basel contra Basel, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. Es seye zwar die Feldmesserey ein gutes, auch ad certitudinem fundorum & limitum, mithin ad peræquationem rite constituendam, fast nöthiges Werck; mithin die vom Bischoffen per Mandatum de Anno 1729. geäusserte Intention ganz löblich, und zu Abhelffung derer von denen armen Unterthanen puncto inæqualitatis & disproportionis führender viler Beschwerden allerdings gereichig: Gleichwie aber solche Feldmesserey das Hauptfundament einer durchgängiger Peräquation und proportionirter Landesmatricul seye; diese letztere aber Anno 1700. 1701. & 1702. communicatis consiliis mit denen Landständen errichtet worden; also finde der Kayser ganz billig, daß dise zur allgemeinen Landeswohlfahrt abzilende Sache auf einem Landtage in Berathschlagung gezogen, und sodann ratione quæstionis: an? &: quomodo? absonderlich auch ratione der

(1) in seiner neuen Samml. zur Camer. Wissensch. 6. Theil, S. 598.
(2) in seiner Wezl. Beytr. 2. Theil, S. 2.

der hierzu erforderlichen Unkosten, eine standhaffte Resolution gefasset und bewerckstelliget werde.

§. 6.

Eine Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Instruction für die Subdelegirte bey der General-Landes-Vermessungs-Commißion, von 1755. ist bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen. Br. Wolfenbüttel.

Um das Jahr 1770. ware im Br. Wolfenbüttelischen die Landesvermessung, laut des Landtagsabschids, bald vollendet.

§. 7.

Anno 1746. 28. Nov. schlosse der Reichs-Hofrath in Sachen: Mecklenburg. Mecklenburg contra Mecklenburg: „So vil die Ausmessung der Erben und Hufen in dem Fürstenthum Schwerin und die Abstellung des Licents betrifft; so wollten Ihro Kayserl. Maj. ihn, Herrn Commissarium, nochmals alles Ernstes auf die Kayserliche Resolution vom 23. Mart. 1733. und 3. Aug. 1736. dergestalt verwisen haben, daß disen Licentpunct er, Herr Commissarius, nochmals auf dem künfftigen Landtag zu Bützow dergestalt vornehme, und der Ritter- und Landschaft Erklärung darüber vernehme, auch durch aufrichtige Bemühung es dahin zu bringen suche, daß sich Ritterschafft und Stätte allerseits darüber vereinigen; insonderheit da der Licent sonst in allen Mecklenburgischen Stätten bereits abgeschaffet, und mithin auch in dem Fürstenthum Schwerin diser Modus contribuendi nicht wohl practicabel ist: Im Fall aber in der Güte die Ritterschafft und Stätte nicht zu vereinigen seyn sollten; so habe Commissarius die Untersuch- und Messung derer Immobilien besagter Landstätte, zu Präparirung diser Sache, legaliter vornehmen zu lassen, und so dann an Ihro Kayserl. Maj. nebst räthlichem Gutachten, allerunterthänigst zu berichten ꝛc.„

Anno 1755. wurde in dem Erb-Vergleich §. 7. sqq. zu Behuf der Ausfindigmachung einer sichern Zahl, wie vil die Ritterschafftliche Güter betragen, eine allgemeine Ausmessung beliebt, und umständlich verabredet, wie solche geschehen solle. Wegen der Messungs-Kosten wurde beschlossen: Der Herzog und die Ritterschafft wollen die samtliche Messungs-Regulirungs-Kosten von 4400 Hufen gemeinschafftlich, jeder Theil die Helfte, tragen; die über jene Zahl hinausgehende Hufen hingegen sollten allein auf der Ritterschafft Kosten vermessen werden.

(1) In seiner neuen Samml. zur Camer. Wissensch. 7. Theil, S. 523.

§. 8.

Particular-ausmessungen. Vilfältig kommen aber auch Particular-Ausmessungen vor. Z. E. es werden alle, oder gewisse, Förste, oder Geleits-Districte, oder einzelne Aemter, oder Marckungen, ausgemessen; entweder zu ein- oder anderer derer obgedachten Absichten, oder auch nur, um denen Ingenieurs ꝛc. Gelegenheit zu verschaffen, sich in dergleichen zu üben, oder es sollen Streitigkeiten zwischen Benachbarten, wegen der Gränzen, oder ob nicht der eine zu vil und der andere zu wenig besitze? entschiden werden, u. s. w.

Nun stehet zwar jedem Landsassen, jeder Commun, und jeder Privatperson, ordentlicher Weise frey, ihr Eigenthum, auf ihre selbsteigene Kosten, ausmessen zu lassen; aber nur zu ihrem privat-Gebrauch: Wann es hingegen eine Würckung ins ganze haben solle, z. E. in Steuersachen, oder auch gegen den Landesherrn, in Forst- Jagd- u. d. Sachen, muß es mit dessen Vorwissen und Genehmigung, oder unter seiner Autorität, geschehen; so auch, wann es gegen einen Dritten etwas beweisen solle, mit dessen Vorwissen.

Nach Beschaffenheit diser Umstände nun richtet sich auch der Kostenbeytrag.

So weiß ich auch, daß als ein Landesherr für sich allein gewisse Gegenden hat aufnehmen lassen, und man darzu theils des Dienstes gewisser dabey Hülffe leistender Personen, theils anderer Dinge, benöthiget ware, die Unterthanen sich nicht für schuldig haben erkennen wollen, Frohnen dabey zu leisten, oder etwas dazu anzuschaffen; und das nicht unbillig.

§. 9.

Noch etwas. De modo, Agros mensurandi nach dem Schatzungsanschlag, kan man den Freyherrn von CRAMER (1) sehen.

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Octob. „Ist Impetrat, nach Inhalt vorheriger Iudicatorum, denen Unterthanen die Meßbücher zu communiciren, Einwendens ungehindert, schuldig, und zu dessen ohnverzüglichen Befolgung hiermit angewisen.„

Von Ausmessung aller Güter in einem Reichsstättischen Gebiet endlich habe ich anderswo (2) geredet; und ist das allda gemeldete auch hieher applicabel.

Zwey-

(1) Obs. 303. Tom. 1. p. 668.
(2) im Tr. von der R. Stätt. Regim. Verfass. S. 393.

Zweytes Capitel.

Von Gränz-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Viles *remissive*. §. 2. Landesherrliche Rechte bey den Landesgränzen, §. 3. Marckungen, §. 4. und Privatgütern. §. 5. Mittel. §. 6. Streit zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen. §. 7. Von Chur-Sachsen, §. 8. Chur-Braunschweig, §. 9. Mecklenburg.

§. 1.

Von Gränzsachen habe ich schon anderwärts (1) in einem eigenen Capitel gehandelt; dahero ich hier mich darauf beziehe. Es wird auch einiges hievon in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht vorkommen; ich bemercke also nur noch folgendes. Viles remissive.

§. 2.

Ein Landesherr ist befugt, und schuldig, die Gränzen seines Landes und Gebiets, gegen die Eingriffe benachbarter Staaten oder Reichsstände, oder deren Unterthanen, zu schützen. Landesherrliche Rechte bey den Landesgränzen.

§. 3.

In Ansehung derer Marckungen der zu seinem Land gehörigen Stätte, Schlösser, Dörffer, Flecken, Höfe, u. s. w. ist er ebenfalls befugt und schuldig, selbige in Richtigkeit zu erhalten, und, wann Streitigkeiten darüber entstehen, müssen selbige vor seinen Gerichten erörtert werden. Marckungen,

§. 4.

Eben dise Rechte und Pflichten hat er auch in Betracht derer in einerley Marckung liegenden Privatgüter. und Privatgränzen.

§. 5.

Als Mittel, disen Zweck in allen erzählten Fällen zu erhalten, und zwar besonders die Landgränzen und Marckungen zu berichtigen, Mittel.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 1. Cap. 2. p. 10. sqq.

pfleget ein Landesherr zu befehlen, daß von Zeit zu Zeit Gränz-Züge vorgenommen werden; von denen ich aber schon l. c. geredet habe.

So dann ist in manchen Landen, wenigstens in denen Stätten, unter der Direction einer Magistrats-Person, ein Collegium oder Deputation einiger Feldverständiger Personen angeordnet, welche man den Untergang zu nennen pfleget. Dise besorgen, daß die Marck- und Feldsteine von allen Gattungen in guter Richtigkeit erhalten werden, und wann Streitigkeiten darüber entstehen, nehmen sie eine Besichtigung vor, und sprechen alsdann in erster Instanz; doch kan man von ihren Sprüchen an das ordentliche Gericht provociren.

§. 6.

Streit zwischen dem L. Herrn und den Unterthanen.

Wann zwischen denen Landesherrlichen Aemtern und denen Stätten oder Landsassen ꝛc. Gränzstreitigkeiten entstehen, müssen selbige vor denen höheren Landesgerichten angebracht und entschiden werden, und es gehet nicht an, daß der Landesherr, oder seine Rentcammer, nur zu ihrem eigenen Vortheil brevi manu sprechen.

§. 7.

Von Chur-Sachsen.

In **Chur-Sachsen** ergienge Anno 1721. ein Befehl: Weil an denen Landesgränzen vile Beschwerlichkeiten vermieden werden könnten, wenn die Beamte behörige Vigilanz erweisen, die Gränzen alle Jahre, mit Zuziehung der Forstbedienten und benachbarten Amtleut, beziehen, die Gränzmarcken nach denen bereits vorhandenen oder noch zu verfertigenden Grundrissen examiniren und besichtigen, die umgefallene, oder sonst zu Grund gegangene, Mahle und Steine erneuern, von denen schon obschwebenden Irrungen sich zuverläßig informiren, die neu-vorfallende Casus, ob solche unter die Differenzen zu rechnen, oder als Attentaten anzusehen? mit Fleiß untersuchen, Zeugen abhören, und von allem von Zeit zu Zeit ausführlichen Bericht erstatten; als sollen sie dises alles gebührend bewerkstelligen, und insonderheit, nebst denen Forstbedienten, auf diejenige Vasallen, welche an der Gränze in dem Chur-Sächsischen Territorio und zugleich in benachbarter Herrschafften Landen an einander stossende Güter besizen, (wie dergleichen hin und wieder vorhanden,) ein wachsames Auge haben, die Confusion derer Landes- mit derer Güter particulier-Gränzen auf alle Art und Weise zu vermeiden suchen, auch, so offt es nöthig, und wenigstens des Jahres einmal, ihren Bericht davon erstatten.

Wegen Richtigstellung derer Forstgränzen und der Holzreinungen aber enthält die Forst- und Holz-Ordnung von 1560. das mehrere.

§. 8.

§. 8.

In der Braunschweig-Hanoverischen Amtsordnung von 1674. ist versehen: „Sie, die Beamte, sollen auch, zu mehrerer Unserer Aemter Vergewisserung, die Gränzen solches Amts deutlich, mit aller darzu dienlichen Nachricht, beschreiben, dieselbe jährlich zwischen Ostern und Pfingsten, mit Zuziehung Unserer theils alter, (so der Gränzen kundig,) und theils junger Unterthanen, welche dieselbe lernen und behalten können, beziehen, auch solche erneuerte Beschreibung bey der ersten Rechnung gedoppelt übergeben, damit dieselbe gebührenden Orts hinterlegt werden könne.„ Chur-Braunschweig.

In der Forstordnung von 1678. ist vorgeschriben, wie die Gränzen derer Herrschafftlichen Förste beschriben und bewahret werden sollen.

Von der Braunschweig-Calenbergischen Clöster Forstgränzen und deren Beziehung handelt die Instruction für einen Closter-Förster, in denen **Br. Calenb. Gesez. u. Ord.** *Part. 1. p. 679.*

Anno 1709. 26. Mart. ergienge eine Chur-Braunschweigische Verordnung, wie es mit denen Gränz-Zügen solle gehalten werden, und daß keine Jagden dabey anzustellen seyen.

Wann in Gränzsachen ein Conflictus Jurisdictionum und Zweifel entstünde: Ob eine solche Sache vor die Hanoverische oder Cellische höhere Gerichte gehöre? solle das Ober-Appellations-Gericht darinn erkennen und sprechen.

§. 9.

Die **Mecklenburgische** Ritter- und Landschafft verlangte zu Ende des vorigen Jahrhunderts: Wann Gränzirrungen zwischen der Ritter- und Landschafft und denen Beamten vorfallen, sollen selbige durch unpartheyische Commissarien untersucht und die Sache an das Hofgericht zu rechtlicher Entscheidung verwisen werden: Mecklenburg.

Die Resolution darauf lautete: „Wann Gränzirrungen zwischen denen Beamten und Adel auch Stätten vorfallen, sollen selbige durch unpartheyische Commissarien untersucht, oder auch die Sache an das Hofgericht zu rechtlicher Entscheidung verwisen werden; und bleibt es übrigens bey den Reversalen.„

Was der Erbvertrag von 1755. von Gränzsachen enthalte, habe ich bereits anderwärts (1) angeführt.

Drit-

(1) in dem cit. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 32.

Drittes Capitel.

Von Land- und andern Strassen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Strassen Gattungen, §. 3. Ordnungen, §. 4. Brauchbarkeit, §. 5. Fuhrwerck, §. 6. Meilenzeiger, §. 7. Wegweiser, §. 8. Nebenwege, §. 9. Sicherheit. §. 10. Neue Strassen. §. 11. Landstrassen. §. 12. Strassen-Gerichtbarkeit. §. 13. Obsicht. §. 14a. Von Bayern, §. 14b. Oesterreich ꝛc. §. 15. Chur-Sachsen, §. 16. Chur-Brandenburg, §. 17. Chur-Braunschweig, §. 18. Augsburg, §. 19. Basel, §. 20. Baden, §. 21. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 22. Holstein, §. 23. Mecklenburg, §. 24. Ostfrießland, §. 25. Pommern. §. 26. Würtemberg. §. 27. Einiges *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BASTINELLER (Gebh. Christ.) Diss. de jure Viarum publicarum. Witteberg, 1729. 4. 1755. 4.

BECHMANN (Joh. Volckm.) Diss. de jure Viarum. Jena, 1670. 4. Halle, 1730. 4.

COCCEJI (Henr.) Diss. de regali Viarum publicarum jure. Heidelberg, 1679. 4.

DEDELL (Franc. Christoph.) Diss. de conservatione & reparatione Viarum publicarum. Altorff, 1728. 4. Schwabach, 1728.

FRITSCH (Ahasv.) de regali Viarum publicarum jure. Jena, 1662. 4. und in seinen *Opusc. T. 1. n. 14. p. 265.*

GLÆSER (En.) Diss. de Via publica, von freyer Heer- und Landstrassen. Helmstatt, 1661. 4.

HOM-

HOMMEL (Christ. Gottl.) Diss. de juribus & obligationibus Præfectorum Saxonicorum in viis publicis. Witteberg, 1768. 4.

MEISTER (Christ. Frid.) Diss. de jure Platearum Brunsvico-Lüneburgico. Göttingen, 1741. 4.

REICHENBACH (Christ. Ern.) Diss. de regali Viarum publicarum jure. Franckfurt an der Oder, 1679. 4.

SCHACK (Joh.) Diss. de jure in Platea paganica, vulgo: Dorffstrassen-Gerechtigkeit. Greiffswald, 1702. 4.

SCHWENDENDOERFFER (Barth. Leonh.) Diss. de conservatione Viæ publicæ. Leipzig, 1691. 4.

THYLLIUS (Car. Otto) de jure Viarum publicarum. Heidelberg, 1725. 4.

§. 2.

Der Strassen Gattungen.

Die Strassen und Wege theilen sich in vier Hauptgattungen; nemlich 1. Landstrassen; 2. Dorffwege, welche von einem benachbarten Ort zum andern gehen; 3. Güterwege, welche zu denen einzelnen Grundstücken leiten; so dann 4. Holzwege, welche darzu bestimmet seynd, das Holz aus denen Waldungen zu bringen.

§. 3.

Ordnungen.

In Ansehung der Wege und Strassen äusseret sich die Landeshoheit derer Reichsstände auf mancherley Weise.

1. Können sie Gesetze und Ordnungen machen, wie es in Wegsachen solle gehalten werden.

§. 4.

Brauchbarkeit.

2. Kan und soll der Regent allerdings befehlen, daß die öffentliche Wege und Strassen, absonderlich die Heer- und Landstrassen, in guten Stand, (das ist, daß man sich derselbigen ohne Gefahr, oder allzugrosse Unbequemlichkeit, bedienen könne,) hergestellet, und so dann darinn erhalten werden; jedoch a) nur in so ferne, als es ohne allzugrosse Belästigung und Nahrungsnachtheil derer Unterthanen geschehen kan, und b) daß, wann es merckliche Unkosten erfordert, selbige auf eine Landes-Verfassungsmässige Weise aufgebracht werden.

Von der Heerstrassen und anderer öffentlichen Wege, auch der

Feld- und Nebenwege, Besserung sehe man auch Herrn V. C. STRUBEN. (1)

In Ansehung derer Particular-Wegdistricte aber wird wohl überall durch die Saal- und Lägerbücher ꝛc. oder durch das Herkommen, bestimmet: Ob der Landesherr, oder wer sonst, die Strassenreparationskosten zu tragen habe?

Herr Vicecanzler STRUBE hat (2) ausgeführt: Durch die Chur-Braunschweigische Wegeordnung sind, wenn von Hauptreparationen der Heerstrassen die Frage entstehet, alle davon abweichende Observanzen, Verträge und rechtskräfftige Erkenntnisse aufgehoben worden.

Gegen Chur-Maynz klagte die Gemeine Cronenberg am Cammergericht in Wegverbesserungssachen, und glaubte, daß solche Sachen lediglich zu ihres Raths Verordnung gehören, und sie keine unentgeltliche Frohnen darzu zu leisten, sondern der Churfürst und die Statt dieselbe, jedes zur Helffte, zu bezahlen, schuldig seyen: Sie beschwerte sich aber bey der Cammergerichts-Visitation, daß sie keinen Bescheid darauf erhalten könne. (3)

Auf dem Röm. Königs-Wahltag Anno 1764. liesse das Churfürstliche Collegium an den Kayser ein Collegial-Schreiben wegen Verbesserung derer Commercial-Strassen abgehen:

Den 4. Aug. darauf erliesse auch der Kayser an alle Craysausschreibämter ein Rescript: Bey ihren samtlichen Mitständen zu veranlassen, daß die verfallene Heer- und Commercial-Strassen wiederum in guten Stand hergestellet, und hierzu ohne Zeitverlust Hand angelegt, so fort dises nützliche Werck nicht nur mit gemeinschafftlichen Kräfften vorgenommen, sondern auch mit denen angränzenden Reichscrayfen die nöthige Einverständniß darob gepflogen werden solle:

Worauf die Craysausschreibämter ihren Mitständen Nachricht davon ertheilten.

§. 5.

Fuhrwerk. 3. Ein Landesherr kan, sonderlich wann er ein grosses und geschlossenes Land hat, verordnen, wie die durch seine Lande gehende Fuhrwercke a) in Ansehung des Geleises, b) der Deichsel oder Lannen, dann c) die Frachtwägen in Ansehung der Last, die sie führen dörffen, beschaffen seyn sollen:

In

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 45.
(2) l. c. S. 313.
(3) Staatsacta unter K. Joseph II. 2. Band, S. 74. u. f.

In denen Landen hingegen, da die Gebiete derer Reichsstände von keinem allzugrossen Umfang, auch öffters durch andere Gebiete unterbrochen seynd, pflegen ganze Crayse darinn gemeinschafftliche Sache mit einander zu machen; wie in dem Tr. von denen Reichs-Crayssen mit mehrerem zu ersehen ist.

§. 6.

4. Meilenzeiger, wie weit es von einer innländischen Statt zur anderen, ingleichem wo auf denen Hauptstrassen eine ganze, halbe oder ger. viertel-Meile seye, hat man meines Wissens nur in Chur-Sachsen; woselbst die Landesherrschafft zur Bequemlichkeit derer Reisenden dise angenehme Anstalt gemacht hat. Meilenzeiger.

§. 7.

7. Hält ein Landesherr, absonderlich in Kriegs-Zeiten, seine Unterthanen billig darzu an, daß, wo mehrere Wege zusammenstossen, Wegzeigere zur Bequemlichkeit derer des Landes unkundigen Reisenden gesezet werden; zumalen da es ihr eigener Nuzen erforderet, indeme dadurch vile sonst erforderliche lebendige Wegweiser und Bottengänge erspahret werden können. Wegweiser.

§. 8.

6. Kan und darff ein Landesherr darüber halten, daß die Reisende, absonderlich auch die Güter- und Frachtwägen, sich der Landstrassen, und keiner anderen Nebenwege, bedienen müssen; welches gemeiniglich in der Absicht geschiehet, um denen auf den Landstrassen befindlichen Zöllen, Chaussee- und Weg- auch Geleitsgeldern, auszuweichen. Nebenwege.

Wie aber, wann ein anderer Weg näher, oder bequemer wäre? Antw. Ein Reisender, der weder Zoll noch Geleit zu geben schuldig ist, kan zu Fuß, zu Pferd, oder mit seinem Gefährt, den Weg hinnehmen, wo er will: Andere hingegen nicht; widrigen Falles machen sie sich der Zoll- und Geleits-Betrügerey schuldig; davon anderswärts das mehrere nachzusehen ist.

§. 9.

7. Hinwiederum hat ein Landesherr ins besondere auch denen die Landstrassen gebrauchenden, Zoll und Geleit bezahlenden, Reisenden alle nur mögliche Sicherheit zu verschaffen, oder für den von ihnen erleidenden Schaden selber zu hafften; dessen weiteres aber nicht hieher gehöret. Sicherheit.

§. 10.

Neue Strassen.

Ob und wie ferne ein Landesherr befugt seye, neue Strassen anzulegen, und die Unterthanen zu deren in Standbring- und Erhaltung zu einem Beytrag zu nöthigen? kommt auf die Umstände an.

§. 11.

Landstrassen.

Landstrassen seynd solche Feldwege, die darzu gewidmet seynd, um die Communication so wohl unter denen Hauptorten eines (zumalen grossen,) Landes, als auch mit anderen Benachbarten, und, mittelst derselbigen, mit entlegenen und auch denen entferntesten, Ländern zu erhalten.

Dadurch nun unterscheiden sie sich von anderen gemeinen Strassen und Dorffwegen, die zwar von einem Ort zu dem anderen nächstbenachbarten führen, aber keinen Bezug auf das ganze haben, sondern nur zum Güterbau, und zur Communication zwischen nahegelegenen Orten, dienen.

Land- und Post-Strassen können zwar in eines zusammen fallen, und auf denen Landstrassen pflegen auch Posten angelegt zu werden; indessen trifft man doch nicht auf allen Landstrassen auch Posten an, und es gehen auch wohl (sonderlich reitende und extra-) Posten, wo keine Landstrassen seynd.

Die Bestimmung einer Strasse zu einer Landstrasse kan geschehen

1. durch eine ausdrückliche Landesherrliche Verordnung.

2. Wo keine ausdrückliche Landesherrliche Verordnung hierinn vorhanden ist, kommt es auf das alte Herkommen und den allgemeinen Gebrauch derer meisten Reisenden an, welche, wann sie aus disem in jenes Land wollen, von alten Zeiten her ordentlicher Weise sich solchen Weges zu bedienen pflegen.

§. 12.

Strassen-Gerichtbarkeit.

Was die Verbrechen anbelangt, so auf denen Landstrassen begangen werden; so gehöret zwar ordentlicher Weise deren Untersuch- und Bestraffung dem Landesherrn: Wann aber ein anderer Reichsstand die Geleits- oder criminal-Gerechtigkeit auf solcher Strasse rechtlich hergebracht hätte, verbleibet sie ihme billig, und ist es alsdann ein Abfall von der Regel.

Wo eine Landstrasse durch eines mit denen Obergerichten versehenen Landsassens Gebiet gehet; da gebühret dem Landesherrn die Untersuch-

such- und Bestrassung derer die allgemeine Ruhe und Sicherheit betreffenden, dem Gerichtsherrn aber die derer übrigen Verbrechen.

§. 13.

Die Obsicht über die Strassen bestehet in zwey Hauptstücken; 1. daß über denen herrschafftlichen Verordnungen gehalten, und 2. das herrschafftliche Interesse beobachtet werde. Obsicht.

Nach Beschaffenheit der Fälle ist es ein Geschäfft eines Justiz- oder Cammer- oder Policey-Collegii; oder man hat auch eigene Departements, Deputationen, u. d. darzu.

In vilen Landen hat man auch eigene Ober- und Unter-Weginspectores, welche besorgen, daß die Strassen in gutem Stand erhalten werden, desgleichen Wegbereutere, welche auf die Contrebanden, Zoll- Accis- u. d. Betrüge Acht haben, u. s. w.

§. 14. a

Von Bayern wird an unten (1) angezeigtem Ort gemeldet: Von Bayern.

„Die Haupt- Land- Hoch- und Heer-Strassen gehören ad Regalia Principis, so wohl de Jure Longobardico, als Germanico: - - Wann dahero gleich Jemand omnimoda Jurisdictio verliehen ist; so kan er doch solche auf offentliche Land- und Heerstrassen nicht erstrecken: - - Was man aber unter Viis publicis für Strassen eigentlich verstehe, erläutert das general-Mandat vom 3. Jan. 1735. dahin, daß nemlich der Landsherrschafft in Viis Regiis, oder ordentlich- gemeinen so genannten Haupt- Land- Hoch- und Heerstrassen die Jurisdiction zustehe; hingegen gebührt die Jurisdictio bassa denen Hofmarchs-Innhabern, oder Edelmanns-Freyheits-fähigen, auf den privat-Wegen und Stegen, seu viis agrariis, quæ ad fundos ducunt, und welche zwischen den Hofmarchsgründen, oder einschichtigen Gütern, durchgehen, und wiederum zu gewissen Dorffschafften oder einschichtigen Gütern führen. Vias vicinales, oder ehehafte Wägen- Gang- und Fahrt-Wege betreffend, deren sich die Dorffsgemeinden wegen derer von ihnen weiters entlegener Haupt- und Landstrassen bedienen, und in deren Absicht selbe auch Viæ publicæ ad hunc vel illum locum dirigentes genannt werden, gebührt denen Hofmarchs-Innhabern die Jurisdiction in geringeren Schänd-Frevel- und Rauffhändeln; jedoch nur unter innländisch-landgesessenen Leuten: Was aber dabey in das Malefiz einschlägt, oder solche Händel, wobey ein- oder

(1) in den Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 1. §. 13. p. 24.

mehr ausländische Personen interessirt seynd, oder wo die Sicherheit der Strassen Gefahr leidet, oder in Maut- Toback- Contrebande- und solchen Dingen, da das Landsfürstliche Interesse mit-einschlagt, gehört die Jurisdiction dem Landsherrn. „

Chur-Bayern ordnete Anno 1767. 7. Mart. ein General-Bau-Directorium an, welches alle Chausseen, und Strassen, auch Brücken und Wassergebäude, zu besorgen haben solle: (1) Anno 1769. aber wurde das Strassenwesen mit der Hofcammer wiederum so weit vereiniget, daß es als ein Cameral-Departement angesehen, sohin unter dem Hofcammer-Präsidio und Sigill, auf die in der Ordnung vorgeschribene Maaß und Weise, tractiret werden solle.

§. 14 b.

Oesterreich, ꝛc.

Aus denen Oesterreichen Erblanden meldeten die offentliche Nachrichten Anno 1772. „Die Regierung zu Wien hat eine Chaussee von 43899 Klafter von Stockerau bis nach Böhmen, eine andere von 26923 Klaftern auf dem Wege von Marienzell, eine dritte von 3000 Klaftern auf dem Wege nach Guthenburg, und eine vierte von 25872 Klaftern bey Zwetl und Langenlois anlegen lassen. Diese Wege werden die Communication zwischen verschidnen Oertern, wo die Handlung beständig in schlechten Zustande gewesen ist, erleichtern. „

§. 15.

Chur-Sachsen.

In LüNIGS *Corp. Jur. Sax.* handelt *Tom. 2. Lib. 4. Cap. 7.* das ganze *Membrum 2. p. 1163. sqq.* von Landstrassen-Sachen, von 1560. biß 1715. als: Die hohe und obere Landstrasse von Leipzig auf Franckfurt am Mayn und an den Rhein, und von dannen zurück, betreffend; desgleichen wegen der Strasse von Plauen auf Myla, Reichenbach und Zwickau; wegen der Strasse von Leipzig nach Polen und Schlesien, und von dannen wieder zurück; wegen Halt- und Bauung der Heerstrassen; wegen der Strasse von und nach Böhmrn, von Leipzig nach Prag und Wien, oder von dannen wieder zurück; von Haltung der Landstrassen durch die aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Böhmen handlende Juden; von denen aus Polen und Schlesien nach Leipzig fahrenden Kauff- und Fuhrleuten, so den Queiß berühren, oder nicht berühren; von denen von Leipzig nach Dreßden kommenden und von da weiter nach Prag, Wien und Freystatt fahrenden Fuhrleuten; von der Strasse von Freyburg nach Dreß-

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band. S. 576.

Dreßden; von der Land- und Heerstrasse von Hof, Plauen und Oelsniz, über Myla, Reichenbach und Zwickau, auf Altenburg und Borna, nach Leipzig; wegen Besser- und Erhaltung der ordentlichen Landstrassen, und sonderlich derer, so aus Polen und Schlesien, über Lauban, Görliz, ꝛc. bis nach Leipzig gehet; wegen der von denen aus dem Altenburgischen und andern angränzenden Landen mit Getrayd und anderen Waaren fahrenden Fuhrleuten von Altenburg über Jößniz, Mosel und Zwickau, und so dann weiter ins Gebürge, zu haltenden Landstrasse; wegen Abstellung der Excesse in Geleits- Zoll- und Accis-Sachen auf denen Landstrassen; wegen der oberen oder unteren Strasse aus Schlesien und Oberlausiz; wie sich zu Erhaltung der verbesserten und zur Reparatur verdungenen Strassen zu verhalten, ꝛc.

In dem Abschid wegen der Landesgebrechen im Vogtlande von An. 1583. ist enthalten: Die Stätte hätten geklagt: Daß die ordentliche Landstrasse, dem alten Herkommen und der Landesherrlichen Verordnung zuwider, nicht gehalten, auch einige von Adel, ob sie gleich ersuchet würden, die verbrechende Fuhrleute und Kärner in ihren Obergerichten anzuhalten, sich dessen weigerten: Es solle aber die geordnete Landstrasse gehalten, die Geleits- oder Zollstätte vortheilhafftiger gefährlicher Weise nicht umfahren, und, da es geschähe, die Verbrechere so wohl, als auch diejenige, so ersucht, und, in ihren Obergerichten die Ueberfahrere anzuhalten, saumig seyn würden, nach Befindung und Ermessen, gestrafet werden.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1612. heißt es: Wegen der Fälle, so sich auf denen Landstrassen begeben, seye allbereits An. 1606. Erklärung geschehen, und An. 1609. wiederhohlet worden, und werde abermalen erneuert: Daß die Unterthanen alle Händel, so sich auf denen Strassen begeben, da ihnen sonsten die Obergerichte zustehen, (unverhindert von den Churfürstlichen Amtleuten,) zu richten haben, und davon nichts ausgeschlossen seyn solle, als Gewaltsachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche dem Churfürsten, kraft derer Regalien und Fürstlichen Obrigkeit, zu richten zustehen, die er sich auch vorbehalte.

Weiter wird gemeldet: „Ob auch wohl = = Unsern Amtleuten und Schössern in ihren Bestallungen eingebunden, Landstrassen, Brücken und Wege, in stetiger guter Besserung zu erhalten; wie dann solches an etlichen Orten auch andern Gerichtsherrn zu thun obliget: so haben Wir doch in alle Unsere Aemter = = = sonderbare Befehle ergehen lassen, und denen Beamten ernstlich befohlen, alle = = untaugliche

Brücken

Brücken und Stege, böse tieffe Landstrassen und Wege, noch vor Winters zu besichtigen, und die alsobalde, oder je auf künftigen Frühling, in gute beständige Würde und Wesen zu bringen, so wohl solche jährlich vor den drey Leipzigischen Märckten auszubessern; welches Wir dann auch denen andern Gerichtsherren, die hierzu verbunden, wie auch denen, welchen Unser Geleite verpachtet, hiermit gleicher Weise zu thun auferlegen; damit solchergestalt die rechte öffentliche Landstrassen jederzeit, besonders gegen denen Leipzigischen Märckten, bauwürdig erhalten, und denen Fuhrleuten, andere Wege zu suchen, Uns und denen Stätten zu Nachtheil, nicht Gelegenheit gegeben werde; mit diser ausdrücklichen Verwarnung, da einer oder der andere, wer der sey, hierinnen säumig und nachlässig befunden würde, daß derselbe, auf fernere angebrachte Klage, in ernste Strafe gezogen werden solle.„ Worauf noch verschidenes von einigen Wegen ins besondere folget.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. liset man abermalen: „Ob zwar = = in der Policeyordnung, so wohl Unsern Amtleuten und Schössern, als anderen Gerichtsherren, ernstlich eingebunden, an denen Orten, wo es einem oder andern obligt, Landstrassen, Brücken und Wege, in steter guter Besserung zu erhalten; so seynd doch abermalen bey voriger und jeziger Landesversammlung grosse Klagen einkommen, daß die ganz untüchtige und ausgefahrne Wege, so wohl auch die ruinirte Brücken, weder gebessert noch angerichtet würden: Und weilen Wir diser Nachlässigkeit, dadurch reisende Leute in Fortbringung ihrer Güter, wie auch Handel und Wandel, mercklich gehindert, länger nachzusehen, nicht gemeinet; so sollen, bey Strafe 50 Gfl. alle und jede Beamte, und diejenige, denen Unser oder Unserer Brüdere L. L. L. Geleite verpachtet, wie auch andere Gerichtsherren, die hierzu verbunden, unverlängt solche schadhafftige Brücken und Stege, böse tieffe Landstrassen und Wege, in guten Stand bringen, und jährlich vor denen drey Leipzigischen Märckten ausbessern lassen; damit solcher gestalt die öffentliche Landstrassen jederzeit, bevoraus gegen die Leipzigische und Naumburgische Märckte, in baulichem Wesen erhalten, und denen Fuhrleuten, die gleichwohl Zoll und Geleit entrichten müssen, andere Beywege zu suchen, zu Nachtheil derer Stätte, nicht Ursach gegeben werde; mit diser ausdrücklichen Verwarnung, da einer oder der andere, wer der auch sey, hierinnen nochmalen säumig und nachläßig, und also dise Unsere gemessene Verordnung ferner verächtlich hintansezen würde, daß der- oder dieselbe, auf eingebrachte Klagen, obbenannte Strafe derer 50 Gfl. zu erlegen angehalten, auch wohl,

wohl, nach verspührter Widersezlichkeit, mit höherer, angesehen werden solle.„

Was aber daselbst wegen der auswärtigen Kauff- Handels- und Fuhrleute Umfahrung der Landstrassen aus Polen ꝛc. vorkommt, gehöret eigentlich in das nachbarliche Staatsrecht.

In dem Landtagsabschid von 1661. endlich trifft man dises an: „Daß den Handlungen nichts vorträglicher, als Frid, Ruhe, Sicherheit und Besserung der Strassen, darinnen sind Wir mit Unserer getreuen Landschafft allerdings einig, und wollen Unseren Haupt- und Amtleuten, gebetener massen, anbefehlen, jedesmalen zwey oder drey Wochen vor den Leipziger Märckten die Strassen zu bereuten, und solche von denen, so es, dem Herkommen nach, zu thun schuldig, ausbessern und wegsam machen zu lassen.„

Anno 1721. ergienge der Befehl, daß, statt der hölzernen, steinerne Saulen auf denen Landstrassen gesetzet werden sollen, und zwar auf Kosten der Obrigkeit jeden Orts, auf deren Grund und Boden sie zu stehen kommen, ꝛc. worauf noch verschidene weitere Befehle in eben diser Sache nachfolgeten.

§. 16.

In dem zwischen **Chur-Brandenburg** und des Fürstenthums Halberstatt Ständen An. 1653. geschlossenen Receß heißt es: „Die Brücken- Steg- und Wege-Verbesserung = = anreichend, halten Se. Churfürstliche Durchl. mit vor nothwendig und nützlich zu seyn; wie dann, dises in Acht zu nehmen, Männiglich, dem solches zu repariren obliget, in Krafft dises alles Ernstes auferleget und anbefohlen wird.„ Chur-Brandenburg.

Was der **Hinter-Pommerische** Landtagsabschid von 1654. von Wegesachen enthalte, siehe unten *Cap. 18.*

§. 17.

Der **Braunschweig-Hanöverische** Landtags-Abschid vom Jahr 1639. enthält dises: „Zum 16den: Sollen die Wege und Stege, besage des 19. Art. Landtages-Abschides, jährlich gebessert, und solches den Beschloßten und Beamten ernstlich eingebunden und auferleget, die nachläßige nach Befindung gestrafet, die Unterthanen aber auser deme, daß dieselben mit Fuhren und mit der Hand dazu helffen müssen, dieserwegen mit sonderbahren Collecten nicht beleget werden.„ Chur-Braunschweig.

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601. wurde beliebt: „Zum 19den: Sollen gemeine Landstrassen, Wege und Ste-

ge durch die Beschloste, Beamten, Stätte und andere, die sie zu halten, oder dazu zu helffen, schuldig, zwischen dem Herbst, nach beschehener Saat-Zeit und der Fasten, alle Jahr, so offt es nöthig, gebessert, auch dazu nothdürfftiges Holz, Waesen, Steine, und anders, nach jedes Orts Gelegenheit, verschaffet, und jemanden zu Schaden keine neue noch Beywege gemacht, vilweniger dadurch jemands seine Saat oder Gras verdorben, gleichwohl aber die rechte Wege zur Ungebühr nicht beenget, und darauf allenthalben nicht allein von den Ober-Amtleuten und Notariis, wofern sie in disem Fürstenthum ihr Amt gebrauchen wollen, sondern auch vom Fürstlichen Landfiscal, dem sie es auch anzuzeigen haben, mit Fleis gesehen, zu dero Behuf dann vom gnädigen Landes-Fürsten, S. F. G. beschehenem Erbieten zu Folge, ein ernstlich Ausschreiben publiciret, und alles, wie obstehet, bey einer nahmhafften Poen anbefohlen werden.„

In denen Braunschweig-Calenbergischen Landes-Verträgen und Gesezen ist, neben deme, was dieselbige überhaupt von der Wege-Besserung enthalten, insbesondere in der Instruction von 1738. Cap. 1. umständlich versehen, wie es mit Anlegung neuer Heerstrassen und Hauptbesserungen solle gehalten werden, und Cap. 2. wie die in guten Stand gesezte Heerstrassen beständig gebessert werden sollen.

Ferner hat man eine Wege-Ordnung von 1751. 30. Nov. welche zugleich eine Anweisung zu Anlegung einer Chaussée in einem sumpfigten Boden enthält: Man findet sie auch an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 18.

Augspurg. Das Hochstifft **Augspurg** solle von dem Kayser und Reich mit mit der Strassenvogtey belehnet werden: Der Reichsfiscal sprache aber solche als ex capite Feloniæ verwürckt an; wogegen sich das Hochstifft in einer offentlichen Schrift vertheidigte. (2)

§. 19.

Basel. In Sachen: **Basel contra Basel**, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „Grav. 15. Die Landstrassen betreffend; hat das Impetrantische unbegründete Begehren ratione Wiederherstellung der vorigen Strassen und Einleisung der neuen, gestalten Umständen nach, nicht statt; sondern man lässet es bey der desfalls gemachten neuen Strasse quæst. um so mehr bewenden, als die Particulares, so

(1) in der Hanover. Anzeig. 1751. 101. Stück.
(2) v. LÜNIGS Bibl. Deduct. 1. Theil, S. 25.

so etwas von ihren Fundis darzu hergegeben, schon sattsam vergnüget seyn, auch der Herr Fürst sich über diß ganz billigmäßig dahin erkläret hätte, daß, wenn die Fürstliche Cammer, über kurz oder lang, bey solchen Strassen ein Weggeld anlegen würde, so dann die Unterthanen von Reparations- und Unterhaltungs-Kosten diser Strassen quæst. befreyet seyn sollten.„

§. 20.

Baden-Durlach machte An. 1747. 20. Febr. eine Ordnung wegen Erhaltung und Bau derer in denen Fürstl. Unterlanden befindlichen Landstrassen, und An. 1748. 23. Apr. eine wegen derer in denen oberen Landen, oder denen Herrschafften Röteln und Badenweyler. Baden.

§. 21.

Ein Braunschweig-Wolfenbüttelisches Edict, wegen Besserung der Wege und Stege, kame An. 1643. 31. Dec. zum Vorschein; Und ein anderes An. 1645. 18. Aug. Braunschweig-Wolfenbüttel.

Den 15. Sept. eben dises Jahres folgte ein Mandat an die Notarien, auf Verbesserung der Brücken, auch gemeiner Wege und Stege, gute Aufsicht zu haben.

Ferner ist im Druck eine neue Weg-Ordnung, d. d. 1704. 10. Mart.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesprivilegien von 1770. besagen Art. 75. „Die Zufuhr nach den Stätten und die Erleichterung Handels und Wandels wollen der gn. Landesherr, durch die Besserung und Erhaltung der Wege und Strassen im Lande, befördern, und diejenigen, welchen die Besserung obliget, darzu nachdrücklich anhalten lassen.„

Auch sollen die Rechnungen von den Wegebesserungen der Landschaft, (da aus den Landescassen darzu ein beträchtlicher Zuschuß darzu verwilliget worden,) communiciret werden. Landesfreyh. 1770. Art. 16.

Vermöge Braunschweigischen Landtagsabschids von 1770. Art. 22. solle, durch Herzunehmung Einiger aus dem Mittel der Landstände zu der angeordneten General-Wegbesserungscommißion, das heilsame Geschäfft der allgemeinen Wegebesserung fortgesezet werden: Nicht weniger hat der Herzog auch die Einrichtung einer Wegeunterhaltungscasse, und was die Stände, besonders der Engere Ausschuß, dem Landschafftlichen Vorschlag nach, deßhalb zu besorgen haben werde, genehmiget; und haben also die Stände der völligen Beförderung dises gemeinnüzigen Instituti sich versehen, und, was wegen des Zu-

schusses aus der Landescasse festgesezet und bestimmet werden werde, vernehmen sollen.

§. 22.

Holstein. In der Holsteinischen Landtags-Proposition von 1623. wird gemeldet: Der König in Dännemarck und der Herzog zu Holstein-Gottorff hätten ein Mandat wegen Verbesserung der Wege und Stege in Druck ausgehen lassen, dem Sie gehorsamlich gelebet haben wollen; also daß auch damit die Brücken jedes Orts gemeinet seyn:

Und die Landstände erklärten sich schuldig und willig, sich deme gemäß zu bezeugen.

Ferner liessen die Gesammt-Herrschafften ihren Landständen vortragen: „Fürs neundte, als es die Vernunfft gibet und Erfahrung bezeuget, daß mit weiten Wagen sicherer fort zu kommen, und füglicher zu fahren, als mit den engen, die sonst lang in disen Fürstenthumen gebräuchlich gewesen; so ist Ihro Königl. Maj. und F. Gn. ernster befehlender Wille, daß von erstkommenden Pfingst-Feyertagen an, keine andere Wagen, als welche auf neun Viertel einer Lübschen Ellen weit seyn, in den Fürstenthumen gebrauchet, und, daferne darnechst in den Stätten oder Dörffern enge Wagen gesehen werden, deren Axen, ohne Unterscheid der Personen, und welchen Herrn sie zuständig, zerhauet werden sollen; welchem nach auch ein jeder an seinem Ort die Verfügung zu thun hat, daß die Fuhrwege dermassen zugerichtet werden, daß sie den weiten Wagen nicht hinderlich, sondern man mit denselben darüber fortkommen könne. ꝛc.„

Die Landstände erklärten sich auch darzu schuldig und willig.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte unter Herzog Carl Leopolden beym Reichs-Hof-Rath: 1. Obwohl die Verbesserung der Land-Wege und Heer-Strassen, dem Rechte und der Billigkeit nach, demjenigen obliget, so das Geleit und den Zoll auf solchen Landwegen zu erheben hat; so ist doch denen Land-Begüterten, durch deren Güter die Wege gehen, selbige per Edictum pro rata aufgebürdet worden; welches an sich denn endlich zu eines jeden und des ganzen Landes Besten zwar annoch zu ertragen seyn möchte, wenn nur nicht 2. von Fürstl. Seiten gewisse Commissarien constituiret wären, welche, um von denen im Edicto enthaltenen Straff-Gefällen zu profitiren, den Adelichen allerhand Vexationes machten, und die Visitationes sonsten nicht, als im Winter und Früh-Jahr, da fast alle und sonsten gute Wege tieff, vornehmen, und nach ihrer Caprice die

Straffen

Straffen dictirten; worzu noch dieses kommt, daß, wann die Land-Begüterte sich wegern, die Straffe zu erlegen, dieselbe vor die so genannte Cammer-Canzley citiret, und, im Fall sie nicht vor disem ungewohnlichen Gericht prompt erscheinen, die Straffgelder so fort, ohne rechtliche Untersuchung, executive beygetriben werden ꝛc. Weßfalls denn Ritter- und Landschafft bitten, disem Gravamini abhelffliche Maasse zu geben.

Der Reichs-Hofrath sprache darauf Anno 1733. 23. Mart. „ad Grav. 12. wird, zu Erhalt- und Verbesserung guter Policey, autoritate Cæsarea verordnet: Daß die Fürstl. Rentcammer, gleichwie in übrigen Policey- und Justiz-Sachen, also auch in puncto der Wegverbesserung, so wenig selbst, als die von ihr bestellte Weg-Commissarii, sich einer Jurisdiction oder Bestraffung wider die von der Ritter- und Landschafft weiter anmassen, auch in Zukunfft die Visitationen derer Landwege und Heerstrassen von denen Fürstlichen Commissarien mit Zuziehung derer von Ritter- und Landschafft in jedem Amte darzu bestellten Deputirten oder Commissarien jedesmalen geschehen, solche auf keine Feld- Dorff- Holz- und Kirchen-Wege erstrecket, hiernächst, wann bey der Visitation einige Mängel oder Saumseligkeit sich hervorthun sollten, davon forderſamst an die Fürstliche Regierung referirt, von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan, und, was zu Conservation und Verbesserung derer Heerstrassen und Landwege nöthig, ohne Anstand verfüget werden solle: Im Fall aber zwischen einigen von der Ritter- und Landschafft, oder auch zwischen disen und denen Fürstlichen Aemtern, Streit oder Irrung darüber entstünde: Wer disen oder jenen Theil der Heerstrassen zu repariren schuldig? oder auch Einer oder Mehrere als Contravenienten derer deßhalben, (nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft und deren eingenommenen Gutachten,) bereits publicirten, und noch ferner zu publicirenden Edicten fiscaliter zu belangen wären; so soll beydes an die Fürstliche Judicia, als das Land- und Hofgericht, oder die Justiz-Canzley, gebracht werden, und daselbst, und in keinem andern Collegio, die Erörterung solcher Sachen geschehen, dabey ein jeder mit seiner rechtlichen Nothdurfft und Defension gehöret, und darauf in puncto pœnæ commissæ, auch sonsten, was Rechtens, erkannt werden. „

Ferner: „Wann hiernächst die Casus, worinn die Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen Strassen, in ihren Dörffern,

Feld- und Holzwegen, = = beeinträchtiget = = worden, specificirt würden; soll auch hierunter rechtlicher Bescheid erfolgen. „

Anno 1734. 20. Nov. resolvirte der Kayser: „Die Ausbesserung der Wege betreffend; so hat der Herr Commissarius auf dem vorseyenden Landtage zwar disen Punct mit in Proposition zu bringen, dabey aber mit denen Landständen zu überlegen: Ob bey jezigen schweren Zeiten die nöthige Kosten zu Besserung der Wege aufzubringen stehen? und solchen Falls alles auf das wirthschafftlichste anstellen, gehörig berechnen, und auch dise Rechnung an Kayserliche Maj. mit einschicken zu lassen: In übrigen aber bey der Wegebesserung sich nach der Kayserlichen Resolution vom 23. Mart. 1733. genau zu richten. „

In dem Erbvertrag von 1755. wurde §. 292. verglichen: „Wir wollen in Fällen, da die Nothdurfft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Landwege erforderen sollte, die Sache auf Landtägen abhandlen, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpfet ist, gleichwolen das unumgänglich verfügte nachher an Ritter- und Landschafft gelangen lassen, und deren Nothdurfft darüber in Gnaden hören, mithin darauf, nach Maaßgab des 8ten Articuls, attendiren. „

So dann §. 379. „Die Visitationen zu Besserung der öffentlichen Landwege und Heerstrassen sollen von Unsern Fürstlichen Commissariis mit Zuziehung der von Ritter- und Landschafft in jedem Amte darzu bestellten Deputirten, und der Eingesessenen eines jeden Guts, jedesmal geschehen; jedoch auf keine Feld-Dorff- Holz- und Kirchen-Wege erstrecket werden. „

§. 24.

Ostfrießland. Die Ostfriesische Landstände klagten Anno 1662. „Obwol die Schüttmeister und Pohlrichter in ihrem Amte nicht turbiret werden mögen; Concord. Art. 4. so geschiehet dennoch selbigen täglich von denen Beamten Eintrag in Beschauung derer Wege, und sonsten; so gar, daß sie, wenn sie unbrauchbare Wege verbessern, in Landgerichts-Brüche condemniret werden; wie solches denen zu Upleward widerfahren ist.

Der Fürst antwortete: „Es wird in dem angezogenen 4. Art. der Concordaten keiner Schüttemeister oder Pohlrichter gedacht; dannenhero der Anzug dises Articuls darauf eigentlich nicht quadriret: Und wird das Exempel gar perverse allhie angezogen; angesehen die von Uplewert darum, daß sie einen gemeinen Heerweg abgegraben, und ihre Lande damit vergrössert, zu Landrecht angeklagt worden: Und

ist gleichsfalls ein novum Postulatum, und zumal absurd, daß, da oberwehnte Schüttemeister, oder Pohlrichter, entweder in officio sich saumhafft beweisen, oder auch extra terminos suæ functionis schreiten, alsdann die Beamte nicht sollten bemächtiget seyn, dieselbe zu Verrichtung ihres Amts zu constringiren, oder auch, dergleichen Excessen sich zu enthalten, anzubefehlen.

Indessen lautet es doch in dem Hagischen Vergleich von 1663. „Es soll denen Schüttemeistern und Pohlrichtern in ihrem Amt und Bedienung kein Eintrag geschehen; sondern man soll ihnen des Effects ihrer diserwegen gemachten und confirmirten Rollen geniessen lassen.„

Ferner wurde geklagt: „Obwolen keine gemeine Wege verschlossen werden müssen; so geschiehet es doch solchem zuwider zu Hage; deßwegen die Abschaffung des dasigen Baums ersucht wird.

Der Fürst antwortete: Der Rollbaum bey dem Schlosse zu Behrum und in dem Flecken Hage seyn von Alters her daselbsten von der hohen Obrigkeit verordnet, und wird niemand daselbsten der Weg verschlossen; allein den Sonntag unter währendem Gottesdienst und gehaltener Predigt werden dieselbe in so weit geschlossen, biß die Predigt verrichtet, unterdessen aber keine reisende Leute aufgehalten, sondern nur gehemmet, daß unter währender Predigt und dem Gottesdienst an den heil. Sonntägen des HErrn die Leute von ihrer täglichen Arbeit des Heu- Torff- und Lastführens abgehalten werden; wie solches an allen wohl bestellten Oertern, in specie auch in Ihrer Fürstl. Gn. Statt Emden observiret und gehalten wird, da fast keiner unter der Predigt eingelassen wird.„

Aus disen Ursachen wurde es auch in dem Hagischen Vergleich bey obgedachtem Gebrauch gelassen. In dem Emdischen Vergleich versprache der Fürst ferner: Es solle denen, so nach Hage in die Kirche und wieder nach Hause reiten oder fahren, vor, unter und nach geendigtem Gottesdienst vor Eröffnung des Schlagbaums kein Geld abgenommen werden. In dem final-Receß von 1663. endlich bewilligte der Fürst, daß der Schlagbaum zu Hage weggenommen werden solle.

§. 25.

Von Pommern schreibt MEVIUS: „Hierneben ist in dem Erbvertrage Anno 1596. §. Und damit Kauff- und Handthierende ꝛc. verglichen und verordnet, daß allen Amtleuten und Stätten in ihre Eyde gebunden und anbefohlen werden solle, daß sie die Strassen inn- und durch das Herzogthum und Fürstenthum, so Pommern.

weit

weit es einem jeden gebühret, fleißig bestellen, in Acht haben, und sicher halten; darinn sie auch von dem Landesfürsten geschüzet und gehandhabet werden sollen. = = = Mit der Reparation und Verbesserung der Landwege, ist von Alters es also gehalten, daß die Dämme, und was sonst zur Nothdurfft der Strassen erfordert wird, auf den Pässen und Zoll-Stätten von dem Landesfürsten, und denen, so die Zoll-Gerechtigkeit haben, vor den Stätten durch dieselbe, innwendig den Dörffern durch die Herrschafft und Einwohner, ausserhalb denen durch die Benachbarte, welche des Weges sich gebrauchen, verfertiget, gebessert, und beygeschaffet, und wenn die Wege mangelhafft und gebrechlich befunden, haben, alter Gewohnheit nach, die Nachbarn in den Kirchspielen in solcher Zeit des Jahrs, wenn sie von dem Ackerbau abgekommen, sich zusammen gethan, über die Verbesserung sich vereiniget, darauf communinibus opibus & sumtibus, was nöthig, angefangen und verfertiget. „

§. 26.

Würtemberg. In **Würtemberg** wurde Anno 1514. in dem Tübingischen Abschid verglichen: Zu Verhütung muthwilligen Schadens in Früchten und Gütern, sollen die Waydleut und Raisigen den nächsten Weg reuten.

Ferner ist unter den 1. Jun. 1752. zu Stuttgart in fol. eine Weg-Ordnung herausgekommen, welche anweiset und befiehlet, wie die Unterhaltung der Strassen und die daran vorfallende Reparationen veranstaltet werden sollen: Die Landschafft erkennet aber dieselbige in so ferne nicht, als einige denen Unterthanen verfängliche und beschwerliche Stellen darinn eingeflossen seynd.

Auch hat die Landschafft, unter H. Herzogs Carls Regierung, um auf denen Hauptstrassen durch das Land Chaussees zu machen, vile Jahre jährlich 22500. fl. beygetragen; welche Cassa auch unter der Landschafft Verwaltung gestanden ist.

Hingegen brachten auch die Landstände Anno 1764. die Entziehung der nach denen Lägerbüchern gn. Herrschafft obligender Concurrenz zu Erhaltung der Wege, Strassen und Brucken, mit unter die Landesbeschwerden.

Der Vergleich von 1770. **Cl.** 4. §. 23. besagt: „ Es werden auch Höchstdieselbe (der Herzog,) wegen Erhaltung und Verbesserung der Heer- und Landstrassen mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft nähere Communication pflegen, und dabey hauptsächlich in

Ueber-

Ueberlegung ziehen lassen, wie zu denen hierzu erforderlichen grossen Kosten, ohne allzustarcke Beschwerde der Stätte und Communen, wie auch der Herzogl. Rentcammer, ein hinlänglicher Fond ausfindig gemacht, und solchergestalt dises gemeinnüzliche Werck vollends ausgeführt, und künfftig in gutem Stand beständig unterhalten werden könne.„

§. 27.

In denen Tr. von der Teutschen Crays-Verfassung, wie auch von dem Teutschen Nachbarlichen Staatsrecht, kommt ein mehreres hievon vor: Mehreres remissive.

Von denen Weggeldern aber sehe man den Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 15.

Von Beschädigung derer an den Landstrassen stehenden Bäume hingegen den Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen.

Viertes Capitel.

Von Forst- und Holz-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Forstrecht, was? §. 3. Besondere Landes-Verfassungen. §. 4. Von Chur-Maynz. §. 5. Oesterreichische Erblande. §. 6. Bayern, ꝛc. §. 7. Chur-Sachsen, §. 8. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 9. Chur-Pfalz, ꝛc. §. 10. Chur-Braunschweig, ꝛc. §. 11. Basel, §. 12. Brixen, §. 13. Speyer, §. 14. Stablo, §. 15. Würzburg, §. 16. Baden, §. 17. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 18. Hohenzollern, §. 19. Mecklenburg, §. 20. Nassau, §. 21. Ostfrießland, §. 22. Pommern, §. 23. Würtemberg, §. 24. Criechingen, §. 25. Hohenlohe, §. 26. Solms, §. 27. Waldeck, §. 28. Wied, §. 29. Witgenstein. §. 30. Ysenburg. §. 31. Ehemalige Reichs-Wälder. §. 32. Gattungen der Waldungen, §. 33. und Forstrechte. §. 34. Forstordnungen. §. 35. Rechte bey Herrschafft-Waldungen. §. 36. Bey anderen Waldungen. Obsicht

darüber. §. 37. Genuß. §. 38. Strafen. §. 39. Frohnen. §. 40. Waldgewächse. §. 41. Ausrottung. §. 42. Diser Rechte Ausübung. §. 43. Beschwerden, ꝛc. §. 44. Einiges *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BECK (Joh. Jod.) de Jurisdictione forestali, von der Forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann. Nürnberg, 1733. 4. vermehrt, Leipzig, 1748. 4. vermehrt von Joh. Gottl. Klingnern. Franckfurt und Leipzig, 1767. 4. s. allgem. deutsch. Bibl. 9. Band, 2. St. S. 212.

CREGEL (Ern.) Diss. de Jurisdictione forestali. Altorff, 1661. 4.

FRITSCHII (Ahasv.) Corpus Juris venatorio-forestalis Rom. Germ. tripartitum. Rudolstatt, 1675. fol. vermehrt, mit einer Vorrede Sam. Stryckens. Leipzig, 1702. fol.

—— —— Tr. de jure boscandi sive lignandi, von der Beholzungs-Gerechtigkeit; Jena, 1676. 4. und in seinen *Opusc. T. 2. p. 161. sqq.*

HEIMBURG (Joh. Casp.) Progr. de compossessione juris lignandi. Jena, 1743. 4.

MEURER (Noe) Jagd- und Forstrecht. Franckfurt, 1576. fol.

REINHARD (Joh. Jac.) Tr. de jure forestali Germanorum, una cum explicatione Juris forestalis, dicti Märckerrecht. Franckfurt am Mayn, 1738. 4. 1759. 8.

RODIG (Dan. Ehrenr.) Diss. de jure Privatorum circa Sylvas admodum restricto. Erfurt, 1732. 4.

SPITZ (Fel.) Diss. de Jurisdictione forestali. Altorff, 1696. 4. 1756. 4.

STISSERS (Frid. Ulr.) Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. Jena, 1737. 8.

TILEMANN (Burc. Henr.) Diss. de Jurisdictione forestali. Jena, 1667. 4.

WE-

WESTENHOLZ (Melch. Lud.) Diſs. de Jurisdictione foreſtali. Helmſtatt, 1674. 4.

Aus H. ESTORS bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen findet ſich eine Abhandlung von der Forſtlichen Hoheit und vom Forſtregale an unten (1) bemercktem Orte.

Von der Dreyeich.

BURI (Frid. Carl von) behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannförſte, oder Ausführung derer dem Königl. Forſt und Wildbann zu der Drey-Eich anklebenden Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, ꝛc. nebſt einem Beweis- und Urkunden-Buch. Büdingen und Offenbach, 1742. fol. ſo dann, nebſt einer Abhandlung von der Regalität der Jagden in Teutſchland. Franckfurt, 1744. fol.

§. 2.

Das Forſtrecht, davon hier die Rede iſt, beſtehet in denen Landesherrlichen Befügniſſen in Anſehung derer in dem Land befindlichen Waldungen und Hölzer, auch anderer Waldnuzungen; gleichwie das Jagdrecht die Befügniſſe in Anſehung derer wilden Thiere unter ſich begreiffet. Forſtrecht, was?

Diſe beyderley Rechte können wohl mit einander verbunden ſeyn; und ſie ſeynd es gar offt, ja in vilen Landen ordentlicher Weiſe allemal, würcklich: Aber ſie können auch wohl von einander unterſchiden ſeyn, und ſie ſeynd es offt würcklich; dahero iſt billig, daß von jedem beſonders gehandelt werde.

§. 3.

Von je gröſſerer Wichtigkeit das Forſtweſen für ein jedes Land iſt, um ſo häuffiger findet man auch eigene Ordnungen, Edicte und general-Reſcripte ꝛc. davon; und um ſo öffter iſt auf Landtägen deßwegen gehandelt, oder auch an denen höchſten Reichsgerichten darüber geſtritten worden; zumalen wo die Forſtbeſchwerden einen beträchtlichen Theil derer allgemeinen Landes-Gravaminum ausmachen. Beſondere Landes-Verfaſſungen.

§. 4.

Eine Chur-Maynziſche Bußordnung, deren ſich die Forſt- und andere Beamte bey denen Waldgedingen gegen diejenigen, ſo wi- Von Chur-Maynz.

(1) in des Forſtmagaz. 9. Band, S. 244.

der die Waldordnung frevlen, zu halten haben, stehet an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Und Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Unter so vilen heilsamen Verordnungen und nüzlichen Einrichtungen, die Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz in Dero Chur-Landen einzuführen gnädigst geruhet haben, verdienet auch billig jene Einrichtung mit vilem Ruhm angemercket zu werden, welche in allen Chur-Maynzischen Herrschaffts-Waldungen zum Vollzug gekommen; da nämlich alle Waldungen in eine Abmessung der Morgen-Zahl und Riß geleget, von Forst-Verständigen in eine Abschäzung verbracht, und nach Maasgab des ergiebigen in einen jährlich bestimmten Holzhieb reguliret, und hierüber besondere Tabellen formiret worden sind: Der hieraus entspringende Nuzen ist ungemein vortheilhaft, da nach solchen Einrichtungen kein stärckerer Holzhieb unternommen werden kan, als die Wälder in die Länge ertragen können."

§. 5.

Oesterreichische Erblande.

Von denen **Oesterreichischen** Erblanden kan ich nur dises wenige melden:

Von des Hauses Oesterreich Gerechtsamen in Forst- und Jagdsachen handelt D. SCHROETTER. (2)

Ein Oesterreichisches General-Mandat, die Devastation derer zum Berg- und Hüttenwerck ausgesezten Kohlholz-Waldungen betreffend, von 1752. lifert das **Forstmagazin**: (3) Und ein anderes von 1761. (4)

Anno 1766. 15. Sept. wurde eine Wald-Ordnung publicirt.

In der Tyrolischen Landes-Einigung vom Jahr 1511. heißt es: „Die Kayserliche Mai. will auch gnädiglich verordnen und darob seyn, daß das Laubholz nicht zu fast überhand nehm, und den Unterthanen ihr Waidt verwachs."

Auf dem Tyrolischen Landtage Anno 1711. wurde 1. über schädliche Ausstockung derer Gemeind-Waldungen geklagt; 2. über des Bergrichters unfügliche und neuerliche Bestrafung derer in denen Haimb- und Eigenthums-Waldungen vorgehenden minderen Excesse; 3. wur-

de

(1) in des Forstmagaz. 3. Band, S. 313.
(2) in seiner 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 196.
(3) 7. Band, 266. S.
(4) S. 282.

de gebeten, die Auszeichnung eines jeden Stamms in denen Haimb-Waldungen denen Beamten nicht zu gestatten, sondern, nach altem Brauch, nur es also in Hoch- und Schwarz-Waldungen observiren, in Haimb-Waldungen aber nicht die Nothdurfft, sondern die Excess allein, bestrafen zu lassen; 4. das Forstamt und die Bergrichter nicht die Unterthanen mit ungebührlichen Processen, auch unbilligen Strafen, beschweren zu lassen.

Die zwey leztere Stände beschwerten sich ins besondere: Daß die bißanhero observirte Forst- und Wald-Ordnungen von so streng- und hartem Innhalt wären, daß die herunter bestimmte Strafen, aus ein- und anderen Orts höchstbedürfftiger Holznothwendigkeit, nicht wohl möglich evitiret werden könnten; item, daß ihnen durch vilfältige Auszeichnung der vor disem ihnen verliehene Holz- und Waldgenuß in mehrere Wege nahmhaft geschmälert werde; dahero man bitte, die allzu-rigorose Forst- und Waldungs-Ordnungen nach der in disem so kalt- und rauhen Land unentbehrlich erheischenden Holznothdurfft zu limitiren, und daß mit weiterer Gemeinds-Aussteckung anderst nicht, als wie von Alters herkommen, mit Bewilligung der interessirten Nachbarschafft und Gemeindsleute, vorgegangen werde.

§. 6.

In der **Bayrischen** Landesfreyheit von 1516. ist enthalten: Nachdeme sich die Prälaten, von Adel, Stätte, Märckte, und die arme Leute, sonderlich vor dem Gebürge, beklagt haben, wo ihre Holzgründe und Wismader aus ihrer Nachläßigkeit mit Holz verwachsen, daß ihnen, solches abzuhauen, verboten seye; als sollen die Jägermeister, Förster, und andere Amtleute, ihnen, das Holz, so auf ihren Gründen und Wismedern ungefähr inner 10. Jahren auf ein neues erwachsen, und nicht Eichreise seyen, abzuhauen nicht mehr wehren, sondern sie mögen solchen Holzgrund und Wismad zu und nach ihrer Nothdurfft wohl raumen; sie mögen auch in denen Churfürstlichen Bannforsten vor dem Gebürg auf ihren Holzgründen und Wismadern das kleine Reisachholz, ausserhalb der Eichreis, auch wohl abhauen und schneiten, damit sie ihrer Gründe geniessen mögen, und die nicht verlichren. Bayern, ꝛc.

Anno 1752. (1) wurde eine Holz- und Forst-Commission angeordnet, Anno 1769. aber der Hof-Cammer wieder als ein besonderes Departement untergeben.

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 169. p. 367. 456.

Anno 1746. ergienge eine Chur-Bayrische Verordnung wegen des Holzpreises und Handels, welche an unten (1) bemerckter Stelle zu lesen ist.

Ein Mandat von 1762. 24. Mart. enthält §. 22. eine Verordnung wegen Nachpflanzung der Eichen, Ausgrabung der Stöcke, Länge des Klaffterholzes, und Gebrauch der öden Pläze zu Holzböden.

Das Mandat wegen der Landescultur von 1762. 3. Jun. enthält §. 8. 9. auch allerley von Commun-Waldungssachen. (2)

Anno 1763. 12. Jan. ergienge ein Mandat gegen das Pöchlen, oder Bechmachen. (3)

Und Anno 1764. 3. Mart. ein neues Chur-Bayrisches Mandat im Holz- und Forstwesen (4): So auch 1770. 5. Maj. (5)

Die Ober-Pfälzische Ritterschafft beklagte sich gegen Churfürst Ludwigen: Daß ihnen und ihren Unterthanen nicht mehr, wie von Alters, nothdürfftig Bau- Brenn- Zimmer- Säg- Preu- und ander Holz gegeben, und doch die Forstrechte einen Weg als den andern von ihnen erfordert würden: Der Churfürst resolvirte darauf An. 1607. Er lasse es bey seiner Holz- und Kohlen-Ordnung bewenden: Wann aber ein- oder anderer von Adel ein mehreres von Alters hergebracht hätte, und dasselbe mit Urkunden, oder sonsten zu Recht, genugsam darthun und bescheinen würde, wolle sich der Churfürst, nach Befinden der Sachen, gegen männiglich dermassen erweisen, daß sich dessen Niemand mit Fug zu beschweren habe.

§. 7.

Chur-Sachsen.

Vile Chur-Sächsische Landesgeseze in Forst- und Holz-Sachen findet man beysammen in *LÜNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 3. Memb. 1. p. 487. sqq.* und *Membr. 2. p. 614.* Darunter ist gleichbalden zu erst Churfürsts Augusti Forst- und Holz-Ordnung von 1560. 8. Sept.

Unter denen übrigen will ich nur folgende anmercken: 1. Gedachten Churfürstens general-Bestallung für die Forstbediente von 1575. 20. Mai. 2. Patent, wie es bey denen Frühlings- und Herbst-Forstereyen mit Verkauff- und Anweisung des Holzes, auch sonst mit der Holz-

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 726.
(2) s. Samml. von Baierisch. General. 1771. S. 459.
(3) S. 469.
(4) s. cit. Samml. S. 465.
(5) S. 466.

Holznuzung, zu halten, von 1598. 3. Mandat, wegen Einliferung der gefundenen Hirschstangen, von 1626. 4. Resolutionspuncte wegen der bey Forst- und Holzsachen in denen Erz- und Obergebürgischen Crayſen eingerissenen Mißbräuche, von 1697. Und so handelt auch das *Membrum 2. p. 613. ſqq.* von Holzsachen; z. E. 1. ein Ausschreiben von 1611. daß weder durch Menschen, noch durch das Vieh, an allerhand Arten Holzwachs mit beschälen, u. d. Schaden gethan werden solle; 2. Mandat von 1619. dem jungen Holz keinen Schaden zuzufügen; 3. Mandat von 1700. die Pflanz- und Sezung junger Eichen und Buchen betreffend; 4. Mandat von 1715. das verbotene hauen der Mayen, auch Sezung derselben in Kirchen und Häusern, betreffend, ꝛc.

Noch sehr vil anderes gibt das Regiſter des **Lünigischen Wercks**, unter den Articuln: **Forst** ꝛc. **Holz** ꝛc. **Wälder**, ꝛc. an die Hand.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. lautet es: „Die Förstereyen und Holzmärckte belangende: Ob wohl unterschidene Patente, Befehle und Ordnungen vorhanden, in welchen denen Jägermeistern, Forstmeistern und Schössern ausdrücklich befohlen, daß sie jährlich die zwey ordentliche Förstereyen, als die erste im Frühling, und die andere im Herbst, zu rechter Zeit, und nicht, da der Unterthan in voller Feldarbeit ist, anstellen und halten, solche auch denen Leuten in den umligenden Stätten und Dorffschafften etliche Tage zuvor ankündigen, und auf denenselben Jedermann, der nicht eigen Holz hat, noch damit handthieret, zu seiner Haushaltung und denen Gebäuden, Brenn- und Bauholz anweisen, die Klafftern an Maaß nicht zu klein, noch an Scheiten zu kurz, schlagen lassen, vil weniger das Stamm- und Anweisegeld wider Herkommen erhöhen sollen; so vermercken Wir doch, daß an allen Orten disen wohlgefaßten Ordnungen nicht nachgelebet werden wollen: Derowegen Unser ernster Will und Meinung, daß in Zukunfft keiner im geringsten darwider handle, sondern ein jeder denenselben in allen und jeden Puncten sich gemäß bezeuge, auch männiglichen, so sich Holz zu kauffen angibt, mit gutem Bescheid versehe, und ihnen nothdürfftig Brenn- und Bauholz, und sonderlich einem jeden, ohne Unsern ferneren Befehl, zehen Stämme, so vil es nur die Wälde ertragen können, auf denen ordentlichen Holzmärckten anweise, so wohl, ehe die Heyden verboten, Zeit und Raum zu Abführung des Holzes gebe:

Insonderheit aber soll allen und jeden Schössern, Förstern und Fußknechten, bey Vermeidung der in Unserer Constitution Tit. von ver-

vertrautem Gut, beniemten Leibesstrafe, nochmals verboten seyn, sich aller und jeder wider ihre Bestallung und obgedachte Patente und Holzordnungen lauffender Händel, wie die auch Namen haben möchten, gänzlich zu enthalten, und nicht mehr Holz, als sie bedörffen, noch weniger auf fremde Namen, zu ihrem Eigennuz anzunehmen. So sollen sie auch in Anschlagung des Holzes den An. 1570. aufgerichteten Holztax, und wie es der Art von Andern erkaufft wird, in Acht nehmen, und sich unbilliger Erhöhung und Neuerung keineswegs unterstehen; wie Wir dann gnädigst erbötig, wann derentwegen wider einen oder den andern in specie geklaget werden wird, daß Wir nicht allein die Gebühr darauf verschaffen, sondern auch sonst in ein jedes Amt ein neu richtig- von Uns unterschribenes Verzeichniß, wie das Brenn- und Bauholz unterschidlicher Art Claffter- Schock- und Stammweis anzuschlagen, bis man zu einer allgemeinen Holzordnung gelangen kan, überschicken lassen; so wohl hiermit verordnet haben wollen, daß ein jeder Schösser hinfüro, ohne fernere Erinnerung und Befehl, alle Jahr einmal, auf den Frühlings-Förstereyen, in Gegenwart des Forstmeisters, Ober- und Unter-Försters, mehrgedachte Patente und Holzordnungen denen Unterthanen, zu eines jeden Nachricht, öffentlich im Amte ablesen solle.„

In einer Resolution von 1718. vor die Landschafft liset man: „Daß = = der Holzmangel immer grösser werde, auch, wider menschliche Verwahrlosung, durch göttliches Verhängniß, bey entstandenen Sturmwinden, vermehret worden, ist freylich zu beklagen, demselben aber dadurch nicht abgeholffen, daß Ihro Majestät ꝛc. den Preis des aus ihren Wäldern verlassenden Holzes vergeringeren sollen; da man hingegen wahrnimmet, daß die von Adel und Communen, so eigene Hölzer haben, von dem vorhandenen Mangel, mit Steigerung des Stamm- und Anweisegeldes, auf ihren Reviren gar wohl profitiren, indeme sie die ihrige weit höher verlassen, als doch noch von denen Churfürstlichen Gehölzen zu haben, und also sich selbst nach dem Preis, wie er noch vor An. 1555. gewesen, nicht richten: Hingegen ist vollends unverantwortlich, daß, da man durch Stech- und Verlassung Turfs einige Holzerspahrung an etlichen Orten des Obergebürgs einzuführen gesucht, sich fast Niemand finden will, den Torff abzunehmen; sondern hiebey der Eigensinn und Commodität allenthalben vorleuchtet; daß auch die Holzanweisung nicht alle Tage, auf jedes particular-Sollicitanten verlangen, vorzunehmen, hat seine gute Ursach, um denen vorherigen vilen Unterschleiffen Einhalt zu thun: Und da des Jahres zweymal Förstereyen

stereyen in jedem Amt gehalten werden; so kan ein Anbauer zur selbigen Zeit schon wissen, was er nöthig hat: Allenfalls ist auch schon genug, daß, wann diserwegen bey dem Cammergemach gebührende Vorstellung geschiehet, auch ausser der sonst gewöhnlichen Zeit bedürffende Verordnung ertheilet werde; innassen dann gleichfalls unterschidene Exempel bekannt, daß, wenn denen Räthen in Stätten, Holzhöfe anzulegen, nachgesehen worden, sich noch vil mehrere Inconvenientien von Zwang und Erhöhung des Preises herfürgethan.„

Ein Chur-Sächsisches Rescript von 1763. die Beförderung des Wiederwuchses und Einsammlung des Holzsaamens betreffend, lifert uns unten (1) angezeigte Stelle:

Desgleichen ein anderes von eben disem Jahr, die Wiederaufbringung derer abgetribenen Waldungen betreffend. (2)

Ein Formular, wie in den Chur-Sächsischen Aemtern die Forstrügen kürzlich abgethan werden, liset man an unten (3) bemercktem Ort.

Die Chur-Sächsische confirmirte Holz- und Forstordnung des Marckgrafthum Ober-Lausiz von 1767. 25. Jul. ist bey H. GEGEL (4) zu lesen.

§. 8.

Der Marck-Brandenburgische Landtags-Receß von 1653. beziehet sich auf eine An. 1622. publicirte, nun aber auf die damalige Zeiten gerichtete, Holzordnung. Chur-Brandenburg.

Ferner heißt es: Der Churfürst habe bis dato seinen meisten Unterthanen das Bauholz, theils ohne Entgeld, theils um einen billigen Werth, abfolgen lassen, und werde man ihme darinn kein Zil noch Maaß sezen können: Sondern wie diejenige Stände, so Holzungen haben, das ihrige so hoch und gering verkauffen, als sie immer wollen; so könne er auch nicht deterioris conditionis seyn; wiewol er dennoch, Niemand übersezen zu lassen, gemeinet seye.

Es sollen auch seine Beamte, so das jus lignandi auf deren von Adel Heyden haben, keine fruchtbare Masthölzer verhauen, sondern sich des weichen und anderen Lagerholzes nach Nothdurfft gebrauchen, und, ohne Vorwissen des Domini proprietarii, keine Frucht-tragende Bäume fällen. ꝛc.

Daß

(1) Das Forstmagaz. 5. Band, S. 316.
(2) S. 319.
(3) in des Forstmagaz. 3. Band, S. 208.
(4) in seiner Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 560.

Daß die Heydereuter fleißig die Holzungen visitiren, und die, so in verbotenem Holzhauen sich betretten lassen, gebührend anmelden, seye recht und billig, auch ihren Pflichten gemäß.

Die K. Preußische neu-verbesserte **Clev**, und **Märckische** Jagd- und Waldordnung von 1742. liset man im **Forstmagazin**. (1)

In der K. Preußischen Assecuration für die Halberstättische Vasallen von 1721. heißt es: Die Vasallen sollen ihre Holzungen, so wohl Eichen- als ander Oberholz, ohne einige von der Jägerey oder Jagd-Canzley deshalb vorher extrahirte Conceßion, auch, ohne weiter an dieselbe, oder sonst Jemand, das geringste dafür zu zahlen, von nun an frey, jedoch Forstmäßig, geniessen: Sollte dem König in solchen Gehölzen die Mastgerechtigkeit zustehen; so müsse zuvor denen Besizern derselben, auf der Cammer Verordnung, das benöthigte Holz von denen Forstbedienten zum fällen angewisen werden: Es solle solches jedoch jedesmal unentgeltlich geschehen: Woferne aber Jemand so unforstmäßig hauen lassen sollte, daß es damit zum Ruin des Gehölzes ausschlagen könnte; so soll demselben das fernere hauen bey fiscalischer Strafe untersagt werden.

Die Königlich-Preußische Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für **Schlesien und Glaz**, von 1750. ist auch an unten (2) angemercktem Ort anzutreffen.

§. 9.

Chur-Pfalz ꝛc.

Die **Pfalz-Neuburgische** Landesfreyheit handelt im 1sten Theil im 12ten Art. von Holzgründen, wie man dieselbe raumen oder ausstöcken möge, auf eben die Weise, wie die Bayrische Landesfreyheiten.

Dises wurde An. 1607. dahin erläutert: Daß das abhauen des kleinen Reisachholzes in denen Landesherrlichen Bannförsten auf der Landstände und Unterthanen Holzgründen und Wißmädern mit der Jäger- und Forstmeister Wissen und Zulassen, doch ohne Erweiterung, geschehen, auch die Eichreis stehend gelassen, und alles ausreuten, so zu Nachtheil des Wildbanns und Erösung des Holzes geschichet, mit des Landesherrns, oder seiner Regierung, Vorwissen und Bewilligung vorgenommen werden solle.

In diser Erläuterung derer Pfalz-Neuburgischen Landesfreyheiten von 1607. ist §. 2. ferner eine weitläufftige Verordnung wegen Erhöhung

(1) im 8. Band, S. 291.
(2) in des Forstmagaz. 2. Band. S. 166.

höhung des Tares, des Diebstahls, so mit dem Holz geschiehet, und der Bestrafung eines solchen Diebstahls, enthalten.

§. 10.

Von Chur. Braunschweig mag dises genug seyn. Chur-Braunschweig ꝛc.

Im dem Br. Zellischen Landtags-Abschid 1527. §. 11. heißt es: „Wollen auch einen Jeden bey seiner Hölzung und Jagden, wie von Alters, lassen, und an deren Gebrauch nicht hindern; wie das von Unserm Herrn Vater an Uns geerbet: So sich aber jemand Unser hierunter zu beklagen hätte; sollen Unsere Räthe Uns zu weisen haben.„

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid vom Jahr 1601. wurde beliebt: „Zum 6ten: Obwohl der gnädige Landesfürst in deme, daß S. F. G. gemeinem Nuzen und der lieben Posterität zu gutem, auf die Holzung, so allenthalben die Füsse nach sich ziehen, ein wachendes Auge und zu dem Ende eine Holz-Ordnung fürgenommen haben, billig zu loben; so ist doch für rathsam angesehen, daß die von S. F. G. verfaßte und den anwesenden Landständen jezo zugestellete Holz-Ordnung, sowohl durch die von jeztbemeldter Calenbergischen Landschafft benannte, als nemlich die Aebte zu Lokem und Burßfelda, die Verwalter zu Wennigsen, Escherde und Garten, desgleichen Christoff Knigge, Franz von Scheden, Heinrich von Stokhausen, Franz von Mandelschlo, Hilmar von Münchhausen, Bode von Adelepsen, Dietrichen von Lente, Georg von Aten, Item die Städte Göttingen, Hameln, Münden, Münder, Moringen, Bodenwerder, Hardegsen und Eltze, und ernennende Wolffenbüttelsche Stände, auch die darzu vom gnädigen Landesfürsten verordnete Räthe fürgenommen, erwogen, und sowohl auf S. F. G. als beider allgemeinen Landschafften Ratification zu völliger Richtigkeit, folgends auch zur Publication, befördert werden möge. = = =

Zum 9ten: So vil der Landstände und Unterthanen Forst- und Holzungs-Gerechtigkeit belanget, ist es zu Erörterung des 6ten Articuls verschoben; dabey auch disem Punct seine richtige Maas gegeben werden soll.

Zum 10ten: Ist vilgemeldte Landschafft mit des gnädigen Landesfürsten Resolution, daß über und wider das alte Herkommen S. F. G. Landstände und Unterthanen mit Stamm- und der Förster Trinkgeld nicht beschweret werden, in Unterthänigkeit wohl zufriden gewesen; der ungezweifelten Zuversicht, S. F. G. darob ernstliche Anordnung thun, und steif und vest darüber halten werden.„

Im Hanoverischen Landtags Abschid von 1639. findet sich folgendes: „Wiewohl auch, vors 6te, in vil berührtem Gandersheimischen Abschide bey dem 6ten Art. disponiret worden, daß die allbereit abgefassete Holz-Ordnung von etzlichen Fürstlichen Deputirten, und aus der löblichen Landschafft (welche dieselbe aus ihren Mitteln zu benennen,) Nidergesezten, vorgenommen, erwogen und zu völliger Richtigkeit befördert, dann folgends publiciret werden solle: Und aber diß nüzliche und nothwendige Werck biß dato, wegen allerhand eingefallenen Verhinderungen, ersizen bliben; als soll dasselbe nochmahls ungesäumt, mit Zuziehung der Landschafft, demnächst ad effectum gebracht, die vilen Glashütten eingezogen, und bey denenjenigen, so bleiben, beschaffet werden, daß dieselbige, und alle andere Gewercke, das untüchtige Holz verbrauchen müssen. Wie dann auch die Unterthanen in ihrer Befugnuß, auch Possesion vel quasi, des Juris lignandi, pascendi, und andern Rechten und Gerechtigkeiten, ohnbetrübet gelassen, von den Förstern oder Andern, nicht beeinträchtiget, noch von denselben mit dem Stamm- und Trinckgelde, Innhalts des Gandersheimischen Abschides Art. 10. wider altes Herkommen, nicht graviret und übernommen werden, sondern dißfalls ernstes Einsehen von den Officierern (die solch Stamm- und Trinckgeld auf ein gewisses zu moderiren;) geschehen, auch sonsten die Zahl der Förster, so vil möglich, eingezogen, wie imgleichen alle andere Mängel, und was wegen des Pollholzes pro gravamine angezogen, verbessert, auch Niemand an seiner Holzung über alt Herkommen beeinträchtiget, sondern ein jeder deßfalls bey seiner beständiglich hergebrachten Gerechtigkeit geschüzet werden soll. = = =

Zum 12ten soll es auch mit der Mast, wenn GOtt der Allmächtige dieselbe bescheren wird, Innhalts offtberührten Landtags-Abschides Art. 16. gehalten, alles, was dawider gehandelt, abgeschafft, dieselbe Mast so wenig von Fürstl. Beamten, Voigten, Gohgreven, Förstern, und Dienern, als andern Interessenten, nicht übertriben, noch den vilen einschleichenden Häuslingen, in Mastzeiten die Mithude, zu Verderb der Mastung, gegönnet, sonsten auch mehr Kempe zu Pflanzung Eckern, an gelegenen und unterschidlichen Oertern, mit Bewilligung der Interessenten, gemachet und angerichtet werden. = = =

Zum 15den: Wann einer von den Landständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nuzbahrlicher Holzungen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andere des Orts berechtiget, aus und in dem seinen roden läst; soll der Rot-Zehend und Zinse dem Grundsherren, son-

sonsten aber, wann mit des gnädigen Landesfürsten Bewilligung (ohne welche auch, wann Verwüstung oder scheinbares Interesse Tertii mit unterlauft, dasselbe nicht zu verstatten,) in S. F. G. eignen oder gemeinen Holzungen, darinn S. F. G. der höchste Erb-Erse seyn, gerodet wird, beides S. F. G. und Deroselben Erben folgen.

Zum 16den: Wann GOtt der Allmächtige Mast bescheret, sollen die Oerter, allda etzliche Unterthanen damit neben dem Landesfürsten oder Andern, umsonst, oder um ein genanntes, berechtiget, zeitlich vorher besichtiget, auch die also darinn gehörige Schweine aufgezeichnet, darnach ein ungefährlicher Ueberschlag, wie viel Schweine darinn feist gemacht werden können, (sich in Annehmung der Fähm-Schweine darnach haben zu richten,) verfertiget, und die Mast nicht übertriben, noch Eigennuzes halben der Seegen GOttes mißbraucht, desgleichen jedes Jahrs, wann Mast verhanden, nach Befindung derselben, wie es der Ends, da es hergebracht, mit Eintreibung der Vasel zu halten, zwischen des gnädigen Landesfürsten Beamten und den Interessenten, wo möglich, gewisse Vergleichung getroffen, sonsten aber, wann sie der Sachen nicht einig werden können, es bey jedes Orts Herkommen und Gebrauch gelassen, keinesweges aber die von Alters hergebrachte Durchzüge, mit unnöthiger offtmahliger Wiederholung, oder sonsten gefährlich, sondern, nach Ausweisung des Worts, zum Durchtreiben allein gebrauchet, und dadurch vilfältiger Unrath verhütet werden. = = =

Und nachdeme auch, vors 33ste, beschwerlich angezogen, daß denjenigen, welche des Fallholzes, Hude und Weide, berechtiget, und sonsten die hohe und nidere Gerichtbarkeit, und andere dergleichen Jura haben, daran in vil Wege, unter allerhand Prätext und gesuchten Schein, zu Neuerung beunruhiget, turbiret und bestätiget, und dahero den Ständen und andern Unterthanen vilerhand Incommoditäten zugezogen werden; so ist es dißfalls dahin gerichtet, daß alle vorgenommene Neuerungen gänzlich wieder abgeschaffet werden, und hiernächst die Beamten dißfalls allerseits verfahren sollen, wie der 27. Art. mit mehrerem ausweiset.„

In der Sammlung der Braunschweig-Calenbergischen Landes-Ordnungen und Geseze handelt des *Cap. 6. Sect. 3. p. 190. sqq.* von Forst- und Mastsachen, und enthält 55. Stücke. Darunter seynd z. E. die Forstordnung von 1678. ein Ausschreiben von 1673. wegen zu bestellender Eichenbinder; eine Verordnung von 1676. wie es mit Pfänd- und Bestraffung der Geistlichen in Forstsachen zu halten;

eine von 1683. daß das angewiſene Brenn- und Nuzholz zu rechter Zeit aus denen Hölzern gefahren werden ſolle; ein Patent von 1686. wegen Heg- und Erhaltung der Forſte, ingleichem wegen des Deputat- Fall- und Lagerholzes, ꝛc. eine Verordnung von 1692. wegen Beſtraffung derjenigen, welche geſunde Bäume anſtecken und ausbrennen; ein Ausſchreiben von 1693. daß die Beamte die Wald- und Mahl-Bahrte unweigerlich in Verwahrung nehmen, auch bey deren Verabfolgung kein Accidens fordern ſollen; eine Verordnung von 1694. wegen der Frey- und Accidenz-Schweine, auch anderer zu Maſtzeiten vorfallender Accidentien; Conſtitutionen von 1695. und 96. wegen Ruinirung der Baumplantagen; eine Verordnung von 1704. wegen des von denen Forſtbedienten prätendirenden Fallholzes; eine von 1704. wegen Anlegung Eichelcämpe; eine von 1712. wie es mit Betreibung der Maſtung ſolle gehalten werden; eine von 1715. wegen des durch Windſturm nidergeſchlagenen eichenen, büchenen und weichen Holzes; eine von 1718. gegen die Hauung der Meyen; eine von 1719. wegen zeitiger Forderung des benöthigten Bau- Nuz- oder andern Unterholzes, auch Beobachtung der Forſt-Schreibtage; eine von 1719. wegen Beſtrafung der Holzdieberey; eine von 1723. und 24. wann man in die Förſte ein- und ausfahren dörffe; eine von 1729. daß das Deputatholz nicht mehr mit der Axt abgekürzt, ſondern jedesmal mit der Säge von einander geſchnitten werden ſolle; eine von 1751. wegen Beſtrafung derer, welche in einem gewiſſen Stattholze Feuer anlegen, oder durch unachtſames Tobackrauchen einen Feuerſchaden veranlaſſen; eine von 1735. gegen das abſchelen der jungen Baumſtangen in denen Heyen, ingleichem vom Verfertigen der baſtenen Stricke und deren Gebrauch, u. ſ. w.

In dem zwiſchen Braunſchweig-Zell und denen Sachſen-Lauenburgiſchen Ständen An. 1702. errichteten Receß wurde Art. 23. wegen des Holzhauens verglichen: Es ſolle einem jeden in dem ſeinigen, 1. das weiche Holz nach guter Hauswirthsmanier, wie auch 2. die Bäume, ſo auf den Aeckern ſtehen, und 3. was ein jeder zu Behuf ſeiner und ſeiner Unterthanen angehörigen Gebäuden nöthig habe, ohne Conſens für ſich hauen zu laſſen, frey bleiben; 4. hingegen ſolle ohne Herrſchafftliche Bewilligung keiner mehr, als nach dem Ertrag und Beſchaffenheit der Holzungen und dißfalls ratione jedes Guts erfolgender Determination, (derentwegen nächſtens Verordnung zu machen,) für 100. 200. oder 300. Rthl. Holz auf einmal hauen laſſen: Sollten dann dieſelbe einen ſtärckeren Hau ertragen, oder der

Ei-

Eigenthümer, ausser vorgedachtem nothwendigen Gebrauch zu Gebäuden, eine sonderbare Quantität Eichenbäume hauen lassen wollen, soll derselbe, ob schon von ihme vorgegeben werden möchte, daß solche pollesohr zu werden beginnen, (massen, ganz ausgegangene und verdorbene Bäume weghauen zu lassen, Niemand verwehret werde,) gleichfalls schuldig seyn, den Landesherrlichen Consens deßwegen zu suchen; der ihnen dann, nach vorhergegangener Besichtigung und Befindung des Holzes Beschaffenheit, nicht leicht verweigeret werden wolle.

In der Braunschweig-Zellischen Resolution für die Grafschafften Hoya von 1697. wurde ad Grav. 20. geantwortet: Es solle ein gewisses Reglement, wie vil an Stammgeld zu entrichten, publicirt, und so wohl die Beamte, als Forstbediente, darauf verwisen werden, sich in Forderung des Stammgeldes deme gemäß zu verhalten.

ad Grav. 21. solle, wie in allem, so auch insonderheit dem §. 50. der Holz-Ordnung nachgelebet werden, daß nemlich ein jeder Eigenthümer in der ihm zugehörigen Holzung, zu Conservation derselben, das zupflanzen gebührend thue, wie auch in den gemeinen Holzungen von allen und jeden dabey Interessirten, sie seyen der Herrschafft eigene, oder derer von Adel und Freyen, Gutsleute, alle Jahr zu gehöriger Zeit eine gewisse Zahl Eichenheister fortpflanze.

§. 11.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichs-Hof- Basel.
rath Anno 1736. 10. Jan. 1. Nachdeme dem Bischoffen, nach der Klägere eigenem Geständniß, die Forstliche Obrigkeit ꝛc. unstrittig, mithin auch die Obsicht über die sämtliche Waldungen, zukomme; also finde der Kayser billig und recht zu seyn, daß derselbe, zu Conservation derer Waldungen und Güter, Ordnung in Forsten und Hölzern machen, denen Unterthanen auch in ihren Gemeinds-Waldungen das benöthigte Brenn- und Bauholz jedesmal anweisen und auszeichnen, jedoch die Unterthanen damit nicht aufhalten, noch mit unnöthigen Kosten beschweren lassen möge: 2. Was aber das übrige zum Verkauff ausgesezte Holz anbetreffe, so soll denen Unterthanen, (jedoch, nach des Fürstens eigener Erklärung, wann sie es ohne Exceß und auf die angewisene Art thun,) unverwehret seyn, solches Holz zu fällen, auch in- oder ausser Landes zu verkauffen: Jedoch aber werde dem Fürsten freygelassen, in gewissen Zeiten und Fällen, zumalen wann die Gemeinden ganze Waldungen ausstocken wollten, oder es sonsten das gemeine Beste also erheischen würde, die Holzausfuhr zu verbieten; 3.

Da

Da hingegen der Kayser Sich auch versehe, es würde der Bischoff das selbst benöthigte Brenn = und Bauholz nicht anderst, als in dem Vertragsmäßigen Fall, (wann nemlich es derselbe in seinen eigenen Fürstlichen Hochwäldern füglich noch kommlich nicht haben noch bekommen könnte,) aus denen Gemeindswaldungen, zu seinem und seiner Hofhaltung eigenem Gebrauch, fällen noch hauen lassen. 4. Gleichwie dem Fürsten allerdings freygestanden seye, und auch künfftig noch freystehe, in seinen eigenen Fürstlichen Hochwäldern, zu Beförderung seines Nuzens, das Holz nach belieben fällen und ausstöcken, oder auf solche Art bezircken zu lassen, mithin denen Landständen und Unterthanen nicht gezieme, ihrem Landesfürsten hierunter gleichsam vorzuschreiben; als habe ihre dißfalls anmaßlich begehrte Schadloshaltung so wohl ratione præteriti als futuri nicht statt; es wäre dann, daß sie ihr angebliches jus lignandi & pascendi in denen Fürstlichen Hochwäldern besser, als beschehen, und auf eine rechtsbeständige Weise darthun könnten; so ihnen allenfalls zu rechtlichem Ausspruch noch vorbehalten bliebe.

§. 12.

Brixen. Von Stifft = Brixischen Forstsachen findet sich etwas beym LüNIG (1).

§. 13.

Speyer. Eine Bischofflich = Speyerische Verordnung in Brennholzsachen von 1732. findet man in dem Forstmagazin. (2)

§. 14.

Stablo. Der Abt zu Stablo erhielte Anno 1766. 21. Febr. beym Reichs-Hofrath wider die Commun der Villæ Chooz ein weitläufftiges Mandatum S. C. de præstando debitam omnimodamque obedientiam Mandatis & Regulamentis ratione Sylvarum &c. &c.

§. 15.

Würzburg. Der Bischoff zu Würzburg liesse Anno 1767. 5. Mart. eine Verordnung ergehen, daß die Beamte die Waldungen selbst fleißig besichtigen, dem Holzverkauff, Abzähl = und Anweisung, auch der Gras = und Eichelmastungs = Verleyhung, persönlich abwarten, ihre eigene Holzbestallungen aber nicht im Wald verkauffen, sondern vor erst zu ihren Wohnungen transportiren lassen sollen. (3)

§. 16.

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 768. S.
(2) 6. Band, S. 248.
(3) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 570.

§. 16.

Marckgraf Philipp II. zu Baden-Baden liesse Anno 1574. und 1576. Forstordnungen ausgehen. Baden.

§. 17.

In dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landtags-Abschid de An. 1 = = = . wurde beliebt (1): „Zum 16den ist beschwerlich angezogen, wann Kloster- der vom Adel und andere Holzung, so zum Berg- und Salzwerck von undencklichen Jahren gebraucht worden, am Harze und sonsten hauig, daß dennoch offtmals aus Mißgunst die Häue zu rechter Zeit nicht geöffnet, sondern zum Schaden der Eigenthums-Herren verschoben werden; wie auch, daß die Förster nicht alleine in gemeinen, sondern auch denen Holzungen, so gewissen Eigenthums-Herren zuständig, zu ihrem eigenen Nuz ohne Vorwissen der Eigenthums-Herren ihres Gefalls hauen, auch Andern und Fremden, zu nicht geringem Abbruch der Holzungen, das Holz unter allerhand gesuchtem Schein ausweisen, sich auch unternehmen, Mastungs-Gelder zu heben, und die Mast zu betreiben, auch, zu ihrer eigenen Behuf, zu küren, zu jagen und zu schiessen: Als aber ein solches an ihm unrecht und strafbar; so soll dasselbige in künfftig nicht gelitten, sondern mit gebührlichem Ernste gestraffet, und diserwegen Erkundigung von den Landdrosten zugeleget werden.„ Braunschweig-Wolfenbüttel.

In dem Salzdahlischen Landtags-Abschid von 1597. ist §. 16. versehen: Daß die von Adel, auch andere Landstände und Unterthanen, ihre Holzungen, so vil ein jeder deren zu seiner selbsteigenen und seiner Leute Nothdurfft nicht bedürfftig, der Landesherrschafft, zu Behuf und Fortsezung der Bergwercke, auf die allda beschribene Art und Bedingungen, überlassen sollen.

Ein Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelisches Edict, wider die Holzverwüstung, kame Anno 1645. 28. Febr. heraus;

So auch Anno 1647. 1. Mart.

Ein Forst-Reglement trate Anno 1686. an das Licht.

Die Herzoge zu Br. Wolfenbüttel liessen ferner Anno 1703. 10. Febr. ein Edict wegen Exequirung der dictirten Forst-Strafen ausgehen.

Anno

(1) LüNIG von der landsäß. Ritterſch. Tom. 2. pag. 148.

Anno 1707. 21. Aug. erfolgte ein Edict wegen erlaubter Ausrodung des Buschwercks.

Auch hat man eine Verordnung von 1711. 31. Mart. wie die Forstgerichte zu hegen seyen;

Ferner ein Verbot von 1719. 29. Aug. an Himmelfahrt, Pfingsten und Johannis Bircken-Meyen zu hauen.

Unter denen Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten ist endlich mit: Es sollen so wenig die Stände, als sonst Jemand, an seinen Holzungen beschweret, sondern ein jeder dißfalls bey seinen hergebrachten Gerechtigkeiten geschüzet, und alle daher entstehende Klagen bey der Fürstl. Canzley oder Hofgerichte eingeführet und erörtert werden: Wie dann auch die Förstere, zu ihrem eigenen Nuzen, ohne Vorwissen der Eigenthumsherrn, in denen Hölzern weder hauen, noch führen, schiessen, oder sonst was vornehmen können, oder sollen. Wann verdorbene Förste zu besichtigen, sollen auch von der Landschafft Einige mit darzu genommen werden. Die Mastungen sollen nicht übertriben werden. Die Landstände und Unterthanen sollen mit dem Stamm- und der Förster Trinckgeld nicht beschweret werden; auch sollen, ihnen so wenig, als denen Privatis, zum Nachtheil, nicht zu vil Glashütten angeleget werden. In den adelichen Gehölzen sollen die Förstere keineswegs befugt seyn, zu Behuf der Pallisaden bey dem Vestungsbau eigenmächtiger Weise zu verfahren, und Holz abzufällen; wie dann überall, so wohl disen, als auch denen Fürstlichen Beamten, alle Neuerungen und Eingriffe in derselben Holzungen verboten seynd.

Im Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. Art. 33. liset man: „Se. Durchlaucht sind gnädigst entschlossen, den von getreuen Ständen vorgestellten schlechten Zustand eines grossen Theils der Gemeinde-Holzungen genau untersuchen zu lassen, und des Forsthaushalts kundige Membra der getreuen Ritterschafft mit zu solchen Untersuchungen zu ziehen.„

Nach denen Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. Art. 36. sollen keine übermäßige Zuschläge, zum Schaden gemeiner Trift und Weide, gestattet werden.

Ferner wurde Art. 33. versprochen: Bey Abfassung einer allgemeinen Forst- und Holzordnung die Landschafft mit ihren Vorschlägen und Beyrath zu hören, und deßwegen darüber vorher mit selbiger zu communiciren.

§. 18.

§. 18.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: 1. Man habe ihnen verbieten wollen, ohne des Forstmeisters und der Jäger Wissen, Holz in ihren eigenen Wäldern hauen zu lassen, und zu verkauffen, es seye dann, daß sie davon dem Jäger die Stammlosung, die fremde Schmide aber das Grubengeld, erlegten; ingleichem hätten die Jäger verbotten, Eicheln und Erdbeer zu brechen. Hohenzollern.

Der Fürst antwortete: Es seye von unerdencklicher Zeit in denen Hohenzollerischen Landesordnungen verbotten, daß die Unterthanen so wohl in gemeinen als eigenen Wäldern ohne Herrschafftliche Erlaubnis kein Holz hauen, noch ausserhalb Landes verkauffen dörffen; wie Graf Johann Georg sie schon Anno 1619. beschiden habe; und könne sich ein Landesherr in dergleichen Sachen kein Zil und Maaß geben lassen: Die Stammlosung oder Anweisgeld, welches doch aller Orten gebräuchlich seye, habe man denen Unterthanen aus Gnaden längstens abgenommen: Daß aber Fremde, die im Land handlen und werben wollen, etwas bezahlen müssen, seye billig und gewöhnlich: Auch werde ihnen das Eicheln-lesen, wann sie zu Haltung guter Ordnung darum gebührend anlangen, (so sie nichts koste,) nicht verwehret; wie es ja die jüngere Landes-Ordnung dem Buchstaben nach in dem Munde führe.

2. Klagten die Unterthanen: Sie dörfften ihr Holz und Waldungen nicht mehr, wie von Alters, nach Gefallen geniessen.

Der Fürst antwortete: Es seye falsch, daß denen Unterthanen ihre Holz- und Waldnuzungen benommen werden; massen in der Landes-Ordnung von 1698. mehrmalen erkläret werde, daß die Herrschafft solches keineswegs begehre, sondern es werde ihnen zugelassen, daß sie Eicheln und Büchelen lesen, Kirschen brechen, Erd- und Himbeere sammlen, auch Brenn- und Bauholz für sich und zum Verkauff hauen mögen; nur allein mit guter Ordnung, ohne ihren eigenen Schaden, und ohne Nachtheil der herrschafftlichen Forst- und Jagd-Gerechtigkeit, daß nemlich nicht durch muthwilliges Geschrey das Wildprett vertriben, oder durch unordentliches Holzfällen die Wälder ruiniret werden; dahero sie, wann sie Eicheln und andere Waldfrüchte sammlen wollen, es dem in selbigem District bestellten Jäger anzeigen, und, wann sie Holz hauen, bey der Herrschafft und dem Forstmeister anfragen, nicht aber ein jeder hauen solle, wo er wolle: Und dises seye nichts neues,

sondern schon in denen alten Landes-Ordnungen und Anno 1619. scharff verboten worden.

3. Beschwerten sich die Unterthanen: Man banne die Häue biß in das zehende Jahr, da doch solches in denen Frohnbrieffen nur auf vier Jahre gesezet seye: Die Jäger aber grasеten darinn, und machten Heu für sich.

Der Fürst antwortete: Die längere Bannung der Häue müsse an theils Orten darum geschehen, weil das Holz wegen des schlechten Bodens in 4. Jahren dem Vieh nicht genugsam entwachse, auch die Unterthanen das Holz so unordentlich gehauen haben, daß es keinen rechten Hau zusammengebe ꝛc. Denen Jägern seye so wenig, als denen Bauern, erlaubt, in denen gebannten Häuen zu grasen und Heu zu machen: Geschähe es aber doch, dörffe man es nur dem Oberamt anzeigen, so werde es so gleich abgestellet werden.

Darauf erkannte das Cammer-Gericht Anno 1732. 16. Jul. „Wann Klägern in ihren eigenen Wäldern durch Abhauung des Holzes ein mercklicher Schaden geschiehet, ist Herr Beklagter, solchen zu ersezen, verbunden. „

Das Cammergericht liesse es ferner Anno 1733. 27. Mart. wegen des Stamm- und Grubengelds, wie auch der jungen Häue, bey des Fürstens gerichtlicher Erklärung bewenden; jedoch, daß selbiger nachgelebet, auch es bey den Fremden nicht erhöhet, ingleichem die Bannung der jungen Haue über sechs Jahre nicht extendirt werde: Dann wurden Klägere bey Fällung des Holzes in ihren eigentlichen in- oder ausser dem Forst gelegenen Wäldern auf die alte Landes-Ordnung Tit. 29. von denen Wäldern und Hölzern, verwisen; jedoch daß sie zu Erhaltung der Erlaubniß weder Kosten, noch sonsten einen unnöthigen Aufenthalt und Hinderniß, zu leiden oder zu tragen hätten.

Von der Unterthanen Klage über die neue Landes-Ordnung in Forstsachen, und was das Cammergericht darinn erkannt habe, sehe man anderwärts (1); so auch, was der Reichs-Hofrath Anno 1739. 13. Febr. wegen der Fürstl. Hohenzollern-Hechingischen Holz- und Forst-Ordnung und deren Kayserlichen Confirmation resolviret habe.

Ferner wurden damals die Puncten wegen der jungen Häue und deren Bannung, wie auch wegen der Beholzung und übriger Waldnuzungen, vor eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte verwisen.

§. 19.

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. S. 253.

§. 19.

In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Reversalien von 1621. wurde §. 27. unter anderem beschlossen: Eine Erbjungfer solle das harte Bau- und-Mastholz weiter, dann zu des Lehens scheinbarem Nutzen und Frommen, zu verhauen, keineswegs bemächtiget, oder, dem Lehenfolger allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, schuldig und verpflichtet seyn. Mecklenburg.

Als Anno 1702. 16. Jul. ein Fürstliches Holzedict publiciret wurde, und auch die Landsassen darnach gerichtet werden wollten, appellirte Ritter- und Landschafft an das Cammergericht, allwo auch, nach erstattetem Bericht und Gegenbericht, Appellations-Processe erkannt wurden.

Unter Herzog Carl Leopolden klagte die Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath: Daß die Fürstliche Holz-Ordnung von 1702. deßgleichen die Fürstliche Forst-Holz- und Jagd-Ordnungen von 1706. auch auf die adeliche Güter erstrecket werden wollten.

Der Kayser sprache darauf Anno 1724. 19. Oct. Daß die Holzordnung vom 1. Jul. 1702. insonderheit aber die Forst-Holz- auch Jagd- und Wild-Ordnung vom 29. Apr. 1706. nicht auf die adeliche Güter zu erstrecken seyen.

Anno 1734. 20. Nov. supplirte der Kayser, bey fortwährender Hartnäckigkeit und Renitenz des Herzogs Carl Leopolds, aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, den Lehenherrlichen Consens zum nöthigen Holz-fällen.

Anno 1745. berichtete der Kayserl. Commissarius in Mecklenburg an das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat: Daß gar vile von der Ritterschafft, vor sich und nach eigener Willkühr, mit Anlegung der Glashütten und Fällung des Holzes, dergestalt fortführen, daß eine totale Verwüstung zu besorgen, mit Anfrage: Ob wider diejenige, so dergleichen unternommen, inquirirt, und selbige, Andern zum Exempel, mit gebührender Strafe beleget werden sollten? Darauf wurde ihme den 8. Sept. rescribirt: Disen Puncten auf dem nächst-bevorstehenden Landtag mit in Proposition zu bringen, der Stände Gutachten darüber zu vernehmen, so dann ein Regulativ zu entwerffen, und selbiges zur Approbation einzusenden.

Anno 1750. 24. Febr. erliesse Herzog Christian Ludwig ein Edict, des Innhalts: Daß alle allodial-Innhabere und Vasallen, wenn sie, ausser dem benöthigten Bau- und Brennholz, eine Quan-

tität harten Holzes umhauen, oder zum Verkauff fällen wollen, dem Herzog davon, den Rechten und altem Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen; und zwar, so vil die allodial-Güter betrifft, nur zu dem Ende, damit, nach untersuchten Umständen und befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holzes, die Verordnung an den Ober-Jägermeister zur ordentlichen Anweisung ergehen könne: Was aber die Lehngüter anlange, so sollen die Vasallen, wie es sich, den Lehnrechten und dem Herkommen nach, von selbst verstehe, nicht nur eine jegliche ausser der vorgedachten Nothdurfft vorhabende Holzfällung gebührend anzeigen, sondern auch des Herzogs schrifftlichen Consens, und seine gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holzes, nach vorgängiger Untersuchung, aus der Lehncammer zu erheben, schuldig seyn: Gleichwie sich aber die resp. Anzeige und Consens-Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holzes von selbsten verstehe; also seye hingegen einem jeden Gutsbesizer, einzelne Bäume, zur Nothdurfft und zum Besten seines Guts, wirthlicher Art nach, auch ohne Anzeige und Consens-Suchung, zu fällen, unbenommen.

Bey disem Edict wurde es in dem Erbvergleich von 1755. §. 307. gelassen; jedoch mit diser Erklärung, daß 1. diejenige allodial-Güter, welchen in denen darüber ergangenen herrschafftlichen allodial-Verleihungen besondere Rechte und Freyheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschräncket seyn, und daß 2. alle Lehngüter jährlich 12. Stück Eichen und 50. Stück Buchen ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehrers aber nicht, zum Verkauff zu fällen, hiemit für stets berechtiget erkläret seyn sollen: §. 308. Wann bey Lehngütern ein mehreres verkaufft werde, sollen die Consensgebühren, Innhalts der Reversalien, auf ein halbes von 100. vestgesezet bleiben: Im übrigen solle das im dem Patent vom 24. Febr. 1750. angezogene Edict vom 16. Jun. 1702. an und für sich niemals allegiret, noch in Gebrauch gesezet werden.

§. 20.

Nassau. In Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen ꝛc. contra Nassau-Siegen ꝛc. sprache das Cammergericht Anno 1727. 26. Sept. Der Fürst seye bey der Oberaufsicht über der Unterthanen eigenthumliche Hölzer und Waldungen zu schüzen; und lasse man es bey denen im Land publicirten Holz- und Forst-Ordnuogen, auch bey denen in solcher Conformität dictirten und exequirten Strafen, ingleichem bey denen Anweisungsgebühren à 2. Alb. von jedem Stamm, bewenden. Ferner:

ner: „Wird Herr Beklagter, das Brennholz in denen nahe gelegenen Fürstlichen Waldungen, so vil es ohne derselben Ruin geschehen kan, denen Unterthanen anweisen zu lassen, und also, selbige mit weiten Fuhren in die entlegene Fürstliche Holzungen nach Möglichkeit zu verschonen, erinnert; es soll auch denen Klägern, wann sie gleich, um solcher weiten Fuhren überhoben zu seyn, eine Zeithero das Brennholz aus ihren eigenen Waldungen freywillig gelifert, und solches fernerhin noch lifern würden, dises ins künfftige zu keiner Schuldigkeit angerechnet werden.„

§. 21.

In **Ostfrießland** wurde An. 1599. denen Concordaten eingeruckt: Was wegen des selbstmuthigen (eigenmächtigen) abhauens der Unterthanen Bäume, (deren sich die Gräfliche Beamte und Zimmerleute unternommen haben sollen;) geklaget worden, dessen seye der Graf mit seinen Unterthanen einig, daß da ein Wandel zu schaffen, und wegen der Bäume und Hölzung, daß dieselbe durch unzeitig verhauen nicht verwüstet werden, gute Ordonnanz anzustellen seye. **Ostfrießland.**

Anno 1611. wurde in dem Osterhusischen Vergleich beliebt: „Niemand soll in dem Gebrauch seines eigenen Holzes und Holzungen verhindert werden; solches seye hochstammigtes Holz, oder kurze Stauden, Erlen, Eschen, Eichen, oder andere Art Holz; sondern sollen selbiges nach ihrem Wohlgefallen bewahren und beschüzen, beschneiden und hauen mögen; jedoch sollen sie kein aufgehend- oder langes Holz oder Bäume fällen, als mit Bewilligung derjenigen, welche von S. G. (dem Grafen) in jedwedem Kirchspil, worinnen Holzung vorhanden, aus denen fürnehmen Eignern zur Aufsicht über die Pflanz- und Unterhaltung der Holzungen bestellet worden.„

Und die General-Staaten decidirten: Wann Jemand einen Baum nach erhaltenem Consens hauen wolle, solle derselbe an dessen Stelle 5. bis 6. junge Bäume wieder pflanzen.

§. 22.

Auf dem **Pommern-Wolgastischen** Landtag An. 1606. wurde wegen der Jagd- und Holz-Irrungen disponirt. (1) **Pommern.**

Auch berichtet MEVIUS (2): „Als sich 1595. die Land-Stände wegen der Unordnung auf den Heyden beschweret, ist besage damalen

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.
(2) in der Pommer. Landesverf. Cap. 27.

len publicirten L. A. §. **Die Verhauung der Heyden** ꝛc. beschlossen, daß eine Holz-Ordnung aufgerichtet, damit dem ganzen Lande zum Besten die Heyden verschonet, wider diejenigen auch, so die Holzungen verwüsten, nach angestellter Inquisition, der Ernst gebrauchet werden solle. Damit auch dem Lande an Bau-Holz zu Schiffen und Häusern es nicht ermangle, ist in der Landes-Ordnung das Fällen solcher tauglicher Hölzer, allen und jeden, bey Strafe untersaget.„

§. 23.

Würtemberg. Von **Würtemberg** gehöret forderist hieher: Des Herzogthums Würtemberg ernewerte Vorst-Ordnung; in denen allerhand Ordnungen, Stuttgart, 1700. 12.

Der Schluß ist datirt den 1. Aug. 1588. da Herzog Ludwig regierte: Der Eingang ohne dato aber ist von Herzog Johann Friderich, und heißt es darinn, daß jene Ludwigische Ordnung revidirt, erneuert, weiter erklärt, gemehrt und gebessert worden seye. Uebrigens handelt der 1ste Theil in 17. Tituln von der Waldvögte, Vorstmeister und Knechte Besezung, Staat, Eyd und Verrichtung; der 2te begreiffet in 40. Tituln eine Holzordnung; der 3te aber ordnet in 24. Tituln von der Wildfuhr, Wildbännen und Wildbrett.

Damit ist zu verbinden:

Real-Index und Auszug der Hochfürstlich-Würtembergischen Forst-Ordnung, und verschidentlich in das Jagd- Wald- Wayd- Fischwasser- Floz- Wildfuhr- und ganzes Forstwesen, auch sonsten in der Forstbedienten Amt, und ihnen theils privative, theils mit denen Civil-Beamten gemeinschafftlich, zukommende Verrichtungen einschlagender Rescripten. Stuttgart, 1748. 8.

In dieser Schrifft findet sich unter anderem unter der Rubric: **Forstämter** eine Specification sämtlicher Würtembergischer Förste und der denenselben untergebenen Huthen; so dann ein Auszug einer Menge Würtembergischer Geseze von Forst- und Holzsachen, unter denen Rubriquen: Forstamtliche Jurisdiction, Forstdienst oder Frohnen, Forst- und Jagd-Deputation, Forstgüter, Forsthäuser, Forstknechte, (unter welchem Articul ihr ganzer Staat oder Amtsinstruction zu lesen ist,) Forstmeister, (da man auch derselben Staat antrifft,) Forstordnung, Forstruggericht, Forstscribenten, Forstzinse, Holz, Holzausgeben, Holzbesoldung, Holzbericht, Holzcommercium, Holzdiebstähle, Holzfällen, Holzgeben, Holzgarten, Holzgerechtigkeit, Holzhauer, Holzmeß, Holzscheiden, Holztäge, Holzverkauff, Verrechnung und Verurkun-

,unkundung, Holzweg, Waldungen, ꝛc. sehr viler anderer hieher mit einschlagender Articul nicht zu gedencken.

So dann ist auch in der An. 1758. herausgekommenen Commun-Ordnung *pag. 86. sqq.* viles von dem Commun-Waldungs-Wesen enthalten.

Was aber die ältere Landes-Verträge hievon enthalten, davon lautet der Auszug in dem Sturmischen Compendio Compactatorum unter verschidenen Rubriquen also:

„Holz.) Wo zu denen Burgsässen und Behausungen übrig Holz braucht würde, solle solches abgeschlagen, darzu denen Amtleuten eine Maaß und Anzahl hierinnen gesezet, damit die Wälder nicht verwüstet, oder der Arme mit Führung oder Diensten beschwert werde. (Tüb. Absch. 1514.)

So wollen auch Herzog Friderichs F. G. in reiffe Berathschlagung ziehen lassen, wie man ins künfftige mit dem Brennholz etwas besser möge versehen seyn. (Landt. Absch. 1599.)

Hergegen Herzog Johann Friderichs F. G. alle übermäßige Steigerung in Holz und Kohlen verhüten lassen. (L. A. 1618.)

Vorst.) Der Först, Forstmeister, Knecht und sonst des gemeinen Manns halben soll Herzog Ulrich eine nothdürfftige Ordnung machen; (Tüb. Absch. 1514.) und lassen Ihro Fürstl. Gn. wegen der Banraithel, Gütervermachens, Holzfällens und Eichelen klaubens in eigenthümlichen Wälden es bey derselben und Landtags-Abschiden bewenden: (L. A. 1565. 1608.) Es sollen auch Forstmeister und Forstknecht Steuer, Wacht und Frohn halben ordentliche Beschwerden mit helffen tragen; (Tüb. Absch. 1514.) und wollen Ihre Fürstl. Gn. wegen der Beschwerden und geklagten ungebührlichen Verhandlungen, mit Gefängnissen, Strafen und anderem, ob den Forstknechten und Forstmeistern so gnädiges und ernstliches Einsehen thun, damit der Gerechtigkeit und Billigkeit allenthalben, so vil möglich, ein sattsames Genüge geschehe, auch Prälaten und Landschafft sich nicht zu beschweren haben. (L. A. 1520. Confirm. Privil. 1551. L. A. 1565. 1583.)

Waldraumung.) Das Abgehauene vor der Wintergefröhrin solle den Winter hinum, das im Merzen und Aprilen aber biß auf Michaelis, aus denen Häuen geführet werden.

Auch will ich folgender Herzoglicher normal-Resolutionen gedencken:

Das harzen der Commun zu Bayersbronn solle auf gewisse

Jahrszeiten, und an ohnschädlichen Orten, auch nicht in allzugrosser Uebermaaß, fürterhin beschehen. Fürstl. Resolut. d. d. 1730. 22. Maj.

Wegen Ausschreib- und Auszeichnung der Holz-Täge, (an welchem die, so Bau- oder Brennholz verlangen, sich angeben,) solle es bey der alten Observanz verbleiben, mithin bey all- und jeden Forst-Aemtern jährlich 2. dergleichen Tage gehalten, und dabey dasjenige observiret werden, was die extraordinari-Floz-Deputation ehmals an Hand gegeben, folglich sollen die Forstmeister nebst dem Beamten loci disen Holztägen persönlich beywohnen, und ihre Berichte so wohl an die Fürstl. Rent-Cammer als den Ober-Jägermeister abstatten. Fürstl. Resol. d. d. 1731. 16. Apr.

Das Verbott wegen Abreichung derer Holzgaben wird aufgehoben, doch sollen die Forstmeistere die Aufsicht dabey tragen, daß weder die Waldungen zu sehr ausgehauen, noch auch der Wildbahn geschadet werde, ohne aber denen Communen dadurch besondere extraordinaire Unkosten zu verursachen: Betreffend aber die Herrschafftliche Waldungen, so solle, wann eine merckliche Abgabe an Holz darinn erfordert wird, der Forstmeister, unter welchem dieselbe stehen, gleichbalden darüber vernommen, so forthin mit dem Ober-Jägermeister darüber communicirt und Gutachten ad Serenissimum erstattet werden. Geh. Raths-Decr. d. d. 29. Dec. 1773.

In dem Landtagsabschid von 1739. kommt folgendes vor:

§. 8. Nachdeme gegen die Forstmeistere und ihre Subalternen angebracht worden, daß dieselbe die Unterthanen um geringer Verbrechen willen mit exceßiven Strafen belegen, auch dieselbe sonsten sehr hart bedrucken, nicht weniger denen Communen in ihren eigenen Waldungen die Rügungen de facto entziehen, und die Strafen der in solchen Waldungen excedirenden Personen, ohne gedachten Communen ihre zweydrittheilige Gebühr davon zukommen zu lassen, denen Forstämtern zueignen, auch den Unterthanen den Zutrib in die Herrschafftliche Waldungen wider die von unerdencklichen Jahren her habende Possession schwer machen, den Waidgang in die denen Communen selbst zuständige junge Häu sperren, und das Eichelen-lesen, Büchelen-schlagen und das wilde Obst schwer machen, ingleichem, unter dem Prätext, als ob es vor das Wild wäre, die beste Stück Waldes vom Aeckerich einhängen, und solche hernach für sich lesen lassen; wie nicht weniger auch in denen Gemeind-Waldungen, auf denen Allmanden, ja mitten in denen Feldgütern, wider die alte Observanz, das wachsende wilde Obst entziehen, und von Forstamts-wegen verkauffen, auch denen Unterthanen verbieten,

ten, die wilden Obstbäume abzuwerffen, und zahm Obst darauf zu propfen, oder nur die an und auf denen Aeckern stehende wilde Bäume auszubuzen; als solle hierunter remedirt, und nicht gestattet werden, daß die in forstlichen Sachen vorkommende Excesse anderst, als nach der Forstordnung, angesehen werden, und zu dem Ende, Falls ein- oder der andere zu hoch gestraft zu seyn sich erachtete, ihme der erlaubte Recurs an die Fürstliche Canzley nicht versagt werden, vilmehr ihme die gebührende Justiz, oder, wo auch die Billigkeit über den Rigor der Ordnungen, nach denen vorkommenden Umständen, eine Moderation erforderte, ihme solche angedeyhen: Und wie durch ein den 10. Oct. 1738. erlassenes Fürstliches general-Ausschreiben denen Forstmeistern und ihren Subalternen die weitere Bedruckung der Unterthanen bereits ernstlich verboten worden; also solle auch das Regierungs-Raths-Collegium Gutachten erstatten, wie denen hin und wieder im Schwang gehenden Excessen der Forstbedienten hinlänglich zu begegnen seyn möchte? und solle, befindenden Umständen nach, das weitere hierunter verordnet, nicht weniger auch, wann wegen geklagter Entziehung das denen Communen gebührenden Rugtheils mehrers ad speciem gegangen und solches an die Fürstliche Collegia gebracht werde, die Remedur rechtlicher Ordnung nach vorgekehret werden; da übrigens die Herrschafft die Unterthanen, wo sie ratione des Zutriebs in denen Herrschafftlichen Waldungen, vermöge der Läger- und Ehehafften-Bücher, oder sonsten, fundirt, bey solcher Gerechtigkeit zu manuteniren, und die dawider etwa vorgehende Beeinträchtigungen und Eingriffe der Forstbedienten, auf specielle Anzeige, abzustellen, auch wegen Behängung der jungen Häu in denen Commun-Waldungen die Forstordnung so wohl denen Forstbedienten, als Unterthanen, ernstlich einzuschärffen, so vil aber das Eichelen-lesen, Büchelen-schlagen und das wilde Obst betrifft, die Unterthanen, wo ihnen solches nach denen Lägerbüchern competiret, oder sie selbiges sonsten rechtlich hergebracht, dabey ebenfalls zu lassen und zu manuteniren, und, wann wider die Forstleute dergleichen Excesse, daß sie das Aeckerich hier und da vor das Gewild einhängen, und solches hernach für sich behalten, specialiter werden angezeigt und erweislich gemacht werden, unfehlbar Hülffe und Remedur vorzukehren, nicht weniger auch wegen des denen Communen und Unterthanen zustehenden Genusses des wilden Obstes die Forstämter zu Beobachtung der Billigkeit anzuweisen, und, wo die Forstleute das wilde Obst für sich zu gaudiren berechtiget, oder ob sie solches gn. Herrschafft zu verrechnen schuldig seyen? untersuchen lassen.

§. 9. Die Landschafft habe zwar auch beschwerend angebracht, daß denen Communen die Beholzungsfreyheit aus ihren eigenen Waldungen entzogen, oder offt sauer gemacht werde, und man noch denen Forstknechten ein gewisses dem Stammen nach widerrechtlich bezahlen müsse; ingleichem, daß die Forstknechte denen Communen bey Holzausgaben und all- anderen Gelegenheiten, mit Zehr- und Verehrungen überaus beschwerlich fallen, auch an einigen Orten des Rindenschelens in denen Communwaldungen sich anmassen, und solche verkauffen: Alldieweil aber bey jeztmaliger Holzklemme die Waldungen aller Orten möglichst zu menagiren seyen, mithin denen Communen bey dem Holzauszeichnen auch in ihren eigenen Waldungen nicht so freye Hand gelassen werden könne; so haben dieselbe sich der Ordnung in allweg zu bequemen: Da hingegen die Herrschafft die Forstbediente zu Beobachtung der Forstordnung in disem Stück gleichfalls anweisen, und, daß sie denen Unterthanen ihre Beholzungsgerechtigkeit nicht schwer machen, noch die Belohnung vor das auszeichnen über die Gebühr steigern, wie nicht weniger auch denen Communen bey Holzausgaben und sonsten mit Zehrungskosten und anforderenden Verehrungen nicht beschwerlich fallen, sondern sich dißfalls nach dem general-Reglement achten sollen, anhalten, und, wo sie denselben hierinnen contraveniren, zu behöriger Strafe ziehen lassen; so dann, wann in specie werde angezeiget werden, welcher Orten die Forstbediente des Rindenschelens in denen Communwaldungen sich widerrechtlich anmassen, hierunter remediren, und die Communen bey der ihnen dißfalls competirenden Gerechtsame, wann sie sich deren in behöriger Maasse und Forstordnungsmäßig bedienen, manuteniren wolle.

§. 10. Belangend den einige Zeit her sich so sehr äussernden Holzmangel, und daher entstandene grosse Holztheure, wie auch das Holzcommercium überhaupt; a) (betrifft das Flozwesen; siehe *Cap. 10.*) b) betreffend das gemeine Bau- und Brennholz; so gebe die Herrschafft der Landschafft die Versicherung, daß denen Unterthanen, ohne selbige an eine herrschafftliche Factorie zu bannen, freystehen solle, entweder von dem bey denen Factorien zugegen ligenden Herrschafftlichen Vorrath, oder anders woher, sich mit Holz zu versehen, und solches allenfalls im Land wieder zu verkauffen, auf welche Weise es denenselben ganz gleichgültig seyn könne, ob und wo die Landesherrschafft, ihres Orts Factorien anzurichten, und solche mit Holz, entweder nur zu dero selbsteigenem Gebrauch, oder auch zum feilen Verkauff, zu fourniren vor gut ansehen dörffte; immassen die Fürstl. Rentcammer wegen

des

des Preises, und daß solcher zu Vertheurung des Holzes nicht allzu-hoch steige, prospiciren, wie auch, wann Communen oder Privati Pacta particularia, den Ankauff und freye Verflözung betreffend, für sich haben, auf selbige, nach vorhero eingeholtem Bericht und Gutachten der Fürstl. Collegiorum, der Billigkeit gemäß ein gn. Entschluß abgefasset werden solle; da übrigens es gar keinen Anstand habe, die von denen Communen zu denen Herrschafftlichen Factorien hergegebene Pläze, wann deren noch unbezahlte vorhanden seyen, vergüten zu lassen. c) Was den freyen Holzhandel der Privatorum angehe, seye selbiger in obigem bereits erlediget: Die Einsendung derer Holzberichte aber könne um so weniger abgestellet werden, als selbiges denen Fürstl. Verordnungen gemäß seye, auch dise Disposition hauptsächlich zu Erhaltung der Waldungen abzile: Die Fürstlichen Resolutionen darauf sollen aber jederzeit nach Möglichkeit beschleuniget werden; wann auch zwischen der Zeit unvermeidliche Nothfälle sich ergeben sollten, wolle die Herrschafft geschehen lassen, daß die Forstmeistere das Holz zwar jedesmalen ausgeben, solches aber in ihren künfftigen Holzbericht einbringen; es seye auch würcklich die Verfügung gemacht, daß das Anschlagen der Herrschafftlichen Zeichen ohne weitere Kosten, auch ohne Eigenmächtigkeit der Forstknechte, geschehen solle. d) Solle zwar denen Communen nicht benommen seyn, sich einen Vorrath an Holz anzuschaffen, auch nach der Forstordnung *pag.* 54. denenselben der freye Vorkauff gestattet werden, wann Flöze, die von Andern nicht bestellt seynd, vorbeygehen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches auf kein schädliches Propolium und Wucher-treiben, (als welches die Herrschafft keineswegs zu gestatten wisse,) hinauslauffe. e) Die Herrschafft beharre auch, als eine sehr nöthige Präcaution, daß, bey dermaliger Holztheure und schlechtem Zustand der Waldungen, kein Holz ausser Landes verkauffet werden dörffe: Wo aber bey ein- oder anderem Ort sich besondere Umstände hervorthun sollten, weßwegen eine Exceptio à regula Plaz greiffen könnte, solle bey denen Fürstlichen Collegiis, (woselbst sich die Leute zu melden haben,) nach der Billigkeit reflectiret werden. f) Solle die Einführung des ausländischen gemeinen Holzes indistincte und ohne Conceßionsgeld erlaubt seyn. g) Wegen des harzens solle es nach denen Forst- und Holz- auch Waldgedings-Ordnungen, (als worinnen distincte enthalten, was vor Bäume zu harzen seyen,) gehalten werden.

§. 11. Solle der Klage wegen der von denen Forstämtern difficultirenden Abgebung des zu Reparation der Strassen und Wildzäune,

desgleichen zu Keltern und Mühlen, auch sonsten, benöthigten Bauholzes, nach Möglichkeit abgeholffen, auch denen Forstämtern aufgegeben werden, daß, Falls sie solches ad usum publicum benöthigte Holz nicht abreichen lassen könnten, sie ihren Bericht und Vorschläge, wie der Sache sonsten zu helffen seye, gehöriger Orten erstatten sollen.

§. 12. Werde die Verfügung gemacht werden, daß die Holztäge an Enden und Orten, wie es die Beschaffenheit der Herrschafftlichen Waldungen, wie auch die Observanz und Lägerbücher, mit sich bringen, angeordnet und gehalten werden.

§. 13. Das Streumachen und Laubrechen in den Communwaldungen solle an Orten, wo es ohne Schaden geschehen kan, und zur behörigen Zeit, denen Unterthanen nicht verwehret werden.

§. 14. Das unterm 15. Sept. 1735. ergangene Fürstl. General-Rescript, wegen Gebrauchung der Waldsägen statt der Aexte, limitire die Sache schon dahin, daß an denenjenigen Orten, wo gedachte Waldsägen nicht practicabel, man sich der Aexte bedienen dörffe.

§. 15. Da das Bodaschenbrennen nach dem lezteren Project anjezo nimmer sonderlich getriben werde; so werde das gemachte Gravamen wegen der gebottenen Aschenliferung von selbsten ceßiren, und werde die Herrschafft denen Stätt- und Aemtern allenfalls wider die Gebühr hierunter nichts geschehen lassen.

§. 16. Die Herrschafft wisse zwar von dem bißherigen Modo wegen Publication der an die Forstämter erlassenden Ausschreiben nicht abzugehen; gedencke aber jedoch die Forstmeistere zu behöriger Publication der an sie ergehenden Fürstlichen Resolutionen ernstlich anzuweisen, und, Falls sich ein- oder der andere, wider besseres Verhoffen, hierunter verfehlen sollte, solches gegen denselben nachdrücklich zu ahnden.

§. 17. Die wegen Citation der Forstbedienten, Knechte, Beyknechte, Cleemeister, u. d. vor die Vogt- (oder civil-) Aemter bereits erlassene in medio seyende Fürstliche general-Rescripte sollen erneuert werden. ꝛc.

§. 20. Weil die Unterthanen bey denen Forstämtern, und sonsten, zu keinen andern Frohnen, als welche sie rechtlicher Ordnung nach zu prästiren schuldig, anzuhalten seyen, und auch bey solchen Frohnen selbst die Billigkeit und Moderation beobachtet werden solle; so wolle die Herrschafft die bißhero etwa hierunter vorgegangene Excesse und Mißbräuche fürs künfftige durch ein erlassendes general-Rescript abzustellen bedacht seyn, damit die Landschafft und Unterthanen, darüber weitere Klage zu führen, nicht veranlasset werden mögen.

§. 21.

§. 21. Was die bey denen Forstämtern so wohl, als deren Scribenten und übrigen Subalternen, zum Theil noch einziehende unerlaubte Accidentien anbetreffe, sollen so wohl die Dantes, als Accipientes, zu genauer Befolgung des den 15. Sept. 1732. dißfalls erlassenen Fürstlichen general-Rescripts angewisen, und denen Forstbedienten dabey insonderheit injungiret werden, denen Unterthanen, auch im Unterbleibungsfall solcher Accidientien, dennoch das ihnen gebührende ohne Noth nicht schwer zu machen.

§. 22. Wegen der Hirten und Schüzen Beeydigungskosten habe es bey dem Anno 1732. ergangenen Fürstlichen Rescript und der alten Observanz sein ungeändertes Verbleiben, und solle jenes, sub sanctione pœnali einer zu befahren habenden nachdrücklichen Ahndung, nochmalen eingeschärffet werden.

§. 23. Die Insinuation der forstlichen Güter-Contracte, desgleichen die Inventuren und Theilungen von denen Forstleuten, sollen jedesmals bey denen ordentlichen Gerichten vorgenommen, auch die wiederhohlte Verordnung erlassen werden, daß die Forst-Scribenten so wohl, als andere Scribenten, sich bey der Fürstlichen Canzley examiniren lassen sollen.

In dem Anno 1753. geschlossenen Receß wurde §. 1. so vil die angebrachte Forstbeschwerden betrifft, gn. bewilliget: Daß so fort bey Unterzeichnung des Recesses von dem Herzog zugleich an samtliche seine Forstämter der geschärffte und gemessenste Befehl, (nach mehrerem Ausweis der hievon an die Landschafft communicirenden Abschrifft,) nicht nur dahin (und zwar nach Maaßgab des lezteren Landtags-Recesses, auch so viler anderer ergangener Fürstlicher general-Rescripten,) specialiter erlassen werden solle, das allzuvile, und vornemlich das auf den Feldern, Wisen und Weinbergen, der Unterthanen zu Schaden gehende, roth- und schwarze Gewild, ohne Unterschid, und zu allen Zeiten, da Schaden geschehen könnte, wegzupürschen, sondern auch überhaupt sich fürohin nicht zu unterstehen, daß denen Unterthanen, erst-erwehntem Landtags-Receß zuwider, irgend einige Bedruckung zugefügt, sondern vilmehr die darwider lauffende Beschwerden aufgehoben, auch wegen der Frohnen alles in solchen Compactatenmäßigen Stand hergestellet werde; ob welch-gnädigster Versicherung auch, als einem beständigen der Landes-Verfassung gemässen Regulativ, bey allen special-Vorfallenheiten in Zukunfft unausgesezt und mit Nachdruck halten zu lassen, der Herzog, vor sich und seine Nachkommen, die wiederhohlte und verbindlichste Versicherung der Landschafft andurch ertheilet haben,

auch

auch dise seine wegen Verhütung des Wildprettschadens und Abstellung derer übrigen Forstbeschwerden abgefaßte verbindlichste Fürstliche Entschliessung denen Stabs-Beamten durch ein circular-Rescript bekannt machen lassen wolle.

Eine (Herzoglich-Würtembergische) Instruction von 1762. für einen Holzplanteur ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

In der Verzeichniß derer Landes-Beschwerden von 1764. enthält Classis 5. die Gravamina forestalia, und gehören daraus folgende Rubriquen hieher: Grav. 1. Der dermalig-landkündige leidige Zustand der Waldungen, welcher bestehet: a) in starcker und schädlicher Aushauung der Wälder und Verkauffung des Holzes auffer Landes, b) in der grossen Consumtion vor den Hofstaat und das Militare, c) in dem Angriff nicht nur der Herrschafftlichen, sondern auch der Commun-Waldungen, zu Hauung einer Menge Pallisaden nacher Ludwigsburg und dem par force-Zaun, d) in Ansehung unglaublicher Menge Balcken, Bretter und Latten zu denen Festins, wie auch e) zu dem starcken und kostbaren Bauwesen zu Ludwigsburg, Graveneck, Einsidel und der Solitude, f) in der Anweisung der denen Ober-Forstmeistern und Forst-Officianten zu etlichen mahlen angemutheten starcken Anlehnungen auf die Forst-Revenüen und dadurch verursachten Fällung einer Quantität Holzes; g) in der besorglichen öfteren Recurrirung dises Modi solvendi wegen auf die Forstamtliche Cassen überwisener viler anderer Auslagen; h) in den winterlichen Forstfrohnen, Beyfahung lebendigen Gewildes, und dabey nothwendig verrichtenden Frohnen; i) in dem Verbrauch einer grossen Menge Holzes zu denen angelegten neuen Werckern und Admodirung der Eisenwercker zu Königsbronn. = = = Grav. 3. die unermeßliche und Lagerbuchswidrige allzuweite, allzulange und allzuvile Forstfrohnen; 4. die grosse Beeinträchtigung der Ober-Forstämter in der Forst- und Lagerbuch-mäßigen Benuzung der Herrschafftlichen, ja der eigenen und Commun-Waldungen; 5. die Vermehrung der Einkünffte der Forstbedienten mit der Unterthanen grossem Schaden ꝛc.

Anno 1765. 15. Maji erkannte der Reichs-Hofrath: Da der Herzog unter dem 17. Apr. seinen Ober-Forstämtern die unverzügliche Aufbringung einer Summa von 300000. fl. dergestalt anbefohlen, daß dieselbe, nebst denen Zinsen, durch weiteres Holzfällen binnen zwey biß drey Jahren wieder zurückbezahlet werden sollten: Kayserliche Maj. aber nicht

(1) in des Forstmagaz. 1. Band, 333. S.

nicht absehen könnten, wie eine so übermäßige, in so kurzer Zeit zu bewürckende, Holzfällung, als zu Abtilgung einer so beträchtlichen Summ erfordert werde, anders, als durch gänzliche Devastation derer Waldungen, mithin zu unwiderbringlichem Schaden des Herzogs selbst, der Nachkommenschafft, und des ganzen Landes, zu bewürcken möglich seye, mithin in jene Reichsväterliche Obsorge einschlüge, so Ihro Kayserliche Maj. als Oberhaupt und obrister Lehenherr, zu Erhaltung sämtlicher Reichsstände und Lande, übernommen hätten; als trügen Sie zu dem H. Herzogen die Zuversicht, daß er von disem seinem Vorhaben, auf die ihme gemachte Landschafftliche Vorstellungen, von selbsten werde abgegangen seyn: In dessen Entstehung aber wollten Sie Ihne hiemit Reichsväterlich ermahnet haben, disen erlassenen Befehl an seine Ober-Forstämter wieder zurück zu ziehen, und sich aller landschädlichen Wald-Devastationen so gewiß zu enthalten, als ansonsten Ihro Kayserl. Maj. auf anderweite Anzeige, nicht würden entstehen können, nachdrucksamere Kayserliche Verordnungen zu erlassen, ꝛc.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 5. §. 1. wird gemeldet: „Se. Herzogl. Durchl. geben die generale gn. Versicherung, daß alles dasjenige, was in Ansehung des Forstwesens in denen vorhergegangenen Landtags-Abschiden und Recessen, besonders in denen Anno 1739. und 1753. specifice enthalten, durchaus, als wann es von Wort zu Wort auch hier eingetragen wäre, aufs neue gn. zugesagt und bestättiget seyn, denen Ober-Forstämtern durch ein neues General-Rescript wiederhohlt eingeschärfft, und bey vorgehenden Excessen, auf die davon geschehene Landschafftliche oder andere Anzeige, schleunige und rechtliche Untersuchung, und, nach gegründet befundener Beeinträchtigung, unverzügliche Einstellung und Bestrafung erfolgen solle.

§. 2. Da durch Forstwidrige Behandlung der Herzoglichen eigenen Waldungen, durch nachtheilige Holzliferungs-Contracte an Auswärtige, durch Aushauung der Waldungen zu denen Bauanstalten, ꝛc. bey treugehorsamster Landschafft allerley Besorgnisse entstanden, auch hierdurch zu angebrachten Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben worden; als versprechen Se. Herzogl. Durchl. allem disem auf den Grund sehen, und solche Anstalten treffen zu lassen, daß Dero Waldungen in forstmäßigem Stand erhalten, das darwider vorgegangene abgestellt, und allen sonst besorglichen nachtheiligen Folgen für Höchstdero Haus und Land vorgebeuget werde.

§. 3. Da es sich auch von Zeit zu Zeit zugetragen hat, daß denen Herzoglichen Forstcassen durch allerley Aßignationen und Geld-Anforderungen

derungen Schulden aufgelegt worden, zu deren Wiederbezahlung dann die Ober-Forstämter, zu mancherley Arten der Wald-Devastationen zu schreiten, sich genöthiget oder ermächtiget gehalten haben; so wird auch hierinnen Maaß und Zil gesezt, und dergleichen nicht vorgenommen werden.

§. 4. Es ist ferner vorgekommen, daß der Holzverkauff auffer Lands bey den jezigen Umständen einzustellen seyn dörffte: Und wie Se. Herzogl. Durchl. auch hierunter nicht zu entstehen gedencken; so soll jedoch, so vil die Communen und Privatos anbetrifft, wenn bey ein- oder Andern sich besondere Umstände hervorthun sollten, weßwegen eine exceptio à regula Plaz greiffen könnte, bey denen Herzogl. Collegiis, (an welche man sich dißfalls zu wenden haben wird,) nach Billigkeit reflectiret werden: Wo übrigens in Ansehung der Herzogl. eigenen Cameral-Waldungen und des Sr. Herzogl. Durchl. zustehenden freyen Holzverkauffs auffer Lands es bey demjenigen, so der Landtags-Abschid de 1739. Art. 10. und der gegenwärtige Verglichs-Receß oben §. 2. mit sich bringt, auch die Forst- und Lägerbücher in Ansehung des denen Unterthanen daraus abzureichenden Gerechtigkeitsholzes, Waydgangs, Laubrechens, und so weiter, bestimmen, sein Verbleiben hat.

§. 5. So dann sollen die denen Communen, dem geistlichen Gut, den piis Corporibus und privat-Personen zustehende Waldungen, mit Aushauung der Alleen, Ausstockung, eigenmächtiger Holzwegnahm, Ausgrabung allerley Sezholzes ꝛc. wider der Eigenthümer freyen Willen, und ohne davor zu leistende baare Bezahlung, durchaus gn. verschonet; noch vil weniger aber sollen gedachten piis Corporibus, Communen und Privatis, die ihnen zustehende Waldungen ganz oder zum theil entzogen werden.

§. 6. Se. Herzogl. Durchl. bestättigen die in dem Receß de An. 1753. vorkommende gn. Entschliessung, daß in Zukunfft das auf denen Feldern, Wisen und Weinbergen der Unterthanen zu Schaden gehende rothe und schwarze Wildprett, ohne Unterschid, und zu allen Zeiten, da Schaden geschehen könnte, weggepürscht, und dadurch dem Wildprettschaden vorgebeuget werden solle.

§. 7. Was die Forst- und Jagdfrohnen betrifft, wegen welcher Landschafftlicher Seits unterthänigst angebracht worden, daß solche wider die Landes-Verträge, die Lagerbücher und Herkommen, gefordert, und überhaupt in zu grosser Menge, allzuweit und allzulang, oder auch zu solchen Zeiten, wo der Unterthanen Feldbau, Erndte und Herbst, Schaden darunter leiden, ihnen auferlegt würden; so werden Se.

Herzogl.

Herzogl. Durchl. vermög Ihrer oben ad §. 1. gethanen generalen Versicherung, in Zukunfft nicht geschehen lassen, daß die Unterthanen diß-falls auf einigerley Arten bedruckt werden; sondern vilmehr alle dawider lauffende Beschwerden abstellen, Billigkeit und Moderation brauchen und beobachten, Niemand zu mehrerem, als was er rechtlicher Ordnung nach schuldig ist, anstrengen, übrigens aber denen Communen, auf jedesmaliges Verlangen, glaubwürdige Abschrifften aus denen alten und neuen Lagerbüchern mittheilen lassen.

§. 8. Es soll denen hohen und niderен Forstbedienten mit allem behörigem Nachdruck ernstlich aufgegeben werden, die Communen und einzelne Unterthanen an denen ihnen in den Herrschafftlichen Waldungen zustehenden Gerechtsamen, und deren Forstmäßigen Benuzung, gegen die angeführte Landes-Verträge, Lagerbücher, besondere Verträge, oder altes Herkommen, auf keinerley Weise zu beeinträchtigen, noch ihnen selbige mittel- oder ohnmittelbar widerrechtlich zu erschweren.

§. 9. Wofern die Communen, oder privat-Personen, so gar in ihren eigenthumlichen Waldungen und Hölzern von denen Herzoglichen Ober- und Unter-Forstbedienten an Ausübung ihrer Rechten und Nuzungen widerrechtlich behindert würden, werden Se. Herzogl. Durchl. es mit solchem Nachdruck gegen sie ahnden, damit die Unterthanen vor ihnen in Zukunfft gesichert seyn mögen.

§. 11. gehet dahin: „Wegen Aufstockung der Herzoglichen Hunde soll es nach denen Verträgen, Lagerbüchern, und der alten Observanz eingerichtet, und, wo die Hunde in natura zu halten die Nothdurfft nicht erfordert, auch kein Surrogatum davor eingezogen werden.“

§. 12. besagt: „Eben so wenig soll, gegen den Landtags-Abschid von 1739. von denen das 60ste Jahr erreichten, mithin von Jagensdiensten befreyten, Männern für die ohnentgeltliche schuldige Jagdfrohn-Freyheitszettel, etwas an Geld, es seye so vil oder wenig als es wolle, oder sonsten an andern Sachen, gefordert werden.

§. 13. Anlangend die von verschidenen Aemtern und Communen unterthänigst angebrachte Klagen wegen Entziehung ihrer von Alters hergebrachten freyen Pürschgerechtigkeit, und der ihnen dagegen aufgelegten und zugewachsenen grossen Forstbeschwerden und Schäden; so sollen leztere gleichbalden gehoben, wegen des ersteren Puncten, der freyen Pürschgerechtigkeit, aber resp. gn. und unterth. Handlung gepflogen, und alles nach Recht und Billigkeit berichtiget werden.

§. 14. Gleichwie die Landschafft in Betreff der Remisen vor das Gewild auf den Gütern der Unterthanen denen Interessenten quævis competentia reserviret hat; also wollen Se. Herzogl. Durchl. gn. geruhen, denen, welche sich durch die angelegten Remisen für beschwert erachten, bey Dero Regierungsraths-Collegio schleunigste Justiz widerfahren zu lassen, auch wegen dises von ihnen eingeschlagenen Wegs keine Ungnade auf sie zu werffen: Quoad futurum aber sollen, um die Eigenthumsrechte derer Unterthanen, (in Gemäßheit dessen, was ad Cl. 6. §. 19. verglichen ist,) vor Nachtheil zu bewahren, keine neue Remisen, ohne freye Einwilligung der Eigenthümer, und deren Nachbare, angeleget: Demnächst aber überhaupt allen übrigen hieher gehörigen alten und neuen Beschwerden, den Waydgang, das Eichellesen, Büchelschlagen, den Zutrieb der Communen in den Herzogl. Waldungen, die allzuweit getribene Verhängung derselben, u. d. betreffend, nach Maaßgab der Landtags-Abschide, Lagerbücher und Forstordnung, abgeholffen werden.

§. 15. Endlich geben Se. Herzogl. Durchl. die gn. Versicherung, daß so wohl in disem, als allen anderen obstehenden, denen Communen, Unterthanen und piis Corporibus zur Last fallenden Puncten, auf jede unterth. special-Anzeige schleunige Hülffe Compactatenmäßig verschafft, oder in Sachen, die eine nähere Untersuchung oder rechtliche Cognition erfordern, von dem Herzogl. Justiz-Collegio, entweder ex officio, oder in ordine Processus, unpartheyische Justiz administriret werden solle. „

§. 24.

Criechingen. In Sachen der Gemeind Büdigen wider **Criechingen** sprache das Cammergericht Anno 1763. 7. Maji. (1) „ Daß klagende Gemeind bey dem ruhigen Genuß ihres eigenthümlichen Gemeindswaldes, nebst denen anklebenden Rechten, als ohnschädlichen holzhauens und privativer Anschlagung der alt hergebrachten Gemeind-Waldart, Bestellung der Gemeind-Schüzen, und Gemeindrügung des verursachten Schadens, = = jedoch dergestalten, daß Herrn Beklagten, als Lands-Forst- und Jagdherrn, die Forstliche Oberaufsicht, auch Einrichtung nöthiger Forst-Holz = = Ordnung ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet, in Possessorio, salvo Petitorio, zu schüzen und handhaben seye. „

Eine

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 98. Theil, S. 155.

Eine solche Urthel ergienge auch Anno 1763. 7. Maji in Sachen der Gemeinde Steinbiederberg gegen Crichingen. (1)

Weiter erkannte das Cammergericht in Sachen: Samtliche Unterthanen ꝛc. der Grafschafft Crichingen wider Crichingen, An. 1763. 5. Apr. (2) „Daß die Gemeinden Crichingen und Niderwisen bey dem Genuß ihrer eigenthümlichen Waldungen, nebst denen anklebenden Rechten, als ohnschädlichen Holzhauens und privativen althergebrachten Gebrauch ihrer Gemeindwaldart, zu schüzen und zu handhaben seyen: Jedoch aber bleibet Herrn Beklagten, als Landes- Forst- und Jagdherren, die Forstliche Oberaufsicht, auch nöthige Forst- und Holzordnungen zu errichten, weniger nicht in allen dessen eigenen Waldungen, wo seine Unterthanen bloß das jus lignandi haben, das Bau- und übrige Holz anzuweisen, und den Forstherrlichen Waldhammer privative anzuschlagen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.„

Eine andere Cammergerichts-Urthel in Sachen: Saarwellingen contra Crichingen, von 1763. in Ansehung einer Beschwerde der Unterthanen, daß ihnen das nöthige Bau- und Brennholz nicht aus dem ganzen Wald, sondern nur von denen zugeschlagenen Wald-Districten, verabfolget werden wolle, kan man auch bey dem Freyh. von CRAMER (3) sehen.

Der Graf von Crichingen wurde in eben diser Urthel vom Cammergericht erinnert: Sich der Waldungen zu Saarwellingen wirthschafftlich, und ohne Nachtheil derer der Gemeinde darinnen zustehender Beholzungs- Viehwayds- und sonstiger Rechten, zu gebrauchen.

In Sachen des Grafens zu Crichingen gegen seine Unterthanen hingegen verordnete das Cammergericht um das Jahr 1757. (4) Daß die Verhängung derer Waldungen forstmäßig, mit billiger Rücksicht auf der Unterthanen nöthige Viehwayd, geschehen solle.

§. 25.

Dem Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach wurde Anno 1752. 3. Mart. vom Reichs-Hofrath befohlen: Der ihme ohnehin schon in dem Kayserl. Concluso vom 16. Sept. 1748. untersagten neuerlichen Vergrösserung des Claffterholzes, bis zum Austrag der Kayserlichen Commißion, sich zu enthalten. Hohenlohe.

(1) l. c. 99. Theil, S. 107.
(2) l. c. 100. Theil, S. 121.
(3) l. c. 48. S. u. f.
(4) vid. l. c. 98. Theil, 136. S.

§. 26.

Solms. Anno 1762. erkannte das Cammergericht in Sachen des Amts Hohensolms gegen den Grafen zu Hohensolms: Der Graf solle denen Unterthanen in forstmäßigem Gebrauch und Verkauff des Holzes aus ihren Waldungen zu keiner gegründeten Beschwerde oder einigen Aufenthalt Anlaß geben.

Anno 1763. hingegen sprache es: Daß klagende Unterthanen der Anweisung des gemeinen Holzes durch die Herrschafftliche Förster und Anschlagung der Herrschafftlichen Waldaxt, nebst Entrichtung der in benachbarten Landen gewöhnlichen Stamm- und Anweisgebühren, sich zu unterwerffen, schuldig und darzu zu condemniren seyen.

§. 27.

Waldeck. In dem Waldeckischen Landtags-Abschid An. 1607. wurde versprochen: „Daß den Stätten die Zufuhr des Holzes nicht versperret, oder durch Verkauffung und Verkohlung des Gehölzes aufferhalb Landes verschmälert, sonderlich auch die Schmide mit dem Stamm-Geld nicht übernommen, sondern damit ein erträglicher Tax gemacht = = werden = = soll.„

§. 28.

Wied. In Sachen des Kirchspils zu Anhausen gegen den Grafen zu Neuwied erkannte das Cammergericht An. 1716. 27. Jan. „Ist gedachter = = (der Unterthanen Anwald,) welche Waldungen, Büsche und Heggen seine Principalen vor des Kirchspils Anhausen Gemein-Eigenthum, auch in welchen Herrschafftlichen Waldungen, Büschen oder Heggen, sie zur Beholzung oder Geäckerig, und in wie weit gegen oder ohne Zins und andere Gebührnissen, Haltung eines Forstern, Thädigung der Waldbussen, Geniessung der Strafgelder, privative oder concomitanter, berechtiget, oder in possessione zu seyn prätendiren, namentlich und deutlich zu specificiren, auch, mit welchen ihrer Seits vorgebrachten, oder aus gegentheiligen Productis gezogenen Beweisstücken sie ein- oder andere ihre Intention in dero instituirten Possessorio ordinario erwisen zu seyn vermeinen, speciatim anzuweisen, ingleichem wegen des gerühmten weiteren Beweises durch auswärtige unpartheyische Zeugen, oder mehrere Documenta, um dessen Aufnahm formlich anzuruffen, = = = in welchem Wald des Geäckerigs halber die geklagte Pfandung der Schwein beschehen, gebührlich zu erweisen, = = drey Monathe = = angesezt: = = Inzwischen sollen beyde Theile aller ungebührlichen, zum gemeinen oder des anderen Theils be-

son-

sonderen Nachtheil, und etwa zu Schmälerung desselben Eigenthums, Holzungs- oder Aeckerigs-Rechts oder Besizes gereichender Verödung der Wälder, in specie unordentlicher Abhauung der gesunden Bäume, sich enthalten, und sonderlich Klägere sich hierinn, wie vermög gemeiner Forstrechten sich gebühret, und in deren Conformität, auch übrigens ohne Abbruch dessen, was etwa klare Vergleiche einem oder anderm Theil zulegen, deme, was von ihrer Landes-Obrigkeit verordnet seyn oder werden möchte, allerdings gehorsamlich bezeugen; gestalten man es in so weit, wie jeztgedacht, jedoch noch zur Zeit, zu Verhütung der Wälder Devastation, nur vorsorglich, und jeglichem Theil an seinem künfftig erwinnenden Recht unschädlich, bey solchen Verordnungen verbleiben lässet.„

In Sachen: **Wiedrunckel** contra seine Unterthanen des Kirchspils Urbach, erliesse der Reichs-Hofrath (1) wiederhohlte Patenten an die Unterthanen, den jungen Anflug nicht durch das Geissenvieh, oder sonsten, abzutreiben, sondern die angelegte Gehaue zu schonen.

Sonsten ist auch im Druck:

Verantwortung und Bescheinigung der Sub- & Obreption ad Rescriptum de 23. Jun. 1769. mit Bitte, pro suspendenda Executione & provisorio, è contra vero manutenendo Comite in statu possessionis ante moram litem, ut & in exercitio Superioritatis territorialis &c. in Sachen des Grafen zu Wied-Runkel contra seine Unterthanen des Kirchspils Urbach, nunc vice versa, Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis, die Waldungen betreffend. Appon. Concl. sub Sign. ⊙. & Adji. à Lit. A. usque CCC. (1770.) fol.

§. 29.

Die **Witgensteinische** Unterthanen klagten beym Cammergericht: 1. Wann in den Wäldern Haselnüsse oder Buchäckern wachsen, soll jeder Unterthan eine halbe Mesten liefern, oder solche mit Geld zahlen; da doch solches nirgends erhört sey, auch wohl manchmalen der wenigste solche bekommen könne: Darauf wurde Anno 1724. 31. Octob. erkannt: „Wird es bey Liferung der zehenden Mesten Haselnüß oder Aeckern, von denen, die solche im Herrschafftlichen Wald und Gehölz mit Erlaubniß lesen, gelassen.„ (2) Witgenstein.

2. Klag-

(1) v. Freyh. von CRAMER Obs. 119. Tom. I. p. 344.
(2) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. T. II p. 343.

2. Klagten sie: Sie müßten neuerlich 10. Wagen Maykohlen liefern: Das Cammergericht aber liesse es bey der bißherigen Gewohnheit und Prästation. (1)

3. Beschwerten sie sich wegen der Beholzung und angedroheten Erhöhung derer Waldfrevel; worauf das Cammergericht erkannte: Die Beschwerungen seyen allzugeneral, dunckel und unschicklich vorgebracht, in begehrter unbeschränckter Beholzung ganz unstatthafft, auch der beygelegte Rotulus, als der Klägere selbsteigenes Zeugniß, verwerfflich, und würden sie angewisen, sich der Landesherrlichen Wald-Ordnung gemäß zu erzeigen, und daß, da sie über die denen Förstern ertheilte Instruction sich beklagen wollen, sie solches nicht wider die Ordnung selbst in genere, sondern specifice, hätten zeigen und glaubhafft bewähren solten, in welchem Articul und warum sie beschweret zu seyn vermeinen? nebst deutlich- und klarer Anweisung, in specie: wo der Holzpreis über Gebühr erhöhet? woher sie eine unentgeltliche Brennholzabgabe prätendiren wollen? was es vor Art Güter, so Klägere als erb- und eigenthümlich angeben? wie auch, was es vor andere Güter seyen, an deren Ausrottung und Gebrauch sie verhindert, ja das Land, wann es mit Büschen verwachsen, mit oder ohne vorgegangene Erinnerung, gar eingezogen worden? ingleichem, wann und wo sie nach Einziehung ihrer verwachsenen Ländereyen dennoch, ihrem Angeben nach, zu Entrichtung der Zinse und anderer Præstandorum von deme, was sie würcklich nicht besizen, angehalten worden seyen? inmassen ihnen, solches (mit gebührendem Respect gegen ihren Landesherrn,) anzuzeigen, unbenommen bleibe: Indessen werde der Graf der Waldnuzungen halber im Herrschafftlichen Walde gegen seine Unterthanen, (die zumal sich zum Gehorsam bequemen,) mit landesväterlicher Milde zu verfahren, nicht ermanglen: Insonderheit aber werde er erinnert, wegen derer eine Zeitlang nach Landesart ruhenden und mit Büschen bewachsenen Ländereyen, auf vorgängige genugsame Erkundigung jedes Orts Gelegenheit, eine special-Verordnung zu der Unterthanen Wissenschafft und Nachrichtung zu publiciren, wie vil Zeit jede Art Länderey biß zur anderweiten Besamung ruhen und dann wieder angebauet werden müsse; worauf ein- oder der andere wegen seiner Nachläßigkeit besprochen werden möge, und, nach nothdürfftiger Verantwortung, da dieselbe unerheblich, durch rechtlichen Bescheid seine Schuld mit Einziehung solcher Ländereyen büssen müsse. (2)

§. 30.

(1) ibid. pag. 345.
(2) add. l. c. pag. 350. sqq. sonderlich aber p. 329. sqq.

§. 30.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau Ysenburg.
contra Ysenburg-Meerholz, sprache der Reichs-Hofrath 1751. 12. Octob. unter anderem: „So vil das aus denen Gründauischen Gerichtswaldungen zum Behuf des Beamten zu Liebloß, dann Pfarrern und Schulmeistern, abzuliferende Holzdeputat betrifft; so seynd Unterthanen = = damit = = zu continuiren schuldig: Jedoch soll über die dermalige der Waldungen Beschaffenheit, von Kayserlicher Commißion wegen, die Einnehmung eines Augenscheins, mit Zuziehung eines Forstverständigen, baldmöglichst befördert, das darüber abgehaltene Protocoll gehorsamst eingeschickt, und demnächst das weitere darauf verordnet werden. Inzwischen ist der Landesherrschafft, aus denen dem Gericht alleinig zustehenden Holzungen einiges Bau- oder sonstiges Holz ohnentgeltlich eigenmächtig zu nehmen, nicht erlaubt.„

Und in Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein schlosse der Reichs-Hofrath 1753. 14. Sept. „Hat das Impetrantische Begehren, daß die Anweisung des Holzhaues niemals im Frühjahr geschehen möge, nicht statt; jedoch versehen Sich Ihro Kayserl. Maj. zu dem Impetratischen Theil allergnädigst, daß er hierunter jedesmal solche Anstalten zu treffen wissen werde, damit die Unterthanen bey bequemer Witterung an der Hafersaat nicht mercklich gehindert werden mögen.„

In Sachen: Büdingen contra Ysenburg Büdingen sprache das Cammergericht An. 1751. Daß der Graf in denen Gemeindswaldungen keine Andere, noch Mehrere, zu dem Holzgenuß zulassen solle, als welche vor Publicirung seiner Waldordnung darzu berechtiget gewesen seyen; desgleichen: Daß der (in denen Gemeindewaldungen) mit-einführende Herrschafftliche Waldhammer dem privativen Eigenthum der Unterthanen an ihren Holzungen zu ewigen Zeiten ohnabbrüchig seyn solle.

§. 31.

In denen älteren Zeiten hatten die Röm. Kaysere an vilen Orten in dem Reich eigenthümliche zu der Kayserlichen Würde gehörige Waldungen und deren Nuzungen: Bey welchen veralteten Dingen aber ich mich nicht aufhalten, sondern bloß dises wenige melden will. Ehemalige Reichs-Wälder.

Eine kurze Anzeige von denen vormals berühmt gewesenen und

noch heut zu Tag bekannten grossen Waldungen und Reichsforsten findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Bey Nürnberg befinden sich zween dergleichen, (noch heutiges also genannte) Reichs-Wälder, der Sebalder-Wald zwischen der Schwabach und Pegniz, so dann der Lorenzer Wald zwischen der Pegniz und Schwarzach.

Von dem ehemahligen Altorffer oder Ravensburger Forst handelt der Histor. Bericht von der Land-Vogtey. *p.* 51. Nach solchem gehörte er denen Herzogen zu Schwaben: Nach deren Abgang wurde er als ein Reichs-Wald betrachtet, und der Statt Ravensburg das Ober-Forst-Amt, nebst der Besezung eines jährlichen Wald-Gerichts, darüber anvertrauet; laut Privilegii Kayser Friderichs III. de An. 1478.

§. 32.

Gattungen der Waldungen.

Nun gelangen wir an andere Waldungen.

Einige glauben, ordentlicher Weise stehe alles Holz, samt dessen Grund und Boden, und allen Nuzungen desselbigen, dem Landesherrn zu: Es ist aber ganz falsch, und wider das allgemeine Herkommen von ganz Teutschland aller Zeiten; und so wenig man sagen kan, daß ordentlicher Weise der übrige Erdboden ꝛc. dem Landesherren zustehe, sondern das Eigenthum desselbigen, seit deme Teutschland Einwohner und Regenten hat, zwischen dem Herrn und denen Unterthanen getheilt gewesen ist; eben so ware und ist es auch mit denen Holzungen beschaffen gewesen: Cedebant occupanti.

Solchemnach ist eine unlaugbare Wahrheit, daß in ganz Teutschland die landsäßige Geistlichkeit und der landsäßige Adel zu allen Zeiten vile und grosse Holzungen eigenthümlich besessen und noch hat.

Ein gleiches ist auch (wenigstens in vilen Gegenden Teutschlandes,) von dem gröSten Theil derer Stätte, Dörffer, Flecken, u. s. w. zu sagen.

Ja in vilen Gegenden Teutschlandes, wo das Holz in ziemlicher Menge vorhanden ist, haben manche privat-Personen eigenthümliche Hölzer und Waldungen, und in manchen Orten, wo wenig Fruchtfeld ist, muß der Wald des Ackers Stelle vertretten, und der Unterthan seine Nahrung von demselbigen haben; dahero hier und da, wo keine ganze Dörffer beysammen ligen, sondern lauter Baurenhöfe anzutreffen seynd, jeder solcher Hof seinen eigenthümlichen Wald zu haben

(1) in des Forstmagaz. 2. Band, S. 231.

ben pflegt, nicht nur Holz zum bauen, brennen und verkauffen daraus zu nehmen, sondern auch das Vieh darinnen wayden zu können.

§. 33.

Eben so gibt es auch allerley Gattungen von Gerechtsamen in Forstsachen, welche so wohl beysammen, als auch getrennt, seyn können. und Forst-Rechte.

10. Hauptstücke, so das Forstregal unter sich begreiffe, werden an unten (1) bezeichneter Stelle erzählt.

Superioritatis territorialis foreſtalis Capita 101. hat Herr Geh. Rath ESTOR (2) angezeigt.

Bey H. von LUDOLF wird unter die Forstliche Obrigkeit gerechnet, Zil und Maaß zu sezen: 1. In Huth und Wayde des Viehes, 2. wegen des Laubstreiffens, 3. wegen Sammlung dürren Holzes und dürren Laubes, 4. wegen unordentlicher Holzung, 5. wegen Schonung des grünen Holzes, so lange dürres oder gefallenes vorhanden ist, 6. des guten Holzes, wann untüchtiges vorhanden, 7. wegen des Kohlenbrennens, 8. wegen des Kühn- und Brennholzes Anführung ꝛc. 9. wegen des Holzhauens und hohlens an den bestimmten Holztägen, 10. wegen des Holzes zur häuslichen Nothdurfft, 11. sonst zur Noth und zum Ackerbau, 12. wegen der Anweisung des Holzes, 13. wegen dessen würcklichen Gebrauchs zu dem bestimmten Zweck, 14. wegen der Stumpen und 15. Reisigs, 16. wegen des Holztaxes, 17. wegen Abhohlung des Holzes in der bestimmten Zeit, 18. wegen der Wellen, 19. wegen des verfaulenden Holzes, 20. wegen Zimmerung des Bauholzes ausser dem Wald, 21. wegen Anweisung der Pläze zur Beholzung, 22. wegen Verhütung des überflüßigen Holzverbrauchs in den Häusern, 23. auch überflüßigen Ofen und Beckerofen, 24. wegen Ausschaffung der gefallenen Bäume aus dem Wald, auch 25. Verbotts des Holzverkauffs an Auswärtige.

Von dem Regali Jurisdictionis foreſtalis hat auch der Freyherr von CRAMER (3) gehandet.

Von rechtlicher Vereinbarung des Waldeigenthums, Beholzigungsrechts, und der Herrschafftlichen Wildbahn, wie auch forstlichen Herrlichkeit, findet man ebenfalls eine, mit Cameral-Urtheln bestättigte, Abhandlung bey dem Freyherrn von CRAMER. (4)

(1) in des Forstmagaz. 12. Band, S. 183.
(2) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 394.
(3) Obs. 1002. Tom. 4. p. 13.
(4) in seiner Nebenst. 5. Th. 37. S.

Ferner hat er (1) davon gehandelt: In wie weit dem Eigenthümer eines Waldes, worinn ein Dritter die Waidgerechtigkeit per modum Servitutis hergebracht hat, einen Theil davon in die Heege zu legen, auch dem Landesherrn, hierunter eine forstmäßige Verordnung ergehen zu lassen, zustehe?

Endlich hat er (2) auch de modo à Domino obſervando in assignandis subditis lignis necessariis, nec non de cultura ac conservatione Sylvarum, ut & de æqualitate inter omnes servanda, geredet.

§. 34.

Forstordnungen.

50. Forstordnungen werden an unten (3) angezeigtem Ort erzählt; denen anderwärts (4) noch mehrere beygefüget werden.

Dem Landesherrn kommt zu, daß er Forst- und Holzordnungen machen kan, denen im ganzen Land nachgelebet werden muß: Nur ist dabey zweyerley zu beobachten; nemlich 1. daß bey deren Verfertigung diejenige resp. mit zu Rath gezogen werden, oder darein bewilligen, welche Krafft der Landesverfassung darzu berechtiget seynd, und dann 2. daß denen Freyheiten und Gerechtsamen des Landes, der Landsassen, der Communen und der privat-Personen, darinn nicht zu nahe getretten werde: Geschiehet dises; so seynd die Unterthanen freylich schuldig, dergleichen Ordnungen nachzuleben.

In Sachen: **Leiningen-Westerburg** contra Westerburg, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1747. 27. Jul.

„1. Fiant Patentes an die Unterthanen des Fleckens Westerburg dahin: Daß dieselbe ihrer angebohrenen Landesherrschafft den schuldigen Gehorsam leisten, mithin der gemein-herrschafftlichen promulgirten Waldordnung, gleich denen übrigen Landesunterthanen, gehörig nachleben, und sich derselben in keine Wege widersezen sollen; als im widrigen ein jeder derer widerspenstigen Unterthanen 1. Marck löthigen Goldes = = zu erlegen schuldig seyn, auch allenfalls mit schwerer Leib- und Lebensstrafe gegen dieselbe verfahren werden solle.

2. Idque notificetur, cum acclusione harum Patentium in Originali & Copia, denen Impetrantischen Grafen zu Leiningen-Westerburg per Rescriptum, mit dem Auftrag, solche Patentes denen

(1) l. c. 34. Th. 144. S.
(2) Obs. 635. Tom. 2. Part. 2. p. 139.
(3) in des Forstmagaz. 1. Band, S. 181.
(4) 5. Band, S. 19.

denen Unterthanen des Fleckens Westerburg autoritate Cæsarea zu publiciren und zu affigiren, ꝛc.„

Anno 1740. 27. Jun. wurde denen Unterthanen die auch nachhero noch fortgewährte strafbare Widersezlichkeit in Ansehung der Forst- und Waldordnung in Ungnaden verwisen, und ihnen auferlegt, daß sie, wie sie solches ohnehin schuldig, diser Waldordnung in allen Stücken, unter angedrohten Strafen, provisorie geleben sollen; mit der ausdrücklichen Commination, daß im widrigen die Executions- und resp. Manutenenz-Commißion auf die Craysausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses unverzüglich erkannt, und auf Anmelden, è Cancellaria, sumtibus Impetratorum, expediret werden solle: Wobey jedoch der Kayser ihnen, Impetratis, wenn sie, facta prius paritione, puncto prætensi juris anterioris quæsiti, gegen ein- oder den andern Punct besagter Waldordnungen etwas auszuführen vermeinten, solches nicht benommen haben wolle.

Das Cammergericht erkannte in Sachen Statt und Gerichts Büdingen wider den Grafen zu Ysenburg-Büdingen (1): Daß die von dem Grafen m. Nov. 1745. über die gemeine Waldungen der Statt und Gerichts Büdingen, krafft Landesherrlicher Oberforstlichen und Obermärckerlichen Gerechtsamen, erlassene Waldordnung, alles ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, - - - zu confirmiren und zu bestättigen sey.

Der Freyherr von CRAMER (2) hat aber auch die Anmerckung gemacht: Dominus Territorii in præjudicium Servitutis, v. gr. lignandi, quam alii, imo Extranei, in Foresto suo constitutam habent, Ordinationes forestales condere nequit; auch eine dahin einschlagende Cameralurthel von 1752. beygefügt.

§. 35.

Rechte bey Herrschafft-Waldungen.

Bey denen Herrschafftlichen Waldungen ins besondere stehet dem Regenten zu 1. das Eigenthum, nebst allen davon abhangenden Rechten, mithin 2. auch die freye Verwaltung darüber, 3. der freye Gebrauch und Genuß daraus, und 4. die Freyheit, nach Gefallen damit eine Veränderung vornehmen zu können.

Weil aber an sehr vilen Orten die Unterthanen durch die Landes- oder besondere Verträge und Freyheiten, Saal- und Lägerbücher, Weisthume, richterliche Sprüche, altes Herkommen, u. s. w. in de-

(1) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 33. Th. 39. S.
(2) Obs. 163. Tom. 1. p. 424.

nen Landesherrlichen eigenthümlichen Waldungen vilerley Gerechtsamen hergebracht haben, z. E. nach Nothdurfft, oder eine gewisse Anzahl, Holz zum bauen oder brennen, mit oder ohne vorgängiges Ansuchen, darinn hauen, abgestandenes Holz sammlen, das Vieh weiden, Laub rechen, Eicheln lesen, Bücheln schlagen, wildes Obst sammlen, zu dörffen, u. d. so muß der Landesherr sich besagter Gerechtsamen allerdings so bedienen, daß der Unterthanen Befügnisse nicht Schaden darunter leiden; widrigen Falles gibt es Stoff zu gegründeten Landes-Beschwerden.

Vom Forstgebrauch, zum Brandholz kein gutes, gesundes, sondern abständiges, Holz anzuweisen, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachgesehen werden.

Ob der aus (Herrschafft-) Waldungen einer Gemeinde 100. und mehr Jahr über gestattete usus Sylvarum cæduarum, erga certam pecuniæ quantitatem, irrevocabilis seye, auch bey geänderten Umständen reductionem Contractus ad arbitrium boni viri zulasse? findet man auch allda (2) ausgeführt, und mit einer Cameral-Urthel belegt.

§. 36.

Bey anderen Waldungen. Obsicht darüber.

Bey denen Waldungen derer Landsassen, Communen und privat-Personen bestehen die Landesherrliche Gerechtsame darüber überhaupt in der Oberaufsicht, so ferne dieselbige das Beste des gemeinen Wesens zum Gegenstand hat. Dise Oberaufsicht nun begreiffet wieder vile besondere Gerechtsame unter sich, deren ich einige berühren will.

Ein Landesherr kan und soll nemlich Sorge tragen, daß hinlängliches Holz im Land vorhanden seye, und zwar in möglichst bester Qualität. Zu solchem Ende kan er z. E. befehlen, neue Wälder und Hölzer anzulegen, und die öde oder sonst weniger nüzliche Felder, u. d. darzu zu gebrauchen, fürnemlich gewisse Gattungen Holzes zu pflanzen, das entweder schnell wächst, oder daran es dem Lande mangelt, z. E. Eichen, oder, welches dem Land, nach dessen Umständen, zuträglicher ist, z. E. Bau- oder Brenn- Laub- oder Nadelholz, u. s. w. fleißig junges Holz nachzuziehen, die junge Häue zu verhängen, ꝛc.

Er kan ferner die Verwaltung der Hölzer einschräncken, daß z. E. nicht bloß die Jeztlebende auf ihren Nuzen und Bequemlichkeit sehen, sondern auch den Nachkommen die Nothdurfft übrig lassen; daß in Ansehung

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 38. S.
(2) 14. Th. 157. S.

Ansehung der Zeit, der Lage, der übrigen Beschaffenheit des Waldes, u. s. w. das Holz forstmäßig und nüzlich gehauen, auch zu rechter Zeit aus dem Wald geführet werde; daß man sich des harzens, Rindenschelens, Kohlen- und Potaschenbrennens, Pechsiedens, Mayenhauens, Stumpengrabens, u. d. nicht mißbrauche; daß das Werck- Bau- und Brennholz nicht nach Willkühr gehauen, sondern ordentlich angewisen werde; ꝛc.

Herr Vice-Canzler STRUBE hat (1) ausgeführt: Der Landesherr mag seinen Unterthanen verbieten, in ihren eigenthümlichen Hölzern, ohne Anweisung der Forstbedienten, Holz zu fällen: Dise muß ihnen jedoch nimmer versagt werden, wann das Hauen forstmäßig geschehen solle.

Im Pfalz-Zweybrückischen (2), und anderer Orten, ist zu Erhaltung der Waldungen eingeführt, daß denen Gemeinden, wann sie auch eigenthumliche Waldungen haben, dennoch mehr nicht, als ein gewisses Quantum Holzes, nach Proportion eines vermöglichen, mittleren und armen Mannes, zweymal im Jahr angewisen wird.

Noch mehr kan ein Landesherr die gänzliche Verödung und Ausrottung des Holzes, oder auch die Verwandlung einer Art Waldes ꝛc. in eine andere, einschräncken, oder gar verbieten.

Ob ein Landesherr die Herrschafftliche Waldart in Gemeinds-Waldungen einzuführen befugt seye? sehe man auch bey dem Freyherrn von CRAMER. (3)

Ob die Combinirung der Herrschafftlichen und Gemeind-Waldart impracticabel oder parador seye? hat er ebenfalls (4) untersucht.

§. 37.

Ob und was eine Landesherrschafft, oder deren Bediente, aus denen Waldungen derer Landsassen, Communen und privat-Personen, für einen Nuzen, er bestehe nun worinn er wolle, ziehen können und dörffen? davon lässet sich schlechterdings keine Regel geben, sondern es kommt auf jeden Landes oder Orts besondere Rechte und Herkommen an; nur ist eine fast allgemeine Klage, daß die Herrschafftliche Forst- und Jagd-Bediente, bald zu der Herrschafft, bald zu ihrem, der Bedienten, privat-Nuzen sich immer eines mehreren anmassen, als nach denen Genuß.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 108.
(2) Freyherr von CRAMER l. c. pag. 158.
(3) in seiner Nebenst. 33. Theil, 38. S.
(4) l. c. 98. Theil, 128. S.

denen Landes- und anderen Verträgen, dem Herkommen, u. s. w. seyn sollte.

Etwas sonderbares ist, daß, schon oben angeführter massen, die Hohensolmsische Unterthanen von dem aus ihren Gemeindewaldungen ausser Landes verkaufften Holz, den zehenden Pfenning an ihren Landesherrn bezahlen müssen.

Bodaschen brennen zu dörffen, oder die Erlaubniß darzu zu ertheilen, wird in vilen Landen für ein Regale gehalten.

§. 38.

Strafen. Und so kommt es auch auf die Landes- und local-Rechte an, wie es in Ansehung der Forststrafen Ansezung, Theilung, Beytreibung, Nachlaß, Milderung, Verwandlung, u. s. w. in Rücksicht auf der Herrschafft, der Communen, der Landsassen und der privat-Personen Waldungen solle gehalten werden: Die dißfalls vorgehende Mißbräuche und Excesse aber verursachen wiederum an vilen Orten häuffige Landesbeschwerden.

Das Ober-Appellationsgericht zu Cassel sprache (1): So lange nicht von Bestrafung eines Eingriffs in die Landesherrliche Hoheitsrechte, sondern nur von gemeinen Forst- und Jagdfreveln, die Rede seye; so gehöre deren Bestrafung vor den ordentlichen Richter, und werde also die forstliche Obrigkeit, in so weit keine Ausnahme davon erwisen ist, als ein Stück der ordentlichen obern und nidern Gerichtsbarkeit angesehen.

Die Erfurtische Rechtsgelehrten sprachen (2): Von der civil-Gerichtbarkeit ist nicht auf die Bestrafung der kleinen Forstverbrechen der Schluß zu machen: Denn die Forstgerichte sind an sich weder zur hohen noch zur nideren Jurisdiction zu rechnen; sondern stehen eigentlich nur dem Landesherrn zu; mithin beruhet das Gegentheil bloß auf besonderen Landesgesezen, oder Observanzen, dergleichen im Fürstenthum Calenberg in Ansehung der geschlossenen Gerichte eingeführet ist.

Herr Vice-Canzler STRUBE hingegen behauptet (3): Nach der Meinung viler Rechtsgelehrten soll die Bestrafung der Forstverbrechen nicht dem ordentlichen Richter, sondern nur dem Landesherrn, Krafft seiner forstlichen hohen Obrigkeit, zustehen: Welches sich aber aus

(1) Decis. supr. Trib. Appell. Cassel. P. 2. p. 413.
(2) H. SCHOTTS Critic, 1. Baud, S. 587.
(3) rechtl. Bedenck. 2. Theil, n. 102. S. 372. H. von SELCHOW jur. Bibl. 1. Band, S. 26.

aus den alten teutschen Rechten nicht herleiten lasse. Ueber dem verbiete kein allgemeines teutsches Gesez allen Unterthanen, ohne Landesherrliche Conceßion ihr eigenthumliches Holz zu hauen. Ueberhaupt aber seye die Bestrafung der Forstverbrechen kein Vorrecht der geschlossenen adelichen Gerichte; sondern eine Policey-Verfügung, welche gemeiniglich durch die ordentliche Richter geschehe.

Ferner macht er (1) die Anmerckung: Die Forststrafe begreifet vilfältig den Werth des gestohlenen Holzes unter sich.

§. 39.

Frohnen.

Von den Forstfrohnen ist, mutatis mutandis, in dem Hauptwerck eben das zu sagen, was in dem Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen Personen ꝛc. Cap. 11. von denen Frohnen überhaupt gemeldet worden ist.

§. 40.

Waldgewächse.

Warum nicht jedermann erlaubt werden könne, Heidelbeeren, Erdbeeren ꝛc. Haselnüsse und eßbare Erdschwämme ꝛc. in dem Forst zu sammlen? ist an unten (2) angezeigten Ort zu lesen:

Wo es indessen nicht auf eine der Landes-Verfassung gemässe Weise verbotten ist, da halte ich es für erlaubt.

§. 41.

Ausrottung.

Ohne Landesherrliche Erlaubniß ist kein Landsaß noch eine Commun befugt, ein Stück Holz ganz auszurotten, und es in Fruchtfeld, Wisen, Weinberg, oder etwas anderes, zu verwandlen, wann es gleich ihr völliges Eigenthum wäre:

Hingegen ist auch ein Landesherr nicht befugt, seine eigenthümliche Waldungen wider den Willen derer Interessenten auszurotten, wann es zum Nachtheil der Beholzungs- oder Wayd- oder anderer Gerechtigkeiten derer Untherthanen gereichet.

§. 42.

Diser Rechte Ausübnng.

Die Landesherrliche Gerechtsame in Forstsachen werden bald durch ganze Collegia, bald durch einzele Personen, behandelt, nachdeme es jeden Orts herkommlich ist.

So gibt es da und dorten in der Residenz eigene Forstämter oder Deputationen.

In

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 58.
(2) in des Forstmagaz. 3. Band, S. 44.

In manchen anderen, auch grossen, Landen hingegen hat es zum Forstwesen keine eigene Departements, sondern in so ferne etwas in den Staat und Landes-Beschwerden einschläget, wird es im Geheimen Rath verhandelt, was in das punctum Juris einschlägt, in der Regierung, das Forst-Oeconomicum in der Rentcammer, oder, wann es Waldungen betrifft, die dem geistlichen Gut zustehen, in dem Kirchenrath:

Und so gibt es auch vilerley Gattungen von einzelnen Hof- und Land-Forst-Bedienten. (1)

§. 43.

Beschwerden, ꝛc. Wann es endlich über Forstsachen zu Landes-Beschwerden und Streitigkeiten kommt, welche nicht in Güte beygeleget werden können; so gehet es, wie mit andern solchen Sachen: Sie gelangen zulezt an die höchste Reichsgerichte, und werden allda entschiden; davon sich oben verschidene Proben zeigen.

§. 44.

Mehreres remissive. Von dem Floßholz siehe unten Cap. 21.

Und von denen Märckerschafften, oder gemeinschafftlichen Waldungen mehrerer in einem gewissen Bezirck gelegenen Orte, wird in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht geredet.

Fünftes Capitel.

Von Jagd- und Wild-Sachen. (2)

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Jagdrecht, was? §. 3. Von den Oesterreichischen Erblanden, §. 4. Bayern, §. 5. Chur-Sachsen, §. 6. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 7. Chur-Pfalz, ꝛc. §. 8. Chur-Braunschweig, ꝛc. §. 9. Basel, §. 10. Brixen, §. 11. Hildesheim, §. 12. Osnabrück, §. 13. a. Anhalt, §. 13. b. Baden, §. 14. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 15. a. Hessen, §. 15. b. Hohenzollern, §. 16. Holstein, §. 17. Mecklenburg, §. 18. Nassau,

(1) Siehe den Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. Cap. 3.
(2) Man sehe auch das nächst-vorhergehende Capitel.

Nassau, §. 19. Ostfrießland, §. 20. Pommern, §. 21. Sachsen, §. 22. Würtemberg, §. 23. Criechingen, §. 24. Witgenstein, §. 25. Ysenburg. §. 26. Arnstein. §. 27. Jagdgeseze. §. 28. Ob die Jagdgerechtigkeit ein Regale seye? §. 29. Grade, §. 30. Gattungen, §. 31. Gehäge, ꝛc. §. 32. Vorsorge, daß das Wildprett nicht beschädiget §. 33. und erhalten werde. §. 34. Wildschaden. §. 35. Wilddiebe, §. 36. Jagdfrohnen, §. 37. Jägeraz, §. 38. Des Jagens Verbott, §. 39. und Einschränckung, §. 40. Gnadenjagen, §. 41. persönliche Jagden. §. 42. Freye Pürsch, was? §. 43. Wo? §. 44. Gattungen, §. 45. Ordnung, §. 46. und Mißbrauch.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BASTINELLER (Gebh. Christian.) oder des Resp. Joh. Nic. *Biel*, Diss. de modo venandi, vulgo dicto Klapperjagd; Witteberg, 1724. 4. 1754. 4.

BECHMANN (Joh. Volckm.) Diss. de jure Venationis. Jena, 1664. 4.

BEIER (Adr.) Diss. de Venatione & occupatione Ferarum. Jena, 16 = = . 4.

BEUST (Joach. Ernst von) von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit. Jena, 1744. 4.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) Vindiciæ Regalis juris venandi; oppositæ Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ D. G. *Struben*; Marburg, 1741. 4. in seiner *Opusc. Tom. 3. n. 1. p. 1.*

Ejusdem Prog. de jure præ- & convenandi Superioritati territoriali non annexo, sed à Domino territoriali reservando, si ipsi competat; Marburg, 1741. 4. und *l. c. n. 2. p. 68.*

(Gegen die erste Schrifft kame heraus Wilh. Ludw. Beneke Beweis, daß H. Cramer in denen Vindiciis &c. seine Schwäche und Blösse deutlich und klar verrathen habe. Giessen, 1741. 4.)

CRELL (Christoph. Lud.) oder des Resp. Joh. Gottl. Frid. Pezolts,

zolts, Diſs. de jure Vivariorum, von Thiergärten. Wittenberg, 1740. 4.
CRELLII (C. L.) Progr. de jure Hagarum & Vivariorum apud Germanos. ibid. eod. 4.
EYBEN (Huld. ab) Diſs. de jure venandi; Gieſſen, 1663. 4. und in ſeinen Oper. Part. 3. p. 786. ſqq.
FELZ (Joh. Henr.) Excerpta Controverſiarum illuſtrium de jure venandi. Straßburg, 1708. 4.
FIBIG (God.) Diſs. de jure venandi, aucupandi & piſcandi. Jena, 1638. 4. 1756. 4.
FICHTNER (Joh. Ge.) Diſs. de Feripetis, von den Wildrern. Altorff, 1714. 4.
FRITSCH (Ahasv.) de Convenatione, von Kuppel- und Gnaden-Jagden; in ſeinen *Opuſc. Tom. 2. Part. 3. p. 85.*
GLOXIN (P. B.) Diſs. de jure venandi Principum Imperii. Straßburg, 1666. 4.
GOEBEL (Joh. Wilh.) Diſs. de origine juris venandi. Helmſtatt, 1717. 4.
—— —— Comm. de jure venandi Biga, cum Præfatione Henr. Gottl. *Franckii.* Pars 1. Helmſtatt, 1740. 4. Pars 2. ibid. 1743. 4.
HARPPRECHT (Ferd. Chriſtoph.) Diſs. de Venationibus precariis, vulgo Revers- und Gnaden-Jagden. Tübingen, 1688. 4.
HILDEBRAND (Henr.) Diſs. de conſervatione Ferarum nociva, von ſchädlicher Hegung des Wilds. Altorff, 1709. 4. 1715. 4.
HOMBORG (Andr.) Diſs. de jure convenandi, Germanice Koppeljagden. Helmſtatt, 1710. 4.
de ICKSTATT (Joh. Ad. L. B.) de eo, quod Jure publico univerſali & particulari Imperii Rom. Germ. circa Venationes Juris eſt. Würzburg, 1736. 4. und in ſeiner *Opuſc. Tom. 1. n. 9. p. 474.*
Ejusdem Diſs. de poſſeſſione vel quaſi Regalium, in ſpecie regalis venandi juris, Subditum ſeu Landſaſſium adverſus Territorii Dominum parum vel nihil relevante. ibid. eod. 4.
LINCK (Jerem. Eberh.) Diſs. de jure venandi Regalibus juſte adſcripto. Straßburg, 1722. 4.

LUDE-

LUDEWIG (Joh. Petr. de) Differentiæ Juris Romani & Germanici in Venatione ejusque Regali. Halle, 1730. 4. 1736. 4.

—— —— Differentiæ Juris Romani & Germanici in Ferarum furto, von Wild-Deuben. Halle, 1730. 4.

MAIER (Ern. Theoph.) de jure venandi Romano-Germanico. Tübingen, 1722. 8. v. meine unparth. Urtheile, *p. 241.*

MÜHLPFORT (Wolfg. Wernh.) Diſs. de jure venandi. Tübingen, 1620. 4.

MÜLLER (Petr.) Diſs. de Venatione precaria, von Gnaden-Jagden. Jena, 1686. 4.

MYLII (Andr.) Diſs. de Venatione Ferarum Beſtiarumque. Leipzig, 1682. 4.

NERGER (Joach.) Diſs. de Venatione Principum. Wittenberg, 1672. 4.

REICHARDT (Joh. Aug.) Diſs. de Operis venaticis. Jena, 1770. 4. v. H. Schotts Critic, 3. Band, 280. S.

RICCIUS (Chriſtian Gottl.) von der in Teutſchland üblichen Jagd-Gerechtigkeit. Nürnberg, 1736. 4. und vil vermehrt, Franckfurt, 1772. 8.

RICHTER (Joh. Tob.) Diſs. de Venatione turbata. Leipzig, 1746. 4.

SAHME (Reinh. Frid.) de Venatione tempore Fœturæ Ferarum prohibita; von verbottener Jagd zur Sez- Brut- und Hege-Zeit. Königsberg, 1737. 4.

SCHNEIDER (Joh. Frid.) Diſs. de jure præventionis circa Venationem.

SCHOEPFER (Joh. Joach.) Diſs. de Venatione ſuperiori. Roſtock, 1702. 4.

SCHROETER (Ern. Frid.) Diſs. de Banno ferino, ejusdemque jure. Jena, 1670. 4.

SCHÜTZ (Joh. Helvic.) Diſs. de Banno ferino. Gieſſen, 1651. 4.

SEIDENSTICKER (Ant.) Diſs. de furibus Ferarum, von Wilddieben. Helmſtatt, 1696. 4. 1715. 4.

STREIT (Joh. Phil.) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa Venationes precarias. Erfurt, 1731. 4.

STRUBE (Dav. Ge.) Vindiciæ juris venandi Nobilitatis Germanicæ. Hildesheim und Braunſchweig, 1739. 4.

STRUBE (Dav. Ge.) Abhandlung von des teutschen Adels Jagdgerechtigkeit, in seinen Nebenstund. *Part. 1. p. 182. Part. 2. p. 584.*

* * *

Von Braunschweig.

Gründliche Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden, und die daraus hergeleitete fehlsame Doctrinen und Folgen. Zelle, 1723. fol. so dann vermehrt, Zelle, 1741. fol. Der Verfasser ist Christoph Lorenz BILDERBECK.

Gründliche Bewährung des Chur-Braunschweig zustehenden Jagdregals, ꝛc. worinn der wahre Verstand des Jagdwesens aus dem Alterthum, natürlichen, Römischen, Teutschen, insonderheit dem Lüneburgischen provincial-Recht, und nach der Observanz des Heil. Röm. Reichs, in specie des Herzogthums Lüneburg, ausführlich dargelegt worden. 1731. fol. Joh. C. LÜBBE hat sie verfertiget.

Von Hohenzollern.

Die in dem unten erzählten Proceß zwischen dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und seinen Unterthanen herausgekommene Schrifften werden erzählt in LÜNIGS *Bibl. Deduct. Part. 2. p. 614. sqq.* Edit. 1745.

§. 2.

Jagdrecht, was?

Die Jagens-Gerechtigkeit, davon ich hier rede, ist eine Landesherrliche Befügniß, sich der wilden jagdbaren Thiere, und derer davon abhangenden Rechte, so wohl zum Nuzen, als zum Vergnügen, zu bedienen, nebst dem Gesezgebungsrecht in Jagdsachen.

Man nennet es sonst auch den Wildbann, die Wildfuhr, ꝛc.

Von dem Unterschid der Jagens-Gerechtigkeit und des Forstrechts siehe das nächst-vorhergehende Capitel.

§. 3.

Von den Oesterreichischē Erblanden.

Von denen Oesterreichischen Erblanden kan dises zur Prob dienen.

Die Kayserin-Königin ordnete An. 1770. daß künfftig Niemanden, wer er auch seye, einiges schwarzes Wild anders, als in verschlossenen Thiergärten, zu hegen gestattet, das auſſer selbigen angetroffene aber denen Raubthieren gleich geachtet werden solle, mithin zu aller Jahreszeit gefället werden dörffe.

Und

Und An. 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten im April von Wien: „Dieser Tagen ist eine neue unterm 4. dieses ergangene allerhöchste Verordnung in Betreff dererjenigen, so in den Gegenden des K. K. Jagdbezircks einige Gründen innen haben und besizen, dahin öffentlich kund gemacht worden, wie Ihro K. K. A. Maj. nicht nur entschlossen, zu desto sicherer Hindanhaltung alles Wildschadens in der Kayserl. Königl. Wildbahne, nach Maaßgabe des den 25. Aug. 1770. emanirten Patens, einen verschlossenen Thiergarten würcklich errichten, sondern auch jedermann in Benuzung seines Eigenthums ohne Rücksicht der K. K. berechtigten Jagdlust, den ergangenen Generalien und Verordnungen, sonderheitlich der unterm 15. Sept. 1766. kund gemachten Waldordnungen gemäß, als nach welchen erwähnte Güterbesizer ihr Betragen einzurichten, und demselben forthin gehorsamste Folge zu leisten haben; alle thunliche Freyheit und Begünstigung angedeyhen zu lassen.„

* * *

Ferner gehöret hieher die
Neu-verfaßte Jäger-Ordnung in **Steyern**, vom Jahr 1716.

* * *

Die Tyrolische Landes-Einigung von 1511. enthält dises:

„Vnnd als Wier, die Vnndterthannenn im vnndten vnnd obern Ynnthal, mit sambt dem Wippthall, des roth-Wildts halben vnnß beclagen, hat die Kayſ. Maj. vnß genediglich vergonnt vnnd zuegelassen, daß Wier vnnser Aeckher vnnd Felder, der Notturfft nach, verzeinen, auch khlaine Hintl, die dem Wildtpräth nit schädlich sein, halten migen, wo mann dann Vnnß durch das Regiment vnnd Vorstmaister dieselben anzaigen, vnnd verzaichnen lassen würdet, vnnd Wier sollen vnnd wöllen khainen grossen Hundt daryber, so dem Wildtpródt schaden möchten, halten, sonnder wo wier dieselben hetten, die weckh thuen vnnd dem Vorstkhnechten yberantwurthen; welche aber vnndter Vnß daryber solche Hundt, die Vnnß, wie obstehet, nit verzaichnet seindt, vnnd dem Wildtpreth schädlichen wehren, hielten, der oder dieselben darumben gestrafft werden: So will die Kayſ. Majest. auch verordnen, daß das rodt Wildt, desgleichen die Wildtschwein, an der Etsch mehr, dann ein Zeit her beschöchen ist, geiagt sollen werden, doch daß Ihr Kayſ. Maj. dennocht etlichs zu ihrem Lust gehötzet (geheget) werden.„

Auf dem Tyrolischen Landtag An. 1711. klagte ein Landgericht wegen überhäufften rothen Wildes.

§. 4.

Bayern. Von des Bayrischen Adels Landshutischen Districts Beschwerden in Jagdsachen vom Jahr 1499. kan an unten (1) angezeigter Stelle nachgeschlagen werden.

In der neuen Erklärung der Bayrischen Landes-Freyheiten von 1516. kommt 1. ein Articul von der Nachtzyl, oder der Jäger und Falckner Einkehr in die Clöster. Hernach heißt es: „Item Waidwercks halben haben Wir bewilligt und zugelassen, daß nun füran den Prälaten, Stifften, Edelleuten, Burgern in Unsern Stätten von Geschlechten, als sonderlich in Unsern vier Hauptstätten, München, Landshut, Ingolstatt, Straubing, und in andern Städten, da sie es vorher aus sonderer Freyheit oder sonst in gewohnlichem Gebrauch von Alters hergebracht haben, Rehe, Schwein und Bären zu fahen, erlaubt seyn solle; das ihnen auch Unser Jägermeister, Förster, und andere Unsere Amtleute gestatten sollen: Doch in Unsern Bannforsten und derselben Vorhölzern, ohne Mittel daran stossend, auch in den Auen der Wildfuhr, sollen sie solch Waidwerck meiden und unterlassen. = = = Ihnen ist auch vergönnet und zugelassen, daß sie Füchs, Hasen, Hüner, Wachtel und Vögel fangen und schiessen mögen; ausgenommen um Meinzing bey München, und wo Wir Uns in der Nähe um die vorbenannte unsere vier Hauptstätte Uns zu sonderem Lust zu Zeiten ichts zu hegen schaffen würden; (darinn Wir Uns doch ungefährlich und ziemlich halten sollen;) daselbst sollen sie alsdann alles Waidwerk, desgleichen das Hezen an Unsern Bannförsten, Vorhölzern und Auen, wie vorstehet, unterlassen: Aber Hüner, Wachtel und Vögel zu fahen und zu schiessen, mit dem Kloben und auf Vogelheerden zu vogeln, auch in denen Feldern Füchs und Hasen zu hezen, soll ihnen unverbotten seyn, wie von Alter auch geweßt und herkommen ist, u. s. w.„

In dem Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. liset man: „Obwohl in der Gejaidsordnung ausdrücklich zu ersehen, daß den Jägern, Ueberreutern, Forstern, und ihren Jungen, das kleine Weidwerck allerdings verboten; desgleichen etlichen Unserer Beamten jeztgedachtes kleine Weidwerck ihrer Person halber nicht zustehet, derentwegen auch unlängst Generalia ausgefertiget worden; so haben sich doch die Stände bey dem übergebenen 7den und 8ten Generalgravamine beschwert, daß solche Verbietung und Abschaffung der Gebühr nach nicht beobachtet, sondern das kleine Weidwerk von den unfähigen Beamten,

(1) in der Biblioth. histor. Gœtting. p. 1. p. m. 287.

ten, wiederum von den Jägern, Förstern und Ueberreutern, exercirt, auch wohl gar andern gemeinen und Bauersleuten um ein gewisses verlassen werde: Welches nun an sich selbsten eine ungebührliche Sache ist; und solchemnach Wir dich auf obangezogenes General zu dessen unfehlbaren Observanz wollen angewisen haben; gestalten Wir gegen dem Uebertreter dises Unsers wiederhohlten Gebots solche Demonstration vorkehren zu lassen gedencken, daß sich Andere, darob zu spiegeln, und diser ungeziemenden Anmassung zu enthalten, Ursach nehmen werden. Und weil Uns nicht weniger vorkommen, daß unterschidliche von Unsern Landständen sich selbst, der angezogenen Gejaidsordnung zuwider, in deme ganz unweidmännisch und ungebührlich erzeigen, daß sie nicht gebrödte und eigends darauf bestellte Amtleute halten, sondern das Weidwerck Wirthen, Schergen, und andern hierzu nicht bestellten und Unterhalteren, befehlen und gestatten, auch zu mehrerer Nachhängung um das doppelte Jägerrecht verlassen; als hast du dißfalls die bedürfftige fleißige Obsicht zu halten, und diejenige, welche das Weidwerck auf solche Weise verwüsten, Uns gehorsamst nahmhafft zu machen, damit Wir weitere Verordnung können ergehen lassen. Was Wir sonsten des kleinen Weidwercks halber, und wer solches, auch wie weit, zu exerciren berechtiget, den 29. Dec. An. 1667. für ein Decret ergehen lassen; ist aus der gleichfalls im Druck gegebenen Beylage zu ersehen, und allen Hofmarcksinnhabern zu communiciren.„

Sonst berichtet noch der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das Wildschützencollegium, welches An. 1664. angeordnet wurde, war von keiner langen Dauer: Dermalen gehen die Wildschützensachen durch eine dem Hofrath subordinirte Deputation.

Anno 1733. 22. Aug. ergienge ein Mandat, (das an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen ist,) vermöge dessen das Jagdscharwerck, oder die Jagdfrohnen, im ganzen Land abgestellet worden; hingegen sollte von jedem Hof 2 fl. und so nach Proportion von andern Gütern, bezahlt und zur Scharwercksscasse eingesandt, solche Gelder auch weder von der Hofcammer, noch denen Beamten, jemals zu etwas anders, als zu Bestreitung der Jagdunkosten, angewandt werden: Nur wurden die Frohnen zu denen Wolfsjagden vorbehalten.

Die

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 167. p. 357.
(2) Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 194.

Die Ritterschafft in der obern Pfalz erhielte An. 1567. auf ihr Ansuchen wegen des kleinen Waidwercks eine abschlägige Resolution: An. 1579. aber erklärte sich Churfürst Ludwig: Er wolle, sonderlich denen, so keine eigene Jagden haben, zu Gnaden zugelassen haben, daß die von der Ritterschafft auf denen Landgerichtlichen Gründen ein Vogelherd zu richten, einen Hasen, Fuchs, Rebhun, zu fahen, und einen Antvogel auf einem Weyher zu Besserung ihrer Tafel zu schiessen, und also den kleinen Wildbann zu rechter Zeit Weidmännisch, bescheidentlich, und ohne Gefährde, unverhindert der Churfürstlichen Amtleute, zu gebrauchen, Macht haben sollen; doch daß der Churfürstlichen Jagden, Wildfuhren und Vorhölzer, auch seiner bereits angestellten Hasen- und anderer Jägerey, auch deren, so er noch künfftig anstellen möchte, hierinn verschonet, auch solch Waidwerk an denen Orten, so den Amtleuten zu bejagen insonderheit nicht übergeben worden, oder sonsten den Amthäusern zu nahe, nicht vorsezlich getriben, und solches durch die von Adel oder die Ihrige selbst gebraucht, nicht aber Andern solches Waidwerck um eine gewisse Anzahl Wildprett hingeliehen werde, u. s. w.

§. 5.

Chur-Sachsen.

Die Chur-Sächsische Reversalien, welche auf jedem Landtage ausgestellet werden müssen, enthalten: Der Churfürst wolle es mit denen Wildfuhren und Gehägen bey denen Reversalien sub dato Torgau den 19. Dec. 1601. und den 24. Jun. 1605. ingleichem bey Churfürst Christiani II. Triplic sub dato den 19. Sept. 1609. und denen Landtags-Abschiden 1659. und 14. Apr. 1666. allenthalben bewenden lassen, auch Niemanden an seinen beliehenen und zu Recht hergebrachten Jagden einigen Einhalt thun, oder thun lassen.

In Churfürst Augusts Resolvirung der Landesgebrechen von 1555. ist ein Art. „vom jagen, schiessen und hezen in der Wildbahn„ dessen Hauptinnhalt dahin gehet: Niemand solle sich dessen unterstehen, noch die Wildfuhren engern und verhindern, kein Schießgewehr ausser der ordentlichen Strasse führen, keine wilde Hüner, Enten, Gänse, Trappen, Auerhahnen, Reyger, Kraniche und Hasen, in denen Churfürstlichen Hölzern, Feldern, Wassern, Teichen, Weinbergen, oder sonsten, schiessen, oder fangen, keine Hasenneze haben, die Hunde vorgeschribener massen klöppeln ꝛc. Darauf folgt ein Art. „Daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hezen, Hüner fahen, oder ander Weidwerck treiben solle;„ wobey auch verordnet wird, wegen der Koppeljagden sich zu vergleichen, es bey denen alten Gehegen zu lassen,

lassen, die Wildfuhren und Hasengehäge zu verschonen: Auf welchen Churfürstlichen Aemtern und Clostersgütern aber bißhero kein Gehege aufgerichtet, noch Hegesäulen gesezet seyen, dörffen die anstossende von Adel, altem Herkommen nach, auf denenselbigen Gütern Weidwerck treiben; doch, daß allwegen auf Bartholomäi angefangen und zu Fastnacht aufgehöret, auch denen armen Leuten in nasser Zeit ihre Saamfelder mit durchreiten verschonet werden. Denen innerhalb und an der Wildbahn gesessenen Leuten solle nachgelassen seyn, daß sie mit kleinen Hunden, die nicht Jagdhunde seynd, das Wildprett abscheuchen: Wer aber hierüber von dem Wildprett beschädiget werde, und solches anzeige und bescheine, gegen dem wolle der Churfürst sich gnädiglich erzeigen.

In der Erörterung derer Landesgebrechen von 1603. wurde befohlen: „So sollen sich Unsere Jägermeistere nach denen ihnen hiebevor zugestellten = = = Verzeichnissen, darinn gemeldet wird, welche und wie vil Personen mit denen Pferden und Hand in einem jeden Amt zu denen Jagden, vermöge derer Amtsbücher, oder anderen Scheins, zu helffen schuldig, allenthalben richten, und vorkommen, daß darüber Niemand beschweret; daß sie auch einen Unterschid halten, wann die Herrschafft persönlich zur Stelle, und da sie nicht da ist, daß die Leute in einer solchen Anzahl, auch die, so es nicht schuldig, nicht erfordert oder bemühet werden sollen; so soll man auch das Volck aus dem Amt nicht schicken, es sind dann von der Herrschafft richtige und unterschribene Zettel vorhanden. Wann auch gleich die Herrschafft das hohe Wildprett jagen will, darzu man Tücher gebrauchet; so sollen es doch die Jäger also anstellen, daß die Aufforderung derer Leute, so vil möglich, eingezogen: Da aber die Jägermeister für sich auf Wölfe, Schweine, Füchse oder Hasen, abwesend der Herrschafft, jagen würden; auf den Fall sollen sie, wie vor Alters, mit Hunden und Nezen jagen: So sollen auch in denen Feyertagen die Jagden nicht angestellet werden; die Leute auch nicht schuldig seyn, die Jäger Jungen, auf ihr anschaffen, das Jägerrecht, Hälfe, oder ihr eigen Geräthe, Plunder, Hunde und anderes zu führen: Sonderlich aber sollen die arme Leute nicht geschlagen, noch vergewaltiget, vil weniger ihnen, ihre Aecker zu vermachen, oder, das Wildprett mit kleinen Hunden abzuscheuchen, gewehret, sondern in deme der Landesordnung nachgegangen, auch nicht aufgedrungen werden, jenseit und ausser der Hecken vor das Wildprett Hafer zu säen, oder denselben an Garben und Körnern einzuantworten.„

In der Resolution der Landesgebrechen von 1612. ist enthalten: Es solle, besage der bey jüngstem Landtage erfolgten Resolution, Anordnung geschehen, damit das Wildprett zu rechter Zeit abgeschossen, die wilde Schweine abgefangen und deren weniger werden; man dörffe das Wildprett mit kleinen Hunden abhezen, Scheussel und Wildwächter halten, und wann jemand scheinbarlichen Wildschaden erlitten, solle ihme Innhalts der Landes-Ordnung Erstattung gethan werden; die Förster und dergleichen Personen, wann sie gegen denen von Adel, Burgern und Bauern, wegen ihrer Haus- und Hof-Hunde, unter dem Schein, daß sie solche ungekleppelt ergriffen, allerley Gewalt, Frevel und Muthwillen begehen, und es, auf angebrachte Klage, also befunden würde, sollen ernstlich gestraft werden: Würde auch einer von Adel oder Burger mit kleinen Hunden auf dem Felde im Gehege angetroffen, solle derselbe von dem Förster unangetastet, diejenige Unterthanen aber, so an und in keinem Gehege gesessen, mit Klepfelung der Hunde, (doch daß ein jeder dieselbe, so vil möglich, im Hof und Dorff behalte,) verschonet bleiben; doch mit Vorbehalt einer Aenderung und Landesfürstlichen Einsehens im Fall des Mißbrauchs. Wegen anderer noch nicht gänzlich erledigter Jagdgebrechen, sonderlich wegen der neuen Gehege, unrichtigen Hegesäulen, u. d. solle, auf vorgehendes Ansuchen und Erinneren, ein Jeder mit seiner Nothdurfft genüglich gehöret, da es nothwendig, verständige Commissarien geordnet und überhaupt keiner wider Recht beschweret werden; ferner solle einem Jeden die Liferung des Jahrwildpretts an Wild, Bachen, Rehen, u. d. nach dem Buchstaben der Jagdabschide erfolgen; wegen der Kuppeljagd auf den unverhegten Amtsgütern endlich, woferne einer oder der andere auf denselben die Kuppeljagd in Uebung und Gebrauch habe, solle es bey der Landesordnung verbleiben.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. wurde denen von Adel, so Häuser in denen Städten haben, das Jagen auf denen Stattfeldern von neuem verbotten.

Ferner ist darinn versehen: Wann bey angestellten Jagden, in Mangel anderer zureichenden Quartiere, die Churfürstliche Jagdschirrpferde und Zeugknechte, bey derer von Adel Unterthanen eingelegt werden müssen, sollen ihnen die verlegte Unkosten entweder baar, oder durch Compensation, unfehlbar ersezet werden.

In dem Ausschußtags-Abschid von 1676. wurde beliebt: Daß in Jagdsachen, so gegen die Landesordnung lauffen, auf keine Possеß erkannt,

kannt, auch alle Actus, so dagegen angezogen werden möchten, pro clandestinis & turbativis schlechterdings gehalten werden sollen.

Anno 1694. 31. Dec. wurde resolvirt: Die Rein- und Feld-Zäune sollen, so lang die Feldfrüchten nicht aufgeraumt und weggeschafft, nicht weggerissen werden, auch die Abtreibung des Wildprets von denen Aeckern, (wann damit geziemende Maaß gehalten, und selbige nicht überschritten werde,) noch ferner unverwehret bleiben.

Anno 1700. 8. Febr. ertheilte der Churfürst der Landschafft zur Antwort: An unschädlicher Verzäunung, auch Abscheuchung des Wildes, so weit sie denen publicirten Jagd-Mandaten nicht zuwider, solle Niemand gehindert, vilmehr zu der ersten die Nothdurfft an Stangen, so vil der Zustand der Hölzer zulasse, angewisen, auch das einsteigen in die verschlossene Gärten weiter nicht verstattet werden; doch seye auch denen Jagdbedienten, auf beschehenes Anmelden, der ordentliche Eingang in besagte Gärten zu nicht versagen.

In der Resolution von 1716. für den Landtag heißt es: Daß die Jagdzeiten bey geändertem Calender auch in etwas ratione des Anfangs und Endigung derselben geändert werden müssen, seye um deßwillen nothwendig gewesen, weil sonst, wenn es so schlechterdings bey der neuen Zeit verblieben wäre, manches noch trächtiges Thier geschossen und gefangen, auch denen Unterthanen mit jagen, hezen und reuten im Getraidig und Feldern grosser Schade zugefüget seyn würde; wie denn auch in effectu denen Ständen und Vasallen kein engeres Spatium als sonst gesezet wäre: Dann es seye bekannt, daß vormalen bey dem Julianischen Calender mit schiessen des rothen Wildprets um Pfingsten, mit Exercirung derer nidern Jagden aber jederzeit Bartholomäi, der Anfang gemacht, und biß Fastnachten continuiret worden; wie dann das hezen auf eigenen noch Koppel-Refieren niemalen um Pfingsten, sondern erst zu Bartholomäi, verstattet gewesen; wie solches aus der Landesordnung de An. 1555. und Jagd-Mandat de An. 1613. und 1629. gar klärlich erhelle; allermassen auch solches in selbiger Zeit, wann die Felder voller Früchte, ganz impracticabel fallen würde; da hingegen vor jezo der Anfang mit der hohen Jagd auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, denenjenigen aber, so besonders auf Johannis veraccordiret, der sechste Sonntag nach Trinitatis, und denen mittel- und nider-Jagden der Termin Egidi gesezet sey, allerseits aber biß auf den Sonntag Invocavit prolongiret worden wären; da denn sogleich diejenige Zeit, so wegen späten Anfangs abgienge, hingegen durch den erlängerten Termin wieder zuwüchse.

Und in der Resolution von 1718. 28. Apr. wird gemeldet: Die gebürgische Stätte hätten den etwa empfindenden Wildschaden sich selbst zuzumessen, weil sie ihre Hölzer meistens abgetriben, und alles gerne zu Felde und Wisen machen wollten ꝛc. Das abtreiben des Wildprets von denen Feldfrüchten seye erlaubt, wann es nur nicht excessive und mit grossen starcken Hunden geschehe; hingegen unterstünden sich etliche zusammengestossene Dörffer, das Wildprett nicht nur aus denen Feldern, sondern auch aus denen Tannichten Hölzern, zu treiben, schädliche Hecken zu machen, und in ihren Hölzern die Dickigte dermassen auszuhauen und auszuschnödeln, daß auch, wenn ein Thier zu Holz gehen wolle, solches sich nicht mehr verstecken könne; immassen sich dises bey einer absonderlichen zur Untersuchung angeordneten Commißion also befunden.

In LÜNIGS *Corpore Juris Saxonici*, handelt *Tom.* 2. **des 4ten Buchs 3ten Capitels** *Membrum* 1, *p.* 487. *sqq.* auch von Jagdsachen: Weil aber der Plaz nicht leidet, von Chur-Sachsen noch mehreres zu melden, will ich bloß noch dises beyfügen.

Anno 1717. 8. Nov. wurde durch ein Churfürstliches Mandat entschiden: Daß zur **hohen Jagd** gehören sollen: Bäre, Bierinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhüner, Phasanhähne, Phasanhüner, Vocken; zur **mittel-Jagd**: Reheböcke, Rehe, Rehekälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birckhähne, Haselhüner, grosse Brachvögel; zur **nidern Jagd**: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Teicher, Seemeben, Wasserhüner, Wasserschneppen.

§. 6.

Chur-Brandenburg ꝛc.

Bey dem **Chur-Märckischen** Landtag Anno 1527. wurde geklagt: Daß des Churfürsten Amtleute auf der Prälaten, des Adels oder Stätte, Grund und Boden jagen; darauf versprach der Churfürst: Das, was über alt Herkommen und Gewohnheit seiner Vorfahren, auch bey Zeiten seines Regiments, in Gewehr und Gebrauch nicht gewesen, abzustellen.

In dem Chur-Brandenburgischen Revers von 1602. stehet: „Zum 12ten: Wir und Unsere Erben wollen Uns auch auf der Prälaten und derer von der Ritterschafft Gütern nicht weiters, dann vor Alters geschehen, der Jagden anmassen, auch bey Unsern Amtleuten, solches zu geschehen, verschaffen; doch daß Uns Unsere Aemter von denen

nen von Adel und Andern auch wiederum und gleichmäßig mit der Jagd verschonet werden ꝛc. Sonsten wollen Wir einen jeden, wie auch die von Stätten, bey ihren Jagden, wie sie dieselbige beständig hergebracht und in Besiz haben, ungehindert bleiben lassen, auch den Stätten, Pferden und Dienern, wann sie auf der Jagd aufwarten, Futter, Mahl und Hufschlag geben; sonst aber insgemein die Capitel und Stätte mit dergleichen Oneribus, so vil möglich, verschonen.„

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Zum 68sten, seynd Wir gnädigst geneigt, (inmassen Wir Uns auch am 29. Jun. Anno 1650. gegen die alt-Märckische Ritterschafft also herausgelassen,) daß bey den Jagdsachen den Ständen ihre hergebrachte Libertät zu gönnen, einen jeden bey seiner wohl hergebrachten und zu Recht beständigen Possesion des jagens und schiessens, da er solches befugt, zu schüzen, und darwider von der Jägerey keine widerrechtliche Attentaten de facto vornehmen zu lassen: Es sollen auch die Wildbahnen und Stellstätte weiter, denn sie vor Alters determiniret, nicht ausgebreitet noch extendiret werden; und so offt in streitigen Jagdsachen etwas vorgehen sollte, welches eine causæ cognitionem erfordern thäte, wollen Wir dergleichen Sachen vor Unserm Geheimden Rath, mit Zuziehung des Ober-Jägermeisters, vornehmen, auch der Justiz allerdings ihren Lauff lassen, und da Etliche de facto turbirt oder spoliret, sie mit ihren Klagen vernehmen, und, nach Ausweisung der Rechte, die Turbatos in possessione schüzen, die Spoliatos aber ante omnia in pristinum statum, prævia causæ cognitione, restituiren lassen.„ Was so dann von Wolfsjagden und anderen Jagddiensten folget, siehe Cap. 7. Ferner heißt es: „Denen von der Ritterschafft und Stätten, und deren Schäfern und Unterthanen, welche Unsere Wildbahnen nicht berühren, kan und soll das Hundeknütteln keinesweges aufgedrungen werden. = = = Daß die von der Jägerey sich unterstehen sollen, nach ihrem Belieben aus der Stätte Dörffern von einem Amt zum andern Fuhren zu nehmen, und ihre Pferde dabey an der Hand gehen zu lassen, solches können Wir keinesweges billigen noch gutheissen: = = = Thun Uns aber auch hinwiederum versehen, daß die Dörffer, so die Jagdfuhren von Alters her thun müssen, auf bedürffenden Fall dieselbige nochmals unweigerlich entrichten, und also an schuldiger Bezeugung nichts ermanglen lassen werden.„

In dem Neumarckischen Receß von 1653. wurde beliebt: „Zum 31sten, soll es in den Jagdsachen bey dem Landtags-Receß de An. 1611. Art. 20. allerdings verbleiben; = = es soll auch mit Hegung

Wild-

Wildpretts und Schiessung in der von Adel Heyden in terminis des obgedachten Recesses verbleiben, und die Verbrecher, so darwider gehandelt, oder noch künfftig handlen werden, zu gebührender Strafe gezogen werden. „

In dem **Clev- und Marckischen** Landtags-Abschid von 1649. wurde beschlossen: „§. 54. So wollen, sezen und ordnen Wir auch ferner, daß von nun an und hinführo einige Bürger, oder Handelsleute, oder auch diejenige, so zwar adeliche Güter und Rittersize an sich bringen, sich aber doch als Rittermäßige nicht qualificiren können, einiger Jagd-Gerechtigkeit nicht zu geniessen, noch derselben anzumassen haben sollen; jedoch seynd die casus præteriti und diejenige, so vor diser Unserer Bewilligung mit denen Gütern zugleich auch die Jagd-Gerechtigkeit Kauffweis allbereits an sich gebracht, nicht gemeinet; dann disen ihr jus quæsitum wider ihren Willen nicht genommen werden kan: Wie dann auch dise Gerechtigkeit alsdann nicht unbillig reviviseiret, so bald dise also veralienirte adeliche Güter hinwiederum an qualificirte Rittermäßige Besizere kommen und transferiret werden.

§. 55. Ingleichem können und wollen Wir Unsern Richtern und Schlutern oder Rentmeistern gar nicht gestatten, noch gut heissen, daß sich dieselbe ihres Gefallens der Jagd-Gerechtigkeit 2c. gebrauchen und anmassen sollen: Wann sie aber, auf Unsern Befehl und Uns zum Besten, wann Wir im Lande seynd, die Jagd gebrauchen, haben Unsere Stände dawider nicht zu sprechen; angesehen Uns, als dem Landesfürsten, in allen Unsern Aemtern, Rentmeisterey- und Schlutereyen, die Jagd-Gerechtigkeit unstreitig gebühret und zustehet; jedoch eines Jedwedern Jagd-Gerechtsamkeit hierinnen unnachtheilig und unbenommen. „

Alles dises wurde in dem Landtags-Abschid Anno 1660. von neuem bewilliget.

Anno 1676. 23. Oct. ergienge ein Churfürstlicher Befehl an die Clev- und Marckische Regierung: Weil so vile Unqualificirte sich der Jagd bedienen; als sollen 1. die Ritterbürtige, die sich zu Landtagen qualificiren können, ihre vermeintlich habende jura venandi binnen gewisser Zeit contra Fiscum der Gebühr ausführen, warum sie, so wohl den Rechten als Landtags-Abschiden gemäß, mit Brüchten und Inhibitionen so lang stillgestanden; 2. den Unqualificirten aber solle man ganz keine Jagden verstatten, biß sie zu Landtagen sich der Gebühr werden qualificiret haben: Und ob sie gleich ad ordinarium (oder Processum in Possessorio ordinario,) sich beruffen wollten, könne doch

der

der Churfürst nicht geschehen lassen, daß sie, Ihme zum Präjudiz, darzu admittiret werden. 3. Was die zur Jagd berechtigte Stätte betreffe, seye der Churfürst zwar zufriden, daß sie, ihren Privilegien gemäß, die Jagd behalten, jedoch anderer Gestalt nicht, als was jeztberührte ihre Privilegia in der Litter klar besagen, und solle auch über dises mit allem Fleiß dahin gesehen werden, daß jede zur Jagd berechtigte Statt einen gewissen Schüzen halte, und derselbe, stets mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, ausser deme aber nicht, schiessen solle: Im Fall jemand dawider freventlich handlen würde, solle derselbe in Hafft genommen, und, dem Verbrechen gemäß, in Bruchten geschlagen werden.

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. wurde §. 11. bestimmet, was für Felder, Büsche und Gehölze Churfürstliches Gehege seyn sollen; alsdann wird fortgefahren: „Wo aber 6. ausser disen die Capitularen, oder die von der Ritterschafft, die Jagden auf ihren Aemtern, Gütern und Feldern von undencklichen Jahren haben hergebracht, und biß dato ruhig besessen und exerciret, daselbst verbleiben ihnen dieselbe nochmals billig. Zum 7. wo auch die von Adel, benebst ihren eigenen Feldmarcken, auf denen Feldern, so bey Unsern Flecken und Dörffern gelegen, mit der Koppeljagd, mit Stellen und Weidewerck, auch auf den Seen, Flüssen, und ihren eigenen Teichen, zu schiessen von Alters her berechtiget seyn; dabey wollen Wir dieselbe gleichfalls lassen; wobey Wir jedoch obiges Unser Gehege allenthalben per expressum ausnehmen: In den Andern Unsern Aemtern und Gehölzen aber soll es dißfalls bleiben, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen ist. Hätte auch die Statt Aschersleben beständig und erweislich hergebracht, daß sie ein Stück Wild in dem District der zu der Statt gehörigen Felder schiessen mögen; so wollen Wir sie gleichfalls dabey ruhig verbleiben lassen. Als Wir auch mit Etlichen aus der Ritterschafft dises Unsers Fürstenthums wegen der Jagden, so sie an denen Oertern, da Wir Unser Gehege hingeleget haben, handlen, und ihnen deshalb einige andere Satisfaction gn. zusagen lassen; so haben Wir solches allhier dises Orts erwehnen, die Particularia aber solches Vergleichs vor einen absonderlichen Receß zwischen Uns und ihnen remittiren wollen. 8. Weil Wir aber in Erfahrung gebracht, daß einige von Adel bürgerliche Häuser in den Stätten kauffen, und gleichwol der Jagden in dem Bezirck daselbst sich gebrauchen wollen; so erklären Wir hiemit, daß Wir hinführo solches nicht werden gestatten, halten auch gn. davor, daß die gesammte Stände hierunter mit Uns wohl einig seyn wer-

den, weil die Jagden, als ein Regale, zu bürgerlichen Häusern nicht gehören, und also in hoc respectu nicht für eine wohlhergebrachte Gerechtigkeit, sondern für ein neuerlich Attentatum, zu halten, und daher zu verbieten und abzuschaffen seyn. „

In dem Receß von 1653. aber wird gemeldet: „Was zum 8ten, wegen des Wildprets angeführet, solches erlanget seine Erledigung aus dem §. 11. des Homagial-Recesses, und wollen Se. Churfürstliche Durchl. hierinn eine solche Verordnung thun lassen, daß Dero gehorsamste Stände und Unterthanen, dißfalls einige Beschwerung beständig zu führen, keine Ursache haben, sondern behörige Remedir- und Verordnung darob verspühren sollen. „

Die **Hinter-Pommerische** Landstände baten Anno 1654. daß den (Amts-) Hauptleuten, vermöge der alten Fürstlichen Amtsordnungen und hergebrachten Observanz, das jägerschiessen zu ihrem Tische freygelassen werde; es wurde ihnen auch das Jagen verwilliget; aber 1. nur zur Nothdurfft, 2. nicht nach grossem Wilde, auch 3. nicht in gehegten Wäldern.

§. 7.

Chur-Pfalz &c.

Die **Pfalz-Neuburgische** Landes-Freyheiten von 1554. kommen in der Materie von der Jagd mit denen Bayrischen Landes-Freyheiten überein: Nur ist das Landgericht Neuburg namentlich ausgenommen.

In der Erläuterung der Pfalz-Neuburgischen Landes-Freyheiten von 1607. stehet: „Und seynd Wir, (der Landesherr,) des kleinen Wildbanns wegen Ordnung zu machen, befugt. „

In eben diser Erklärung wird gemeldet: Es seye Zweifel vorgefallen: Ob dise Articul cumulative oder privative zu verstehen seyen? und ob an denen Orten, da die Landstände eines solchen befugt, dem Landesfürsten, dann dessen Amtleuten und Dienern, das mitjagen zugelassen seye? Darauf habe der Pfalzgraf bewilliget: Daß zwar Ihme, seinen Söhnen, Erben und Nachkommen, wann er in eigener Person Lusts halben an einem oder dem andern Ort, da ein Landstand des Waidwerck-Treibens befugt, hezen oder jagen wollte, dergleichen unverwehrt und frey seyn, doch denen Ständen hierdurch ihre hergebrachte Gerechtigkeit ungeschwächt und ungeschmälert verbleiben: Die Landesherrliche Beamte aber sollen sich eines solchen an denen Orten, darauf die Landstände das Jagen zuvor allein gehabt, enthalten und müßig gehen, und im übrigen bey ihren habenden Bestallungen verbleiben, dadurch ihnen, den Amtleuten, was sie als Landsassen ihrer Güter halber des Waidwercks,

wercks, vermög der Landes-Freyheit, befugt, nichts benommen noch geschwächet werde: doch daß solches allerseits, wie billig, ohne Eröfigung des Wildbannes geschehe. Und obwol die Fürstliche Jäger und Förster ohne Büchsen, wegen der Wildprettschüzen, auf die Hölzer nicht reiten oder gehen sollen: so seye doch denenselben, etwas zu jagen, zu schiessen, oder zu hezen, nicht zugelassen; wie dann der Pfalzgraf gegen denen Verbrechern starcke Animadversion und Straf vorzunehmen gedencke. Wollte aber der Pfalzgraf, zu Besserung seiner Tafel, oder Jemands Auslösung, etwas an denen Orten, da die Stände des Waidwercks allein befugt, schiessen oder fangen lassen, wolle er dergleichen künfftig seinen Amtleuten und Förstern nicht mehr anbefehlen, sondern dem Landstand selbsten darum gn. zuschreiben lassen, der solches in Unterthänigkeit verrichten und sich also erweisen solle, daß der Pfalzgraf zufriden seyn möge, und darinn keine Saumsal oder Gefahr gespühret werde; widrigen Falles ihme und seinen Erben, wie vor disem, bevorstehen solle, selbsten Anordnung zu thun: Doch solle dißfalls ein- oder der ander Stand nicht gefähret, sondern alles getreulich und ohne Gefähr, wo nemlich ein Muthwill, Ungehorsam, oder dergleichen, vorhanden, verstanden werden: Sonsten solle in allewege dem Pfalzgrafen, seinen Erben und Nachkommen, selbst in der Person, oder durch seine Jäger und Windhezer, das jagen, schiessen und fangen, (wie es dann also herkommen,) durch dise Bewilligung nicht begeben, sondern an solchem unabbrüchig und unnachtheilig seyn.

§. 8.

Die **Chur-Braunschweigische** Lande anbelangend; so enthält der Gandersheimische Landtags-Abschid von 1601. dises: Chur-Braunschweig, ꝛc.

„Zum 7den: Weil der gnädige Landesfürst, auf S. F. G. getreuen Landschafft unterthäniges erinnern, in Gnaden Sich dahin vernehmen lassen, daß S. F. G. ihre Wildbahnen also anstellen wollen, daß sich deren S. F. G. getreue Landstände und arme Unterthanen mit Fug nicht zu beschweren; als hat allgemeine Landschafft solchs zu unterthänigem Danck angenommen, der gänzlichen Zuversicht, S. F. G. demselben also landesväterlich nachsezen, und dafür GOttes reichen Segen je länger je mehr gewärtig seyn werde.

Zum 8ten hat obgemeldte Landschafft des gnädigen Landesfürsten mildes Erbieten, daß S. F. G. dero gehorsame Landstände und Unterthanen bey der Gerechtigkeit des jagens, kreizens, stellens, führens, schiessens, Hüner- und Vogelfangs, auch Enten und ander Federwildprät nachzutrachten, so weit und so fern, auch an Enden und Oer-

tern sie, oder ihre Vorfahren, es von Alters hero hergebracht haben, ungehindert bleiben, und Sich zu einem widrigen nicht bewegen, noch jemands in possessione vel quasi obgesezter Jurium via facti betrüben lassen, sondern vil mehr, da dawider gehandelt, auf unterthäniges Ansuchen, gnädiglich wieder abschaffen, auch nicht gestatten wollen, daß der Landstände Meyer oder Köter, über oder wider das Herkommen, mit Jägern oder Hunden beschweret werden mögen, gleichfalls zu unterthänigem Danck angenommen, und sich hinwieder darauf erkläret, sich dessen, was von Alters gebräuchlich gewesen, S. F. G. nicht weigern zu lassen, vil weniger sich der obgesezten Gerechtigkeiten, einer oder mehr, die er oder seine Vorfahren nicht hergebracht haben, de facto anzumassen, sondern sich dessen zu enthalten, oder sich gebührende Strafe nicht zuwider seyn zu lassen. „

Und in dem Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. lautet es wieder:

„ Desgleichen thut Sich der gnädige Landesfürst., zum 7den, nochmals gnädig anerbieten, daß Se. Fürstl. Gn. es mit der Wildbahn also anordnen und halten wollen, daß dahero den Unterthanen kein Schade geschehen möge, und daß zu solchem Ende Se. Fürstl. Gn. das Wildprett zu rechter Zeit schlahen, auch den Unterthanen das schrecken und abjagen mit guter Bescheidenheit verstatten, und sonsten, zu der Leute Schaden, keine neue Wildbahn anrichten wollen.

Ebener Gestalt, und zum 8ten, sind Se. Fürstl. Gn. des gn. Erbietens, daß Dieselbe einen jeden Landstand, und dessen sonderbare Glider, bey seiner Befügniß, auch Besiz vel quasi, des jagens, hohen und nidrigen, rothen und schwarzen, Wildpretts, auch creizens, curens, schiessens, ingleichem Feder- und anderen Weidewercks, bevorab in dem Seinigen, zu rechter Zeit, ruhig und ohnstreitig, sonsten auch an End und Orten, so weit und ferne es ein jeder beständig hergebracht, oder durch Urtheil und Rechtsspruch erhalten, allerseits unbeeinträchtiget lassen, den Förstern, Jägern und Wildschüzen, der Eingriffe und Turbation hinführo sich gänzlich zu enthalten, ernstlich und bey Strafe befehlen, auch denjenigen, welchen, an statt des hergebrachten schiessens oder jagens, ein gewisses Deputat an Wildprett verschriben, entweder dasselbe entrichten lassen, oder das schiessen oder jagen hinwiederum verstatten wollen: Jedoch soll der- oder diejenige, so des jagens und schiessens befugt, dessen, nach Jagensrecht und Gewohnheit, (ohne was zu Ehren jeweils möthig seyn mögte,) zur Unzeit sich nicht gebrauchen. „

Anno 1652. 18. Dec. ertheilte Herzog Christian Ludwig zu

Braun-

Braunschweig bey damaligem Landtage seiner Ritter- und Landschafft eine umständliche Resolution wegen des Jagens, welche aber hieher zu weitläufftig ist. (1)

Die Br. Hanoverische Amtsordnung von 1674. enthält §. 39. 40. allerley wegen der Jägerfuhren, und sonsten zu der Jagd gehörigen Diensten, auch deren Abrechnung.

In der Braunschweig-Zellischen Resolution von 1682. vor Prälaten, Ritter- und Landschafft im Dannebergischen, wurden §. 9. dem Landesherrn die Strafen in Jagdsachen vorbehalten: Was darauf wegen der Jagddienste folget, siehe Cap. 6. Im §. 10. wurde vorbehalten, daß die Landesherrliche Beamte, wann ihnen in Jagdsachen etwas von der Herrschafft befohlen seye, alle derer von Adel Leute ohne Unterschid unmittelbar an die Aemter citiren dörffen. §. 15. Wird verordnet, daß die von Adel in denen Aemtern Dannenberg, Lüchow und Hizacker, welche mit denen hohen Jagden nicht belehnet seyen, noch dieselbe durch ein solches rechtmäßiges Herbringen, als darzu erfordert werde, behaupten können, sich derselben allerdings enthalten sollen: Welchen aber selbige concediret seyen, oder sie sonsten jeztgedachter massen hergebracht haben, denenselben wolle der Herzog sie auch hinführo lassen; sie sollen sich aber seiner Gehäge, so weit dieselbe bey folgendem Puncten bemercket, enthalten, und ihme darinn keinen Eingriff thun. §. 16. Wegen der Nider- oder Unter-Jagden erklärete sich der Herzog dahin: Daß er es damit ferner bey dem in dem Herzogthum befindlichen Herkommen lassen wolle, daß nemlich die von Adel auf derer Dörffern, von welchen sie Zehenden oder in denen Dörffern Meyer und Zinsleute haben, Feldmarcken die Jagden exerciren mögen; jedoch ohne Verwüstung: Was aber die Koppel-Jagden, ingleichem die dem Herzog allein zustehende Feldmarcken, belange, verbleibe es bey der Resolution von 1652. deren sich die von Adel gemäß zu bezeugen, auch der Herzoglichen Gehäge biß an die darum gesezte Hägestangen zu enthalten, und, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, mit ihrer Jagd nicht dazwischen zu kommen haben.

Nachhero entstunde Streit darüber: Ob durch die Expreßion des rechtmäßigen Herkommens ein tempus immemoriale zu verstehen seye? Die Fürstl. Regierung erklärte darauf Anno 1698. Daß es mit vorgedachten Worten des Herbringens ꝛc. keine andere Meynung gehabt, als daß ein solches Herbringen wenigst, wann in Possessorio agirt werde, von Præscriptione immemoriali nicht zu verstehen seye.

(1) v. LÜNIG von der landsf. Ritterf. Tom. 1. p. 1239. sqq.

Vil mehreres, so zu Erläuterung diser Sache gehöret, findet sich in der gründl. *Deduct.* gegen die Regalität der Jagden *p. 234. seqq.*

In der Sammlung der Braunschweig-Calenbergischen Landes-Ordnungen und Geseze wird *Tom. 4. Cap. 6. Sect. 4. p. 298. sqq.* von Jagdsachen gehandelt.

Zu einiger Probe will ich bloß die Rubriquen etlicher derselben anführen, als: Ausschreiben, daß die Jagddienste in Zeiten bestellet, die Specificationen davon denen Forstbedienten eingelifert, auch die Voigte jedesmalen dem Mannzählen mit beywohnen sollen, von 1675. Patent wegen ungesaumter Bestellung der Fuhren zu dem nach Hof zu liferenden Wildprett, von 1677. Rescript, von wem die Jagddienste zu bestellen, von 1678. Edict, daß die Sezmonathe genau beobachtet werden sollen, und in welchen Fällen während-diser Zeit das schiessen, stellen, ꝛc. nach Wild erlaubt seye, von 1679. Edict wegen Befreyung des Ausschusses von Hirsch- und Klapper-Jagden, von 1682. Verordnung wegen Anlegung einiger Wisen für das Wildprett, von 1683. Weitere Verordnung wegen der Jagddienste von 1683. Edict von dem Gebrauch der Koppel-Jagden von 1698. u. s. w.

Unter der Bremischen Ritterschafft Gerechtsame wird von Herrn G. J. R. AYRER (1) gezählet: Venatio, de cujns ambitu clare Privilegium Regium disponit. (*art. 3.* Desgleichen. = = =) Quodsi itaque jus venandi non minus, ac jurisdictionem, ad Regalia referas, adeoque dubites, an illud sine feudi nexu literisque investituræ competere cuiquam Allodiorum possessori possit (a); habes hic auctoritatem augustalem disertissimamque confirmationem omnium ejusmodi jurium, quæ non nisi consensu Principis, vel expresso, vel tacito, ex immemoriali præscriptione colligendo, posse à Subditis exerceri, (b) existimantur.

(a) Hoc tamen dubium jam è medio sustulerunt, quicunque Nobilibus jus venandi ex ipso fundorum dominio vindicarunt. Instar omnium hic esse potest Ill. par talium Vindicum, STRUBIUS *in Vindic. jur. venand. Nobilit. Germ.* & BILDERBECKIUS in gründl. *Deduct.* gegen die vermeinte *Regal.* der Jagden.

(b) v. KRESSIUS *de genuin. natur. & indol. Vetust. s. Præscript. immem. Cap. 3. §. 17.* & conf. ipse strenuus Regalis

(1) de Præd. Nobil. Bremens. equestr. §. 35.

Regalis venandi assertor, Dn. LUBBE in der gründl. Bewähr. des Jagd-Regals, *Cap. 6.* ubi ingens Dissentientium cohors producitur.

In dem zwischen Br. Zell und der Ritterschafft im Sachsen-Lauenburgischen getroffenen Receß von 1702. lautet es: „Zum 22sten: Was den Punct der hohen Jagd, (worunter, dem Landesgebrauch in Unserm Herzogthum Lauenburg nach, bloß die Jagd nach Hirschen verstanden, die Schweine aber, und alles übrige Wild, unter dem nidern Wilde begriffen wird,) betrifft, solle Unsere Ritterschafft bey deme, was sie, oder ein jeder darunter, besizlich hergebracht hat, geruhig gelassen werden."

Der Herzog zu Sachsen-Lauenburg erklärte sich Anno 1620. 20. Sept. gegen dem Lande Hadeln: „Demnach alle drey Stände Unsers Erblandes von Alters das jus piscandi & aucupii, die Landschafft aber über das auch das venandi, hergebracht; als wollen Wir sie auch dabey geruhiglich und unbedrängt verbleiben lassen: Jedoch sollen sie sich Unsers Bechtbrüche freyen gerne achten, und von der Geeß jederzeit gänzlich äusseren und enthalten."

§. 9.

In Sachen: Basel contra Basel, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. 1. Der Kläger Begehren wegen Aufhebung der Fürstlichen Jagd-Mandaten von 1702. und 1728. habe, gestalten Umständen nach, nicht statt, sondern man lasse es dabey lediglich bewenden. 2. Was das, dem Angeben nach, allzusehr überhand nehmende und denen Unterthanen an ihren Aeckern und Wisen sehr schädliche Wildprett anbetreffe; so seze der Kayser zu dem Bischoffen das sichere Vertrauen, es würde derselbe das allzuhäuffige Wildprett, wann es sich angegebener massen befinde, jährlich wegschiessen lassen, und alle besondere Landesfürstliche Obsorge von selbsten dahin tragen, damit der arme Bauer und Landmann bey seiner unentbehrlichen Nothdurfft und bey häuslichen Ehren erhalten werden möge. Basel.

§. 10.

Von Stifft-Brixischen Jagdsachen sehe man LÜNIGEN. (1) Brixen.

§. 11.

Die Hildesheimische Landstände haben auf dem Landtag Anno 1722. unter anderen urgirt, daß doch die ehemalen ergangene Landesfürstliche Edicte wegen Haltung der Sez- und Paar-Zeit wiederum erneuert, Hildesheim.

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 768. S.

neuert, und durchgehends von Allen, so zu jagen befugt, in Obacht genommen werden möchten; es wurde auch in dem Landtags-Abschid beliebt: Die Domcapitularen aber wollten sich daran nicht kehren, sondern dennoch zu allen Zeiten ohne allen Unterschid mit jagen fortfahren; Es wurde dahero Anno 1729. (1) bey der Juristen-Facultät zu Helmstätt angefragt: 1. Ob nicht das Domcapitel, bewandten Dingen nach, bedeuteten Landtags-Abschid, samt dessen darinn enthaltener Verfügung, einmal anerkannt und approbiret habe? Antw. Ja. 2. Ob es nicht, wann es schon allenfalls nicht consentiret hätte, gleichwol die auf gemeinschafftlichen Antrag seiner Mitstände ergangene Fürstliche Verordnungen beobachten müsse? Antw. Ja.

§. 12.

Osnabrück. In der Osnabrückischen Capitulatione perpetua lautet es Art. 28. Es solle das Domcapitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagd manutenirt, und nicht zugegeben werden, daß Einige, so dises Juris vor dem Krieg von Alters nicht in Possession gewesen, der groben und kleinen Jagd, heimlich oder öffentlich, mit schiessen oder Stricken, sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahin angestrenget werde, daß er sich dem darüber verfertigten Landtags-Schluß gemäß verhalte.

§. 13. a.

Anhalt. Zwischen Anhalt-Zerbst und denen von Adel, auch Innhabern adelicher Güter, wurde wegen der Jagensgerechtigkeit der lezteren gestritten, und disen durch eine Hallische Urtheil von 1727. ein besserer Beweis auferlegt, einem dieser Interessenten aber Anno 1761. durch eine Göttingische Urtheil ganz abgesprochen. (2)

§. 13. b.

Baden. Ein Fürstlich-Baden-Durlachisches Patent wegen des Wilderens kame Anno 1743. 21. Febr. heraus.

§. 14.

Braunschweig. Ein Herzoglich-Braunschweigisches offenes Edict, der Jagd und Weidewercks halben, kame Anno 1559. 4. Aug. zum Vorschein.

Ferner eines Anno 1564. 27. Jul. wegen Jagens und Kurens, item, den Hunden Knittel anzuhängen; welches Anno 1565. 20. Jul. erneuert wurde; so auch Anno 1567. 14. Octob.

Anno 1581. ergienge wieder ein offenes Edict wegen des Jagens;

Anno 1638. 8. Jan. wegen der Hunde-Knüttel;

Anno

(1) v. STRUBENS Nebenst. 1. Th. 60. S.
(2) H. PÜTTERS auserlesene Rechtsfälle. Part. 2. p. 416.

Anno 1640. 16. Mart. wegen des zerrissen oder todt gefundenen Wildpretts;

Anno 1643. 16. Jul. wegen des Wildschiessens; so auch

Anno 1645. 6. Jun.

Anno 1645. 14. Aug. folgte ein erwiedertes Edict wegen des jagens und kurens.

Anno 1719. 2. Aug. ergienge ein Edict: In der Sez-Zeit kein Wildprett zu schiessen.

Auch hat man von Braunschweig-Wolfenbüttel ein Edict wegen der Wildschüzen von 1598. 26. Sept.

Herzog Carl liesse Anno 1767. 20. Jul. eine Verordnung wegen Bestrafung der Wilddieberey in dem Weserdistrict ausgehen. (1)

Die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landesfreyheiten besagen: 1. Die Landstände dörffen nicht zugeben, daß deren Meyere und Köthere mit Jägern und Hunden über das Herkommen mögen beschweret werden. 2. Bleibet zwar das Jägergeld, an statt einer Zehrung und Belohnung, wo es hergebracht ist: Es darff aber solches von Niemand gesteigert, noch auf Dorffschafften extendiret werden, bey denen es vormals nicht gebräuchlich gewesen ist. 3. Die Jagdfrohnen seynd überall dahin determinirt, wie es damit Anno 1586. 30. Jahr zuvor gewesen ist. 4. Die Fürstl. Wildbahn muß dergestalt angestellet werden, daß die Stände und Unterthanen, sich deßwegen zu beschweren, keine Ursach haben mögen. 5. Niemand soll in seinen Jagden durch Sezung der Pfähle turbiret werden. 6. Jeder von Adel wird bey seinen Jagden ꝛc. gelassen, wie er solche an Ort- und Enden hergebracht; dessen sich aber ein Jedweder zu rechter Zeit, und ohne Zufügung einiges Schadens im Felde, gebrauchen solle.

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. Art. 54. liset man: „Wenn auch gehorsame Ritterschafft unterthänigst gebeten, daß in Ansehung derer mit Jagd Berechtigten, wegen Verfolgung des angeschossenen Wildes und Ueberjagens der Hunde in den Fürstl. Jagdrevieren, eine solche gnädigste Verordnung gemacht werden möchte, wie in dem 23. Art. des Landtags-Abschides von 1682. die Hoffnung dazu solchergestalt gemacht worden, daß die von der Ritterschafft desfalls sich zu beschweren keine Ursach haben sollen; so haben Se. Durchl. nach Dero hohen Propension und Gnade gegen die getreue Ritterschafft, diserhalb nachfolgendes gn. bewilliget und geordnet:

Es

(1) GEGELS Samml. landesh. Verord. 2. Band, S. 468.

Es soll nemlich so wohl in den Herrschafftlichen als adelichen Jagdrevieren, derjenige Schüze, welcher ein Stück Wild angeschossen, und es in das andere Revier hinein spühret, den Anschuß mit einem Bruche bemercken, so dann solchen und die Flucht über die Grenze dem benachbarten Jäger zeigen, diser aber ihm so dann gestatten, es mit dem Schweißhunde zu verfolgen, wie er es binnen 24. Stunden habhaft werden kan. Der requirirte Jäger soll den verfolgenden Jäger hierbey überall begleiten, und diser den Schweißhund eher nicht lösen, biß er mit viler Wahrscheinlichkeit hoffen kan, daß der Hund das angeschossene Wild bald fangen, oder wenigstens stellen werde; in welchem Falle ihm nachzulassen ist, daß er solches vollends todt schiessen möge. Wann das Wild gestürzt, soll der requirirte Jäger es dem verfolgenden Jäger, nach vorgängiger Meldung an den Revierförster, verabfolgen lassen: Wann aber zu fürchten, daß ein angeschossenes Wildprett dadurch, daß die Meldung vor der Verabfolgung geschehen müßte, unbrauchbar werden könnte, so soll in solchem Falle das Wild dem anschiessenden Jäger gleich frey bleiben; jedoch, daß die Meldung gleich nach dem Facto geschehe: Wie vorstehendes von getreuer Ritterschafft mit unterthänigster Dankerkenntlichkeit angenommen worden; also ist von derselben gern und von freyen Stücken unterthänigst anerkannt, daß, wenn der Landesher selbst, oder Einer der Durchl. Angehörigen gegenwärtig seyn sollte, die obgedachten Vorschrifften keine statt finden.„

Die Br. Wolfenbüttelische Landesprivilegien von 1770. melden Art. 36. „Es wollen Se. Durchl. die Wildbahn dergestalt ferner bleiben lassen, daß getreue Stände und Unterthanen, sich deßfalls zu beschweren, auch künftig keine Ursache haben mögen.

Art. 37. Die Meier und Köther der Stände sollen über das Herkommen mit Jägern und Hunden nicht beschweret werden; und bleibet zwar das Jägergeld, statt einer Jägerzehrung und Belohnung, wo es hergebracht: Es darf aber solches von Niemanden gesteigert, noch auf die Dorffschafften extendiret werden, bey welchen es vormals nicht gebräuchlich gewesen. Zugleich ist den Jägern verboten, von den Gemeinden an freyer Zehrung, Tranck, Futter, oder baarem Geld, etwas zu fodern.

Art. 38. Wie, mittelst Landesfürstlicher Verordnung vom 15. Jun. 1752. der an einigen Orten noch in Uebung gewesene Gebrauch, daß die Jäger, nebst dem Tranck, sich von den Einwohner der Dörffer speisen lassen, auch für ihre Pferde und Hunde freyes Futter gefodert, welches die Einwohner nach der Reihe in den Krug bringen müssen,

sen, abgestellet, und bey nahmhafter Strafe verboten worden; so hat es dabey sein Bewenden, und soll darüber nachdrücklich gehalten werden.„

§. 15. a.

Hessen. Hessen-Cassel erliesse Anno 1767. 10. Mart. eine Verordnung wegen der Hegezeit, und Jagd auf denen Gränzen, wie auch der Jagdfolge ꝛc. (1)

§. 15. b.

Hohenzollern. Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten beym Cammergericht: 1. Die Unterthanen seyen schuldig und willig, die in denen Frohnbrieffen benahmste Jagdfrohnen zu prästiren: Das hagen und jagen würde aber, wider das alte Herkommen und alle Billigkeit, vil zu weit extendirt; 2. die Unterthanen würden nicht nur in dem Hechingischen Forst und Territorio, sondern gar ausser dem Land, in die freye Pürsch, und in das Würtembergische, zur Jagd angetriben, auch mehrere Mannschafft, als vor disem, zum jagen genommen, 3. die Jagden geschehen fast alle Tage, so gar an Sonn- und Feyertägen, mit Hintansezung des Gottesdienstes; es seyen drey Buben von einem Steg, über welchen zu gehen man sie mit Gewalt angestrenget, in Gegenwart des Fürstens, ins Wasser gefallen und ertruncken; sie würden auch von den Jägern aufs grausamste tractirt; 4. es werde, gegen das alte Herkommen, unter dem Hagen begehrt, Thiergärten und andere Zäune Frohnweis zu machen, auch, an statt des Hagens, Hecken auf denen Wisen und jung Holz aus denen Waldungen auszuraumen, auch breite Wege in ihren eigenen Wäldern zu hauen.

Der Fürst antwortete ad 1. In denen Frohnbrieffen stehe: „Mit hagen und jagen aber sollen sie nicht gefreyet seyn, sondern die Wehrer darzu schicken, die Rüden, wie zuvor, ziehen, und die Hundezieher, wie zuvor, auch in ihren Kosten erhalten, so offt sie darzu erfordert werden, unweigerlich erscheinen, wohin man sie dann jederzeit bescheiden wird, und solle dieser Abkauff des Frohns hiemit hagen und jagen nichts angehen;„ sie seyen also ungemessene Jagddienste schuldig. ad 2. Der Herzog zu Würtemberg habe dem Fürsten einen unmittebar an das Hohenzollerische stossenden kleinen Forstbezirck auf Lebenslang überlassen, welcher also lang als Hohenzollerischer Forst anzusehen seye. Wie vile Mannschafft zum Jagen nöthig seye, habe der Herr zu bestimmen, und werde darnach gerichtet, ob es ein ganzes oder halbes Jagen seye; genug, daß samtliche Unterthanen auf erfordern erscheinen

(1) GEGEL l. c. 1. Band, S. 600.

müssen. ad 3. Der Fürst habe erwisen, daß er in einem ganzen Jahr etliche 60. 70. und 80. Tage gejagt habe; da dann niemalen alle Unterthanen, auch nicht immer aus einerley Flecken, sondern, nach Gelegenheit des Orts, wo gejaget werde, aus denen nächstgelegenen (einem oder mehreren) Dorffschafften die nöthige Mannschafft aufgebotten werde; es geschehe auch nicht mit Hintansezung des Gottesdienstes: Wann es aber nach demselben geschähe, würde es verantwortlich seyn; die drey Buben seyen an ihrem Unglück selbst Schuld gewesen; wann die Unterthanen ihre Schuldigkeit willig leisten, geschehe keinem nichts: Wann sie aber selber sagen: Sie arbeiten nicht, man zwinge sie dann; so müsse ihnen freylich, zu Behauptung derer herrschafftlichen Gerechtsamen, willfahret werden. ad 4. Nach denen Frohnbrieffen von 1592. und 93. seyen die Unterthanen zu ungemessenen hagens-Diensten verbunden, besonders in Absicht auf den damals vorhanden gewesenen Thiergarten von 9. Stunden im Umkreis; hagen hiesse, etwas umfangen, vermachen, einschliessen, es geschehe durch lebendige Hecken oder Zäune: Und weil der Fürst hagen und jagen zugleich habe; so habe er auch die vollkommene Forstgerechtigkeit und Wildbahn. Richtstätte aushauen, Brücken über die Gräben zu machen, u. d. seyen die Unterthanen schuldig, man möge es zum hagen oder jagen rechnen.

Anno 1732. 16. Jul. sprache das Cammergericht:

1. Daß die Jagdfrohnen nach dem beyderseits öffters agnoscirten Frohnbrieff allerdings einzurichten, und die in Actis angeführte Excesse ꝛc. dergestalt abzustellen seyen, daß besagte Frohnen nicht übermäßig, und nicht gar zu offt, vil weniger an Sonn- und Feyertagen, (als an welchen die Klägere davon gänzlich befreyet seyn sollen,) übrigens auch nur in denen alten eigenthümlichen Hohenzollerischen Forsten und Wildbahnen, sie mögen in oder ausser dem Territorio ligen, weiters aber, und besonders nicht zu der von dem Herzog zu Würtemberg dem beklagten Fürsten verwilligten Jagd, zu erfordern.

2. Seyen die Unterthanen, die in der freyen Pürsch gelegene Wälder einzufassen, oder zu verzäunen, item Pferde zur Jagd herzugeben nicht, hergegen zum Versuch zu dienen, wie auch zu Haltung der Hunde, schuldig; dergestalt jedoch, daß die Anzahl der Hunde über die alte Observanz nicht zu vermehren: Und da Klägere in disem Stück beschweret, oder, bey Abgang eines Hundes in eine gar nicht statt habende oder etwa zu hohe Strafe verfället worden zu seyn, specifice anzeigen und bescheinigen würden, solle ferner darauf ergehen, was Rechtens.

3. Die par force-Jagd betreffend, wurde der Fürst erinnert, selbige nicht zur Unzeit, sondern also zu gebrauchen, daß dabey aller auf der Unterthanen besaamten Feldern zuwachsender Schade möglichst verhütet bleibe: Würden aber Klägere einigen dergleichen ihnen zugefügten Schaden, fürs verflossene so wohl, als künfftige, erweislich darthun, seye ihnen die deßwegen gebührende Indemnisation hiemit vorbehalten.

4. Das Hagen anlangend, so weit solches zur Jagd gehöre, als Umzäunung eines Waldes, Ausrottung des Gesträuches, item nöthige Steg oder Brücken, Richtstätte und Jagdwege zu machen, ingleichem auch das Gehötz in denen Herrschafftlichen und der Unterthanen eigenthumlichen Wäldern wegzuraumen, mögen Klägere der Frohndienste darzu sich nicht entbrechen: ꝛc. Wofern hingegen die Ausrottung des Gesträuchs, um Aecker und Wisen daraus zu machen, angesehen wäre, seye solcher Dienst zu denen Jagdfrohnen nicht zu rechnen, ꝛc.

Der Reichs-Hofrath sprache Anno 1733. 3. Oct. auch: Die Unterthanen sollten die schuldige Jagd- und Hag-Frohnen unweigerlich leisten: Und Anno 1734. 21. Jul. wurde ihnen nochmals befohlen: Die hergebrachte Jagdfrohndienste unweigerlich zu leisten.

Anno 1739. 13. Febr. aber wurden die Puncten wegen der Jägerey, wegen der Jagd- und Haag-Frohnen, und wegen der Brunfft-Pläze, vor eine Kayserliche Hofcommission zur Güte verwisen.

Ein mehreres davon habe ich aus zweyen Fürstlicher Seits an das Licht gestellten Schrifften anderwärts (1) angeführt.

Der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen hat ferner mit seinen Unterthanen wegen der freyen Pürsch lange Jahre an beyden höchsten Reichsgerichten Processe gehabt; und zwar bey diser Gelegenheit: Der Fürst wollte Anno 1699. bey Auwingen einen Fuchs ausgraben lassen; weil aber das Dorff Jagdfrohnfrey ist, wollte sich Niemand darzu gebrauchen lassen, und der Fürst liesse ein Weib, so einen Mann, der gehen wollte, zurückgehalten, fustigiren, und auf ewig relegiren, cassirte auch dem Dorff seinen Jagd- und Frohnfreyheits-Brieff:

Die Bauren erhielten am Cammergericht ein Mandat, und die andere Fürstliche Unterthanen nahmen auch mit an dem Proceß Theil. Ihre erste Beschwerde ware, daß der Fürst ihnen die freye Pürschgerechtigkeit genommen habe; aus disem entstünden vile andere Beschwerden: Sie dürfften nemlich kein Schießgewehr tragen; da man vor disem etwa nur 6. 8. bis 12. Mann zum jagen gegeben, so fordere man

(1) in meiner Reichs-Fama, Tom. 3. p. 176. sqq. Tom. 5. p. 1. sqq.

jezo 20. und mehr, und währe diſes alle Tage, auch Sonn- und Feyertage, mit Hintanſezung des Gottesdienſtes; es werde begehrt, Thiergarten, Haſen-Zäune, u. d. zu machen; durch das vorher unbekannte unerhörte par force jagen würde die Sommer- und Winter-Früchten ruiniret; der Haſe werde bey naß- und trockenem Wetter mit 10. 20. und offt mehr Pferden, ja 40. bis 50. und mehr Hunden verfolgt, und der Feldſegen elendiglich verdorben; die Anzahl der Jäger und Hunde mehre ſich, indeme dato 400. Hunde gehalten würden, und wann ein Hund ſterbe, müßten die Unterthanen, ſo ihne hätten, ihn gut thun, und wohl 10. fl. dafür bezahlen.

Fürſtlicher Seits hingegen wollte man denen Unterthanen keiner freyen Pürſch geſtändig ſeyn: Dann in der Landsordnung von 1557. heiſſe es ausdrücklich: Daß keiner in denen Gräflichen Förſten keinerley Waydwerk üben noch gebrauchen ſolle; daß Niemand weder Haſen, Füchs, Haſelhüner, Rebhüner, oder Wachteln, in der Grafſchafft fangen ſolle ꝛc. Anno 1619. hätten zwar vile Orte eine freye Pürſch prätendirt: Der Graf habe ihnen aber rund erklärt: Er wiſſe in ſeiner Grafſchafft von keiner freyen Pürſch; laſſe es derowegen bey dem je und allwegen geweßten und hergebrachten Verbott gänzlich bewenden; worauf auch die meiſte auf obgemeldte Landesordnung gehuldiget hätten, u. ſ. w. Und ſo wollte der Fürſt auch die übrige Beſchwerden theils nicht eingeſtehen, theils vor ungegründet halten.

Anno 1714. 6. Jun. erfolgte der Beſcheid: Woferne Supplicanten einen legalen Abriß der prätendirenden freyen Pürſch, cum limitibus à quibus & ad quos, mit darinn gelegenen Oertern, Stätten, Flecken, Dörffern, Weilern, ſamt denen Marckungen, ganz, oder zum Theil, und was darinnen weiter vor Flüſſe, Weyher und Wälder, cum denominatione, wem diſe gehörig, dann Aecker, Wiſen und Hut-Weyde befindlich, = = = beybringen werden, ſoll ferner = = ergehen, was Recht iſt.

Und in dem Beſcheid von 1716. 10. Febr. wurde dem Fürſtlichen Anwald auferlegt: Entweder die vermeintliche Mängel des von Klägern producirten Abriſſes beyzubringen, oder aber ſeiner Seits einen anderweiten Abriß zu produciren.

Endlich fiele beym Cammergericht Anno 1731. 20. Dec. die Urthel dahin aus: Daß die klagende Unterthanen langs dem Starzelfluß, von ſeinem Urſprung an, und ſo vil derſelbe in dem Hohenzollern-Hechingiſchen Territorio flieſſet, rechter Seits, (noch zur Zeit mit Ausſchlieſſung der Burledinger und Gauſelfinger Gemarckung,)

dann

dann in dem Grosselfinger Bahn, wie auch von denen Gränzen des Fürstlich-Würtembergischen Amts Bahlingen biß an das Thanabächle, bey der freyen Pürsch, worunter auch das kleine Waidwerck (ausser denen Fasanen,) begriffen, in Possessorio ordinario, salvo Petitorio, zu schüzen und zu manuteniren, mithin respectu gedachter Districten die am 5. Aug. 1701. ergangene temporal-Inhibition hinwieder aufzuheben und zu caßiren, auch der beklagte Fürst, sich aller ferneren Turbation zu enthalten, schuldig seye ꝛc. So vil aber die in dem übergebenen Abriß bemerckte fernere Districte anbelange, hätten Klägere ihre angegebene Posseßion besser darzuthun, biß dahin es noch zur Zeit bey vorgedachter temporal-Inhibition bewende; endlich wurden die Klägere ernstlich erinnert, die ihnen anjezo in Possessorio zugesprochene freye Pürsch ohne Zusammenrottirung, und auf Weise und Art anderer benachbarten Pürschverwandten, zu gebrauchen.

Indessen ware der Fürst bereits Anno 1730. an den Reichs-Hofrath gegangen, und hatte geklagt, daß die Unterthanen, unter dem Vorwand dises Processes, auch in anderen Stücken sich ungehorsam bewiesen; worauf den 20. Apr. ein Kayserliches Decret an die Unterthanen erfolgte:

Und als obige Cameral-Urtheln gegen den Fürsten ausfielen, ergriffe er Restitutionem in integrum.

Die Unterthanen wollten mittlerweil ihr erhaltenes Recht ausüben, der Fürst aber solches nicht leiden; worüber es zu Thätlichkeiten kame, und zu Grosselfingen von den Unterthanen 17. von denen Fürstlichen Soldaten aber 13. Mann resp. todt blieben, oder tödtlich verwundet wurden.

Darauf erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1733. 13. Febr. eine Inquisitions-Commißion auf das Schwäbische Crays-Ausschreibamt; wobey aber auch der Herrschafft aufgegeben wurde, die arme Unterthanen nullo modo durch die Fürstliche Räthe, Beamte, Bediente, oder andere Leute, gegen die Judicata Cæsarea, oder sonsten gegen Gebühr, beschweren zu lassen.

Tages darauf, den 14. Febr. erkannte das Cammergericht ein Mandatum inhibitorium an die Unterthanen: Daß sie, so gleich nach Verkündigung desselben, sich der freyen Pürsch, biß zu Entscheidung des Restitutions-Puncts, so dann des schiessens in den Stätten, Dörfern und Flecken, wie auch der ferneren Zusammenrottierungen, Empörungen, Aufruhrs und Widerspenstigkeit, gänzlich enthalten: Nöthigen Falles wurde auch dem Schwäbischen Crays-Ausschreibamt

die

die Manutenenz aufgetragen, so dann dem beklagten Fürsten eine Weisung gegeben.

Den 12. Mart. 1733. sprache das Cammergericht ferner: 1. Werde das Gesuch der Restitutionis in integrum, (jedoch nur, so vil das kleine Waidwerck, so dann ferner die Hauser Marckung biß an das Dorf Starzel betreffe,) ad Judicium verwisen, in so weit auch die temporal-Inhibition vom 14. Febr. (wiewol mit der Erklärung, daß in der Grosselfinger Marckung das kleine Waidwerck unter der freyen Pürsch zu lassen seye,) continuirt, in übrigen Puncten aber abgeschlagen, und erstgedachte temporal-Inhibition aufgehoben, sondern es bey der Urthel vom 20. Dec. 1731. belassen:

2. Wurde gegen den Fürsten ein Mandatum de relaxandis captivis, &c. nec amplius offendendo intuitu liberæ Venationis Subditis adjudicatæ, per hodiernum Decretum temporaliter restrictæ &c. zugleich auch ex officio salvus conductus in optima forma, insonderheit die Rangendinger betreffend, erkannt: Es wurden aber auch die Unterthanen ernstlich erinnert, bey dem pürschen alles zusammenrottens und treibens sich gänzlich zu enthalten, 2c. so dann dem Landesherrn die schuldige Jagdfrohnen, auch wann er im freyen Pürsch-District sie darzu verlange, unweigerlich, und ohne Gewehr, zu leisten.

Hierauf wurde es wegen der freyen Pürsch bey dem Cammergericht still; bey dem Reichs-Hofrath hingegen wurden Anno 1733. 26. Jun. Patenten an die Unterthanen erkannt, darinn ihnen unter anderem Schuld gegeben wurde, daß sie, mit Mißbrauchung der Cammergerichtlichen Erkenntniß und der ihnen zugesprochenen freyen Pürsch, auch so gar die unstrittige Fürstliche Förste, und diejenige Pürschdistricte, die noch in Judicio verfangen seyen, mit grossem Ungestümm durchstreiffen, Tag und Nacht darinnen schiessen, die Jagden ruiniren, und unzählige Insolentien ausüben; welches alles sie unterlassen sollten, 2c.

Anno 1733. 3. Oct. wurden abermalige Kayserliche Patenten erkannt;

Anno 1734. 29. Jan. aber der Commißion eine Weisung gegeben, und besonders den 12. Febr. derselben befohlen: Die Unterthanen an ihrer erlangten Urtheil und Recht nicht zu beschweren, noch weniger sie zu dessen Renunciation anzuhalten, noch ex hoc capite jemand von ihnen in Verhafft zu ziehen 2c.

Den 21. Jul. wurden wieder Patenten gegen die Unterthanen erkannt.

Anno

Anno 1739. 13. Febr. erfolgte endlich bey dem Reichs-Hofrath die Haupt-Urtheil unter anderem dahin: „ So vil die causam inquisitionalem, und in specie die Gemeind Grosselfingen und Hausen, anbetrifft; so wären zwar Ihro Kayserl. Majestät keinesweges gemeint, denen Kayserl. Cammergerichts-Urtheln, weder in diser, noch in einiger andern daselbst anhängigen Rechtssache, Einhalt zu thun, sondern vil mehr denenselben ihren starcken Lauff ungehindert zu lassen, auf alle Weise gnädigst geneigt; wie es dann auch in allen und jeden dißfalls daselbst befangenen Puncten bey denen Kayserlichen Cammergerichtlichen Erkenntnissen gelassen, jedoch nur allein die zwey Gemeinden, Grosselfingen und Hausen, ex capite delicti & per modum pœnæ, ihres erlangten Rechts billig priviret werden sollen; in gerechtester Erwägung, daß ꝛc. ꝛc. dahero dann Ihro Kayserl. Majestät zu des Publici Besten und Abwendung grösseren Unheils, obgedachte unruhige Gemeinden, ihnen zur wohlverdienten Strafe, des erlangten Rechts der freyen Pürsch hiedurch verlustig erkläret, mithin, per modum pœnæ, zu Recht erkannt hätten,

3. Daß nemlich obberührte Gemeinde zu Grosselfingen aller Jagd-Pürsch- und Waidwerck-Gerechtigkeit von nun an und zu ewigen Zeiten entsezt seyn, mithin solcher Gemeinde überhaupt, und einem jeden Gemeindsmann ins besondere, aller Gebrauch der Waffen, auf der Strassen, Feld und Wald, bey Strafe der ewigen Landesverweisung, schlechterdings verbotten, ꝛc. da hingegen aber die von dem Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen von selbsten oder freywillig zu der Statt und Landes Bestem gethane billigmäßige Anerbietungen hiemit resp. angenommen, und das weitere bey der Kayserl. Hofcommißion reguliret und festgestellet werden solle, ꝛc.

5. Was die Gemeinde zu Hausen und deren Delictum Universitatis anbelanget; so soll dise Gemeinde auf eben die Weise, wie die zu Grosselfingen, aus obangezogenen Beweg-Ursachen, ihrer Jagd, freyen Pürsch und Waidwercks-Gerechtigkeit, hiemit per modum pœnæ auf ewig entsezet seyn, und auf gleiche Art ꝛc. gestraffet werden; jedoch noch mit dem weiteren Anhang und Bedrohung, daß gegen diejenige Gemeindsleute zu Hausen, so in die Fürstliche oder Herrschafftliche Förste hinkünfftig einfallen, oder selbige violiren würden, als gegen offenbare Wilderer, auf das schärffeste verfahren; da hingegen es ratione der Fürstlichen billigmäßigen Anerbietungen wie bey der Gemeind Grosselfingen gehalten werden solle, ꝛc. „

Dem Herrn Fürsten, oder vil mehr einigen von seinen Räthen,

wurde auch verwiſen, daß ſie denen Unterthanen das ihnen in Poſſeſſorio zugeſprochene Exercitium der freyen Pürſch contra Sententias Camerales (die doch allezeit genau befolget werden ſollten,) auf allerhand Art ſchwer zu machen geſucht haben, ꝛc.

In denen formlichen Urtheilen aber findet ſich diſe Stelle angehänget: „Weilen aber jedoch der Herr Fürſt, (wann die freye Pürſch aufgehoben würde,) vor deren Ermanglung oder Abgang ſich zu einem proportionirten Aequivalent, und vor den künfftigen Wildſchaden zu deſſen Erſezung, ſelbſten freywillig anerboten; = = = ſo würden ſolche Fürſtliche Anerbietungen hiemit dergeſtalten angenommen, daß der Herr Fürſt = = allen Gemeinden, wo die freye Pürſch aufgehoben wird, = = nicht nur vor den jährlichen Ertrag der freyen Pürſch, ſondern auch wegen des zukünfftigen Wildſchadens, (wie dann hiernächſtens das ein- und andere von unpartheyiſchen Leuten taxiret werden ſolle,) entweder ein gewiſſes proportionirliches Capital, wovon ſie die jährliche Intereſſe pro rata erheben könnten, anlegen, oder ihnen, nach ſelbſteigener Fürſtl. Erklärung, etwas gewiſſes an Herrſchafftlichen jährlichen Gefällen auf beſtändig nachlaſſen ſolle ꝛc. „

Ein mehreres von denen biß auf diſes Jahr an beyden höchſten Reichsgerichten ergangenen Erkenntniſſen findet man in des H. von LUDOLFS *Symphor. Conſult. & Deciſ. forenſ. Tom. 3. p. 1063. ſqq.*

Es ware aber damit die Sache noch nicht zu Ende, ſondern die Unruhen continuirten; dahero der Reichs-Hofrath An. 1740. 15. Jul. ferner erkannte: 1. Das Begehren puncto Privirung der freyen Bürſch bey denen Gemeinden Jungingen, Auingen, Weilheim und Steinhofen, habe, geſtalten Umſtänden nach, noch zur Zeit nicht ſtatt. 2. Hingegen wurden aufs neue Kayſerliche Patenten gegen die Unterthanen erkannt. 3. Wurde es in allen Stücken bey denen Kayſerl. Cammergerichtlichen Erkenntniſſen, (ſie mögen nun zum Beſten des Fürſten oder der Unterthanen ausgefallen ſeyn,) lediglich gelaſſen: Im Fall aber gleichwol über ſolche Erkenntniſſe ſelbſten, als e. g. ratione effectus ſuſpenſivi petitæ ſecundæ Reſtitutionis in integrum, oder ſonſten über deren eigentlichen Verſtand, annoch einiger Zweifel obwalten möchte; ſo hätten beede Parthien die Erläuterung bey dem Kayſerl. Cammergericht zu ſuchen, ꝛc.

Anno 1768. 13. Febr. wurde bey dem Cammergericht denen Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen die freye Pürſch-Gerechtigkeit

in

in Petitorio gänzlich abgesprochen; doch mit einer Anweisung für den Fürsten in Ansehung des Wildschadens. (1)

§. 16.

Die Schleßwig-Holsteinische Stände baten Anno 1590. daß deren von der Ritterschafft, der Stifft- und Clöster, der Stätte und Domherrn Güter, die Jagd, wie sie ihre Vorfahren von Alters hergebracht, frey und ungehindert gelassen werden möge; hingegen wollen sie der Herrschafft Wildbahnen, so von Alters her den Herrn allein eigen gewesen, jederzeit, wie billig, in gebührende Acht nehmen: Holstein.

Die Königlich-Dänische Commissarien verschoben disen Puncten biß auf des Königs erlangende Mündigkeit; jedoch, daß mittlerweil ein jeder in dem Besiz desjenigen, darzu seine Vorfahren und er befugt, sollte gelassen, und keineswegs mit der That daraus entsezet werden:

Der Herzog liesse sich die Ausstellung auch nicht zuwider seyn; jedoch, daß die von Adel sich der Jagd in seinen Wildbahnen und Gehegen gänzlich äusseren und enthalten:

Auf fernere Landschafftliche Vorstellung conformirte der Herzog sich mit der Königlichen Commissarien Erklärung; und dabey verbliebe es.

§. 17.

In denen **Mecklenburgischen** Landesreversalien von 1621. wurde versehen: „Fürs 19de wollen Wir keinen Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagdgerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit legitime hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch in possessione vel quasi rechtmäßig hat, einige Behinderung, Turbation und Einhalt erzeigen, oder, solches von den Unserigen zu beschehen, verstatten; Uns auch der Vorjagden anderer Gestalt nicht, dann von Unsern löblichen Vorfahren beschehen, jederzeit gebrauchen; und soll in dem Ausschreiben zur Vorjagd eine gewisse Zeit, nach Verfliessung derselben sich ein jeder seines Rechtens und Befugniß gebrauchen möge, allewege specificiret und nahmhafft gemacht werden. Damit auch wegen des Jägerrechtens hinkünfftig kein Streit erreget werden möge; als lassen Wir geschehen, wann die Jagdhunde in Verfolgung des aufgetribenen Wildes über die Gränzen lauffen, daß alsdann den Jägern freystehe, ihre Büchse niderzulegen, die Winde zu hinterhalten, und die übergelauffene Jagdhunde von des Benachbarten Grund und Boden wieder zu hohlen und aufzukoppeln: Wann auch gehezte Winde mit den Hasen über die Gränze lauffen Mecklenburg.

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 96. Th. 23. S.

und fangen ; so soll der Jäger denselben alsofort aufzunehmen Fug und Macht haben ; doch, daß er ihn nicht an den Sattel binde, sondern ungebunden fortführe : Würde auch ein Thier auf eines Grund und Boden geschossen, und über die Gränze lauffen und fallen ; so soll den Jägern erlaubt seyn, mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen, dasselbe alsofort in continenti aufzunehmen und wegzubringen. „

Anno 1674. 9. Oct. rescribirte der Kayser an den Herzog Christian Ludwig : Ritter = und Landschafft habe geklagt, daß er ein ihnen höchstpräjudicirliches Edict publiciren lassen, worinn nicht allein die Vorjagd aller Orten von ihme beschirmet, sondern auch bey ungewohnlich = harter Strafe von Faßnacht biß Jacobi alles jagen und schiessen generaliter, so gar auch Ehren = und Nothfälle nicht ausbeschiden, verboten, auch indistincte nicht gestattet werden wolle, ein Stück Wild auſſer Landes und in die benachbarte grosse Stätte zu führen, oder auch die Jagdgerechtigkeit, da man Entlegenheit halber, oder sonsten, selbsten nicht zu jagen vermöge, einem Andern zu cediren ; der Herzog möchte also hierüber berichten : Es scheinet aber nicht, daß diser Proceß fortgesezet worden seye.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts klagten die Mecklenburgische Landstände : Daß die denen Landbegüterten competirende Jagdgerechtigkeit allzusehr beschweret werde durch die ergangene Interdicte und Verbote ; unter anderem, indem 1. die Fürstliche Jäger und Beamten das in der Policeyordnung enthaltene Verbott, zu gewissen Zeiten das Wild zu fällen, gar nicht respectiren, und gleichwol der Ritter = und Landschafft allein, dises Verbott zu halten, angemuthet, und wider dieselbe executive verfahren werde ; 2. daß besagtes Verbott bey den Gerichten wider die Regeln und Gebräuche der Jagd und Oeconomie gedeutet und explicirt werde, indeme diejenige Thiere, die nicht allezeit bey uns bleiben, in der besten Zeit verbotten werden wollen, z. E. die Auer = und Berghahnen in der Balzzeit, die Enten und Gänse um die Osterzeit, die Ringeltauben in der Fasten, u. d. 3. Daß die dem Gutsherrn zustehende und in der Policeyordnung gelassene Freyheit, zu Ehren = und Nothfällen, ungeachtet der verbotenen Zeit, ihr Wild zu schiessen, beschräncket werden wolle, indeme sie angewisen werden wollten, vorhero per Supplicam concessionem dessen zu suchen, was ihnen ohne dieselbe vergönnet seye ; da der Abusus, wann er sich ergebe, ohnedem gestrafet und verhütet werden könne.

Sie erhielten darauf zur Resolution : Der Herzog inhärire bloß und lediglich dem Buchstaben der publicirten Policeyordnung von 1572.

und

und bleibe das Verbot des Termini à quo & ad quem von Fastnacht biß Jacobi, und weiter nicht, ausgestellt; jedoch lasse der Herzog, biß zu seiner anderwärtigen Resolution, geschehen, daß das Federwildprett, (doch mit gebührender Moderation,) unter solchem Verbot nicht gemeinet seyn soll: Ob auch zwar Ritter- und Landschafft hiebey Instanz gemacht, denen Fürstlichen Jägern und Forstmeistern, auch andern davon dependirenden Bedienten, durch Edicte zu injungiren, sich des schiessens und jagens zu verbotener Zeit zu enthalten; so habe es zwar die Meinung keinesweges ex parte des Herzogs, daß seinen Bedienten, auf expressen Befehl, nicht erlaubt seyn sollte, so vil des Wildpretts bey der Hofstaat nöthig, anzuschaffen: Ausser solchen Fällen aber wolle der Herzog seinen Bedienten expresse und alles Ernstes, bey Strafe, hiemit anbefehlen, die Fürstliche Edicte gehorsamlich zu respectiren: Im übrigen wolle der Herzog mit denen Beamten, wie auch der Ritterschafft, einerley modum tractandi halten, daß nicht weniger denen Beamten verboten seyn solle, ohne expresse Conceßion, zu verbotenen Zeiten Wildprett zu schiessen und zu fällen.

Ferner klagte die Ritterschafft: 1. Daß die Vorjagden nicht nach denen Erbverträgen und dem Herkommen, sondern auf ungewisse Zeiten, zum Schaden der Landbegüterten angestellet werden, und durch dises Mittel des Gutsherrns Jagd so lang verboten werde, als es denen Jägern gefalle; 2. Daß in denen jährlichen Fürstlich-Schwerinischen Jagd-Ausschreiben die Hirschjagd denen Landbegüterten indistincte verboten werde, und also auch an denen Orten, woselbst die Herrschafft keine Vorjagden habe; 3. werde in denen Ausschreiben ausdrücklich gesezt, daß der Herzog, vermöge des Forstrechts, sich der Jagdgerechtigkeit auch in der verbotenen Zeit überall zu bedienen habe; welches aber wider das Herkommen und die expresse Disposition der Reversalien lauffe; 4. daß in Ehren- und Nothfällen durch particulier-Conceßionen einem mehr Freyheit in der Jagd vor Anderen gegönnet werde, als was die Policeyordnung in Ehren- und Nothfällen ohnedem verordne; 5. daß auch an verschidene Orte Ausschreiben zur Vorjagd geschickt werden, da der Herzog die Vorjagd gar nicht habe.

Die Resolutionen darauf fielen also aus: ad 1. Wegen der Vorjagden wolle der Herzog seinen Edicten einen gewissen Termin inseriren lassen; und solle nach solcher verflossenen Zeit denenjenigen, welche die Jagdgerechtigkeit auf ihren Gütern haben, sich des jagens und schiessens zu gebrauchen, freystehen. ad 2. Der Hirschjagd solle bey denen Gütern, allda selbige über Rechts-verwährte Zeit hergebracht

seye, keine Behinderung oder Einhalt geschehen. ad 3. Freylich dependire das Forstrecht von dem jure territoriali: Wann aber auch der Herzog gleich zu verbotenen Zeiten das jagen in seinen Aemtern durch seine Jäger verrichten lassen würde, wolle er doch in solcher verbotenen Zeit der Ritter- und Landschafft Felder nicht berühren lassen, sich auch der Vorjagd anderer gestalt nicht, als es die Reversalien besagen, gebrauchen. ad 4. Der Herzog wolle ausser Ehren- und Nothfällen Niemand, ausserhalb was zu seiner eigen Hofstaat nöthig seye, in der verbotenen Zeit etwas zu jagen und zu schiessen, ohne bewegende Ursach erlauben. ad 5. Der Herzog wolle in puncto der Vorjagd Niemand wider das alte Herkommen beschweren, noch auch die Ausschreiben wegen der Vorjagd auf andere und mehrere Güter, als woselbst ihme die Vorjagd zukomme, extendiren.

Anno 1700. 5. Oct. rescribirte der Kayser dem Herzog: Ritter- und Landschafft klage, daß sie in ihrer hergebrachten Gerechtigkeit dergestalt turbiret würden, daß nicht allein Vilen das Jagen gänzlich verboten, und, wann sie pro conservando & continuando jure continuirt, mit schweren Strafen und widerrechtlichen Beweis sothanen juris belegt, sondern auch mit harten Executions-Ordern beschwert ꝛc. und darzu solche Zeiten determiniret würden, daß nach deren Verfliessung sich das Wild anderwärtshin begeben müsse, ꝛc. mit Befehl, solches abzustellen.

Unter Herzog Carl Leopolden klagte Ritter- und Landschafft beym Reichs-Hofrath: 1. Soll, besage der Landes-Reversalen, niemand in seiner Jagd-Gerechtigkeit gekräncket werden. 2. Disem zuwider ist vilfältig und auf mancherley Art gehandelt worden. 3. Man hat denen, die kleine adeliche Güter als Bauer-Höfe besizen, sub specie der Policeyordnung, die Jagd-Gerechtigkeit gar disputirt; 4. Andere durch allerhand Mittel zur Renunciation der hohen Jagd bewogen. 5. Solches kan niemand an seinen Rechten präjudiciren. 6. Die Ritterschafft hat solchen Renunciationibus öffters auf denen Landtagen widersprochen. 7. Man hat ferner gewisses Wild, e. g. das weisse Dann-Wild, überhaupt von aller privat-Jagd eximiren wollen. 8. Würde mit der Zeit allerhand Wild von dem jagen und schiessen ausgenommen, und die Jagd-Gerechtigkeit dadurch per indirectum geschwächet werden können. 9. Oeffters sind sehr präjudicirliche neue Expressiones denen Jagd-Edictis eingerücket worden. 10. Ist wohl Anderen, als Fürstchen Pensionariis, Glasemeistern, ꝛc. zur verbotenen Zeit zu jagen verstattet, an statt, daß es zu solcher Zeit denen von Adel per Edicta

verboten.

verboten. 11. Die Fürstliche Jäger haben, wenn etwa aus dem angränzenden adelichen Gebiete Hunde übergelauffen, solche so fort todtgeschossen, oder weggenommen, und nicht wieder restituiren wollen. 12. Die Vor-Jagden stehen Serenissimo nicht überall und in allen, sondern nur in denen Prædiis zu, worauf selbige vor Alters her gebracht worden. 13. Hievon gibt der Fahrenholzische Vergleich (vom 9. Jul. 1611.) Maaß und Ziel. 14. Solchem Vergleich tretten die Reversales bey. 15. Disem entgegen aber wollen verschidene Mißbräuche introduciret werden; indem 16. die Ausschreibungen zum Vorjagden in genere auf alle adeliche Güter gerichtet und insinuiret, 17. mit harten und neuen Expreßionen ausgefertiget, 18. die Vor-Jagden gar auf solchen Gütern, die davon befreyet, gehalten, 19. die Vor-Jagden entweder vor der gewöhnlichen und verbotenen Zeit, als schon vor Jacobi, angestellet, oder 20. nach der gesezten Zeit, als Aegidii, exerciret, und dadurch die Ritterschafft in ihrer Jagd gehindert, 21. die Vor-Jagden mehr als einmal, und gar offt an Einem Orte gehalten, 22. vile fremde Jäger und Hunde, wider Gebrauch, mit darzu genommen, und 23. indistincte auf alle Felder, ob schon einige der Vor-Jagd unterworffen gewesen, gejaget, auch 24. ander Wild, als sonst bey der Vor-Jagd hergebracht, gehezet worden. 25. Solches alles lauffet wider die Reversalen und Resolutiones ad Gravamina. 26. Dahero wird um die Abstellung derer vorgestellten Mißbräuche, und daß die Ritterschafft bey ihren hergebrachten Jagd-Gerechtigkeiten geschüzet werde, gehorsamst gebeten.

Der Kayser resolvirte darauf Anno 1724. 19. Oct. „(XVI.) Wird Authoritate Cæsarea festgesezet: Daß die Fürstl. Policey-Ordnung de 1572. *tit.* 13. nicht, ausser dem Falle, da mehrere von differentem Geschlecht eine Feldmarck zusammen, und einer darinnen weniger, denn 4. Hufen, und der andere mehr, besizet, extendiret, sonst aber keinem an seiner Jagd-Gerechtigkeit, welche er auch bey geringen Gütern nach dem Innhalt der Reversalen de Anno 1621. §. 9. legitime hergebracht, einige Behinderung, Turbation, und Einhalt erzeiget, noch auch Jemanden dergleichen zu thun verstattet werden solle. Hiernächst ist die an Seiten eines und des andern Vasalli, oder Innhabers, geschehene Renunciation der Jagd nicht in præjudicium Agnatorum, oder deren Eigenthümere, zu erstrecken, sondern soll, wann das Lehen auf die Agnatos devolviret wird, oder an die Eigenthümer wiederkommt, so fort cessiren. Ferner ist die Jagd-Gerechtigkeit, durch Ausnehmung ein oder andern Art vom Wilde, ohne Bewill-

willigung der dabey Interessirenden von der Ritterschafft, nicht einzuschräncken, auch zu deroselben Präjudiz denen Fürstl. Jagd-Edictis nichts neuerliches, und wider die Fürstl. Resolution ad Grav. Politic. 15. zu inseriren, vilmehr der Herzog zum Vergleich mit der Ritterschafft, wegen eines beständigen Formulars, anzuweisen. Imgleichen, ausser Ehren- und Noth-Fällen, und was zu der Fürstlichen eigenen Hof-Staat nöthig, weder denen Fürstl. Beamten und Jägern, noch sonsten jemanden, in der verbothenen Zeit etwas zu jagen, und zu schiessen, ohne bewegende Ursachen, zu erlauben; hierüber wegen derer überlauffenden Hunde es allenthalben, nach Maaßgebung gedachter Reversalen, zu halten, und selbige von den Fürstl. Jagd-Bedienten nicht todt zu schiessen, noch zu behalten; dann dem Herrn Herzog die Vor-Jagden, und derselben Ausschreiben, auf keine andere und mehrere Güter, Felder und Pertinentien, als woselbst ihme solche, vermöge des zwischen denen Fürstl. Vorfahren zu Vahrenholz, den 9. Jul. 1611. errichteten Vergleichs, oder durch nachherige Rechts-beständige Acquisition, zukommt, zu extendiren, selbige anderer Gestalt nicht, und nach anderem Wilde, als von Dero Fürstlichen Vorfahren geschehen, zu gebrauchen, noch jemand wider das alte Herkommen, es seye durch öfftere Exercirung der Vor-Jagd, oder durch Mitnehmung fremder Jäger und Hunde, zu beschweren, oder demselben einiges Präjudiz zufügen zu lassen: Zu welchem Ende die Fürstl. Edicta, dem altem Stylo gemäß, und mit Auslassung aller neuerlichen harten Expreßionen, einzurichten, und solchen ein gewisser Termin, nach dem alten Jagd-Gebrauch, einzurücken und namhafft zu machen, nach desselben Verflieſſung aber denenjenigen, welche die Jagd-Gerechtigkeit auf ihren Gütern haben, sich des Jagens und Schiessens zu gebrauchen frey stehen, auch sonsten überall bey denen Vor-Jagden das Herkommen genau beobachtet werden solle.„

Anno 1733. 23. Mart. wurde vom Kayser befohlen: 1. Die Consense zu Alienirung der Lehen nicht dadurch zu difficultiren, daß man verlange, sich zuvor der Jagden zu begeben; 2. sollen denen Lehenbrieffen keine neuerliche nachtheilige Bedingungen und Clausuln wegen der Jagd einverleibet werden; 3. wurde der Herzog alles Ernstes angewisen, sich der Kayserl. Resolution von 1724. hinführo gemässer zu bezeugen, und dawider auf keinerley Art und Weise etwas zu unternehmen; wie dann der Kayserliche Commissarius selbige nochmals durch Patenten aller Orten bekannt zu machen, auch solche Anstalten zu verfügen habe, daß, Falls ein- oder anderer der Jagdbedienten in verbotenen

tenen Jagden sich sollte betretten lassen, selbiger so gleich in Arrest genommen werden solle.

Anno 1752. 24. Mart. wurde ein Fürstliches Ausschreiben wegen der Vorjagd erlassen:

Die Ritterschafft und andere Landbegüterte aber appellirten davon an den Reichs-Hofrath, welcher den 5. Dec. von dem Herzog Bericht erforderte, mit dem Anhang: Nachdeme die Vorjagdsache ohnedem schon bey der angeordneten Kayserlichen Hofcommißion vorgekommen seye; als sollte der Herzog durch keine neuere Ausschreiben, oder Zumuthungen gegen die Observanz, die gütliche Handlungen erschweren, sondern darüber, salvo cursu Processus & jure utriusque Partis, in seiner Ordnung gütlich handlen lassen.

In dem Erbvertrag von 1755. wurde endlich dises beschlossen:

„§. 293. Bey dem Jagdwesen überhaupt versichern Wir Unserer Ritterschafft und denen übrigen Landbegüterten hiemit in bester Form Rechtens gnädigst, daß Wir es deshalb bey dem 19den Articul der Reversalien vom Jahr 1621. grundsäzlich ein- für allemal vollkommen verbleiben lassen wollen.

§. 294. Dem zu Folge wollen Wir keinem Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jezo im Besiz hat, einige Behinderung, Kränckung oder Beeinträchtigung, widerfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehe, verstatten. Gleichergestalt soll es wegen der überlauffenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Gränzen, nach dem angezogenen Articul der Reversalen schlechterdings gehalten werden.

§. 295. Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauchs lediglich bey dem Buchstaben der Policey-Ordnung vom 2ten Jul. 1572. und dem darinn enthaltenen Verbot von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296. Unter disem Verbot ist jedoch das Federwildprett nicht begriffen; nur daß sich der Jagd nach selbigem pfleglich und mit Mäßigung gebraucht werde.

§. 297. Es sollen auch in disem Verbot, der Regul nach, auf dem Unserigen Unsere Jagdbediente und Beamte allerdings mitbegriffen seyn; gestalten sie hiermit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbotene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298. Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen, jeder-

zeit durch sonderbaren Befehl, die Fällung und Liferung des bey Unserer Hofstaat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschafft Felder im geringsten zu berühren, gemessen aufzugeben.

§. 299. In Ehren- und Noth-Fällen, nemlich zu Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen, sonsten aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschafft und von den Landbegüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbotenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müssen, nach Nothdurfft etwas Wildes zu fällen, auch die Berghahnen, wilde Gänse, Enten und Hasen, ohne Unterschid der Zeit, (jedoch mit der schon oben bedungenen wirthlichen Mäßigung,) zu schiessen erlaubt seyn.

§. 300. Die Policey-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. 13. soll nicht ausser dem Fall, da Mehrere von verschidenem Geschlecht eine Feldmarck zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen, und der andere mehr besizet, erstrecket werden.

§. 301. Wir wollen auch den neuen Lehenbrieffen eine der hergebrachten und erweislichen Jagd-Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung und wider Willen abgenöthigte Verzicht nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehenbrieffe und der darinn enthaltenen Jagdverleihung nichts verfängliches zu- oder abthun lassen.

§. 302. Nicht weniger ist die von Seiten eines und des andern Vasallens oder Innhabers vormals etwa geschehene Renunciation der Jagd nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken; sondern es soll solche Renunciation, wenn das Lehen auf die Agnaten devolviret wird, sofort ceßiren.

§. 303. Entstünde aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder nidern Jagd, ein Zweifel oder Widerspruch; so soll Unser Forst- und Jagd-Collegium darunter mit Thathandlung nichts vornehmen, sondern, darüber vor Unserm Hof- und Land-Gericht in gehöriger Ordnung Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304. In Ansehung der Uns nach dem Innhalt der Reversalen bißhero zugestandenen Vor-Jagden in der Adelichen Gütern, wollen Wir, für Uns und Unsere Nachkommen, Unserer Ritterschafft dahin einen Beweis von Unserer Landesväterlichen Liebe und Mildigkeit hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vor-Jagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unsere Ritterschafft, samt allen Landbegüterten, welche diser Vor-Jagd-Gerechtigkeit unterworffen gewesen, davon

von entlediget erklären; wie Wir dann solches hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen, wissentlich thun, Uns der Vor-Jagd gänzlich begeben, mithin Unsere Ritterschafft, samt allen Landbegüterten, von der Schuldigkeit, die Landesfürstliche Vor-Jagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jezt und stets frey- und losgesprochen haben wollen.

§. 305. Findet übrigens Ritter- und Landschafft rathsam oder nöthig, daß von Uns einige den jezigen Umständen und Zeiten gemässe allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung erlassen werde; so wollen Wir derselben unterthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf, nach Befinden, mit Erlassung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306. Wegen des nur vor kurzer Zeit erst in Unsere Lande und zu Unsern Gehegen gebrachten Tannenwildes ist hiemit vestgesezet und versichert, daß von nun an innerhalb sechs Jahren sothanes Tannenwild, wann es etwa aus- und auf Ritter- und Landschafftliche Felder tretten mögte, von Niemanden geschossen werden, nach Verlauff solcher Jahre aber einem jedweden, welcher die Jagd-Gerechtigkeit nach hohem Wilde, Innhalts des 19den Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. hergebracht und in Besiz hat, das jagen und schiessen nach Tannenwild unverwehrt und erlaubt seyn soll.

§. 18.

In Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen ꝛc. contra Nassau-Nassau-Siegen ꝛc. wurde der reformirte Fürst von dem Cammergericht Anno 1727. 26. Sept. angewisen: Das Wild nicht übermäßig zu hegen. Nassau.

§. 19.

Von Ost-Frießland berichtet Herr Canzler BRENNEISEN (1): „Dahin (zu denen Landesherrlichen Regalibus minoribus,) gehöret die Jagd-Gerechtigkeit, und was derselben anklebet.„ Er beziehet sich dißfalls auf den von dem Vogelfang handlenden Art. 113. der Concordaten von 1599. und meinet: Solcher Text bringe deutlich mit sich, daß dem Landesherrn die Uebung des hohen und kleinen Weydwercks gebühre, das Gebot, die Hunde zu büngeln, die Dienste, ohne welche die Jagden nicht können verrichtet werden, ꝛc. Ostfrießland.

Anno 1599. wurde Art. 74. der Concordaten verglichen: Daß der Ritterschafft durch des Grafens Investitur, Regalien, Privilegien und Oberbothmäßigkeit an ihren = = = Jagd-Gerechtigkeiten, so vil sie dessen insgesamt und besonders ohne rechtmäßige Widerrede geruhig-

(1) in seiner Ost-Fries. Histor. ꝛc. 1. Theil, p. 425.

lich hergebracht, genuzet, gebrauchet und beſeſſen, kein Abbruch noch Eintrag geſchehen ſolle ꝛc. Wann aber Proceß darüber entſtünden, und dieſelbe in Güte nicht verglichen werden könnten, ſolle die Sache durch ein Compromiß ſchleunig geendiget, indeſſen aber jeder ruhig bey ſeinem Beſiz gelaſſen werden.

Es bekamen aber dennoch der Graf und die Ritterſchafft wegen der Jagden Proceß am Cammergericht.

Anno 1611. verglichen ſich der Graf und die Ritterſchafft: Sie wollten gütliche Handlungen verſuchen, damit der Proceß ceßire.

Anno 1619. klagte die Ritterſchafft: Daß der meiſte Theil derſelben durch Abnehmung der Wind- und Jagd-Hunde, Apprehenſion der Jäger und Entführung in fremde Herrſchafften, an der Jagd gehindert würde:

Die General-Staaten ſprachen: Es ſo, wie es vom Jahr 1599. biß 1615. obſerviret worden, zu laſſen, und ſtellten zu des Grafens Bedencken: Ob nicht, um alle Mißverſtändniſſe wegen der Jagd wegzunehmen, dienlich ſeyn ſollte, dieſelbe proviſionaliter alſo zu reguliren, daß beede Parthien dieſelbe exerciren mögen, (ausgenommen in des Grafens Waranden, Gehegen oder Wildbahn, ꝛc.) mit ſolcher Diſcretion, daß Niemanden Urſache zu klagen gegeben werde, daß zu nahe bey ſeinem Hauſe gejagt werde, biß entweder gütlich oder zu Recht etwas anderes verordnet worden ſeye?

Der Graf antwortete: Er ſeye zufriden, daß die Ritterſchafft den Proceß vor dem Cammergericht ausführe, oder vor dem Hofgericht reaſſumire: Und obwohl der Graf es vor 1615. ſo gar genau nicht genommen, ſondern vil indulgirt; ſo habe doch ſolches niemals einige Gewißheit oder terminos gehabt, ſondern ſeye zu des Grafens Diſcretion und Gunſten verblieben; alſo daß der Termin von 1599. biß 1615. nimis generaliter vorgeſchlagen werde: Sondern wie der Graf in denen von der Ritterſchafft Herrlichkeiten ſich durchaus keines Jagens anmaſſe; ſo erachte er hinwiederum billig und recht, daß die von Adel in des Grafens Herrlichkeiten und Aemtern ſich des Jagens und Weidwercks auch enthalten: Jedoch könne hiernächſt, und wann der Graf befinden werde, daß die von der Ritterſchafft ſo præciſe auf ihrem prätendirten Recht nicht ſtehen, in der Güte etwa nähere Communication gepflogen werden.

Anno 1626. 25. Mart. erklärte ſich der Graf: „Was belanget die Streitigkeit des Jagens, Fiſchens und Vogelfangens; da behalten Ihro Gnaden Ihr bevor gewiſſe Oerter in der Grafſchafft Oſtfrießland,

land, worinn sich Niemand des Jagens, Fischens und Vogelfangens unternehmen soll: Wollen aber, nach eingenommener genugsamer Erkundigung, sich mit denen von der Ritterschafft vergleichen auf gewisse Oerter und Limites, wie weit sie sich, jedoch nicht privative, des Jagens, Fischens und Vogelfangens gebrauchen sollen.„

Anno 1661. klagte die Ritterschafft wieder: Daß Einige von ihnen in der Possession der Jagden, mit Abnehmung und Niderschiessung derer Hunde, auch Gefangennehmung derer Jäger, turbiret worden seyen.

Anno 1663. 4. Oct. gienge der Fürst mit denen von der Ritterschafft einen Vergleich wegen der Jagd ein, welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist: Es wurde darinn denen benahmsten Güterbesizern erlaubt, das Weidwerck zu treiben, zu schiessen und zu jagen; jedoch, daß sie sich der Hirsche und wilden Schweine halber so moderat bezeugen, daß der Fürst keine rechtmäßige Ursach haben könne, sich darüber zu beschweren, und solches denen, so der Jagd halber dabevor einige Indulte erlangt, unpräjudicirlich seyn möge: Der Fürst behielte sich auch bevor, an solchen Orten seiner Aemter nach seinem eigenen Belieben zu jagen, und Anderen es zu erlauben, doch so, daß dadurch die Wildbahn nicht unfruchtbar gemacht werde.

Anno 1691. bate der Fürst bey dem Reichs-Hofrath: Daß die Ritterschafft und Statt Emden sich der Jagd, so wohl in ihren Herrlichkeiten, als an andern Oertern, woselbst sie solche, Krafft erhaltener Landesobrigkeitlicher zeitlicher Permißion, exerciren, in Ansehung des darüber am Kayf. Cammergericht annoch unerörtert hangenden Processes, mit gebührender Moderation gebrauchen, und sonderlich sich derselben an denen Oertern, allwo sie vor Antrettung des Fürstens H. Vaters und der nachgefolgten vormündlichen Regierung solche nicht gehabt, noch ohne beständige Widerrede hergebracht haben, nicht anmassen: Und weilen dieselbe, in den Herrschafftlichen Aemtern, und zwar in denen ihnen deßwegen gesezten Limiten, zu jagen sich befugt erachten; also hinwiederum auch dem Landesfürsten in denen adelichen Herrlichkeiten, vi Superioritatis territorialis & Jurisdictionis universalis, das jus venandi nach wie vor zu üben, freygelassen seyn und bleiben solle:

Es erfolgte aber darauf bloß zur Resolution: Wegen der Jagd-Gerechtigkeit werden die Landstände zu gebührender Moderation, sonsten aber, das Hauptwerck gehöriger Orten auszuführen, verwisen.

(1) in der Ostfries. Histor. u. Landesverf. Tom. 2. p. 854.

§. 20.

Pommern. In Pommern wurde Anno 1614. auf dem Landtag zu Wolgast wegen der Jagden eine gewisse beständige Beliebung gemacht.

§. 21.

Sachsen. In der Herzoge Friderich Wilhelms und Johanns zu Sachsen Policey- und Landes-Ordnung von 1589. wird Tit. 34. verbotten, daß die Landsassen einander nicht selber in ihre Waidwercks-Gerechtigkeit Eingriffe thun sollen, vil weniger in die Herzogliche Wildfuhr und und hergebrachte Amtsgehege: Aber auf welchen Fürstlichen Aemtern und Clostergütern bißhero keine Gehege aufgerichtet, noch Gehegesäulen gesezet seyen, sollen die anstossende von Adel Macht haben, altem Herkommen nach, auf denselben Gütern Waidwerck zu treiben, wie sie vor Alters hergebracht; doch daß derselbe keine andere von Adel, Hezer oder Waidleute, die es der Enden nicht hergebracht, zu sich ziehe, oder mit sich dahin führe, bey 100. fl. Straf. Das heimlich geschossene und verkäuffliche Wildprett solle nicht angenommen, sondern es alsobald dem Gerichtsherrn angezeiget werden, daß dise Personen gefänglich angenommen und ihrer Verwirckung nach gestraft werden. Auch solle jeder, wes Standes der seye, von Fastnacht an biß auf Bartholomäi sich alles jagens, beizens, hezens, oder Weidwercktreibens, (ausgenommen das hohe Wildprett, so fern das Jemand zu jagen befugt seye,) enthalten; auch ihren Unterthanen in den Weinbergen keinen Schaden thun; alles bey Peen 100 Gülden, so offt dawider verbrochen werde.

In der Sachsen-Gothaischen Erledigung derer Altenburgischen Landesgebrechen von 1684. lautet es Cap. 2. §. 53. „Bey denen Forst- und Jagd-Gravaminibus müssen Wir vernehmen, als ob denen von der Ritterschafft, wie auch theils Stätten, an zustehendem kleinem Weidwerck nachtheiliger Eingriff zugezogen würde, dergestalt, daß die Jagdbediente, unter dem Vorwand, als ob sie dem hohen Wildprett nachgiengen, Haasen und Füchse wegzuschiessen, insonderheit die Füchse als ein ihnen gehöriges Accidens zu halten, und denen von Adel dieselbe nicht zu gestatten, sich unterstünden, zu dem sie auch nach Dachsen grüben, Fischotter und Marder wegfiengen, und was dergleichen mehr geklagt worden: Gleichwie nun, zu Abhelffung diser Beschwerden, ernannten von der Ritterschafft und Stätten, an ihren Jagd-Gerechtigkeiten Eintrag zu thun, denen Forst- und Jagdbedienten keineswegs zukommet; (massen ihnen auch solches hiemit ernstlich untersaget wird,) Wir auch zumalen nicht sehen, wie sie die Füchse

auf

auf angezeigte Art ihnen zueignen können, und was die Dachse und Marder anbelanget, dieselbe ebenfalls denenjenigen zu lassen, welche der nideren Jagd befugt sind; also hätte es auch mit denen Fischottern seine richtige Maaße: Nachdeme aber dieselbe so wohl in Teichen, als wilden Fischereyen, vil Schaden thun, um deßwillen dann, denenselben nachzustellen, von Herrschaffts-wegen jezuweilen gewisse Leute angenommen werden; so mögen solchen Falls, (da andere keinen Bescheid hierinn wissen,) diejenige, die zu solchem Otterfang bestellet, dasselbe verrichten; jedoch, daß es mit Vorbewußt und gutem Willen derjenigen, denen die Jagd zuständig, geschehe. „

§. 22.

Die **Würtembergische** Landesverträge enthalten, nach dem Sturmischen Auszug, folgendes: Würtemberg.

„Des Wildprets halben solle eine gnädige leidliche Maaß vorgenommen werden, damit dasselbe nicht hauffend zu Schaden des armen Mannes und seiner Feldgüthlen überhand nehme; (Landt. Absch. 1514. 1520. 1565. 1618. Confirm. Priv. 1551.) und seynd nachfolgende Remedia dann und wann beliebt worden: 1. Jeder mag seine Güter, wie von Alters her, vermachen; (Landt. Absch. 1551. 15583. 1608.) 2. Das Wildpret daraus auch mit kleinen, oder ziemlichen, jedoch unschädlichen und nicht streichenden, Hunden jagen und schaichen. (Landt. Absch. 1551. 1583.) 3. Sollen die Jagden zeitlichst vorgenommen, und darinnen auch die Wild, sonderlich aber das schwarze Wildpret, hinweggefangen werden. (L. A. 1583. 1608. 1629.) Wie dann Herzog Friderich, alle Jahr vier Hauptförst bejagen zu lassen, versprochen, also, daß man seinen Ernst im Werck verspühret. (L. A. 1595. 1599.) 4. Wurden ansehnliche Gnadenjagen hingegeben. (L. A. 1608.) 5. Alle Förste, ausser fünfen, wurden Bestandweis auf gewisse Zeit und Jahre verliehen. 6. Das Wildprett ausserhalb Wildzauns auf gebauten Feldern, wurde, auf Weise und Maaß des Ausschreibens, abgetriben und gepürschet. (L. A. 1629.) 7. Wurden zu Niderpürschung des schwarzen Wildpretts ein- und anderen Orts 2. oder 3. Personen von denen Communen beeydiget. (L. A. 1642.) „

Ferner: Herzog Christophen hat die halsstarrige Bosheit der Wildprettschüzen, (deren in Zeit seiner Regierung über die tausend mit Urthel und Recht gestraft worden,) bewogen, mit denen Bestrafungen gegen dieselbe auch aufzusteigen. Landt. Absch. 1551. 52. 54. 65.

In dem Landtagsabschid von 1739. liset man:

§. 4. Die Landschafft habe mehrmalen den bey geraumen Jahren her

her ungemein überhand genommenen Wildprettschaden auf das beweglichste angezeigt, und dabey vorgestellt, daß an vilen Orten des Landes, allwo man das Wildprett vorhero kaum gesehen habe, dasselbige Hauffenweis sich eingefunden, und also dem Herrschafftlichen Interesse an Gefällen, wie auch in denen Waldungen selbsten, grossen Abgang', weil dadurch kein Holz mehr aufwachsen könne, denen Unterthanen aber an ihrer Nahrung ein unwiderbringlicher und bedaurenswürdiger Schade zugewachsen seye. Nachdeme darauf gemeldet worden, was bißhero zu Abstellung diser Beschwerde geschehen seye, wurde versprochen, Zeit währender Vormundschafft darauf bedacht zu seyn, daß das Wildprett in keinem Ueberfluß geheget, und dem Unterthanen an seinen Feldgütern kein Schade verursacht werde,

§. 5. Es solle auch denen samtlichen Forstämtern befohlen werden, daß denen Feldschüzen gestattet werde, unschädliche Hunde zu halten, und bey sich zu haben: Und wann denen Communen von denen Forstämtern einige Hindernisse dißfalls gemacht werden sollte, wolle man, auf jener Beschwerung, jedesmal hinlänglich remediren lassen.

§. 6. Wegen der Wildzäune, siehe hernach.

Ferner §. 18. Es solle wegen Aufstockung der herrschafftlichen Hunde nach denen Lägerbüchern und der alten Observanz eingerichtet, und wo es, die Hunde in natura zu halten, nicht erfordere, auch kein Surrogatum dafür eingezogen werden.

§. 19. Bey dem Aufbieten der Unterthanen zu Treib- und anderen Jagen solle es allenfalls nach denen Forst-Lägerbüchern gehalten, und die Unterthanen dawider nicht gravirt, allenfalls aber auch es nach denen jedesmaligen Feldgeschäfften und des Orts Beschaffenheit eingerichtet, und in solchen Fällen nicht die ganze Dorfschafft evacuirt, und dadurch in Gefahr und Schaden gesezet werden.

§. 24. Was die Fericidia und Wilderey-sachen, und deren Untersuch- und Bestraffung anbetreffe, sollen die Forstämter auf die Ordnung und in medio seyende Fürstliche Rescripte angewisen werden.

§. 25. Denen 60jährigen Männern sollen ihre Jagens-Exemtions-Zettel unentgeltlich ausgestellet werden.

Was Anno 1753. verglichen worden seye, siehe *Cap. præc.*

In denen Landes-Beschwerden von 1764. waren in Cl. 5. n. 2. der unbeschreiblich überhand genommene Wildprettschaden, und besonders des schwarzen Gewildes; n. 6. die nicht-Beobachtung der Compactaten, Lägerbücher und Herkommens an verschidenen Orten bey Aufstockung der Hunde; n. 7. die Anforderung 45. kr. vor den Erlaß-

zettel

zettel bey alten 60jährigen Männern; n. 8. die Einziehung der freyen Pürstgerechtigkeit bey einigen Stätt- und Aemtern.

Der Herzog antwortete: Er habe allemal, so offt es verlangt worden, Hülffe angedeyhen lassen; wegen ein- und anderen Orts Situation aber seye, wann auch keine Uebermaaß an Wildprett vorhanden wäre, unmöglich, allen Schaden abzuwenden: Die Landschafft sollte die klagende Stätte, Aemter und Communen an den Herzog weisen, damit er dadurch in den Stand gesezet werde, nicht allein diejenige Ober-Forstämter, gegen welche die Beschwerde gerichtet, sondern auch das Ober-Jägermeisteramt, über die gründliche Beschaffenheit und Vorschläge zur möglichsten Remedur vernehmen, und hierauf zu der Unterthanen Consolation eine Entschliessung fassen zu können: Wegen der Jagd-Exemtions-Zettel aber versprache der Herzog: Er wolle die benahmste Forstämter forderſamst zur Verantwortung ziehen, und disem Gravamini nach dem Erfund die abhelffliche Maaß auf das nachdrücklichste geben lassen.

Was Anno 1770. verglichen worden seye, sehe man in dem nächstvorhergehenden Capitel.

Anno 1770. 1. Oct. ergienge dises General-Rescript in das Land: „P. P. Wir erinnern Uns zwar alles dessen gnädigst, was wegen Wegpürschung des auf denen Feldern ausserhalb Walds zu Schaden gehenden Wildprets so wohl in dem Receß de 1753. als auch in dem neuesten Verglichs-Receß, mit Unserer Landschafft insgemein vorhin verhandelt worden: Wir hätten auch allerdings geglaubt, dardurch aller künftigen Beschwehrungen überhoben seyn zu können: Nachdeme aber seithero doch immer Wir den ohnangenehmen Widerspruch wahrzunehmen gehabt, daß auf der einen Seite Unsere Herzogl. Ober-Forstämter behauptet, hierunter Ihrem Amt nach solchen Recessen ein Genügen zu thun, auf der andern Seite aber Wir von denen Communen mit allerhand andern Vorstellungen behelliget worden: Und dann nun Wir nach Unserer Landesväterlichen Huld und Liebe vor Unsere Unterthanen wünschten, auf einmal all disem Klagwesen anderweit abzuhelffen: So wären Wir auch gnädigst geneigt, zu disem Ende jeder Commun selbsten in ihrer Marckung das Todtschiessen all solchen zu Schaden gehenden Gewilds zu erlauben, und nach dem angeschlossenen Entwurf auf gewisse Jahre eine Probe zu machen, wann dargegen jede Commun alljährlich ein annehmliches und proportionirtes Pacht-Geld abgeben wollte. Es ist dahero Unser gnädigster Befehl an Euch, jeder Commun Eures Oberamts, oder Stabamts, jedoch diejenige ausgenommen,

nommen, wo vorhin freye Pürsch ist, auch denen Innhabern einzeler Höfe, von disem Unserem huldreichesten Anerbieten die Eröffnung zu thun, und sie anzuweisen, daß ohnverzüglich hierauf Euch die freywillige Erklärung gethan werden solle, zu wie vil an Pachtgeld jährlich selbige sich davor verbinden wolle, damit Wir, hierauf Unsere endliche Entschliessung abzufassen, Uns im Stand befinden mögen; Inmassen Wir dann von Euch längstens in 14. Tagen den unterthänigsten Bericht gnädigst gewärtigen. Wobenebens aber Ihr jeder Commun noch dises ausdruckentlich zu bedeuten habt, daß Wir Uns gnädigst versehen, es werde nichts destoweniger selbige ihre Wildzäune nach, wie vor, in fernerem guten und tüchtigen Stand zu erhalten an sich nichts erwinden lassen. ꝛc.

P. S. Versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, Ihr werdet bey Publication dises Unsers Herzoglichen General-Rescripts von selbsten wissen, die von Uns dadurch erweisende ganz besondere Herzogliche Gnade, und dabey jeder Commun zugehende Vortheile, auf das nachdrücklichste zu Gemüth zu führen, damit selbige auch zu Bezeugung ihres unterthänigst schuldigsten Dancks ihre Erklärung auf ein solches Pacht-Geld abgeben möge, welches hinwiederum von Uns angenommen werden, und zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen gereichen kan. Eodem quo supra. „

„ Entwurf, wie, und in welcher Maas jeder Commun erlaubt werden könnte, das in ihrer Marckung auf den Feld-Güthern ausser dem Wald zu Schaden gehende rothe und schwarze Gewild selbsten todt zu schiessen.

1. Wird vorderist überhaupt zur Regul gesezt, daß das auf den Feldern, Wiesen, Weinbergen, und überhaupt allen Güthern in jeder Markung aus dem Wald sich einfindende und zu Schaden gehende roth und schwarze Wildpret, jedoch mit Ausnahm der Thier- und Hirschkälber, durch eigene Anstalt der Commun todt geschossen werden darf, ohne Unterschid der Jahrszeit, ohne Unterschid, ob es groß oder klein, auch ohne zu erwarten, ob solches vom Oberforstamt, oder dem Forstknecht, weggepürscht wird.

Damit aber hierdurch zu Nachtheil des Herzoglichen Forstwesens kein Mißbrauch vorgehe; So wären

2. Von jeder Commun ein oder zwey Männer zu erwählen, und von dem Oberforstamt zu beeydigen, daß selbige alleinig, und sonst niemand von der Commun, das Todtschiessen des Wildprets vornehmen solle, so offt ihnen von einem aus der Commun die Anzeige gethan würde,

de, daß ein oder mehrere Stücke auf ihren Feldgütern anzutreffen, und zu Schaden gehen: Wobey auch jenen beeydigten Männern gestattet werden könnte, zu dem Todtschiessen des Gewilds solche Hunde mitzunehmen, und zu gebrauchen, welche sonsten denen Schüzen erlaubt sind.

3. So bald nun ein oder mehrere Stuck todt geschossen worden, so wäre zwar so gleich dem Forstknecht davon die Anzeige zu thun, und das Todtgeschossene besichtigen zu lassen; Hernach aber solle solch todt geschossenes Gewild der Commun überlassen bleiben, ohne davor an das Forstamt etwas zu bezahlen, ausser daß von dem rothen Gewild jedesmal die Haut, und das Geweyh, zum Forstamt abgegeben werde. Dahingegen auch alles, was an roth oder schwarzem Wildpret durch den Forstknecht selbst weggepürscht wird, zu gedachtem Forstamt ganz und gar zugehörig ist.

4. Dafern ein oder das andere Stuck nicht todt- sondern nur angeschossen würde; So solle niemand erlaubt seyn, solches in den Wald mit Hunden, oder sonsten, zu verfolgen, sondern alsdann dem Forstknecht davon die Anzeige gemacht, und disem dessen Auf- oder Nachsuchung in dem Wald überlassen werden; Wie dann überhaupt

5. Wann nicht vorstehende Ordnung beobachtet, oder ein anderer, der nicht ausdruckentlich darzu beeydiget ist, des Schiessens sich unterstehen würde, diejenige, welche darwider gehandelt, als Wilderer angesehen, und bestraft werden sollten.

6. Und dise vorstehende Herzogliche Erlaubniß will dermalen auf sechs Jahr lang festgesezt werden; Dargegen

7. Jede Commun sich verbindet, vor alle in ihrer Marckung gelegene Feld-Güther Seiner Herzoglichen Durchlaucht alljährlich, und zwar helftig auf Martini, und helftig auf Georgii jeden Jahrs, die Summe von fl. zu dem Herzoglichen Ober-Forstamt abzureichen, auch davor zu haften.„

Diser Vorschlag kame aber nicht zu Stand.

Hieher gehöret auch:

Newe Constitution und Ordnung, welcher massen und gestalt im Herzogthum Würtemberg die Wildprätschüzen fürohin, nach eines jeden Verwircken und Verbrechen gestraft werden sollen; Stuttgart, 1700. 12. Sie ist von Herzog Ludwigen vom 1. Aug. 1588.

Es ist aber noch eine neuere von 1718. 20. Sept. vorhanden;

welche auch in dem real-Indice, &c. *pag. 430. sqq.* gelesen werden kan; desgleichen bey H. GEGEL. (1)

In erstgedachtem Indice findet sich ferner ein Auszug aus vilen das Jagdwesen betreffenden Herzoglichen general-Rescripten; daraus ich zu einiger Prob nur dises anführen will: 1. Die von Adel und andere, so Gnadenjagen haben, sollen ihre Jäger- und Bediente, so dises Jagen exerciren, zu denen Forstämtern zur Beeydigung stellen. 2. Unter der kleinen Jagd oder Waidwerck solle das Reh, wann solches in denen Jagdbrieffen und Conceßionen nicht ausdrücklich benennet, nicht verstanden, noch, wann Jemand, ein Jagen zu richten, hezen, u. d. verstattet, solches auch auf das pürschen, als eine unterschidene speciem Venationis, extendiret werden. 3. Die Jägerey-Verwandte, welche unter dem Ober-Jägermeister stehen, sollen von denen Stabs- (oder civil-) Beamten in vorfallenden casibus per Subsidiales citiret werden. 4. Die Herrenkieffer, Kastenknechte, Zoller, Acciser, Hebammen-Männer und Todtengräber sollen von denen Jagensdiensten frey seyn. 5. Solle das schwarz- und rothe Wildprett, so ausser dem Wildzaun auf denen Feldern zu spühren, die Lagerschweine aber in und ausser den Waldungen, zu jeder Zeit des Jahres hinweggepürscht und geschossen werden. 6. Zu Niderpürschung des schwarzen Wildpretts sollen, wo ein- und anderen Orts die Forstknechte Alters, Kranckheit, Geschäfften, oder anderer Verhinderungen halber, nicht fortkommen könnten, oder des Wildpretts zu vil wäre, 1. 2. oder 3. redliche seßhaffte Personen von der Burgerschafft darzu beeydiget werden.

Das Ober-Jägermeisteramt solle eine Repartition dessen, was geschossen werden kan, unter alle Forstämter machen, und berichten, wer etwan an der Inexecution der Fürstlichen Befehle Schuld habe? um sie zum Exempel abstrafen zu können: Das Wildprett solle auch nicht in solchem Ueberfluß geheget werden, daß denen Feldgütern Schade geschehe, damit die Unterthanen zu Abführung ihrer Herr- und Landschafftlichen Schuldigkeiten desto besser im Stande bleiben.

Wegen des Wildprettschadens sollen die Forstmeistere denen Unterthanen die Einnehmung des Augenscheins, auch Berichte und Attestationen, nicht abschlagen.

Zu Abtreibung des Wildpretts sollen aller Orten in Stätten und Dörffern gewisse und redliche Leute bestellt und würcklich beeydiget werden, welche auf das zu Schaden gehende Wildprett blind schiessen, und

(1) im 2ten Band der landesherrl. Verordn. S. 473.

und damit, wie auch durch Rührung der Trommel, solches abtreiben; ꝛc. weilen auch die Unterthanen an vilen Orten an dem geklagten Schaden selbst schuldhafft seyen, weil sie die Zäun nicht fleißig vermacht, und die bey ihren Gütern, fürnemlich auſſer der Wildzäun, erwachsene Gebüsch, darinnen sich das Wildprett aufhalte, nicht wegräumen; als sollen die Wildzäun recht verwahrt und angeregte Gebüsche weggethan werden.

Wann von denen Unterthanen über Wildprettschaden geklagt wird, solle der Forstmeister den Augenschein in Person einnehmen, und seinen gewissenhafften Bericht, bey seinen Eyd und Pflichten, zum Fürstl. Geheimen Rath also erstatten, daß er der Sache weder zu vil noch zu wenig thue, sondern, wie es die Wahrheit ist, alles anzeige; sintemalen, wann wider ihn oder seine Forstknechte gegründete Klagen entweder in excesſu oder defectu vorkommen sollten, und er oder dieselbe durch einen von dem Fürstlichen Jägermeister und Räth einnehmenden Augenschein schuldhafft befunden wüürde, sothane Schuldhaffte mit exemplarischer Bestraffung angesehen, ja, gestalten Sachen nach, mit Ungnaden abgeschafft und caßiret werden sollen.

Der Herzog hat bewilliget, daß die Unterthanen ihre erbaute Güter mit Zäunen, so 6. und 7. Schuh hoch, vermachen mögen; doch, daß sie oben nicht spizig seyn, oder nicht Lucken darinnen lassen, daß sie, wann das Wildprett dadurch und hinüberspringt, es verstellen und das Gewild also fahen und todtschlagen: Sie mögen auch die Felder, Weingärten und Wisen, nach jedes Gelegenheit, zu vergraben und zu verhagen, oder, wo möglich, mit lebendigen Hägern zu vermachen, Macht haben; doch daß auch nicht Gefahr zu Fahung des Wildpretts damit gebrauchet werde: Solches sollen Forstmeister und Knecht unverhindert zulassen.

Denenjenigen Unterthanen, welche Wildzäun haben, und deren berechtiget, oder, da es die Nothdurfft erfordert, sollen, dieselbe zu führen oder zu repariren, gestattet, und, nach befindenden Umständen, in Conformität der Lägerbücher und ihrer Rechten, ihnen darunter an Hand gegangen, auch das Holz darzu abgereicht, oder, wann es aus denen Waldungen, die ein- oder anderem Forstamt anvertrauet, nicht geschehen könnte, solches berichtet, und, wie der Sachen zu helffen, Vorschläge gethan werden.

Wegen Einzäunung der Erbsen- Linsen- und Wicken-Aecker solle es nach Maaßgab der Landtags-Abschide und Forstordnung gehalten werden, u. s. w.

Unter Herzog Eberhard Ludwigen wurden vilen Stätt- und Aemtern, auch Communen, die freye Pürschgerechtigkeit weggenommen: Um deren Wieder-Einraumung wurde auf dem Landtag Anno 1737. gebeten, in dem Landtags-Abschid von 1739. §. 7. aber nur so vil versehen: Die Ober-Vormundschafft wolle die Verfügung thun, daß mit denen hierunter interessirten Ober-Aemtern im Schwarzwald, Dornstetten, Freudenstatt und Reichenbach, wegen ihres vor die Wieder-Einraumung der freyen Pürsch bezahlten Stück Gelds eine billige Auskunfft getroffen, oder aber ermeldte freye Pürsch ihnen wieder restituiret werden solle: Da hingegen wegen der übrigen (meistentheils um Ludwigsburg herumgelegenen,) Orten, wo dergleichen Umständ nicht vorwalten, die Herrschafft die Verfügung zu machen gedencke, daß die Sache weiter eingesehen und nach Recht und Billigkeit erlediget werden möge.

Was der Erbvergleich von 1770. enthalte, siehe *Cap. præc.*

Denen Stätten und Aemtern Bahlingen, Rosenfeld, Ebingen, St. Georgen, (wegen Rothenzimmern,) Sulz, Dornhan und Alpirspach wurde Anno 1737. 20. Febr. wegen Ausübung des von ihnen erkaufften Gnadenjagens, oder der freyen Pürschgerechtigkeit, von der Herrschafft eine aus 26. Art. bestehende Ordnung vorgeschriben; welche in dem real-Indice über die Forstordnung ꝛc. *p. 291. sqq.* gelesen werden kan.

§. 23.

Criechingen. In Sachen der Gemeinde Büdigen gegen Criechingen sprache das Cammergericht 1763. 7. Maji. (1) Daß klagende Gemeind bey dem Gebrauch der kleinen Jagd auf ihrem Bann, jedoch dergestalten, daß dem Grafen, als Land- und Jagdherrn, die Errichtung nöthiger Jagdordnung ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibe, in Possessorio, salvo Petitorio, zu schüzen und handzuhaben seye.

Und an eben disem Tage in Sachen der Gemeind Steinbiedersdorff contra Criechingen (2): Das der Graf die Jagddienste, so vil das Possessorium summariissimum, salvo ordinario & Petitorio, betrifft, gegen Abgab des Frohnbrodts, und daß solche Dienste nicht auf die Saat- und Erndte-Zeit, noch zu weit, erstrecket werden, ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibe.

§. 24.

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 98. Theil, 156. S.
(2) l. c. 99. Theil, S. 108.

§. 24.

Die Witgensteinische Statt Lasphe klagte beym Cammergericht: Daß sie vier Jagdhunde unterhalten, und, wann einer abgehe, wieder einen andern schaffen müsse: Anno 1724. 31. Oct. aber liesse es das Cammergericht bey dem beständigen Herkommen bewenden. (1) Witgenstein.

§. 25.

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz sprache der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. unter anderen: Der Graf habe sich im Gebrauch derer Jagdfrohnen der in denen vorigen Urtheln, besonders in jener vom 19. Oct. vorgeschribenen Mäßigung zu fügen. Ysenburg.

Und in Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Büdingen Anno 1753. 10. Maj. Die Unterthanen seyen schuldig, bey so genannten Klopfjagen nach Rehen, Haasen und Füchsen, wo es keines Jagdzeuges bedörffe, das Treiben durch ihre Kinder von 12. biß 15. Jahren, ohnentgeltlich, und ohne diserwegen auf die 50. jährliche Frohntäge abzurechnen, verrichten zu lassen: Jedoch solle die Herrschafft durch allzuöffters angestellte dergleichen Klopfjagden zu Beschwerden keinen Anlaß geben, und die etwan dabey von erwachsenen Fröhnern geforderte und benöthigte Dienste auf obgemeldte 50. Tage abrechnen.

§. 26.

Von andern Unmittelbaren findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER (2) ein Exempel, da dem Closter Arnstein die Jagd-Gerechtigkeit aus dem Grunde der Landeshoheit in denen Dörffern Winden und Weinähr Anno 1752. zu denen leibeigenen Unterthanen aber abgesprochen worden ist. Arnstein.

§. 27.

Unter den Landesherrlichen Gerechtsamen in Jagdsachen stehet oben an das Recht, allgemeine Landesgeseze in Jagdsachen zu machen; wobey das *Cap. præc.* wegen der Forst-Ordnungen gemeldete auch hieher zu wiederhohlen ist: Jagdgeseze.

Meistens enthalten derer Reichsstände Forst-Ordnungen zugleich auch viles, so die Jagd angehet.

§. 28.

Es ist ein alter und hefftiger Streit auch unter denen geschicktesten Teutschen Rechtsgelehrten: Ob die Jagd-Gerechtigkeit ein Regale oder Ob die Jagd-Gerechtigkeit ein Regale seye?

(1) conf. von LUDOLFS Symph. &c. Tom. 1. p. 349.
(2) in seinen Nebenstund. Part. 69. p. 23. sqq. 71.

oder Stück der Landeshoheit seye oder nicht? mithin ob dieselbige, auffer dem Regenten, Niemanden zustehe, als wer sich darzu durch einen besonderen Rechts-Titulum legitimiren könne?

So vil ist richtig, daß des Wildbanns in viler, auch derer grösten, Reichsstände Kayserlichen Lehenbrieffen gedacht wird, (1) oder selbigen auch eigene Kayserliche Urkunden darüber ausgefertiget worden seynd. Z. E.

Kayser Sigmund ertheilte Anno 1425. Marckgraf Bernharden zu **Baden** eine Urkunde über die Wildbänne im Breißgau. (2)

K. Sigmund begnadigte die Grafen von **Oettingen** Anno 1419. mit einer Urkund über den Wildbann in ihren Landen. (3)

K. Sigmund gabe Anno 1431. denen Grafen von **Ortenburg** ein Privilegium über die Jagd und hohe Wildbann, welches K. Friderich Anno 1446. und K. Leopold Anno 1662. bestättigte. (4)

Die Grafen zu **Ysenburg** erhielten von Kayser Ludwig Anno 1338. ein Weisthum über den Wildbann der Dreyeich, und dessen Bezirck, (5) und Kayser Carl V. bestättigte es Anno 1541. (6) so auch Kayser Maximilian I. Anno 1566. (7) und Kayser Rudolf II. Anno 1597. (8)

Der Freyherr von CRAMER (9) hat aus einer Cammergerichts-Urthel von 1752. bewähren wollen, daß die Jagd ein Regale seye, zumalen gegen leibeigene Unterthanen.

Die Erfurtische Rechtsgelehrte hingegen sprachen (10): Die Jagd-Gerechtigkeit, besonders die nidere Jagd, seye nicht überall in Teutschland, fürnemlich aber nicht in denen Herzogthümern **Bremen** und **Verden**, unter die Regalien zu zählen.

Daß bey denen ältesten Teutschen die Jagd-Gerechtigkeit jedem freygestanden seye, wird wohl Niemand läugnen können:

Von diser alten Teutschen Freyheit seynd noch an gar vilen Orten biß auf den heutigen Tag die freye Pürschen, bald in kleineren Distric-

(1) s. meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 3. Band, S. 11. u. f.
(2) s. H. SCHOEPFLINS Cod. dipl. Bad. n. 365. p. 159.
(3) LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 767.
(4) LÜNIG l. c. S. 1854.
(5) s. LÜNIG l. c. S. 1617.
(6) S. 1621.
(7) S. 1624.
(8) S. 1626.
(9) in seiner Nebenst. 69. Th. 23. S.
(10) s. H. SCHOTTS Critic, 1. Band, S. 587.

Districten, bald in ganzen Gegenden von vilen Meilen Wegs und unter vilerley Herrschafften, üblich; davon theils oben in disem Capitel, theils hernach §. 42. u. f. nachzusehen ist.

Wann nun in dergleichen Landen wegen der Jagd-Gerechtigkeit Streit entstehet, und es auf eine rechtliche Vermuthung ankäme, so müßte ich Gewissens halber für die natürliche Freyheit sprechen.

Ausser deme und in anderen, zumalen geschlossenen, grossen Landen, ist es im Zweifel wohl das beste, daß man sich nach dem richte, was meistens in solchem Lande üblich ist: Wo also, ausser der Herrschafft, ordentlicher Weise Niemand die Jagden hat, als wer damit belehnet ist, oder sonst eine besondere Freyheit darüber erlanget hat; da spräche ich für die Regalität: Wo aber ausser dem Landesherrn, auch vile Landsassen, Communen, oder privat-Personen, die Jagd-Gerechtigkeit von alten Zeiten her ruhig ausgeübet haben, ohne besonders damit belehnet, oder sonst ausdrücklich begnadiget zu seyn; da spräche ich wider die Regalität.

In Ländern, wo man nichts von freyen Pürschen, deren sich auch Bürger und Bauern bedienen dörffen, weißt, und ein landsäßiger Adel vorhanden ist, dörffte ein Unterschid zwischen dem Adel einer- so dann dem Burger- und Baurenstand anderer Seits statt finden, und die Vermuthung der Jagd-Gerechtigkeit im Zweifel für jene stärker, als für dise, seyn.

Wann aber auch in einem Land wider die Regalität zu sprechen wäre, würde doch, wann nicht überhaupt freye Pürsch ist, im Zweifel zu vermuthen seyn, daß dem Landesherrn die Jagd in seinen eigenen Waldungen zustehe, und zwar nach allen Graden und allein.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (1) wohl: Venatio in quovis Territorio, non solum quod ad summam inspectionem modumque ei Legibus ponendum attinet, sub Superioritate, nec solum in Domaniis ipsi Principi est, sed passim universe Regalibus Fisci adnumerari contenditur; at necessaria tamen cum distinctione, nusquam hodie fere non recepta, in superiorem Venationem, vel inferiorem, pro diversis Ferarum classibus; deinde longe etiam alio cum effectu intuitu Nobilium, aliorumve Procerum Territorii, alio intuitu reliquorum Civium, speciatim Rusticorum. Prouti vero singulorum hæc Terri-

(1) in Instit. Jur. publ. Germ. §. 356. p. 377.

Territoriorum normis ſpecialibus diverſimodi definita ſunt; ita nec uno ubivis eodemque modo obſervantur alia huc ſpectantia jura, veluti Convenationis, Banni ferini conſtituendi, Vivarii, Canum venatoriorum, Operarum in ipſa Venatione Principi præſtandarum, & quæ ſunt reliqua.

Das Ober-Appellationsgericht zu Caſſel ſprache (1): Privatperſonen können in ſtreitigen Jagdfällen mit dem Landesherrn in Poſſeſſorio ſummariſſimo geſchüzet werden.

§. 29.

Grade. Es hat ferner die Jagd-Gerechtigkeit verſchidene Grade; welche aber nicht überall einerley ſeynd.

In manchen Landen weißt man nur von der hohen und nideren Jagd: In andern gibt es auch eine mittlere Art; wiewol auch alle diſe wiederum nicht aller Orten einerley Thiere unter ſich begreiffen:

Ob und wie weit nun der Landesherr zu der ein- oder anderen Jagd in denen Hölzern und auf den Gütern ſeiner Landſaſſen und Communen berechtiget ſeye? das kommt lediglich auf die particular- provincial- und local-Rechte und Herkommen an: Wo diſe aufhören, halte ich auch den Landesherrn zur nideren und hohen Mit-Jagd berechtiget.

§. 30.

Gattungen. Eben diſes iſt nun auch von denen verſchidenen Gattungen der Jagden zu ſagen: Ob der Landesherr diſe und jene Arten allein und privative habe? oder cumulative, da jeder jagen kan, wann er will? oder gemeinſchafftlich, keiner ohne den andern? oder ob der Regent die Vor-Jagden habe? u. ſ. w.

§. 31.

Gehäge. Ob ein Landesherr ein Gehäge anlegen könne, das iſt, einen Bezirck beſtimmen, oder auch umzäunen, u. ſ. w. darinn das Gewild geheget und eingeſperret wird? dependiret von den Umſtänden: In dem ſeinigen, und wo er die Jagd-Gerechtigkeit allein hat, kan er es, ſo weit es keinem Dritten zum Schaden gereicht: Sonſt aber nicht.

So iſt es auch mit denen Remiſen für das Wild, da auf denen Feldern Buſchwerck angeleget wird, darinn ſich das kleine- und Federwildprett aufhalten kan.

§. 32.

Vorſorge, daß das Wildprett nicht beſchädiget. Ein Landesherr kan Anſtalten machen, daß das Wildprett nicht ungebührlich beſchädiget oder verjagt werde; wohin ins beſondere das Verbott gehöret, ſtarcke Hunde auf dem Feld zu gebrauchen, namentlich

(1) Deciſ. ſupr. Trib. Appell. Caſſel. P. 2. p. 94.

lich der Feld- und Weingart-Schüzen oder Hüter: Worüber aber zwischen denen Herrschafften und Forstämtern einer - so dann denen Unterthanen anderer Seits unendliche Streitigkeiten zu entstehen pflegen: Wo man aber glaubt, das Wild gehöre in den Wald; da ist bald zu helffen.

Eine Herzoglich-Würtembergische Resolution von 1702. 10. Maj. gienge dahin: Wer einen kleinen Hund mit in das Feld nimmt, soll so wohl gestrafft werden, als wann er einen grossen mitnähme, weilen jene der Wildfuhr darinn Schaden thun, daß sie öffters das Feder-Wildprett auftreiben, und von ihrer Brut verjagen.

§. 33.

Und erhalten werde.

Die Landes-Unterthanen können, wo keine ungemessene Dienste üblich seynd, nicht genöthiget werden, in harter Winterszeit in der Frohn Heu, Habern, u. d. in die Wälder oder auf die Felder zu führen, damit das Wild nicht crepire: Wohl aber kan es der Herr auf seine Kosten thun lassen: Noch weniger ist der Unterthan schuldig, solchen Az von dem seinigen ohne Bezahlung herzugeben.

§. 34.

Wildschaden.

Wild- oder Wildprettschaden ist der durch das Wild in denen Feldgütern und Früchten derer Unterthanen angerichtete Schade. Daß solcher, so vil möglich ist, von einem Regenten verhütet werden solle, bringet die natürliche Billigkeit mit sich; und wie vile sonst gute Regenten haben in ihren Testamenten oder auf ihrem Todtenbett beklaget, daß sie sich hierinn nicht als Väter des Vaterlandes bewisen haben!

Wo aber auch der Wille darzu ist, reichen nicht alle Mittel allemal so hin, wie es nöthig wäre: Güter, die an Wäldern ligen, welche nicht umzäunet seynd, oder die innerhalb des Wildzauns ligen, seynd schwer zu bewahren, und ungleich schwerer, als die, wo die Wälder umzäunet werden dörffen.

Muß ein Landesherr dergleichen Wildzäune gestatten? Nach der natürlichen Billigkeit, ja! aber auf Kosten der Unterthanen: Aber wo sollen dise offt das Holz und Geld zu denen Kosten hernehmen?

Nach eben diser Billigkeit kan ein Landesherr nicht verwehren, daß auch sonsten ein jeder einzelner Unterthan seine Feldgüter mit Hägern, Zäunen, Steinhauffen, u. s. w. bestmöglichst verwahre.

Ein Landesherr kan ferner von Rechtswegen nicht verwehren, daß die Eigenthümer oder Hüter der Felder sich der Hunde zu deren Bewahrung bedienen: Wohl aber kan er 1. alle den Zweck nicht vereitelende Vorsorge gebrauchen, daß solche Hunde der Wildfuhr keinen

Schaden thun, 2. widrigen Falles aber, oder 3. wo gar Bosheit, oder doch merckliche Nachläßigkeit, mit unterlaufft, es gebührend straffen.

Ob denen Eigenthümern oder Hütern verbotten werden könne, nach dem auf denen Gütern sich einfindenden Wild blind zu schiessen, um es zu verjagen? können auch billig denckende Rechtsgelehrte verschidener Meinung seyn: Ich gestattete es; strafte aber die sich ergebende Mißbräuche ernstlich.

Das beste Mittel ist, wann das zu Schaden gehende Wild zu allen Zeiten, da Schaden geschehen kan, hinlänglich weggepürschet wird, und zwar zu rechter Zeit, ehe der Schade geschehen ist, oder allzugroß wird.

In manchen Landen ist üblich, daß die Communen, in deren Marckung ein Wild geschossen wird, selbiges in einem gewissen Tax annehmen müssen, welches sie hernach öffentlich aushauen und verkauffen, so dann den Erlös dem Publico berechnen: Wann aber der altherkommliche Tax erhöhet wird, sezet es Landesbeschwerden.

Wann ein Landesherr dem Wildschaden in seinem Land, oder in gewissen Gegenden desselbigen, nicht hinlänglich steuert, kan er an einem höchsten Reichsgericht deßwegen belanget, und Hülffe gegen ihn erlanget werden.

§. 35.

Wilddiebe. Wilddiebe, oder Wilderer, seynd diejenige, welche sich des Jagens anmassen, ohne darzu berechtiget zu seyn.

Daß dergleichen Leute sträflich seyen, wird Niemand widersprechen, und wann sie, der darauf gesezten schweren Straffen unerachtet, es dennoch nicht unterlassen, haben sie es sich selber zuzuschreiben, und seynd dahero in so weit keines Mitleidens werth; indessen können doch GOtt und der oberste Richter im Reich mit Recht forderen, daß die Strafen nicht der Menschlichkeit zuwider seyen, und in einem billigen Verhältniß mit dem Verbrechen stehen.

Weil aber manche Regenten darinn ein allzuhartes Gemüth geäussert haben; so seynd darüber hin und her vile beschwerliche Handlungen zwischen Herrn und Land gepflogen worden.

Es können hiebey auch vile andere Rechtsfragen entstehen: Z. E. Wer die Untersuchung vorzunehmen habe?

Krafft einer Herzoglich-**Würtembergischen** Resolution von 1733. 15. Jun. sollen die der Wilderey Beschuldigte von denen Forstämtern mit Zuziehung derer civil- Stabs- (das ist, Justiz-) Beamten examiniret werden.

Ferner

Ferner ist die Frage: Ob und wie ferne über dergleichen Verbrechere ein ordentlicher oder summarischer Proceß resp. müsse oder dörffe geführet werden? auch von wem und wo? wer die Urthel fällen könne? ob eine Erhöhung der Straffe über die Urthel statt finde? u. s. w.

§. 36.

Die Jagdfrohnen haben ordentlicher Weise vor anderen Frohndiensten nichts besonderes; und ist dahero das in dem Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen Personen ꝛc. Cap. 11. vermeldete auch hieher applicabel. Jagdfrohnen.

GUNDLING glaubte (1): Eine Statt seye, der Regel nach, keine Jagddienste zu leisten schuldig.

§. 37.

Von dem Jägeraz in denen Clöstern, und dessen Mißbrauch wäre vil zu sagen: Weil aber in Ansehung der ganzen Sache alles theils auf particular-Verträgen, Lägerbüchern und Herkommen beruhet, theils auf eigenmächtige und widerrechtliche Thathandlungen ankommt; so will ich nichts weiter davon gedencken. Jägeraz.

§. 38.

Herr SCHMAUSS lehret (2): Gleichwie dem Landesherrn die Ober-Herrschafft über die Commun- und privat-Waldungen allezeit vorbehalten ist; also kan er auch den gemeinen Unterthanen, die keine Edelleute sind, das Jagen auf ihrem Eigenthum, ex rationibus Boni publici, und ohne Nachtheil der ihnen zukommenden Nuzungen, gar wohl verbieten: Des Jagens Verbott.

Von Landsassen aber und Communen getraue ich mir dises nicht zu behaupten, sondern ein Herr ist schuldig, ihnen alle ihre Rechte, mithin auch dise, zu lassen: Das Bonum publicum ist offt nur ein Deckmantel, und erforderte offt eher, die Jagden denen, so sie nicht haben, zu gestatten, als sie denen, welche sie haben, zu benehmen.

§. 39.

Wohl aber kan ein Landesherr, damit das Wild nicht gar ausgerottet werde, oder die, so die Jagens-Gerechtigkeit überhaupt, oder in gewisser Maasse, haben, sich derselbigen nicht mißbrauchen, resp. mit oder ohne zu Rath- Zieh- oder Bewilligung seiner Landstände, vorschreiben, wie dieselbe in Ansehung der Zeit, und viler anderer Umstände, solle ausgeübet werden. Und Einschränckung.

(1) in seinen rechtl. Ausarbeit. S. 290. s. H. SCHOTTS Critic, 4. Band, S. 821.
(2) in Comp. Jur. publ, L. 3. C. 5. §. 15.

§. 40.

Gnadenjagen. Gnaden-Jagden seynd von gar sehr verschidener Art, in Absicht auf die Personen, den Ort, das Wild, die Arten der Jagden, der Dauer, u. s. w. und kommt alles darinn auf die hierunter beschehene Conceßion an.

Die Gnaden-Jagden werden entweder umsonst gegeben, oder sie müssen erkaufft werden.

§. 41.

Persönliche Jagden. Endlich gibt es auch persönliche Jagens-Freyheiten; da einer für seine Person sich der Jagd bedienen darff, aber ohne einen Jäger zu halten, oder bey sich zu haben.

§. 42.

Freye Pürsch, was? Freye Pürsch ist, wo, ausser dem Landesherrn oder der Obrigkeit des Orts, auch andere resp. Ein- oder Ausgesessene jagen dörffen.

§. 43.

Wo? Es gibt hin und her im Reich, schon berührter massen, bald grössere bald kleinere Bezircke, wo dergleichen freye Pürsch-Gerechtigkeit hergebracht ist; absonderlich in Schwaben:

Von vilen derselbigen wird **in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht** gehandelt werden:

Hier aber rede ich nur davon, in so ferne es in eines einigen Reichsstandes Landen dergleichen Bezircke gibt.

§. 44.

Gattungen. Es gibt aber auch in Ansehung der freyen Pürsch allerley Gattungen; z. E. einige gehen nur auf die nidere Jagd, andere auf die mittlere, und noch andere auf alle Arten des Wildes; einige dörffen nur auf gewisse vorgeschribene Art ausgeübet werden, andere hingegen, wie man kan und will; einiger dörffen sich nur die Standespersonen bedienen, anderer hingegen jedermann.

§. 45.

Ordnung. Wann keine Ausländer bey einer freyen Pürsch interessirt seynd, kan ein Landesherr allemal gewisse, dem Recht an sich nachtheilige, Gesezе und Ordnungen machen, welchen Jedermann nachzuleben gehalten ist, damit die Leute nicht liederlich, noch das Gewild gar vertilget werde.

§. 46.

Und Mißbrauch. Würde auch eine freye Pürsch mißbraucht, kan der Landesherr den Mißbrauch zwar abstellen, und Gradweis immer ernstlicher bestraffen: Aber das Recht selber denen Unterthanen zur Straffe gar zu nehmen, ge-

gehet nicht an; vil weniger, ſtatt der ehemaligen freyen Pürſche, nun Herrſchafftliche Gehäge anzulegen:

Doch will ich nicht behaupten, daß es nicht endlich, bey beharrlichem Mißbrauch, und wann dergleichen Wildſchüzen ſich darüber auf Straſſenraub oder Menſchen-ermorden legen, dahin kommen könne, daß ein Landesherr, nach geſchehener rechtlicher Unterſuchung der Sache, von einem Reichsgericht legitimiret würde, die freye Pürſch in ſeiner Maaße abzuſtellen.

Diſes hingegen gienge eher an, daß ein Landesherr, bewandten Umſtänden nach, einer Commun auflegte, das freye Pürſchrecht durch gewiſſe darzu auserſehene und darauf beeydigte Perſonen ausüben zu laſſen; bey Straffe, daß Andere, ſo ſich des Jagens dennoch gegen das Verbott anmaſſeten, als Wilddiebe behandelt werden ſollten.

De jure Domini Territorii promiſcuam Subditorum venandi licentiam per locationem Venationum inhibendi, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt, und es mit einem Cameraldecret von 1755. belegt.

Sechſtes Capitel.

Von jagd- und nuzbaren, oder lieblichen, Vögeln.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Bienen, §. 4. Faſanen, §. 5. Lerchen, §. 6. Tauben. §. 7. Vogelfang, ꝛc. §. 8. Von Oeſterreich, §. 9. Bayern, §. 10. Chur-Sachſen, §. 11. Chur-Brandenburg. §. 12. Chur-Braunſchweig, §. 13. Oſtfrießland, §. 14. Würtemberg.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

CHLA-

(1) Obſ. 25. Tom. 1. p. 98.

CHLADENII (Ern. Mart.) Diſs. de jure Phaſanianorum, eorumque banno. Witteberg, 1752. 4.
EICHEL (Joh.) Diſs. de Aucupio, ejusque jure; Helmſtatt, 1672. 4.
FIEBIG &c. v. *Cap. præc.*
HUFF (Hub. Joh.) Diſs. de Ardearum Venatione; vulgo: Reiger-Beiſſe. Altorff, 1738. 4.

§. 2.

Eingang. Ueber das, was bereits in dem nächſtvorigen Capiteln von Vögeln und dem Vogelfang angemercket worden iſt, will ich noch folgendes melden.

Die Vögel ſeynd von dreyerley Gattung: Einige ſeynd zahme, andere wilde, und noch andere theils wild, theils zahm:

Welche wilde zur hohen, mittleren oder nideren Jagd gerechnet zu werden pflegen, werden wir hernach vernehmen.

§. 3.

Bienen. Bienen, oder, wie ſie hier zu Land genannt werden, Imen, ſeynd bekanntlich ſehr nüzliche Vögelein: Dahero ſtehet einem Landesherrn allerdings frey, Geſeze zu machen, was bey deren Haltung, Zucht, Producten, Handel, u. ſ. w. in ſeinem Gebiet beobachtet werden ſoll.

Brandenburg-Onolzbach lieſſe Anno 1767. 7. Maji das Tractätlein: „Der Fränckiſche Bienenmeiſter„ in ſeinen Landen bekannt machen, und die Unterthanen zur Bienenzucht aufmuntern. (1)

§. 4.

Faſanen. Faſanen pflegen nunmehro je länger je mehr in vilen Landen, auch wohl an mehreren Orten, geheget zu werden, und an und für ſich kan man nichts dagegen ſagen:

Weil aber die Faſanen auch in denen Feldgütern, abſonderlich aber in denen Weinbergen, ſehr groſſen Schaden anrichten können; ſo iſt der natürlichen Billigkeit gemäß, daß derſelbige von dem Landesherrn möglichſt verhütet, oder doch vergütet werde.

§. 5.

Lerchen. Lerchen ſeynd eine Art Vögel, die als eine delicate Speiſe betrachtet werden; dahero gemeiniglich in denen Landen, wo es vile derſelben gibt, Landesherrliche Verordnungen gemacht zu werden pflegen, wie es mit dem Fang gehalten werden ſolle.

§. 6.

(1) GEGELS Samml. landesh. Verord. 2. Band, S. 139.

§. 6.

Weil die Tauben, besonders die Feldtauben, an denen Feldfrüchten Schaden thun; so ist an manchen Ort derselbigen Haltung entweder, sonderlich zu gewissen Zeiten, eingeschränckt, oder ganz und gar verbotten; ja es gibt gar Lande, wo man die Erlaubniß, Tauben halten zu dörffen, zu einer Cameral-Revenüe gemacht hat. Tauben.

Von dem Recht, Tauben zu halten, hat, nebst vilen Anderen, auch Herr Vice-Canzler STRUBE (1) gehandelt.

§. 7.

In Ansehung des fangens oder schiessens derer wilden nuzbaren oder lieblichen Vögel kommt es auf jeden Landes Geseze, und in deren Ermanglung darauf an, was sonsten in Jagdsachen darinnen Rechtens oder Herkommens ist. Z. E. Vogelfang, ꝛc.

In manchen Landen oder Orten ist verbotten, die Nachtigallen wegzufangen.

Die Reigerbeize ist, nach dem Herkommen in Teutschland, eine dem Landesherrn vorbehaltene Lust: Wo nun derselbige ein Wohlgefallen daran hat, kan er auch verbieten, daß Niemand anderer, wann er sonst gleich alle Gattungen der Jagdgerechtigkeit hat, einen Reiger schiessen, fangen, oder sich dessen sonst bemächtigen möge.

Und so ist auch hin und her verbotten, die Schwanen zu schiessen.

§. 8.

Nach der Kayserlich-Oesterreichischen Steyrischen Jäger-Ordnung von 1716. werden die Reiger in denen Kayserlichen Jagden um Wien, Ebersdorff und Laxenburg männiglich zu schiessen verbotten, weil der Kayser daselbst jährlich seine Freude habe, der muthigen Reigerbeisse im Frühling obzuligen. Von Oesterreich.

§. 9.

In der Bayrischen Jagd- und Forst-Ordnung ist verbotten, die Reiger zu schiessen, oder auf alle andere Weise zu bekommen, weil der Churfürst sich solche zu seiner und anderer fremden ankommenden Fürstlichen Personen Lust und Ergözung vorbehalten hat. Bayern.

Was die Erklärung der Bayrischen Landesfreyheiten von 1516. wegen des Vogelfangs enthalte, siehe *Cap. præc.*

In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1762. 24. Mart. wird darauf gedrungen, daß bey jedem Gut eine gewisse Anzahl Immenkörbe gehalten werde.

§. 10.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 65.

§. 10.

Chur-Sachsen. In Chur-Sachsen ergienge Anno 1543. ein Ausschreiben: Es solle von Fastnacht an, biß Johannis Baptistä, keiner Vögel fangen; deßgleichen Niemand keine Vogel- wilde Enten- Fasanen- Auerhahnen- Birckhanen- und wilder Hüner-Brut verderben:

Dises wurde Anno 1555. erneuert, weil es gar zu gemein worden, daß der Vogel im Wiederflug und zu unrechter Zeit gefangen werde.

In der Chur-Sächsischen Forst- und Holzordnung ist versehen: Wann in denen Churfürstlichen Wäldern und Vorhölzern Bienen und Honig angetroffen würden, sollen sie in das Amt gezogen, verkaufft und das Geld davon verrechnet werden, aber kein Förster, oder jemand anderes, solle sich einiger Nuzung daran unterziehen.

Der an Bienen und Honig verübte Diebstahl solle, nach denen neueren Chur-Sächsischen Rechten, nicht höher bestrafet werden, als andere Diebstähle.

Ferner ergienge Anno 1575. 14. Febr. ein Edict: Wie es mit Verschonung der wilden Vögel Brut und Eyer, auch in verbottener Zeit und in Wiederflug mit Fahung und Schiessung derer wilden Gänse, Enten, Phasanen, Auerhahnen, Birckhahnen, wilden Hüner, und allerley Vögel und Feder-Wildpretts, gehalten werden solle:

Dises wurde Anno 1598. erneuert, und allen, sie seyen von Adel oder sonst, befohlen, sich des Weidwercks mit der Eulen, Kloben, Leimstangen, oder anderen Vogelfangens, und Verderbung der jungen Brut oder Eyer, durch welche Wege es geschehen möge, auch sonst alles fangens, schiessens und nider-Weidwerck-treibens, in der verbottenen Zeit, als von Fastnacht an biß auf Bartholomäi, gänzlich zu enthalten, mit der Eulen, Leimstangen, oder Kloben aber nicht ehe, als Johannis Baptistä, zu gehen anzufangen, ꝛc.

In der Erörterung der Landes-Gebrechen von 1603. ist versehen: „Nachdem sich auch die Bauerschafft, Müßiggänger, und ander gemein Volck, unterstehen sollen, ohne Unterscheid, auch offt auf den Amts- und derer von Adel eigenthümlichen und Rittergütern, mit dem Nacht-Lerchennez zu streichen, dabey auch alles, was von Rebhünern, jungen Hasen, u. d. befunden wird, mitzunehmen und zu verwüsten; als solle dasselbe, bey nahmhafter Strafe, hiemit gänzlich verbotten seyn. „

In der Erledigung der Landes-Gebrechen von 1612. aber liset man: 1. Daß gewisse von Adel gebeten, ihnen zu verstatten, zwischen

Fast-

Fastnacht und Bartholomäi das Feder-Wildprett zu schiessen, solches aber ihnen abgeschlagen worden; 2. wurde das Lerchenstreichen der Bauerschafft, Müßiggängern, und anderem gemeinem Volck aufs neue verbotten: Andere aber sollten es damit halten, wie es bey dem nidern Waidwerck gebräuchlich gehalten werde, und keiner auf des andern Grund und Boden sich mit solchem Lerchenstreichen betretten lassen: Da aber Etliche mit einander die Kuppeljagd hätten; sollen sie dises streichens insgemein, desgleichen die Burger in denen Stätten auf ihrem Weichbild und Fluhren, wo sie nicht vorhegt, desselben befugt, und ausser dessen alle insgesamt sich der Gehege, (es geschehe dann mit Vorbewußt, Gunst und Verwilligung der Aemter,) gänzlich zu enthalten, schuldig seyn.

In Chur-Sachsen ist auch verbotten, Reiger zu schiessen, oder zu fangen.

Nach dem Chur-Sächsischen Mandat von 1717. 8. Nov. endlich gehören, obgedachter massen, von Vögeln zur **hohen** Jagd: Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhahnen und Hüner, Phasanhahnen und Hüner, Vocken; Zur **mittleren**: Birckhähne und Haselhühner, grosse Brachvögel; Zur **niederen**: Teicher, Seemeben, Wasserhühner, Wasserschneppen.

§. 11.

Ein **Chur-Brandenburgisches** Edict von 1693. 28. Mart. befahle die Schonung der Nachtigallen. Chur-Brandenburg.

§. 12.

Von denen **Chur-Braunschweigischen** Landen hat man vilerley hieher einschlagende Edicte, z. E. von 1679. wegen Beobachtung der Heckzeit, nemlich der Monathe Merz, April, Maj und Juni; wovon jedoch ausgenommen seynd alle streichende Vögel, als Schnepfen, Wachteln, Kramsvogel, ꝛc. welche ein jeder, der dessen sonsten berechtiget, zu allen Zeiten des Jahrs, ohne Reflexion auf die bestimmte Hegezeit, schiessen oder fahen möge. Chur-Braunschweig.

Ferner hat man Verbotte, Fasanen zu schiessen, ꝛc. oder zu kauffen, von 1696. 8. Maj. 1703. 14. Mart. Verbotte, in dem zum Herrschafftlichen Jagdplaisir gewidmeten District Feldhühner zu schiessen und zu fangen, von 1699. 16. Nov. 1700. 6. Mart. Verbotte, Schwanen zu schiessen ꝛc. oder zu kauffen, von 1704. 31. Jan. Verbott, in denen Wildbahnen, Gehägen, und anderen zum Herrschafftlichen Jagdplaisir gewidmeten Oertern, keine Schlingen oder Laufbügel aufzustellen, von 1705. 26. Febr. u. s. w.

Von des Landes Hadeln Freyheiten in Vogelfangs-Sachen, siehe Cap. 5.

§. 13.

Ostfrießland. In denen Ostfriesischen Concordaten von 1599. liset man §. 113. Der Graf könne, so vil die Aucupia betreffe, wohl geschehen lassen, daß seine Unterthanen deren an wildem Gevögel, so zur Flucht gehörig, genieſſen; doch der Feldhüner, auch anderer Vögel auf seinen Glupen, insonderheit derer Gehegen, so er anrichten lassen möchte, sich gänzlich enthalten.

In dem Osterhusischen Vergleich von 1611. Art. 35. wurde beliebt: Die Klagen wegen des Vogelfangens sollen nach denen Concordaten entschiden werden.

Wie der Graf zu Ostfrießland Anno 1626. sich gegen seiner Ritterschafft wegen des Vogelfangens erkläret habe? siehe Cap. 5.

Anno 1661. wurde wieder geklagt: Obwolen die Unterthanen nicht verhindert werden mögen, mit Flinten auszugehen und Vögel zu schiessen; so geschehe es doch hin und her: In dem darauf Anno 1663. errichteten Receß aber wurde es wieder bey denen Concordaten gelassen.

§. 14.

Würtemberg. In Würtemberg ist in dem Tübing. Abschid von 1514. versehen: Zu Herbstzeiten möge ein jeder die Vögel, so ihm in seinen Weingarten Schaden thun, fahen.

Dises wurde in der Forstordn. *p. 94.* dahin erläutert: Es solle zugelassen seyn, allenthalben in den Weingarten den Vögeln in der Höhe, als auf den Hägern, Zäunen, Stöcken und sonst, mit Riken, Maschen, Leimspindeln, u. d. zu richten; doch solle nicht gestattet werden, auf der Erden Häglein zu machen, oder Vöglein darauf zu richten.

In diser Forstordn. *p. 107.* findet sich auch allerley von Imen.

Von dem Lerchenfang finden sich Geseze in dem real-*Indice p. 9. 90. 195. 203. 293. 387.*

Wer heimische oder Feldtauben hält, solle jährlich zur Herrschafftlichen Falcknerey ein paar Tauben, oder 6. kr. dafür, lifern; nach denen Gen. Rescr. von 1656. 13. Nov. 1658. 12. Nov. und 1741. 29. Apr.

Ingleichem sollen die Tauben in denen drey Saaten allwegen drey Wochen lang, bey einer gewissen Straff, eingesperret werden. Lands-Ordn. *p. 228.*

Was

Was für Federspil nach Hof gelifert, und was für Federwildprett geheget, oder an gewissen Orten zu gewissen Zeiten zu fangen oder zu schiessen erlaubet werden solle, siehe im real-*Indice p. 87. sqq.*

Mehreres von dem Vogelfang und denen Vogelträgern findet man in eben disem real-*Indice* über die Forstordn. *p. 415. sqq.*

Sibendes Capitel.

Von schädlichen wilden und zahmen Thieren.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Schädliche wilde Thiere. §. 3. Schädliche zahme Thiere. §. 4. Von Bayern, §. 5. Chur-Sachsen, §. 6. Chur-Brandenburg, §. 7. Chur-Braunschweig, §. 8. Ostfrießland, §. 9. Sachsen-Gotha, §. 10. Würtemberg, §. 11. Criechingen, §. 12. Hohenlohe, §. 13. Witgenstein.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

MÜLLER (Petr.) de persecutione Luporum. Jena, 16-- 4. 1738. 4.

§. 2.

Die wilde Thiere seynd zwar in den Augen der Unterthanen und in Betracht des von ihnen erleidenden Schadens, überhaupt und allemal schädliche Thiere: Hier aber ist von denen die Frage, welche (wenigstens von denen meisten,) Landesherrn selbsten dafür erkannt, und dahero zu derselbigen Ausrottung eigene Anstalten gemacht, oder doch erlaubet werden. Schädliche wilde Thiere.

Dahin gehören 1. die Wölfe. Selbige auszurotten, werden entweder die Unterthanen zu eigenen Wolfsjagden aufgebotten, oder die Jäger müssen ihnen mit Gewehr, Wolfsgruben, und auf andere Weise, nachstellen, und bekommen alsdann für jedes getödtetes Stück von der Herrschafft, oder von den Unterthanen, oder von beyden, etwas gewisses.

An einigen Orten ist der Bieberfang ein Regale. (1)

Die Dächse müssen hin und her ausgegraben werden.

Die Maulwürffe thun sonderlich an Gärten und Wiesen grossen Schaden: Daher werden hin und her von denen Landesherren eigene Maulwürffs-Fänger bestellet, welchen von jedem gefangenen Stück von der Herrschafft, oder denen Communen, oder Eigenthümern, ein gewisses bezahlt werden muß.

Die Raben und Krähen seynd denen Fruchtfeldern, absonderlich zur Saatzeit, sehr schädlich; dahero an einigen Orten deren wegschiessen erlaubt, anderwärts hingegen denen Jägern aufgetragen wird, selbige gegen ein gewisses Schußgeld zu vertilgen.

Sperlinge, oder Spazen, stehlen in denen Stätten, Dörffern, ꝛc. vile Frucht; dahero in einigen Landen entweder jeder Einwohner angehalten wird, jährlich eine gewisse Anzahl Köpfe oder Füsse zu lifern, oder es werden sonst Belohnungen auf deren Vertilgung gesezet.

Wespen können in gewissen Jahrgängen an dem Obst, absonderlich aber an denen Trauben, grossen Schaden thun; dahero, wann sie sich in starcker Anzahl zeigen, von Landesherrschafft wegen die Vertilgung ihrer Nester anbefohlen, oder auf deren Liferung eine Belohnung gesezet wird.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Heuschrecken.

Wie aber alles dises auch mißbrauchet werden könne, und, unter dem Schein des gemeinen Bestens, getrachtet werde, denen Landesherrlichen Cammern neue Zugänge zu verschaffen, darüber aber alsdann öffters befugte Landesbeschwerden entstehen, haben wir anderwärts vernommen.

Es gibt zwar noch mehrere Raub- und mithin schädliche Thiere, welche sich zum theil in denen Wohnorten selbsten, zum theil aber ausser denenselbigen, enthalten, als Füchse, Marder, Wieseln, u. s. w. Es ist mir aber fast nichts bekannt, daß Landesherren wegen deren Ausrottung besondere Anstalten gemacht, oder Belohnungen darauf gesezet hätten: Sollten jedoch sich Umstände ereignen, daß eines Landes Bestes dergleichen erfordert; so ist ein Landesherr so wohl befugt, als schuldig, dafür zu sorgen.

§. 3.

Schädliche zahme Thiere.

Endlich gibt es auch gewisse zahme Thiere, welche zwar an und für sich nüzlich, aber in gewissen Fällen und Umständen schädlich seynd;

(1) Hanover. Beyträg. 1759. S. 1007.

seynd; dahero ein Landesherr befugt ist, auch darinn Zil und Maaß zu sezen:

Dahin nun gehören z. E. die Böcke und Ziegen, welche dem jungen Holz Schaden thun; die Tauben, welche in der Saat den Saamen wegfressen; die Gänse und Schweine, deren Mist denen Aeckern schädlich ist; die Enten, so die Fische fressen, u. s. w.

§. 4.

In **Bayern** ergienge Anno 1762. 24. Mart. ein Mandat we- **Von Bayern.**
gen der Gänswaid. (1)

§. 5.

In der **Chur-Sächsischen** Forst- und Holz-Ordnung von **Chur-Sach-**
1560. ist versehen: Es solle denen Unterthanen unverboten seyn, son- **sen.**
dern freystehen, denen Wölfen, Luchsen, Füchsen, Geyern, und an-
dern schadhafftigen Thieren, an denen Orten, da es ohne Nachtheil
der Churfürstlichen Wildbahn geschehen könne, ohne Hunde, abzubre-
chen und sie zu fahen, so dann in das Amt zu lifern; wogegen ihnen
das hiebevor geordnete gereichet werden solle.

Anno 1666. 14. Apr. wurde erlaubt: Wann nach Pfingsten ein schädliches Thier auf eines oder des anderen Gütern angetroffen würde, daß der, so des schiessens befugt, solches mit Vorwissen des nächstangelegenen Försters schiessen dörffe.

Anno 1693. 11. Oct. ergienge ein Generale an die Crays- und Amts-Hauptleute: Der Churfürst wolle die Wolfsjagden gänzlich aufheben, und an derselben statt denen Forstbedienten und Andern freygeben, die Wölfe zu schiessen, und auf zuläßige Art zu fangen, auch vor jedes Stück dem, der es in das nächste Amt lifere, daselbst 10. fl. bezahlen lassen: Sie sollten also, mit Zuziehung der Beamten, die Dorfschafften vernehmen, was jede dagegen jährlich, so lang der Churfürst Geld nehmen wolle, dagegen zu geben erbietig seye? ꝛc.

Anno 1717. 8. Nov. endlich wurde erkläret: Daß die Wölfe nicht nur von einem jeden, der die Jagden habe, wann er auch nur mit der nidern Jagd allein beliehen wäre, gefället werden dörffen; sondern auch dem, so einen Wolfsbalg in die Wildmeisterey, worunter die Refier einbezirckt, einlifere, jederzeit allda 2. Thlr. 12. Gr. zur Ergözlichkeit gereichet werden sollen.

§. 6.

In dem **Märckischen** Landtags-Abschid von 1653. liset man: **Chur-Bran-**
„Denenjenigen, so in die Wolfsjagden mit zu lauffen und dieselbige **denburg.**
mit

(1) s. Samml. Bairisch. General. von 1771. S. 464.

mit zu verrichten nicht schuldig seynd, soll solche Servitut nicht aufgedrungen werden; sondern was von einen oder den andern über die Schuldigkeit ist geschehen, wollen Wir selbst nicht anders als ein precarium halten: Und es werden es die Stände ihnen selbst zuträglich und dienlich zu seyn befinden, daß solche schädliche Thiere nach Möglichkeit weggeraumet werden. Diejenige, so zu den Wolfsjagden verbunden, wollen Wir civiliter tractiren, und über die behörige Zeit nicht aufhalten lassen: Da aber einem und dem andern, in den Wolfsjagden zu laufen, oder andere zur Jägerey gehörige Servitia zu leisten, sollte angemuthet werden, welcher deren nicht geständig ist, und præsumtionem libertatis de jure für sich hat, wollen Wir in solchen Fällen auch dem Rechte seinen Lauff lassen, und das onus probandi keinen Andern, als denen es die Jura communia zuerkennen, auftragen. Sollten auch, sub prætextu der Wolfsjagden, zu Unzeiten Jagden angestellet, und die Leute darzu præpostere angetriben werden, wollen Wir solche abusus insgesammt mit Ernst inhibiren und abstellen lassen. „

Ein K. Preußisches Edict wegen der aus den Heyden, Wäldern und Brüchen abzuschaffenden Ziegen, ergienge Anno 1705. 18. Sept.

In einem K. Preußischen Edict von 1731. 8. Jan. heißt es: „ Daß ein jedweder Unterthan so wohl in den Stätten als auf dem platten Lande sich die Ausrottung der Sperlinge mit allem Fleiß und Ernst angelegen seyn lasse, und ein jeder Einwohner, so einen Garten oder Acker besizet, in den Land-Stätten zwey Köpfe, ein jeder Hufener oder Bauer zwölf, ein Cossäte acht, und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller, sechs Sperlings-Köpfe, zwischen Johannis und Michaelis jeden Jahres an ihre Obrigkeit abzulifern schuldig und gehalten seyn, oder an deren statt für jeden fehlenden Sperlings-Kopf einen Dreyer zur Armen-Casse des Orts erlegen solle. Es wird auch sämtlichen Land-Räthen, Commissariis locorum, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch ins besonder dem Fisco, hiermit aufgegeben, dahin zu sehen, daß diser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet und zum Effect gebracht werde; weshalb zu Ende jeden Jahres davon die Specificationen von jeder Obrigkeit vom Lande an die Land-Räthe, von Stätten aber an die Commissarios locorum gesandt werden sollen. Es soll auch dises Edict in den Stätten an die Thore, Rathhäuser und andere publique Oerter, in den Dörfern aber in den Krügen affigiret, auch über dem in jedem Dorfe einmahl des Jahres gegen Johannis nach der

Predigt

Predigt vor der Kirche durch den Küster in Gegenwart der ganzen Gemeine öffentlich abgelesen werden. „

Ein K. Preußisches Edict wegen Vertilgung der Heuschrecken oder Sprengsel lieffe 1731. 24. Oct. aus.

Die Hinter-Pommerische Landstände baten Anno 1654. daß die Wolfsjagden allenthalben wieder angestellet, und nach alter Gewohnheit und Gebühr in Schwang gebracht werden möchten; und sie erhielten darauf zur Resolution: Es solle gebührende Anstalt deßwegen gemacht werden: Weil aber, nach alter Gewohnheit, die Stände das ihrige bey solchem gemeinnüzigen Werck mit beytragen und leisten müßten; als würden sie darüber Vorschläge thun, wie es am besten und bequemsten anzustellen? und das ihrige mit darzu contribuiren; dabey dann der Churfürst über alt Herkommen und was ein jeder freywillig thun werde, Niemand über seine Jagd-Gerechtigkeit beschweren lassen wolle.

§. 7.

Daß in denen Chur-Braunschweigischen Landen die Wolfs- Chur-Braun-
jagden üblich seyen, ersiehet man daraus, weil in denen dasigen Gese- schweig.
zen verschidenes davon vorkommt, wer darzu verbunden seye, oder nicht.

Anno 1681. 7. Dec. wurde im Hanoverischen befohlen: Die Ziegen abzuschaffen, ausser da ein- oder anderer, um die Milch zu gebrauchen, ein oder ein paar Stücke nothwendig zu halten, veranlasset würde: Ausser absonderlicher Conceßion aber seye Niemanden, wer der auch seye, zu gestatten, eine Ziege auf die Weyde zu bringen.

In der Braunschweig-Zellischen Resolution von 1682. für die Dannenbergische Stände ist §. 9. enthalten: Der Herzog wolle die Verordnung thun, daß derer von Adel Gutsleute zu keinen andern, als Wolfs- und denen hohen Jagden, (und zwar zu disen lezteren des Jahres nur zweymal,) gefordert, die Wolfsjagden auch durch den Oberjägermeister oder Oberförster nicht unnöthiger Weise angestellt, und also die Leute nicht zur Ungebühr damit beschweret werden sollen; widrigen Falls, und da Jemand, unter dem Schein der Wolfsjagden, selbige zu andern Jagden oder Diensten zu gebrauchen, sich unternehmen sollte, wolle der Herzog nicht unterlassen, derentwegen ernstes Einsehen zu thun.

Anno 1683. 2. Mart. wurde dem Ober-Forst- und Jägermeister befohlen: Die Forstbediente sollen die Raubvögelfänge ihme einlifern, er aber alle Quartale eine Rechnung darüber unter seiner Hand einsenden; worauf der Bezahlung der Gebühren dafür halber Verordnung erfolgen werde.

In dem Braunschweig-Hanoverischen ergienge Anno 1685. 13. Aug. ein erneuertes Ausschreiben: Denen Unterthanen bey einer nahmhafften Strafe andeuten zu lassen, daß sie, ob es gleich bißher nicht in Observanz gewesen, oder aber in Abgang gerathen, hinführo ein jeder die gebührende Anzahl Krayeneyer, oder Krayen- und Sperlings-Köpfe, jährlich einlifern, darüber jede Dorffschafft einen Schein nehmen, und bey dem Landgerichte produciren, die aber, so deme nicht nachleben, gestrafet werden sollen:

Welches Anno 1704. 12. Aug. dahin erläutert wurde: Daß die Unterthanen die Sperlings-Köpfe, welche sie, eines jeden Ors Observanz nach, an das Amt zu bringen schuldig seyen, jährlich zwischen Lichtmeß und Mariä Verkündigung, ehe sie hecken, lifern sollen.

§. 8.

Ostfrießland. In **Ostfrießland** wurde Anno 1661. geklagt: Daß die Unterthanen zur Wolfsjagd angehalten werden, ob schon keine Wölfe vorhanden seyen: Die Beschwerde wurde aber für ungegründet angesehen.

§. 9.

Sachsen-Gotha. Die **Sachsen-Gothaische** Resolution von 1684. wegen Vertilgung allerley schädlicher Thiere habe ich schon Cap. 5. beygebracht.

§. 10.

Würtemberg. In **Würtemberg** wurde durch den Landt. Absch. von 1680. das statt der Wolfsjagden eingeführte Kopfgeld abgestellt, und solle gebührend gejagt, auch denen Forstknechten vor jeden vorgezeigten Wolf von dem Forstmeister 1. fl. von der Landschafft aber 3. fl. 30. kr. gegeben werden:

Und in dem Landt. Absch. von 1739. §. 26. ward versprochen: Das bey lezterer Regierung bereits abgestellte Wolfjagen- und Spazengeld keineswegs hinfüro wiederum einziehen zu lassen.

Die Enten solle man nicht in die Fischwasser kommen lassen. Gen. Resc. 1663. 24. Maj. Fisch-Ordn. 1719. *p. 41.*

Wegen der Füchse finden sich auch besondere Geseze in der Würtemb. Forst-Ordn. *p. 91. 92. 93.*

Wegen der Gaissen ist eine Verordnung in der Forst-Ordn. *p. 75.*

Mehreres vom Spazengeld und Spazenschiessen findet man in dem real-*Indic. &c. p. 391. sq.*

Von dem Raubvogelfang überhaupt findet man vilerley beysammen in besagtem real-*Indic. p. 308. sqq.*

Noch vil anderes von Wölfen und Wolfsjagen findet man in eben disem real-*Indic.* über die Forst Ordn. *p. 476-484.*

§. 11.

§. 11.

Von dem dem Forstherren zustehenden Recht, die Anzahl haltender Gaissen einzuschränken, und dessen unerlaubter Erstreckung dahin, daß die Gaissen, oder Ziegen, so gar auf der Unterthanen Feldern todgeschossen werden können, handelt der Freyherr von CRAMER (1), bringt auch eine dißfalls Anno 1763. bey dem Cammergericht, in Sachen: **Saarwellingen** contra **Criechingen**, ergangene Urtheil bey. Criechingen.

Eine andere Cameral-Urthel von 1763. in Sachen **sämtlicher Criechingischer Unterthanen** contra **Criechingen**, die Haltung Gänse und Enten betreffend, kan man auch bey dem Freyh. von CRAMER (2) finden.

§. 12.

In Sachen der **Hohenlohe-Pfedelbachischen Unterthanen des Amts Meinhard** contra **Hohenlohe-Pfedelbach**, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 27. Jan. provisorie: Daß die Unterthanen das, an statt derer in natura nicht geliferten Spazen, angesezte Quantum, durante lite, ohnweigerlich, nach dem von dem Fürsten gemachten Ansaz, jederzeit abtragen sollen. Hohenlohe.

§. 13.

Die **Witgensteinische Statt Laßphe** klagte beym Cammergericht: Daß sie zu Wolfjagens-Diensten angehalten werden wollte; sie wurde aber Anno 1724. 31. Oct. abgewisen. Witgenstein.

Die gesammte Unterthanen klagten: Jeder Unterthan solle alle Jahre 20. Sperlings-Köpfe, oder jeder einen Groschen, lifern, welches eine Neuerung, auch deren keine mehr zu haben, sie annebst, dise Vögel auszurotten, von selbsten erbietig seyen: Das Cammergericht sprache Anno 1724. 31. Oct. „Wegen Austilgung der Sperlinge lässet man es bey solcher gemeinnüzlichen Anordnung; doch, daß auf jeden Mann nur 10. jährlich, oder vor jeden Sperlings-Kopf 1 kr. zu bezahlen, bewenden.„ (3)

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 38. S.
(2) l. c. 88. S. u. f.
(3) conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. I. p. 343.

Achtes Capitel.

Von Wayd- und Schäferey-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Wayden. §. 2. Ordnung. §. 3. Herrschafft-Zutrieb. §. 4. Unterthanen Zutrieb. §. 5. Waydgeld ꝛc. §. 6. Schäfereyen. §. 7. Von Tyrol, §. 8. Bayern, §. 9. Chur-Sachsen, §. 10. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 11. Chur-Pfalz, §. 12. Chur-Braunschweig, §. 13. Basel, §. 14. Brandenburg-Onolzbach, §. 15. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 16. Hohenzollern, §. 17. Mecklenburg, §. 18. Nassau, §. 19. a. Ostfrießland, §. 19. b. Pommern, §. 20. Würtemberg, §. 21. Criechingen, §. 22. Kauniz. §. 23. Witgenstein. §. 24. Ysenburg.

§. 1.

Wayden. Ob gleich die Landsassen, Communen, auch privat-Personen, in Waydsachen überall vile Gerechtsame haben, (davon anderwärts gewisser massen zu reden seyn wird;) so hat doch ein Landesherr auch darinn seine eigene vorzügliche Rechte; welche aber freilich nicht aller Orten gleich seynd, und dahero wiederum das meiste auf die besondere Landes-Verfassungen ankommt.

§. 2.

Ordnung. Ein Landesherr kan überhaupt gewisse Vorschrifften geben, wie es mit der Wayde von jeder Gattung Viehes, welches darauf getriben wrid, gehalten werden solle, in Ansehung der Jahres-Zeit, der Felder, des Pförchens der Schafe, der Selbst-Beschlagung oder Verleyhung der Commun-Wayden, der Personen, welche das Recht der Wayde haben, u. s. f.

§. 3.

Herrschafft-Zutrieb. Ein Landesherr hat als Landesherr keinen Zutrieb der Wayd-Gerechtigkeit seines Viehes auf der Unterthanen Gütern; sondern wo er es mit Recht hat, rühret es aus Verträgen oder einem alten Herkommen her.

§. 4.

§. 4.

Hinwiederum ist auch die Herrschafft nicht schuldig, auf ihren eigenthümlichen Gütern denen Unterthanen den Zutrieb mit ihrem Vieh, oder das wayden darauf, länger oder weiter zu gestatten, als es denen Verträgen oder dem Herkommen gemäß ist. Unterthanen Zutrieb.

§. 5.

Und so lässet sich eben auch nicht überhaupt bestimmen: Ob die Unterthanen, welche dem Zutrieb auf die Herrschafftliche Güter haben, solchen umsonst geniessen dörffen, oder ob sie ein gewisses Waidgeld, oder andere natural-Abgaben, dafür entrichten müssen? sondern die Verträge und das Herkommen müssen auch hierinn den Ausschlag geben. Waydgeld.

§. 6.

Besonders ist die Schafzucht vor das gemeine Wesen von überaus grosser Wichtigkeit; dahero auch die Landeshoheit in Ansehung derselbigen mancherley Beschäfftigungen und Wirckungen hat. Schäfereyen.

Vorderist hat ein Landesherr darinn den Vorzug, daß er sein Schäferey-Wesen, so vil es ohne Nachtheil der Unterthanen geschehen kan, nach eigenem Gefallen einrichten darff.

Was hingegen die Schäfereyen derer Communen und privat-Personen betrifft; so kan ein Landesherr befehlen und anordnen, was für Gattungen von Schafen sollen gehalten werden oder nicht; wie es Sommers und Winters mit der Fütterung zu halten seye; was für eine Ordnung im Pförchen zu beobachten; wie es mit der Selbst-Verwaltung oder Verpachtung der Schäfereyen, mit denen Commun- oder privat-Schäfern, deren Knechten, Mißbräuchen, u. s. w. zu halten? des Wollen-Verkauffs und Handels, (davon schon anderwärts geredet worden ist,) nicht zu gedenken.

Er kan auch eine Schafschau und Ober-Aufsehere über die Schäfereyen anordnen, welche im ganzen Land von Zeit zu Zeit alle Schäfereyen visitiren, und an seine Behörde Relation darüber erstatten, ob und wie ferne denen Landesherrlichen Verordnungen in Schäferey-Sachen nachgelebet worden seye, oder nicht? worauf der Regent so dann das weitere verordnen kan.

Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten bey ansteckenden und anderen Krankheiten der Schaafe endlich, sehe man den Tr. **von der Landeshoheit in Policeysachen**, *Cap. 4.*

§. 7.

In der Tyrolischen Landesordnung ist versehen: So die Geistlichen und der Adel mit Stätten oder Gerichten Wune und Wayd ge- Von Tyrol.

brauchen, und ihr Vieh vor den gemeinen Hirten treiben, sollen sie mit Unterhaltung der Heerdschafft, mit Stätten und Gerichten gebührliches Mitleiden tragen.

Und auf dem Tyrolischen Landtage Anno 1711. wurde gebeten: Dem Bergrichter nicht zu gestatten, daß er an Orten und Enden, wo das grosse Vieh nicht hinkommen könne, auch es keinen Schaden bringe, das Gaiß- und Schaf-Vieh zu waiden verwehre.

§. 8.

Bayern. In dem **Chur-Bayrischen** (1) Mandat von 1762. 24. Mart. ist §. 4. u. f. eine weitläufftige Verordnung enthalten, wie es wegen des Waydgangs auf denen bißhero öd gelegenen, nun aber wieder angebauten, Gütern gehalten werden solle.

In dem Mandat von 1762. 3. Jun. ist §. 1. 2. 3. eine abermalige Verordnung in Waydsachen zu lesen; so auch §. 9.-12. besonders wegen der Viehpfandungen.

Das Mandat vom 12. Nov. solchen Jahres handelt auch mit von Waydsachen.

In dem Mandat von 1762. 24. Mart. ist versehen, wie vil Schafe jeder Unterthan halten dörffe.

§. 9.

Chur-Sachsen. In der **Chur-Sächsischen** Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ist allerley von Hut- und Waydsachen, besonders derer Hausgenossen, enthalten.

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1611. enthält auch einiges von Waydesachen.

In eben derselbigen wird gemeldet: Weil sich etliche von der Ritterschafft beschweren, daß theils Schäfer nicht allein auf dle wüstligende Güter, sondern auch bewohnte Dorffschafften, um ein schlecht Weydegeld ganze Schäfereyen schlagen, auch die Dorffhirten, über die Gebühr und das Herkommen, vil Schaf- und Rindvieh halten, Felder besäen, jährlich 40. 50. und mehr Hammel verkauffen, solche Schäfer auch, anderen Hauswirthen zum Nachtheil, indem sie an an Landsteuern und andern Beschwerungen nichts tragen, übermäßigen Lohn geben; als sollen die Beamte dergleichen eigennüzige Schäfer und Knechte abschaffen, und bescheiden, bey denen Churfürstlichen oder derer von Adel Schäfereyen Dienste zu nehmen, auch der Dorffhirten halben nach Befinden gebührende Weisung thun, doch denen Eigenthumsherrn an ihren zustehenden Rechten nichts präjudiciren sollen.

Ferner

(1) s. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 453. u. f.

Ferner ist in denen Chur-Sächsischen Landesgesezen versehen: Daß die Hirten und Schäfer keine Büchsen mit sich führen, und bey Schäl- Verderb- oder Entwendung der Weiden, Rüstern und Holzes vor ihr Gesinde stehen sollen; daß die Schäfer ihre Hunde an Ketten und Seilern führen, auch sie nicht auſſer denen Dorffzäunen und in die Gehege kommen lassen sollen; an wen sie ihre Wolle verkauffen dörffen, oder nicht ꝛc. Auch seynd auf die Vergifftung der Wayden, je nachdeme Schaden dadurch geschiehet oder nicht, schwere Strafen gesezt.

§. 10.

In dem **Neumarckischen** Landtags-Receß von 1653. verspra- Chur-Brandenburg.
che der Churfürst: Er wolle den Jägern und Heydeknechten nicht verstatten, derer von Adel Schäfer, Schweiner, oder Hirten, mit dem Waydehammel zu belegen.

Ferner enthält diser Neumärckischen Receß eine Stelle wegen der Dörffer, so sich der Landesherrlichen Wisen, Holz und Hütung gebrauchen, und deswegen einen gewissen Canonem geben müssen.

Eine Königlich-Preußische erneuerte Schäfer-Ordnung wurde Anno 1705. 27. Oct. publicirt.

Und durch ein K. Preußisches Edict von 1734. 15. Sept. wurde befohlen, daß in allen Schäfereyen der Chur-Marck bey den Wollschuren die Lämmer-Wolle besonders gesackt und dergestalt abgesondert verkaufft werden solle.

§. 11.

Chur-Pfalz machte Anno 1766. 11. Oct. eine Verordnung, Chur-Pfalz.
die Verbesser- und Benuzung der Viehwayden betreffend. (1)

Anno 1772. wurde in denen Zeitungen aus Düsseldorff berichtet: Es seye samtlichen Dorffschafften, welche gemeine Waydpläze haben, der Befehl ertheilt worden, diese Gemeinschafft aufzuheben, und die darzu dienende Grundstücke unter die Unterthanen zu theilen, damit ein jeder seinen Antheil nach Nothdurfft anbauen und benuzen könne; selbst mit Erlassung des darauf hafftenden Cameralrechts.

§. 12.

In dem **Braunschweischen** Landtags-Abschid zu Gandersheim Chur-Braunschweig.
Anno 1601. wurde resolvirt: „Zum 21sten: Soll in, an und bey den Dörffern dises Fürstenthums ohne des gnädigen Landesfürsten ausdrückliche Bewilligung, (deswegen dann jederzeit die Interessenten darauf zu hören, und, ehe S. F. G. willigen, gewisse Kundschafft einzunehmen,) den Dorffschafften an Huede und Weide, Mast und Holzung

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, 1. S.

zung zu Schaden und Nachtheil, weiter und ferner neue Stätte oder Pläze zu bebauen nicht verstattet, sondern vilmehr, was disem zuwider nach Absterben hochgedachtes Fürsten geschehen, wann es sub- & obreptitie erhalten, abgeschaffet, oder nach billigen Dingen restringirt werden.„

Im Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. heißt es: „Dieweil auch, vors 18de, geklaget worden, daß, wider die Verfassung obberührtes Gandersheimischen Landtags-Abschids, zu Abbruch Hude, Weide, Mast und Holzung, auch ohne der Interessenten Consens und Bewilligung, neue Stätte und Pläze zu bebauen angewisen, und sonsten von den Beamten, Dienern, und andern, vil Länderey und Zuschläge aus gemeiner Holzung und Weide zu Verschmälerung der gemeinen Hut und Weide gerodet und gemachet wird: Als soll durch die Beamten alles und jedes, wann dessen etwas ohne des gnädigen Landesfürsten und der sämtlichen Interessenten Bewilligung vorgenommen und gemachet ist, Krafft des Gandersheimischen Landtags-Abschides Art. 21. überall gänzlichen abgeschaffet, und hinführo nicht zugelassen noch verstattet werden.„

In der Hanoverischen Forstordnung von 1678. redet das ganze 7te Capitel von den Trifften in den Wäldern.

In der Sammlung der Br. Calenbergischen Geseze handelt des *Cap. 4. Sect. 11.* von der Hued und Weyde, und findet man darinn Befehle, daß die Herrschafftliche Pächter auf die ihnen verpachtete Amts-Weyden kein fremd Vieh zu Schmälerung der Weyde annehmen sollen; wie es nach Veränderung des Calenders mit dem Zuschlag der Felder und Wisen an denen Orten zu halten seye, allwo selbige zu gewisser Jahreszeit mit Schafen und anderem Vieh betriben werden; und wie es auf dem platten Lande mit dem Gänsehüten gehalten werden solle.

Sonst hat man auch noch andere Chur-Braunschweigische Verordnungen, wegen der Viehtrifften in denen Forsten und Gehägen, besonders denen jungen Hayen, von 1683. 2. Mart. und 1688. 6. Apr.

§. 13.

Basel. In Sachen: **Basel contra Basel**, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. 1. Es habe das Begehren wegen Aufhebung des Landesfürstlichen Mandats d. 11. Mart. 1728. (als welches nur zu Einführung guter Ordnung wegen der Schafwayde bey denen sämtlichen Gemeinden angesehen und gereichig seye,) nicht statt.

2. Dem

2. Dem Fürsten stehe frey, seine Schäfereyen, wie er und seine Vorfahren gethan, noch fernerhin auf den Allmenden, jedoch in solcher Zahl zu halten, damit die Waydgänge nicht übersezt, noch die Unterthanen an ihrem Viehtrib und Nahrung geschmälert werden. 3. Werde denen samtlichen Gemeinden und Unterthanen gemessen und bey hoher Strafe ein- vor allemal verboten, die Fürstliche Schafe weder mit Gewalt abzutreiben, noch weniger zu pfänden, noch sonsten auf andere Art denenselben Schaden zuzufügen, und, wann sie ja künfftighin, dißfalls beschweret zu seyn, vermeinen sollten, solches nicht via facti, sed via juris, zu suchen, und rechtliche Remedia zu begehren.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath damals: Würde die Statt Bruntruth gebührend bescheinigen, daß sie in ruhigem Possels vel quasi juris pascendi in denen Fürstl. Matten qu. sich seithero befunden, und solches neuerlich verboten oder verhindert worden seye; so ergehe auch hierüber weiterer Bescheid.

Mehreres siehe oben **Cap. 4.**

§. 14.

Brandenburg-Onolzbach liesse Anno 1767. 25. Jun. eine Verordnung ausgehen, wegen Abstellung der Frühlingshuth auf denen Wisen, Verwandlung aller Brach- oder Herbst- in Ohmet-Wisen, so dann Hegung der zu Wisen tauglichen Huthwäsen auf gewisse Zeit. (1) Br. Onolzbach.

§. 15.

Von **Braunschweig-Wolfenbüttel** hat man einen Befehl d. d. 1656. 15. Nov. daß die Kirchen- und Schul-Diener nicht mit dem Hirtenlohn beschweret werden sollen. Br. Wolfenbüttel.

Anno 1699. 27. Apr. ergienge ein Verbott wegen des überflüssigen Schafviehes.

Durch eine Constitution von 1699. 2. Nov. wurde verordnet, wie vil Kühe die Prediger und Küster auf der Gemeinde Weyde frey zu treiben befugt seyen.

Unter die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landesfreyheiten wird gerechnet, daß, Krafft Recesses von 1597. §. 33. denen Ständen bevorstehe, gleich dem Landesherrn, Schäfereyen auf dem ihrigen anzurichten, und, die sie bereits haben, zu vermehren; doch absque præjudicio Tertii.

Und die Br. Wolfenbüttelische Landes-Privilegien von 1770. besagen

(1) GEGEL l. c. 2. Band. S. 371.

besagen Art. 39. „Dem gn. Landesherrn, wie auch getreuen Landständen, wird frey- und zugelassen, Schäfereyen auf dem Ihrem anzurichten, und, die sie jezo haben, zu vermehren; woferne es ohne eines Andern Schaden und Beschwerung geschiehet, auch damit nicht an ungebührenden Orten gehütet wird.„

§. 16.

Hohenzollern. Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten am Cammergericht: Die Jäger verbieten, das Vieh in die freye Pürsch zu treiben.

Der Fürst antwortete: Der Waydgang werde ihnen, wo sie ihn rechtmäßig haben, auch im Forst und innerhalb Wildzauns, nicht gesperrt.

Die Unterthanen klagten ferner wegen des von denen Herrschafftlichen Schafheerden leidenden grossen Schadens, wie auch, daß ehedessen die Herrschafftliche Schafe in gewissen Flecken nur gewintert haben, aber niemalen damit ausgefahren worden seye, jezt aber grosse Heerden Schaafe von Catharinen- biß Georgii-Tag bey ihnen in das Feld getriben, und dadurch, sonderlich gegen den Frühling, die denen Flecken zustehende Wayden sehr verderbt, und dem armen Mann die Lebensmittel abgeschnitten würden.

Der Fürst antwortete: Laut Lagerbuchs habe die Herrschafft von uralten Zeiten zu Burladingen einen freyen Schafhof, und allda, wie auch zu Gauselfingen, die Schafwayde hergebracht, und so in denen übrigen klagenden Flecken, namentlich zu Grosselfingen, allwo die Herrschafft allezeit einen eigenen Schäfer gehalten; wie dann diser Flecken es nie widersprochen, sondern Anno 1619. sich nur beschweret habe, daß sie mit der Herrschafft Schafen zu vil überschlagen seyen, und die Gemeinden Bisingen und Steinhofen haben damals geklagt, daß der Herrschafftliche Schäfer zu Grosselfingen zu vil auf sie treibe, worinn auch remedirt worden: Im übrigen haben die klagende Flecken ihr Angeben, daß die Herrschafftliche Schafe bey ihnen ehedessen nur gewintert, aber niemalen damit ausgefahren worden seye, mit nichts erwisen.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1733. 27. Mart. „Wird Herr Beklagter bey dem Schaafstrieb zu Burladingen, und anderen dises Puncts halben in Actis benannten Dorfschafften, in Possessorio, & reservato Subditis Petitorio, (mit der Erinnerung, daß er hierinn weder in der Zeit, noch sonst, einige Excesse gestatten, widrigen Falles aber den daraus entstehenden Schaden ersezen solle,) geschüzet.„

§. 17.

In denen **Mecklenburgischen** Irrungen erkannte der Kayser Anno 1733. 23. Mart. Obwolen die Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen, zur Zeit der Mastung, die Fürstl. Hölzer vor Andern mit ihren Schweinen zu betreiben; so soll solches jedoch in keine Weise auf die von Ritter- und Landschafft, oder dero Bürger und Unterthanen, (was nemlich deren Waldungen betrifft,) extendiret werden. Mecklenburg.

§. 18.

Die **Nassau-Siegische** Unterthanen reformirten Theils stellten um das Jahr 1724. bey dem Cammergericht vor: Die Herrschafft habe von Alters her, wo sich Schafheerden im Lande befinden, jährlich den Kosten oder so genannten Schnitt-Hammel durch den Kellner ausnehmen lassen: Wo aber keine Heerden, seye auch keiner gefordert worden: Nun wolle er zu Geld und 3. biß 4. Rthl. angeschlagen, und eine gewisse Anzahl solcher Hämmel nach dem Schazungs-Fuß unter die Unterthanen, sie mögen Schafe halten oder nicht, repartiret werden. Auf das dißfalls erlassene Cameral-Mandat habe zwar die Regierung versprochen, demselben provisionaliter zu pariren; sie fordere aber doch immer noch Hammelgelder ein. Nassau.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1727. 26. Sept. „Den Hammelschnitt betreffend, ist beklagte Fürstliche Landesherrschafft, den Schnitthammel in natura anzunehmen, schuldig; und, wo eine Gemeine oder Unterthan keine Hämmel hält, an statt des Schnitthammels Geld zu fordern, nicht befugt.„

§. 19. a.

In **Ostfrießland** verlangte die Statt Aurich Anno 1661. Daß der Fürstl. Schäfer seine Schafe von der Bürger Feldern halte, die Hecken und Wälle nicht durchbreche, noch die Schafe auf der Burger Rocken- und grüne Lande treibe: Es wurde auch Fürstl. Seits versprochen, und daß er die Schafe länger nicht, dann der Fürst von Alters her darzu berechtiget, auf die Felder gehen lasse; hingegen müßten die Querulanten es bey der hergekommenen Observanz und ruhig continuirten Possession vel quasi juris pascendi billig verbeiben lassen. Ostfrießland.

Anno 1668. wurde dise Beschwerde und Resolution wiederhohlt.

§. 19. b.

In **Pommern** ist schon vor Alters eine Schäferordnung abgefaßt und eingeführet worden. Pommern.

§. 20.

Die **Würtembergische** Landes-Verträge enthalten (nach dem Würtemberg.

Sturmischen Compendio,) folgendes: „Der Schäferey halben will Herzog Ulrich durch seinen Zahlmeister, und einen von der Landschafft Zugeordneten, eine ehrbare leidentliche Ordnung machen lassen; (Tübing. Absch. 1514.) und solle jährlich ein neuer Waidbrieff, mit bestimmter Anzahl Schaf, gegeben, und keinem bey gesezter Straf verstattet werden, im Herbst vor Martini, im Frühling nach Cathedra Petri, mit den Schafen auf den Wayden sich finden zu lassen. (Landtags-Absch. 1618.) „

Hierzu kommt aber noch weiter folgendes:

1. Anno 1565. wurde bey dem Landtag darauf gedrungen, daß die Wayden von innländischem Vieh beschlagen werden möchten; welcher Punct aber zu weiterer Berathschlagung zwischen der Herr- und Landschafft ausgesezt wurde.

2. Anno 1583. wurde verglichen: Zu Schmälerung der Wayden, keine neue Schäfereyen im Land vorzunehmen, auch die von Alters hergebrachte nicht wider das Herkommen zu verstärcken.

3. Auf dem Landtag Anno 1739. wurde beliebt: §. 33. Denen Beschwerden und Klagen der Unterthanen wegen der Schäfereyen solle dergestalten abgeholffen werden, daß nicht nur das Landgefährt der Herrschafftlichen Schaafwaar ratione temporis nicht über die vormals gewohnliche Zeit extendirt, sondern auch bey denen an Privatos nach denen Lägerbüchern ertheilenden Landbrieffen der Mißbrauch und Ueberfahrt der Güter und Allmanden verhütet und abgestellet werden möge. §. 34. Die von denen Landzahlmeistern vorzunehmende Visitationen sollen dergestalt eingerichtet werden, daß, weilen es nicht anderst thunlich, als solche des Jahrs zweymal, im Frühling und Herbst, vorzunehmen, solchergestalt damit auch pro futuro continuirt, jedoch aber die Vorsehung dabey gethan werden solle, daß selbige in genau-möglichsten Kosten geschehe, und denen Beamten dabey aufgegeben werde, die ohnehin unter ihrer Obsicht stehende Landzahlmeister in behörigen Schrancken zu halten. „

Anno 1764. brachten die Landstände den Mißbrauch der Landgefährtsbrieffe und die Untüchtigkeit der eingekaufften Landzahlmeister mit unter die Landesbeschwerden.

In der Würtembergischen Commun-Ordnung handelt des 3ten Capitels 5ter Abschnitt von denen Commun-Wayden; und zwar §. 1. von der Wayden Beschreibung, §. 2. Bestimmung der Zahl, so sie tragen, §. 3. dem Waydzins, §. 4. Verbott einer mehreren Zahl; §. 5. von denen Schwein- Geissen- und Gänse-Heyden; §. 6.

von

von den Rügungen der Uebertretter; §. 7. von Schonung der gepförchten Felder; §. 8. von Waydsachen in den Commun-Rechnungen; §. 9. von dem Termin des Ausfahrens; §. 10. von der Ordnung desselbigen; §. 11. Vorbehalt für die Gemeinden; §. 12. von dem gemeinschafftlichen Zutrieb.

Der 6te Abschnitt redet so dann von Commun- und anderen Schäfereysachen dergestalt: §. 1. Wer in Commun-Schäfereysachen zu vernehmen? §. 2. Was bey der Verleyhung zu beobachten? §. 3. Wer sie bestehen könne? §. 4. Verbottene Ueberlassung an Andere. §. 5. Ersaz für den Abgang der Bürgerschafe; §. 6. Qualitäten der Communschäfer; §. 7. Ordnung wegen des Schafhaltens; §. 8. der Schäfere Pflichten; §. 9. Wem zu pförchen; §. 10. Pförcherlohn; §. 11. Verbottene Mißbräuche beym pförchen; §. 12. Salzen; §. 13. Schaf- und Pförch-Particular; §. 14. Schäferey- und Pförchkosten; §. 15. Winterung; §. 16. Wintergefährt; §. 17. der Landzahlmeister Pflichten; §. 18. besonders wegen der unsauberen ꝛc. Waar; §. 19. ihre Gebühr. §. 20. Schafseuchen. §. 21. Landgefährt. §. 22. Weitere Norm in Schäfereysachen.

Und in der Würtembergischen Tax-Ordnung seynd unter denen tarablen Sachen: „Waydbrieffe von = = Schafen, über Land zu fahren, wann solche bey Verleihung herrschafftlicher Schafwayden und Höfe, item berechtigten Hofmeyern, verliehen werden; = = wo aber solche ex gratia verliehen werden, ꝛc. „

Von Verleyhung der Herrschafftlichen Wayden siehe den real-*Indic.* über die Forstordn. *p. 409. sqq.* und überhaupt von dem Viehtrieb und Viehwayden, *ibid. p. 412. sqq.*

Vil anderes von Schafen und Schäfereysachen findet man in besagtem real-*Indice* über die Forstordn. *p. 342. sqq.*

§. 21.

Allerley von Wayd- und Viehtriebs-Streitigkeiten, so in Sachen: Saarwellingen und Dentingen contra Criechingen, bey dem Cammergericht verhandelt worden ist, sehe man bey dem Freyh. von CRAMER. (1) Criechingen.

Und eine andere Cameral-Urthel von 1763. in Sachen samtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, Pfandungs- und Pfandstallsachen betreffend, lifert der Freyherr von CRAMER (2) ebenfalls.

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 38. 41. 96. 100. 104. 109. 117. 120. sq.
(2) l. c. 113. S. u. f.

§. 22.

Kauniz. In Sachen: Kauniz-Rittberg contra seine Unterthanen, resolvirte der Reichshofrath Anno 1755. 29. Apr.

„ 1. Fiant Patentes an sämtliche Hutgenossene der beyden zur Grafschafft Rittberg gehörigen Dorffsgemeinen Neuenkirchen und Westerwie, des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj. seye von dem Grafen von Kauniz-Rittberg allerunterthänigst vorgetragen worden, was sich neuerlich vor Strittigkeiten zwischen der Statt Rittberg und besagten Huthgenossen über die Huthung auf der Stattmarck ereignet hätten, und wie er, Graf, dißfalls zuforderst die Güte besten Fleisses versuchen zu lassen, gesonnen sey: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. das allergnädigste Zutrauen zu dem Grafen trüge, daß derselbe durch seinen Gevollmächtigten von Binder, und andere derer Rechten wohl erfahrene Männer, die Sache Gesez- und Ordnungmäßig allenthalben instruiren, und jedem Theil dißfalls die Justiz behörig administriren, auch, keinem etwas wider die Gebühr entziehen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde; also seye Kayserlicher Maj. ernstlicher Befehl und Wille an besagte Huthgenossen, die ad instantiam Partis ergehende gütliche oder rechtliche Verfügungen ruhig abzuwarten, denen Herrschafftlichen Bedienten und beygezogenen Wirthschaffts-Verständigen sich weder mit Worten noch Wercken zu widersezen, vilmehr denenselben allen gebührenden Respect zu erzeigen, besonders sich allen Tumults und Thätlichkeiten zu enthalten, und denen unterm 17. Febr. 1747. an samtliche Eingesessene der Grafschafft Rittberg ergangenen Kayserlichen Patenten die gebührende Folge zu leisten: Dahingegen ihnen in allewege vorbehalten werde, wann sie sich beschweret zu seyn erachten, ihre dißfalls habende Klagen nicht nur ihrer Herrschafft mit Glimpf und Bescheidenheit in geziemenden Terminis an- und vorzubringen, sondern auch, bey entstehender Remedur, Ihro Kayserl. Majestät Selbst damit unmittelbar anzugehen, und von Allerhöchstderoselben die weitere allergnädigste Verfügung zu erwarten.

2. Cum inclusione Patentium in originali & Copia, rescribatur dem Grafen von Kauniz Rittberg: Solche behöriger massen publiciren und offentlich anschlagen zu lassen, auch, wie solches geschehen, zu seiner Zeit allergehorsamst zu berichten ꝛc. „

§. 23.

Witgenstein. Die Witgensteinische Statt Laßphe klagte bey dem Cammergericht: 1. Durch den gemachten Thiergarten und Höfe würde die Viehe-Hüthe dermassen geschmälert, daß die Burgerschafft ihr Vieh,

und

und damit ihre Nahrung, kaum erhalten könne: Darauf erfolgte Anno 1724. 31. Oct. die Urthel: Wofern Klägere, daß sie an dem Ort, wo der Thiergarten vor Zeiten gewesen, den Viehetrifft im Besiz gehabt, auch wann und welcher gestalt sie davon gekommen, darzuthun vermöchten, bleibe ihnen, solches auf geziemende Wege zu thun, vorbehalten. (1)

2. Klagten die gesammte Unterthanen: Sie müßten 30. biß 40. Stück (herrschafftliche) Rinder den ganzen Winter ausfüttern, oder vor jedes Stück 1. Rthl. entrichten: Das Cammergericht aber (2) liesse es bey der bißherigen Gewohnheit und Prästation bewenden.

3. Klagten sie: Daß das Hutgeld annoch abgefordert werde, ungeachtet sie die Huth nicht mehr zu genieſſen haben, sondern ihnen merckliche Districten bey Aufrichtung derer Herrschafftlichen Höfe entzogen worden seyen: Das Cammergericht aber sahe dise Beschwerde als ungestanden und unerwisen an.

4. Brachten sie an: Daß wegen des Waydschnitts (für die Wayd,) von jedem Stück Vieh ein Bazen gegeben werden müsse: Das Cammergericht aber liesse es bey dem Herkommen.

§. 24.

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. „ Inmassen dann es auch wegen Eintreibung einiger der Herrschafft, oder deren Bedienten, zugehörigen Schweine in die Gerichtswaldungen bey der unter dem 7. Jul. 1721. Art. 7. ergangenen Verordnung, und darauf erfolgter Impetratischen Erklärung, lediglich belassen wird; also daß, deme zu Folge, die Landesherrschafft, einiges Vieh in sothane Waldungen ohnentgeltlich einschlagen zu lassen, und bey guter Maſtzeit Geld dafür zu fordern, nicht berechtiget ist. Ysenburg.

Und in Sachen derer Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. „ Die Anlegung und Gültung derer Schäfereyen belangend, werden jeztbenannte Unterthanen mit ihrer anderweit coram Commissione Cæsarea, wegen Haltung eigener Schäfereyen und Pferchschlages angebrachten, und bereits im Fuldaischen Receß de An. 1654. §. 12. so wohl der Kayserlichen Sentenz de An. 1691. ad spec. Grav. 3. verworffenen Gesuch, nochmals ab- und, daferne durch Ueberschlagung des Pferchs von denen Herrschafftlichen Schafmeistern,

(1) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. I. p. 343.
(2) ibid. p. 346.

meistern, gegründeter Anlaß zu Beschwerden gegeben werden sollte, dise bey ihrer Herrschafft gebührend anzubringen, angewisen: Es wird auch jezterneldter Impetratischer Herrschafft, noch fernerweit drey besondere Schäfereyen und Pferche, so wohl dabey eine Anzahl Küchenhämmel zu haben, jedoch mit der in obenangezogenem Urthel de An. 1691. §. 3. aufgegebenen Mäßigung, und so lange, biß Impetranten wegen der dritten Schäferey ein anderes in separato ausgeführet, gestattet. "

Neuntes Capitel.

Von den Landesherrlichen Rechten bey denen dem ganzen Land, oder einzelnen Communen, gehörigen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gattungen solcher Sachen. §. 3. Regel. §. 4. Oeffentliche Gebäude, §. 5. Pläze, §. 6. Strassen, §. 7. Brunnen, §. 8. Uhren, §. 9. Allmanden, §. 10. Krautgärten. §. 11. Wayden.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BOEHMER (Ge. Lud.) Diss. de jure Principis circa Loca & Opera publica. Göttingen, 1747. 4. wie auch in seinen *Elect. Jur. civil. n.* 15. S. 567.

REINHARD (Tob. Jac.) de rebus in Dominio publico existentibus. Erfurt, 1730. 4.

§. 2.

Gattungen solcher Sachen. Es gibt derer Sachen, davon hier die Rede ist, allerley Gattungen; nemlich

1. Einige seynd in Ansehung des Eigenthums zwischen dem Herrn und dem ganzen Land gemeinschafftlich, z. E. das Wasser, die Strassen, ꝛc.

2. An-

2. Andere Dinge können zwischen dem Herrn und einer einzelen Commun in Betracht des Eigenthums gemeinschafftlich seyn, z. E. eine Kelter.

3. Wieder anderer Eigenthum stehet dem ganzen Land zu, aber ihme allein, und der Herr hat auf das Eigenthum, und was davon abhanget, keine Ansprache zu machen, z. E. die Landschafftliche Gebäude.

4. Endlich stehen auch vile Dinge einzelnen Communen gemeinschafftlich zu, und der Landesherr hat an dem Eigenthum abermalen keinen Antheil: Dahin gehören die Rathhäuser, andere Commun-Gebäude, Güter, Waldungen, Schäfereyen, u. s. w.

Von einigen solchen Sachen ist schon hin und her geredet worden; hier aber davon überhaupt etwas zu gedencken.

§. 3.

Ich muß aber gleich Anfangs melden, daß die Landesherrliche Gerechtsame über dise Sachen, sich unter keine allgemeine Regel bringen lassen, sondern nach denen Verträgen und dem Herkommen beurtheilet werden müssen; ausser daß dem Landesherrn, Krafft seiner Landeshoheit, die Oberaufsicht dabey allemal in so weit zustehet, daß 1. alles möglichst zum gemeinen Besten angewandt, hingegen 2. nie zum Schaden des gemeinen Wesens mißbrauchet werde. Regel.

§. 4.

Solchemnach kan ein Landesherr wohl befehlen, daß, wann öffentliche Gebäude von neuem erbaut, oder an alten solche Veränder- oder Verbesserungen vorgenommen werden wollen, welche starck ins Geld lauffen, forderist ein Ueberschlag gemacht, und der Herrschafft zur Ratification vorgelegt werde. Oeffentliche Gebäude.

So ist in **Würtemberg** in der Commun-Ordnung von 1758. Cap. 3. ein eigener Abschnitt von 9. §§. von Commun-Gebäuden; und zwar: §. 1. Wann in Bausachen anzufragen; §. 2. vom Ueberschlag, §. 3. vom unth. Bericht, §. 4. von Abwartung der gn. Resolution, §. 5. wie, wann die Unkosten den Ueberschlag übertreffen? §. 6. Von der Strafe auf den Uebertretungsfall; §. 7. von den Cautelen bey Schliessung der Contracte; §. 9. von zeitlichen Reparationen.

Von derer dem Publico zustehenden Güter Befreyung von denen Durchzügen und Kriegsbeschwerden, siehe den **Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen.**

§. 5.

In Ansehung derer öffentlichen Pläze, z. E. der Märckte, kan der Pläze.

der Herr Ordnung vorschreiben, wie es mit deren Einrichtung, Gebrauch, Reinlichhaltung, u. s. w. solle gehalten werden.

§. 6.

Strassen. Wohin sich die Landesherrliche Gerechtsame in Ansehung der gemeinen Wege und Strassen von allerley Arten und Gattungen erstrecken? haben wir schon an verschidenen Orten vernommen.

§. 7.

Bronnen. Weiter kan ein Landesherr Sorge dafür tragen, daß alle Communen mit benöthigten Bronnen versehen, und dieselbige in gutem Stand erhalten werden.

§. 8.

Uhren. Ein gleiches kan ein Landesherr auch thun in Ansehung derer gemeinen Statt- Dorffs- u. d. Uhren.

§. 9.

Allmanden. Almanden, Allmanden, Almainden, Gemeindanger, u. s. w. seynd Pläze in denen Orten, oder auf dem freyen Felde, deren Eigenthum der ganzen Commun zustehet:

Wann also (wie wir gleich sehen werden,) das Wort: **Allmanden** von Plätzen gebraucht wird, deren Eigenthum dem Landesherrn zustehet; wird das Wort nicht in seinem sonst gewohnlichen allgemeinen Verstand genommen.

In denen Stifft-**Baselischen** innerlichen Streitigkeiten sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. 1. „Was die Gemeinds Allmenden quæst. und deren Eigenthum betrifft; so sind die Klägere bey deren in Actis bescheinigten Possession quæst. dahingegen der Herr Bischoff bey denen Aemtern, Orten und Gemeinden, wo es derselbe hergebracht, oder gar Lehens- Conceßions- oder Consensbrieffe darüber ertheilet hat, oder bey denenjenigen Allmanden, so aus denen Fürstlichen Holzwäldern gemacht worden sind, salvo Petitorio, zu schüzen.„

2. „Was das bauen der Häuser, u. d. auf den Allmenden betrifft; so solle denen Gemeinden und Unterthanen erlaubt seyn, auf denen Gemeind-Allmenden, = = ihre Häuser, u. d. mit Vorwissen und Consens des Herrn Fürstens, oder seines Beamtens, jedoch ohne jährlichen Bodenzins, zu bauen.„

3. „So vil aber die dem Herrn Fürsten zugehörige, oder durch Ausstockung der Fürstlichen Waldungen, gemachte Allmenden und Neugereuth anbelanget; so soll, (wie dieselbe auch seit undencklichen Jahren hergebracht,) in seiner Willkühr stehen, selbige gegen einen gewissen

wissen Boden- oder Grund-Zins, oder andere Recognition, jedesmal, an wen er will, ungehindert zu verleihen.„

Ordentlicher Weise nun ist freilich denen Unterthanen anheimgestellt, wie sie dises ihr Eigenthum benuzen wollen und können, oder nicht? doch kan des Landesherrns Oberaufsicht nicht ausgeschlossen, noch demselbigen verwehrt werden, denen Unterthanen zu befehlen, wie sie die gemeine Pläze zum gemeinen Nuzen besser anwenden können: Seynd aber der Herr und die Unterthanen darinn verschidener Meinung, können dise allerdings verlangen, daß die Sache gehöriger Orten rechtlich untersucht und entschiden werde.

Das Chur-Bayrische Mandat von 1762. 24. Mart. enthält §. 9. und 10. Vorschläge, wie die ganzen Gemeinden zustehende, jedoch öd ligende, und meistens nur zur Wayde gebrauchende, Güter genuzet werden könnten; ferner §. 18. wie es mit Verleihung dergleichen Güter zu halten seye.

Ob? wann? und wie fern der Landesherr an den Mit-Genuß der Gemeinds-Allmanden Ansprach machen könne? kommt auf die Verträge und das Herkommen an:

Was der Reichs-Hofrath in der **Baselischen** Sache erkannt habe? siehe **Cap. 8.**

Herr Vicecanzler STRUBE hat (1) den Saz ausgeführt: Die gemeinen Anger gehören nicht nur den Bauern, sondern auch denen im Dorff befindlichen Vorwerckern und adelichen Gütern.

Wann die Gemeinden eine gänzliche oder doch grosse Veränderung in dem bißherigen Gebrauch und Genuß der Allmanden vornehmen, oder gar selbige, oder doch etwas davon, eigenthümlich veräussern wollen, muß es allerdings mit Wissen und Willen des Landesherrns geschehen; wie auch, schon berührter massen, vom Reichs-Hofrath in Sachen: **Basel** contra Basel, gesprochen worden ist.

Hieher wird wohl auch gehören, was zwischen dem Grafen zu **Ostfrießland** und seinen Ständen Anno 1611. verglichen worden ist: „Die Gräfliche Beamte sollen sich nicht unterwinden, die gemeine grüne Wege Jemanden zum Gebrauch einzugeben, oder zu verheuren.„

In der **Würtembergischen** Commun-Ordnung handelt **des 3ten Capitels 4ter Abschnitt**: Von Allmanden, oder ungebauten Gemeinde-Plätzen; und zwar §. 1. von Zinsen aus alten Gebäuden auf Allmandplätzen, §. 2. von verbottener eigenmächtiger Ueberbauung

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 512.

derselben, §. 3. von denen Zinsen aus denen zu Gärten oder Feldern gerichteten Allmanden, §. 4. von Umbrechung einiger Allmandstücke, §. 5. von der Besezung mit Bäumen, §. 6. mit Weiden, Felben, Erlen ꝛc. §. 7. mit Maulbeerbäumen, und §. 8. von Pflanzung einiger Bäume durch neue Burger und Ehemänner, so dann §. 9. von der Aufsicht, daß deme nachgelebet werde.

Mehreres von Allmandsachen findet man in dem **real-Indice über die Würtemb. Forst-Ordn. ꝛc.** *p. 14. 15. 30. 258. 306. 469.*

§. 10.

Krautgärten. In manchen Gegenden gibt es vor denen Orten gewisse der ganzen Gemeinde zuständige Pläze, welche unter die gesammte Bürgerschafft vertheilet werden, um sich derselbigen zu Kraut- oder anderen Gärten bedienen zu können:

In Ansehung dererselbigen nun ist eben das zu sagen, was allererst von denen Allmanden gemeldet worden ist.

Der König in **Preussen** verordnete Anno 1770. daß alle Gemeinde-Güter aufgehoben werden sollen, weil sie dem Güterbau sehr nachtheilig seyen.

§. 11.

Wayden. Absonderlich gehören hieher auch die ganzen, oder auch wohl mehreren, Ortschafften zustehende Wayden; von denen aber schon in dem nächstvorhergehenden Capitel geredet worden ist.

Zehendes Capitel.

Von ungebauten und wieder neubebauten Pläzen.

Innhalt.

§. 1. Von unbebauten Pläzen überhaupt. §. 2. Moräste. §. 3. Ueberschwemmtes Land. §. 4. Sandland. §. 5. Verödete Güter. §. 6. Noval-Zehenden. §. 7. Andere Nuzungen. §. 8. Von Bayern, §. 9. Chur-Brandenburg, §. 10. Baden, §. 11. Oesterreichischen Erblanden, §. 12. Ostfrießland, §. 13. Würtemberg. §. 14. Einiges *remissive*.

§. 1.

§. 1.

In dem Herzogthum Bremen (1) wollten die Landstände Anno 1692. behaupten, daß kein Ort im Land zu finden, welcher nicht sub certo dominio seye, und daß die Zehendherrn jeden Orts von dergleichen neu-aufgebrochenem Lande decimam partem fructuum zu geniessen hätten: Königlich-Schwedischer Seits fand man auch die Sache dergestalt beschaffen, daß selbige an das Hofgericht zu völliger Ausführung verwisen wurde. In der neuen Zehend-Ordnung von 1743. wird vorausgesezt, daß nicht alles ungebaute Land dem Landesherrn, sondern zum Theil denen Landsassen, gehöre, mit deren Genehmigung solches zur Cultur gebracht werden könne. Von unbebauten Plätzen überhaupt.

Herr Vicecanzler STRUBE untersucht (2): Ob die wilde Moore und bey den Dorffschafften befindliche grosse Heiddistricte im Zweifel der Landesherrschafft, und bevorab im Herzogthum Bremen, zustehen? hält es aber nicht dafür.

§. 2.

In Ansehung derer Moräste, sumpfigten ungebauten Orte, Moose, Riede, und wie sie sonst genannt werden mögen, muß wohl ein Unterschid gemacht werden: Es kan nemlich dergleichen in dem Umfang eines Bezircks geben, welcher einem Landsassen, Commun oder privat-Person eigenthümlich zustehet; mithin ist auch das Eigenthum dises Plazes mit darunter begriffen: Es gibt hingegen auch andere kleine und grosse, offt Stunden und Meilen lange und breite, dergleichen Pläze, deren Eigenthum von Niemand angesprochen wird. Moräste.

Was nun Moräste, u. d. seynd, die einen Eigenthumsherrn haben; so kan der Landesherr demselbigen befehlen, daß er sie entweder selbst innerhalb einer gewissen bestimmten hinlänglichen Zeit in einen nuzbareren Stand herstellen, oder aber zu solchem Ende dem Landesherrn, oder einem Dritten, gegen Vergütung, was, nach unpartheyischer Schäzung, für den Plaz etwa geforderet werden könnte, überlassen solle.

Oder will der Gutsherr, die Commun, u. s. w. den Moraft ꝛc. freywillig in besseren Stand bringen; so kan der Landesherr ordentlicher Weise ihne nicht daran hindern, muß ihme auch so vile Freyjahre von gemeinen Beschwerden gestatten, biß er der darauf verwandten Kosten und des Interesse daraus wieder habhafft worden ist.

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 283.
(2) l. c. S. 278.

Hat aber der Morast ꝛc. keinen Herrn; so kan der Landesherr selbigen zwar bestmöglichst verbesseren und alsdann selber benuzen, oder zu seinem Vortheil verpachten oder verkauffen; nur muß alles auf des Landesherrns Kosten geschehen, und die Unterthanen weder mit Frohnen, noch sonsten, dadurch beschweret werden.

Oder will der Landesherr denen Unterthanen überlassen, einen solchen ihme zugehörigen Plaz zu Nuzen zu bringen; so stehet ihme frey, sich mit ihnen wegen derer Bedingungen zu vergleichen, unter welchen er ihnen solches gestatten will.

§. 3.

Ueberschwemmtes Land.

Eben dergleichen Bewandtniß hat es auch mit denen von dem Meer oder Flüssen überschwemmten Landen, und deren Einteichung, oder Ableitung des Wassers, so dann Nuzbarmachung des getrockneten Bodens.

§. 4.

Sandland.

Wo endlich in einem vom Wasser entfernten Land sich Sand-Pläze, oder auch Sand-Hügel und Berge, befinden, denen man durch die Kunst zu statten kommen kan und will, um sie zu reinigen oder mehreren Nuzen zu bringen; seynd die bißhero an die Hand gegebene Anmerckungen auch dabey zu beobachten und zu gebrauchen.

§. 5.

Verödete Güter.

Wann in Kriegs- Pest- oder anderen trübseligen Zeiten gebaute Feldgüter ungebaut ligen bleiben, hernach aber wieder bessere Zeiten kommen, kan und soll ein Landesherr darauf sehen, daß dise öde Güter wieder in den Bau gebracht werden; zu welchem Ende 1. verordnet werden muß, wie es wegen des Eigenthums solcher Güter solle gehalten werden, 2. wie wegen der darauf hafftenden verfallenen Steuren und Anlagen, auch anderer Beschwerden, 3. wie wegen der Zeit und Art der Wiederbebauung, 4. wie wegen der Freyheiten und Vortheile, so diejenige zu genieſſen haben sollen, welche dergleichen verwilderte Pläze wieder zu Nuzen bringen. Es verstehet sich dabey von selbsten, daß, wo es die Landesverfassung mit sich bringet, die Landstände forderist darüber zu Rath gezogen werden, oder auch darein bewilligen müssen. Uebrigens sehe man die oben angezeigte Stelle davon nach.

§. 6.

Noval-Zehenden.

Wegen der noval- oder Rott-Zehenden aus vormals öden, aber wieder in den Bau gebrachten, Gütern ordnet das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 47.* zwischen Landesherrn und Unterthanen von zweyerley Religionen: Id juris esto, quod Jus commune, vel cujusque loci

ci consuetudo & observantia de Decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pacta voluntaria conventum est.

In anderen Fällen seynd die Rechtsgelehrte uneins: Einige schreiben sie dem Landesherrn zu; andere dem Zehendherrn, wann er ein Geistlicher ist; andere machen einen Unterschid, ob die Neubrüche landesherrliche oder privat-Güter seyen?

Die Chur-Braunschweigische Zehend-Ordnung enthält dises: Art. 8. „Wenn Jemand aus solchem Lande, das mit Busch bewachsen, Saatland, Gärten, Wisen oder Kämpe machen wollte, und er dazu einen gewissen Plaz von Unsern Beamten, oder auch von Unsern Landsassen, dafern der Plaz ihnen zustehet, mit Einwilligung derjenigen, welche wegen der Hud und Weyde dabey intereßiret, (massen die Ausrodung anderer gestalt nicht vergönnet seyn soll,) angewisen erhalten hätte, so muß er davon den Rottzehenden, und zwar nach Anleitung des Gandersheimischen Landtags-Abschides §. 15. wann es Unsere oder gemeine Hölzungen, darinn Wir der höchste Erb-Erse sind, an Uns, wo aber die Hölzungen Unsern Landsassen und Unterthanen zustehen, denen Grundherren entrichten: Wann aber ausser Hölzungen aus gemeiner Hud und Weyde mit Consens der Weyde-Interessenten Rottland angewisen wird, so muß davon der Rottzehende an Uns abgestattet werden.„ Und Art. 11. „Wäre aber das ausgerodete Land aartig oder saadig Land gewesen, und hernach entweder bey den Kriegszeiten, oder sonst durch andere Zufälle, dergestalt verwildert, daß es nicht mehr gepflüget oder besäet worden, so kan man dasselbe, da es nun wieder zu der Cultur gebracht, eigentlich vor kein Rottland halten; einfolglich mag daraus kein Rottzehende gefordert werden, sondern es gebühret der Zehende daraus demjenigen, welcher solcher vorhin vor der Verwilderung darüber gehabt, und mag demselben keine Verjährung, (es sey denn von der Zeit, da solches wieder aarthaft gemacht, 40. Jahr verflossen,) opponiret werden.„

§. 7.

Der Landesherr kan auch dergleichen aus seinen eigenthümlichen Gütern, oder aus Morästen, u. s. w. zu Stande gebrachte Ländereyen auf andere Art nuzen. Andere Nuzungen.

§. 8.

In Bayern wurde, auf Ansuchen der Landschafft Anno 1669. 27. Apr. durch ein Generale verordnet, daß die durch erlittene Kriegs- und Contagions-Zeiten öd gelegene Gamblose, Waißlgründe und Aegger gereitet, angebaut, und wieder in nuzbaren Stand gestellet werden sollen. Von Bayern.

Anno

Anno 1723. 30. Jul. ergienge ein Mandat wegen Cultivirung der sogenannten Gambloß, oder Weißläger, Hayden, Flizen, Möser, und anderer zu keines Menschen Nuzen gedeyhenden öden Gründe, welches an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan.

Anno 1722. 25. Apr. und 1723. 12. Apr. liesse der Churfürst in Bayern abermalen alle öde Gründe allen, die sich deren Erhebung wegen annehmen wollten, gegen ertheilende Gerechtigkeiten, auch, nach Gestaltsame, zum eigenthumlichen Kauff anbieten; mit dem Anhang, daß bey Untersuch- und Auszeichnung solcher Gründe das Absehen auf Schmälerung der bey jeder Gemein benöthigten Viehwayden und Blumbesuchs keineswegs abzile.

Vile Unterthanen aber waren damit übel zufriden, und glaubten: 1. Die Wayden würden dadurch gemindert, 2. wo die Unterthanen an solchen Orten bißhero die Wayde genossen hätten, da könnte ihnen nichts davon genommen werden.

Der Churfürst liesse dahero Anno 1723. 30. Jul. ein neues Mandat ausgehen: Es seye unwidersprechlich, daß sehr vile Güter von den vergangenen Schwedischen und ältern Kriegen, auch Sterbensläufften, her öde gemacht, und von der Mayr- und Bauerschafft ganze Hayden, (deßwegen bey vilen die Strangen und Bifang, als landkündig, zumalen ganz sichtbar an Tag ligen,) lediglich verlassen, und eben darum obgedachtes Generale von 1669. ausgegangen seye: Nun habe man zwar auf dergleichen vacanten Gründen, welche nicht sonderbar zu nuzen gewesen, denen Unterthanen die Wayde gern vergönnt; durch disen guten Willen aber (wann schon keine jährliche Reichung derentwillen bißhero genommen worden,) der Landesfürst sich keine Bürde aufwachsen lassen; sondern es stehe allezeit zu seiner Willkühr, auf denen ihme eigenthümlich, oder auch aus landesherrschafftlicher Oberherrlichkeit, jure Supremarus & Regalium zustehenden dergleichen Gründen, und Bonis vacantibus, wie es ihme gefällig, ohne eines jeden Dritten Nachtheil, besseren Nuzen zu schaffen: Er gestehe also Niemanden, der es nicht mit Landesfürstlichen Gnaden- und Conceßionsbrieffen beweisen könne, einiges Recht oder Dienstbarkeit zu, gedencke auch nicht, darum gerichtlich Red und Antwort zu geben, weil seine Befügniß dißfalls kündig seye, und die Verjährung auch von unfürdencklichen Zeiten wider ihn nicht statt habe: Es sollten dahero die Beamte Niemanden die Wayd oder andere Nuzungen weiter, als die Saal-

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 449. u. f.

Saalbücher oder andere bewährte Ankunfftstitel beweisen, gestatten; es seye dann, daß sie etwas dafür entrichten: Denen aber, so ganze Schwaigen, u. d. oder neue Dorffschafften auf dergleichen Gründen errichten wollten, sollen einige Freyjahre ertheilet werden, ꝛc. ꝛc.

Anno 1762. 24. Mart. ergienge ein abermaliges Mandat, darinn es heißt:

„ 1. Sollen alle öd- und unfruchtbare Gründe im ganzen Land, (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen,) auf thunliche Art bestmöglichst cultivirt, und von den Innhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wisen und Waldungen, gemacht werden: Inmassen sich

2. jener öden Gründen halber, so Uns als Bona vacantia, vi Suprematus & Regalium, dermalen schon zugehören, so wohl Inn- als Ausländer, welche dergleichen Gründe auf obige Art zu cultiviren übernehmen wollen, höchster Orten hierum anzumelden haben, damit ihnen solche gegen 10. Freyjahr von allen Grund- und Landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in summa von allen real- und personal-Oneribus, wie sie immer Namen haben mögen, ausgezeigt und extradirt werden mögen; nebst der angehängten Versicherung, daß sie nach Verlauff obiger Freyjahren mit den Præstationibus nimmermehr übertriben, sondern mit den Landesherrlichen Abgaben andern Unseren Landesunterthanen gleich gehalten, und mit den Grundherrlichen höher nicht, als auf 1. fl. 30. kr. jährlich von 100. fl. dem Werth nach, worinn sich das cultivirte Gut, ohnpartheyischer Schäzung nach, selbiger Zeit befinden wird, belegt werden sollen.

3. In Betreff der öd- und uncultivirten Gründen, welche nicht Uns, sondern Privatis und particulier-Personen, zustehen, versehen Wir Uns zu den Innhabern, daß sie sich deren möglichste Cultivirung, so wohl zu ihrem selbsteigenen als des Publici Nuzen allerwegen angelegen seyn, und Uns durch bezeugende Nachläßig- oder Widerspenstigkeit nicht veranlassen werden, daß Wir dergleichen mit Fleiß verwahrloßete Gründe endlich gar für desert achten, mithin so, wie andere Bona vacantia, juxta §. præc. 2. tractiren und ansehen müßten. „

Den 3ten Jun. und 12ten Nov. besagten Jahres folgten noch mehrere Mandata nach.

§. 9.

Von der Chur-Marck Brandenburg berichtet Herr D. Büsching; Chur-Brandenburg.

SCHING; und zwar von der alten Marck (1): Es seyen unter König Friderich Wilhelms Regierung ansehnliche morastige und wüste Gegenden urbar gemacht worden, als, bey Stendal, Flechtingen, das Selische Bruch bey Ostingersleben, das Amt Burgstall und Neuendorf, gewisse Gegenden bey Dalen, Insel, Schwarzlosen, Vehten, Deez, die Horst und Kriegholz bey Bömezien, der 104. Ruthen lange und 18. Ruthen breite Damm, mit den zwey 9. Schuhe breiten Gräben bey Großgarz, und die von denen Kannenberg bey Iden angelegte Holländereyen.

Ferner von der Mittelmarck (2): Es seyen unter den Königen Friderich Wilhelm und Friderich II. vile morastige und unbrauchbare Gegenden urbar gemacht worden, als bey Köpenick, Beliz, Kapzau, Wustermarck, Hoppenrade, Rohrbeck, Dyraz, Lichterfelde, Prizerbe, Nauen, Ratenau, Rhinau, Neustatt an der Dossa, Schwante, Gransee, Rauschendorff, Zehlendorff, Liebenwalde, Kreuzbruch, Oranienburg, Joachimsthal, Ranft, Ilau, Buckau, Ziesar, Ludersdorff, Löwenbruch, Genshagen, Vielstock, Krampfuhl, Stremmen, Wusterhausen, Werder, Prözel, Rehfeld, Geilsdorff, Hirschfeld, die Franckfurter Wisen, das Arensdorffische Bruch, Giesendorff, Charlottenburg, Plauen, Bagau, Marggrafpieske, Fridersdorff, Storckau, und die Brüche bey Küstrin: Hierunter seyen die wichtigste Verbesserungen der Königsforst zwischen Nauen und Fehrbellin, und die Vorwercke in dem grossen Oderbruche zwischen Wriezen und Küstrin.

Und vom der Neumarck sagt er (3): Unter König Friderich Wilhelms Regierung seyen fast in allen Crayser Gegenden verbessert und urbar gemacht worden.

§. 10.

Baden. Baden-Baden liesse Anno 1767. 17. Oct. ein Edict ausgehen, wegen Anbauung derer öd ligenden Felder auf der obern und untern Hard. (4)

§. 11.

Oesterreichische Erblande, &c. Aus denen Oesterreichischen Niderlanden ergaben Anno 1772. die öffentliche Nachrichten: „Nach Briefen aus Antwerpen haben der Kayserin Königin Majestät zur Beförderung des Landbaues allen denen, welche unter andern die Heiden aufbrechen und zu Ackerland machen werden,

(1) in seiner Erdbeschr. Part. 3. p. m. 2087.
(2) l. c. pag. m. 2107.
(3) ibid. pag. m. 2156.
(4) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 755.

werden, eine Freyheit von den Abgaben und Zehenten auf 30. Jahr, und die Hälfte diser Freyheit für die folgenden 30. Jahren, zugestanden.„

§. 12.

Von Ostfrießland berichtet H. von BRENNEISEN (1): Ostfrießland.
„ Das Recht über Moraſten und Heyden iſt auch in den Landes-Verträgen feſtgeſtellet, und iſt das Regier-Haus in bekannter Poſſeßion ſolches Rechts an allen Orten, wo ſich gemeine Moraſten und Heyden finden, wovon man nur ein und ander Exempel anführen will. 1. In dem Oſterhuſiſchen Accord von 1611. iſt artic. 66. feſtgeſtellet, = = = daß die Bürger der Statt Aurich von Kämpen, Gärten und Warff-Stätten, welche aus Heyd-Landen zugemachet werden, an den Landesherrn von jedem Eimer Saat einen Orts- oder Viertheil eines Reichs-Thalers, bezahlen ſollen. 2. So wird es auch gehalten in dem Amt Friedeburg, wann denen Unterthanen einige Stücke Heyd-Landes, um gut Land daraus zu machen, von denen Beamten angewieſen werden. 3. Wann ſich findet, daß in den grünen Ett- oder Meht-Landen unten im Grunde Torff vorhanden, ſo ausgegraben werden kan, ſo ſind die Unterthanen ſchuldig, von dem Landesherrn Conſens zur Ausgrabung zu ſuchen, ſo lange die Ausgrabung währet, jährlich dafür an die Renterey eine gewiſſe Recognition zu bezahlen, und das dergeſtalt ausgegrabene Land wieder eben zu machen. Hagiſch Vergleich von 1662. Cap. von der Statt Emden Gravam. 6. mit der Staatiſchen Reſolution. „

In dem Oſterhuſiſchen Vergleich Anno 1611. §. 79. wurde beliebt: „ 79. Die Eigenthümer, welche ihre Moraſten zum Theil oder ganz ausgraben laſſen, ſind dadurch ihres Grundes, oder was darunter iſt, es ſey Waſſer oder Land, nicht verluſtigt; ſondern behalten den Grund, und was darunter iſt, wie vorhin, im Eigenthum: Und da ferne Jemand, ſolchem zuwider, um ſeinen Grund, oder das, was unter ſeinen ausgegrabenen Moraſten, gekommen iſt, der ſoll das Seinige durch den ordentlichen Weg Rechtens vindiciren mögen. 80. Ein ſolches Recht hat auch ein Heuermann der beheerdiſchen Landen zu denen ausgegrabenen beheerherdiſchen Moraſten. „

Anno 1662. und 63. wurde geklagt (2): Daß der Fürſt und die Seinige denen Unterthanen die Moräſte, als wann es loca deſerta wären, abnehmen ꝛc. und es wurde verglichen: Der Fürſt ſolle keineswegs

(1) in der Oſtfrieſ. Hiſtor. ꝛc. Tom. 1. p. 120.
(2) v. Tom. 2. p. 811.

neswegs Jemand mit Gewalt in seinen Morästen, so er poßidire, turbiren; auch wurde verabredet, wie es in solcherley Fällen mit dem Weg Rechtens solle gehalten werden: Und mit der Ritterschafft wurde über eben disen Punct noch ins besondere gehandelt und geschlossen. (1)

Nicht weniger wurde mit der Statt Emden gehandelt und verglichen, wie es mit der Fürstlichen Conceßion zu Ausgrabung der Lande solle gehalten werden. (2)

§. 13.

Würtemberg. In **Würtemberg** wurde auf dem Landtag Anno 1618. beschlossen: Die ungebaute Güter sollen in einträglichen Stand gerichtet werden:

Und nach dem 30jährigen Krieg beliebte man auf dem Landtag Anno 1652. wegen der wüstligenden Güter solle ein Fürstliches general-Ausschreiben ergehen.

Wer aber jezo in Würtemberg wildes Feld, öde Güter, oder Egarten, fruchtbar machen will, muß Landesherrliche Conceßion darzu haben.

§. 14.

Einiges remissive. Von öden Häusern und Gütern und deren Anbauung ist schon in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen geredet worden.

Eilftes Capitel.

Von Bergwercken.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Bergwercke, was? §. 3. Güldene Bull, §. 4. Kayserliche Lehenbrieffe, ꝛc. §. 5. Jeziger Zustand. §. 6. Von Böhmen ꝛc. §. 7. Bayern, §. 8. Chur-Sachsen, §. 9. Chur-Brandenburg, §. 10. Brixen, §. 11. Salzburg, §. 12. Baden, §. 13. Braunschweig, §. 14. Henneberg, §. 15. Nassau, §. 16. Würtemberg. §. 17. Bergordnungen, ꝛc. §. 18. Recht, Bergwercke anzulegen. §. 19. Eigene Bearbeitung. §. 20. Ueberlassung an Andere.

§. 1.

(1) ibid. p. 855. 856. 858.
(2) ibid. p. 879.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BARTHEL (Joh. Caſp.) Diſs. de jure fodiendi Metalla; Würzburg, 1731. 4. und in ſeinen Opuſc. T. 1. p. 499.

BAUSSE (Joh. Ge.) Einleitung zu denen in Teutſchland üblichen Bergrechten und Bergproceſſen; 3. Theile; Leipzig, 1740. u. f. 4.

DIEZ (Dav. Gottl.) Diſs. de jure Senioratus metallici; Erfurt, 1727. 4.

Ejusdem Progr. de probatione deſertionis Metallifodinarum; vom freymachen und freyfahren; Leipzig, 1727. 4.

EISENHART (Joh.) de regali Metallifodinarum jure & partibus metallicis, nebſt einer kurzen Fürſtellung des im Heil. Röm. Reich teutſcher Nation ꝛc. hergebrachten Bergregales; Helmſtatt, 1681. 4.

ENGELBRECHT (Ge.) Diſs. de Judiciis metallicis; Helmſtatt, 4. Jena, 1740. 4.

HAPPEL (Joh. Sigfr.) Diſs. de Fodinis, ac earum jure; Marburg, 1658. 4.

HEBER (Ge. Mich.) Diſs. de defraudationibus Metallicorum circa rem metallicam; Witteberg, 1691. 4.

HERT (Joh. Nic.) oder des Reſp. Joh. Herm. *Staudacher*, Diſs. de regali Mineralium mediorum & infimorum jure; Gieſſen, 1705. 4. Jena, 1738. 4.

HERTLING (Joh. Frid.) de juribus Principum ſubterraneis; Heidelberg, 1730. fol.

HORN (Caſp. Henr.) de regali Metallifodinarum jure; Witteberg, 1703. 4.

LYNCKER (Nic. Chriſtoph.) Diſs. de juribus Minerarum; Jena, 1695. Halle, 1737. 4.

MOLLENBECK (Bernh. Lud.) de regali Protimiſeos metallicæ jure. Gieſſen, 1691. 4.

SAUR (Joh. Jac.) Diſs. de jure Metallorum Regalibus recte adſcripto; Straßburg, 1736. 4.

—— —— (Joh. Conr.) Diſs. de jure ſummorum Imperantium circa Metallifodinas, quas vocant, majorales; Straßburg, 1745. 4.

STRYCK (Sam.) Comm. de jure Principis ſubterraneo; Halle, 1748.
TITII (Gottl. Gerh.) Diſs. de jure Metallorum; Leipzig, 1695. 4.

Von den Bergwercken, als einem Mittel, den Reichthum des Landes zu vermehren, hat Herr von JUSTI (1) gehandelt.

Von Bayern.

LORY (Joh. Ge.) Sammlung des Bayeriſchen Bergrechts, mit einer Einleitung in die Bayeriſche Bergrechtsgeſchichte. München, 1764. fol.

§. 2.

Bergwercke, was?

Bergwercke ſeynd Anſtalten, die von GOtt in die Erde gelegte unterirrdiſche Naturgaben hervorzubringen, und zum Gebrauch oder Verkauff bequem zu machen.

§. 3.

Güldene Bull.

Noch in der güldenen Bull heißt es *Cap. 9. §. 1.* Præſenti Conſtitutione in perpetuum valitura ſtatuimus, ac de certa ſcientia declaramus, quod Succeſſores Noſtri, Bohemiæ Reges, nec non univerſi & ſinguli Principes Electores, eccleſiaſtici & ſeculares, qui perpetuo fuerint, univerſas auri & argenti fodinas, atque mineras ſtanni, cupri, plumbi, ferri & alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam ſalis, tam inventas, quam inveniendas in poſterum quibuscunque temporibus, in Regno prædicto, aut terris & pertinentiis eidem Regno ſubjectis, nec non ſupradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis & pertinentiis ſuis, tenere poſſint & legitime poſſidere, cum omnibus juribus, nullo prorſus excepto, prout poſſunt ſeu conſueverunt talia poſſideri.

Man ſehe des Herrn Schöffs von OHLENSCHLAGER Anmerckungen über diſe Stelle. (2)

§. 4.

Kayſerliche Lehenbrieffe.

Ueber diſes haben die Kayſere in denen folgenden Zeiten nicht nur die Churfürſten, ſondern auch die Fürſten und andere Reichsſtände, in denen denſelbigen ertheilten Reichs-Lehenbrieffen unter anderem mit denen Bergwercken, belehnet, (3) oder ihnen auch eigene Freyheitsbrieffe darüber ertheilet. Z. E.

K. Sig-

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 209.
(2) in ſeiner Erläuter. der güld. Bull. p. 189.
(3) ſ. meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 3. Band, S. 11. u. f.

K. Sigmunds Privilegium für Grafen Emich zu Leiningen, daß er seinem Lande Gold- Silber- und andere Erzbergwercke aufrichten möge, von Anno 1423. ist beym LüNIG (1) zu lesen.

K. Maximilian I. gabe Graf Philipp zu Waldeck Anno 1495. einen Lehenbrieff über alle Bergwercke und Salzbrunnen in der Grafschafft Waldeck. (2)

K. Maximilian II. ertheilte denen Grafen von Wittgenstein Anno 1566. die Freyheit, daß sie in ihren Landen Silber- und andere Erzbergwercke anlegen mögen, und Kayser Rudolf II. bestättigte es Anno 1607. (3)

§. 5.

Heutiges Tages werden alle Bergwercke von allen Gattungen, Krafft allgemeinen Reichs-Herkommens, als ein Stück der Landeshoheitlichen Gerechtsamen und Regalien angesehen, und weder der Kayser, noch sonst Jemand, bestreitet es denen Reichsständen auf irgend einige Weise. Jeziger Zustand.

§. 6.

Von denen Bergwercken in Böhmen siehe kürzlich Herrn D. BüSCHING. (4) Von Böhmen ꝛc.

Zwischen denen Königen in Böhmen und denen Böhmischen Landständen wurden Anno 1534. und 1575. auf Landtägen Vergleichungen getroffen: Die leztere kan beym LüNIG (5) gelesen werden. Unter anderem heißt es darinn: „So sich Gold- oder Silber-Bergwerck in Unserem Königreich Böhmen, auf wes Gründen das wäre, erregten; so soll der Grundherr die Gewercken hauen, und einen jeden schurffen und bauen lassen. = = = Und was also von Gold und Silber von den Gnaden GOttes gewonnen oder gemacht wird, davon sollen Wir dem Grundherrn, auf des Gründen Bergwerck erhebt und gebauet werden, = = den halben Theil des ganzen Zehends erblich erfolgen lassen: Aber der Gold- und Silberkauff, auch der Schlagschaz von der Münz, soll Uns und nachkommenden Königen zu Böhmen allein bleiben. = = Was aber ausserhalb der Gölder und Silber sonst auf der Landsassen, des Herren- und Ritter-Standes, auch der Prager bey der alten und neuen Statt Gründen, für andere wenigere metalli-

(1) in seines R. Arch. Spicil. secul. 1. Theil, S. 392.
(2) ibid. S. 1429.
(3) LüNIG l. c. S. 1091.
(4) in der Erdbeschr. Part. 3. p. 100.
(5) von der landsf. Ritterschl. Part. 1. p. 23. sqq.

metallische und mineralische Bergwercke in esse seyn, oder noch künfftig aufkommen möchten, als: Zinn, Kupfer, Queckſilber, Bley, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel betrifft, die ſollen einem jeden derſelben Grundherren zu ſeiner Selbſtgenieſſung des ganzen Zehendens und anderer Bergwercks-Gerechtigkeiten . . frey gelaſſen ſeyn, alſo, daß Wir, oder Unſere nachkommende Könige zu Böheim, darein nicht greiffen, ſondern ſie dabey gnädiglich bleiben laſſen ſollen und wollen. „

Auch iſt in Böhmen eine Bergwercksordnung; ingleichem enthält die Landesordnung einiges von Bergwercksſachen.

Die Kayſerin Königin Maria Thereſia hat zu Prag einen eigenen Profeſſorem aufgeſtellt, um die Bergwiſſenſchafft öffentlich zu lehren.

In **Mähren** wurde von Kayſer Maximilian II. eine Bergwercks-Ordnung publicirt, und in der erneuerten Landes-Ordnung von 1628. beſtättiget; welche ebenfalls etwas weniges von Bergſachen enthält.

Von des Hauſes **Oeſterreich** Freyheiten in Bergwercksſachen handelt Herr D. SCHROETTER. (1)

§. 7.

Bayern. Von **Bayern** meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): Das Bergwercksrecht ſeye in Bayern ſo alt, als die Landeshoheit ſelbſt: Und ob zwar Kayſer Friderich Anno 1219. dem Herzog Ludwig in Bayern ein Privilegium auf Gold, Silber, und andere Mineralien, in ſeinen Landen ertheilt habe; ſo habe doch der Herzog dadurch kein neues Recht, ſondern vilmehr die Beſtättigung des alten, welches er und ſeine Vorfahrer ſchon lang vorher gehabt, dadurch erhalten: Er erzählet auch die Orte in Bayern und der obern Pfalz, wo der Bergbau noch dermalen getriben werde.

§. 8.

Chur-Sachſen. **Chur-Sachſen** iſt bekanntlich mit eines derer Länder, welche am meiſten mit Bergwercken geſegnet ſeynd; davon man eine kurze Nachricht bey Herrn D. BüSCHING (3) antrifft.

Neben denen ordentlichen Bergwercken finden ſich in dem Erzgebürgiſchen Crays auch vile blau-Farbenwercker, welche theils dem Landesherrn, theils privat-Perſonen, zuſtehen. (4)

In

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oeſterr. Staatsr. p. 185.
(2) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 174. p. 395.
(3) l. c. pag. m. 2020. ſqq.
(4) l. c. pag. m. 2033.

In LüNIGS *Corpore Juris Saxonici* trifft man *Tom. 2. Lib. 4. Cap. 2. pag. 73.* biß *488.* von 1255. biß 1723. eine so grosse Menge landesherrliche Gesetze von Bergwercks-Sachen an, daß nicht möglich ist, einen Auszug davon zu machen.

Unter anderem findet man darinnen Berg-Ordnungen von 1509. (nebst Erläuterungs-Befehlen von 1510.-1533.) von 1554. deren Erklär- Vermehr- und Verbesserung von 1571. Ferner eine von 1573. und eine von 1589. welche Anno 1629. ebenfalls geändert und verbessert, von neuem gedruckt worden ist.

§. 9.

Der Churfürst zu **Brandenburg** versprache in dem Neumarckischen Receß Anno 1653. Er wolle denen Hammermeistern inhibiren, keinem von Adel, wider seinen Willen, und ohne Entgeld, wegen Suchung der eisernen Erde, die Wisen zu verwüsten, und den Gütern, so ohne das genugsam oneriret seyen, noch mehr Neuerungen und Beschwerungen zuzufügen. Chur-Brandenburg.

Der König in Preussen liesse Anno 1767. 16. Mai. ein General-Privilegium für die Bergleute im Clevischen, Meursischen und Marckischen bekannt machen. (1)

§. 10.

Von der Bischöffe zu **Brixen** Bergwercksrecht findet man beym LüNIG (2) Nachricht. Brixen.

§. 11.

Von des Erzstiffts **Salzburg** Bergbau-Regal handelt die unten (3) bemerckte Schrifft. Salzburg.

§. 12.

Die Marckgrafen zu **Baden** ertheilten Anno 1475. denen, so in den Gebürgen zu Sulzberg Erz ꝛc. aufsuchen wollten, einen besondern Freyheitsbrieff; und Marckgraf Ernst thate Anno 1530. ein gleiches. (4) Baden.

§. 13.

Von denen **Braunschweigischen** Bergwercken, welche theils zwischen der Chur- und Wolfenbüttelischen Linie gemeinschafftlich, theils jeder Braunschweig.

(1) GEGEL, l. c. 2. Band, S. 157.
(2) in seiner Grundf. 1. Th. 767. S.
(3) Der Staat von Salzburg, (1770.) im 6ten Abschn. f. Herrn SCHOTTS Critic, 4. Band, S. 590.
(4) H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 20.

jeder ins besondere zuständig seynd, kan kürzlich H. BÜSCHING (1) nachgesehen werden.

Und in der **Sammlung der Br. Calenbergischen Landesgesze und Ordnungen** handelt des *Cap. 6. Sect. 2. p. 30. sqq.* in 45. Nris von Bergwercksachen; darunter die Berg-Ordnung von 1593. mit befindlich ist.

In dem Br. Wolfenbüttelischen Salzdahlischen Landtags-Abschid von 1579. §. 16. wurde verabredet: Wie die von Adel, auch andere Landstände und Unterthanen, ihr Holz, so sie nicht zu ihrer eigenen Nothdurfft bedürfftig, dem Landesherrn zu Behuf und Fortsezung der Bergwercke zukommen lassen sollen.

§. 14.

Henneberg. Eine Hennebergische Berg-Ordnung von 1566. findet man bey Herrn Prof. SCHREBER. (2)

§. 15.

Nassau. Die Nassau-Siegische Unterthanen reformirten Theils stellten Anno 1724. bey dem Cammergericht vor: Zu Müßen seye ein Stahlbergwerck, welches von vilen 100. Jahren her getriben und von der Herrschafft mit allerley Freyheiten versehen worden seye: Selbiges seye ein Eigenthum von gewissen privat-Personen, und die Herrschafft habe sich mit dem Bergzehenden vergnügt, welcher Anno 1606. in Geld verwandelt worden seye; Anno 1555. habe auch Graf Wilhelm gegen 2100. Räder-Gulden denen Gewercken den völligen Eisenhandel überlassen, und Fürst Moriz Wilhelm Anno 1683. gegen 100. Ducaten, versprochen, das Holz aus den Herrschafft-Waldungen hergeben zu lassen, welches auch biß auf den lezten Fürsten unentgeltlich abgefolget worden seye; endlich habe Graf Johann Anno 1616. gegen 400. Räder-Gulden der Stahlgewerckschafft alte Ordnungen, Chur- und andere Brieffe und Sigel, nochmalen für sich und seine Nachkommen bestättiget; wie denn noch Anno 1691. denen Bergbedienten befohlen worden seye, in keine Wege zu gestatten, daß denen Erben in ihre rechtmäßige Possession gegriffen werde: Nachdeme aber das Fürstliche Haus durch an sich Ziehung des adelichen Hauses Lohe den sechsten Theil des Bergwercks an sich gebracht; habe es 1. das Holz nicht mehr frey abfolgen lassen wollen, sondern 500. Thl. für das vergangene und biß jezo den Werth des empfangenden Holzes abgezwungen, da doch die Herrschafft schon durch den Bergzehenden davor indemnisiret werde; 2. habe

(1) l. c. p. m. 2626. sqq.
(2) in seiner neu. Camer. Schrifft. 11. Theil, 1. S.

2. habe der Fürst die zu dem Bergwerck gehörige Hochgrube denen Erbgewercken, damit aber den besten Eisenstein, ja gar das halbe Bergwerck, entrissen, gegen die Societätsgeseze, und ohne daß das Bergwercks-Regale hier anschlage, weil das Bergwerck denen Gewercken zustehe; lasse der Fürst sein Eisen selbst verblasen und Handlung damit treiben, häuffe dadurch die Waare, verringere den Preis, vertheure die Kohlen, ruinire die Waldungen und der Gewercke privativen Handel; 4. werde jede Stahlhütte, über den Zehenden vom Eisen und Waseheisen aus den Schlacken, wie auch dem Wasserzins, neuerlich mit 25. Thl. Schazung beschwert; 5. habe die Herrschafft über 440. Wagen Erz an Uebermaasse vom Zehenden erhalten, welche sie nicht vergüten, sondern noch neben dem Zehenden behalten wolle.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1727. 26. Sept. „4. Ist Herr Beklagter von unentgeltlicher Verabfolgung des Holzes zu Erhalt- und Bauung des Mußener Bergwercks zu absolviren; solches benöthigte Holz jedoch, (wann Kläger zuforderst die in [10] producirte Copie mit einem wahren Original werden bestärcket haben,) aus dem Fürstlichen des Orts gelegenen Hochgewäld, gegen billigmäßige Bezahlung, herzugeben und folgen zu lassen, auch, = = auf die übrige = = fürbrachte das Bergwerck betreffende Gravamina dahier sich einzulassen, schuldig.„

§. 16.

In **Würtemberg** liesse Herzog Friderich Anno 1597. 1. Jun. für die in seinem Lande befindliche Bergwercke und darzu gehörige Personen eine Ordnung im Druck ausgehen, welche ich anderwärts (1) habe nachdrucken lassen. **Würtemberg.**

Herzog Eberhard Ludwig thate Anno 1710. m. Maji ein gleiches. (2)

Es ist auch noch ein Ober-Bergamt zu Stuttgart, welches den Cammer-Procuratoren zum Präside und einige Beysizer, nebst einem Secretario hat; unter welchem Bergamt einige Bergofficianten stehen.

Die Landschafft und das geistliche Gut thaten einigen Beytrag zu dem Bergbau; wegen welches lezteren es in denen bekannten Landes-Irrungen zur Sprache gekommen ist, weil der Bergbau nicht mehr betriben und die Gelder anderwärtshin verwendet würden: Es wurde auch endlich Anno 1770. verglichen, der Beytrag vom geistlichen Gut sollte ceßiren.

(1) in meiner Samml. Würtemb. Urkund. p. 318. sqq.
(2) l. c. p. 426.

§. 17.

Bergordnungen ꝛc.

Die Landesherrliche Rechte bey Bergwercken seynd forderist das Recht, Ordnungen und Geseze zu geben, wie es mit Ausfindigmachung, Anbauung und Benuzung der Bergwercke, wie auch dem Eigenthum der so wohl im Gang seyenden, als der verlassenen, Bergtheile solle gehalten werden.

Wo wenigstens einiger massen beträchtliche Bergwercke seynd; da ist auch ein Berg-Rath, Berg-Amt, Ober-Bergamt, u. d. aufgestellt.

In Bayern wurde Anno 1751. ein eigenes Münz- und Bergwercks-Collegium zu München errichtet, dessen Instruction sich in H. LORI Samml. des Bayrisch. Bergrechts, *p. 613.* befindet: Anno 1769. aber wurde es wieder der Hofcammer untergeben; doch als ein besonderes Departement. (1)

Und zu Berlin wurde Anno 1768. ein eigenes Bergwercks- und Hütten-Departement angeordnet.

Der König in Preussen liesse ferner Anno 1773. zu Rotenburg an der Saale für seine Magdeburgische, Halberstattische und incorporirte Lande ein besonderes Oberbergamt mit der darzu erforderlichen Jurisdiction errichten, und eine besondere Bergordnung darzu publiciren.

Ingleichem kan der Landesherr denen Personen, so Bergwercke entdecken, oder sich bey Bearbeitung derselbigen gebrauchen lassen, allerley personal- und real-Freyheiten ertheilen.

§. 18.

Recht, Bergwercke anzulegen.

Das Recht, Bergwercke anzulegen, stehet keinem Landsassen, sondern allein dem Landesherrn, zu:

Er kan selbige auf der Unterthanen eigenthümlichen Gütern suchen und bauen; nur muß ihnen der Plaz nach billigem Werth baar vergütet werden.

Der Würtembergische Vergleich von 1770. enthält *Cl. 6. §. 20.* „Nicht minder werden Se. Herzogl. Durchl. bey nöthig gefundener Grabung des Erzts auf der Unterthanen Gütern denenselben die billige Bonification angedeyhen lassen.„

§. 19.

Eigene Bearbeitung.

Will nun der Landesherr ein Bergwerck selber bauen; so ist auch aller Nuzen davon ganz allein sein: Hingegen muß er so dann den Kosten gleichfalls allein tragen; auch darff er die Unterthanen nicht mit Froh-

(1) Freyh. von KREITTMAYR l, c. pag. 398. und 456.

Frohnen, oder auf andere Weise, beschweren, in so weit er nicht darzu durch Verträge, Lagerbücher, oder das Herkommen, berechtiget ist.

§. 20.

Will aber ein Landesherr Anderen überlassen, in seinem Gebiet Bergwercke auf ihre eigene Kosten ausfindig zu machen, oder zu bauen; so kan er (ordentlicher Weise ohne zu Rath- Zieh- oder Mit-Einwilligung seiner Landstände,) nach freyem Willkühr bestimmen: Ob dise Freyheiten sich nur auf Eingesessene, oder auch auf Ausländer, erstrecken sollen, und lezteren Falles wie fern? wie es nach allen Umständen mit dem Bergbau gehalten werden solle? wie mit der Ausbeute? was dem Landesherren davon eigenthümlich zukommen solle? (welches gemeiniglich in dem Bergzehenden bestehet;) ob das übrige Metall ꝛc. frey verkaufft, oder wohin es gelifert, und wie es bezahlt werden solle? u. s. w. Ueberlassung an Andere.

In der Grafschafft Ysenburg, Büdingischen Theils, befindet sich eine Gewerckschafft, so mit allen Metallen und Mineralien in der Grafschafft belehnet ist.

Zwölftes Capitel.

Von Erdarten.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Erdarten, was? §. 3. Recht daran. §. 4. Farberden, §. 5. Flußsand, §. 6. Kreide, §. 7. Leimen, §. 8. Medicinische Erden, §. 9. Mergel, §. 10. Porcellain-Erde, §. 11. Streusand, §. 12. Töpfererde, §. 13. Torff, §. 14. Walckererde. §. 15. Einiges von Chur-Sachsen, §. 16. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 17. Hessen, §. 18. Ostfrießland, §. 19. Pfalz-Zweybrücken.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

KAPFFENS (Sixt Jac.) rechtliche Untersuchung der Frage: Ob der Torff zu den Regalien gehöre? Tübingen, 1767. vermehrt, 1769. 4. v. allgem. deutsch. Bibl. 11. Band, 2. St. 216. S.

§. 2.

Erdarten, was? Unter denen Erdarten, davon hier die Rede ist, verstehe ich diejenige besondere Gattungen Erde, welche nicht zum Feldbau, sondern zu gewissen andern Dingen im menschlichen Leben, oder auch zu Handel und Wandel, gebrauchet werden.

§. 3.

Recht daran. So vil kan man sicher sagen, daß nicht alle, aber doch einige, Gattungen derselbigen unter die Landesherrliche Regalien gerechnet werden: Welche nun zu der einen oder anderen Classe derselbigen gehören? das muß aus der auf denen Verträgen, Freyheiten, oder auch dem Herkommen, beruhenden Verfassung eines jeden Landes erlernet werden.

§. 4.

Farberden. Diejenige Erdarten, woraus Farben bereitet werden können, werden meines Wissens nirgends unter die Regalien gerechnet; sondern es stehet jedem frey, nach denenselbigen an öffentlichen Orten zu suchen, und sich selbige zuzueignen.

§. 5.

Flußsand. Des Flußsandes, so man sich zum Kalck, zu Zierung der Gärten, Beschüttung der Wege, u. s. w. häuffig bedienet, kan meistens Männiglich nach Gefallen hohlen, so vil er will; doch kan, nach Beschaffenheit der Umstände, der Landesherr gar wohl den freyen Gebrauch desselbigen einschräncken.

§. 6.

Kreide. Kreidenerde zu sammlen stehet, meines Wissens, denen Unterthanen überall frey; nemlich in dem seinigen, oder auf öffentlichen Plätzen.

§. 7.

Leimen. Mit dem Leimen, oder der zu der Ziegel, und anderen gebrannten Zeuges, Verfertigung bequemen Erde, hat es, so vil ich weiß, gleiche Bewandtniß, wie mit denen vorhergehenden Erdarten: Indessen kan ein Landesherr, auf dessen eigenthümlichen Gütern sich solcherley Erde befindet, gar wohl den Gebrauch derselbigen bezahlen lassen, verpachten, einschräncken, oder gar verbieten.

Ziegelhütten zu bauen, muß von der Landesherrschafft erlaubt werden.

§. 8.

§. 8.

Mit denen Erdarten, welche in der Medicin einen Gebrauch haben, scheinet es auf des Landesherrns Wohlgefallen anzukommen: Ob und wie ferne er das Eigenthum derselbigen gemein lassen, oder einschräncken wolle, oder nicht? Medicinische Erden.

§. 9.

Mergel ist eine thonartigte mineralische Erde, so zu mancherley Gebrauch dienet: Ich wüßte nicht, daß die Landesherrn sich solche irgendwo alleine eigenthümlich zueigneten. Mergel.

§. 10.

Von der weissen oder ächten Porcellain-Erde, oder vil mehr deren Gebrauch, hat man vormals nichts gewußt: Seit deme aber derselbige erst in dem jezigen Jahrhundert entdeckt worden ist, hat man sie unter die Regalien gezählt: Meinetwegen mag es so seyn, und wann denen Unterthanen sonst nichts entgehet, als dises, werden sie Ursach haben, sehr vergnügt zu seyn: Daß auch der Besizer eines Guts, wo selbige gegraben wird, schadlos gehalten werden müsse, verstehet sich von selbsten. Porcellain-Erde.

§. 11.

Die Gattungen Sandes, welche zum bestreuen des beschribenen Papieres, oder der Zimmer, oder der übrigen Theile der Häuser, auch vor denselbigen, gebraucht werden, pflegen wohl überall Jedermann freygelassen zu werden. Streusand.

§. 12.

Mit allen, zumalen denen feineren, Gattungen der Töpfer- oder Hafner-Erde hat es eben die Bewandtniß, wie mit dem Leimen. Töpfererde.

§. 13.

Torff, das ist, die zum brennen taugliche Erde, ist keine Bergart, wird auch eigentlich nicht auf die Weise, wie die Bergarten, gewonnen; dahero auch meines Erachtens der Schluß von denen Bergarten auf den Torff nicht gilt. Torff.

Wo Geseze, Verträge, Freyheitsbrieffe, oder das Herkommen Entscheidungsgründe an die Hand geben: Ob der Torff zu denen Regalien gehöre oder nicht? da bleibt es billig dabey:

Ausser deme halte ich dafür, er gehöre nicht zu den Regalien; mithin könne jeder Landsaß, Commun, oder privat-Person, auf deren eigenthümlichen oder doch ihnen mit allem Genuß zustehenden Grund und Boden dergleichen gefunden wird, sich dessen eben so wohl anmassen,

massen, als wann er Holz, oder andere zum brennen taugliche Materie, daselbst angetroffen hätte.

Und so ist auch ein Unterthan nicht mehr verbunden, Torff in der Frohn zu führen, als er auch zu anderen Frohnen gehalten ist; es brächten es dann die Verträge oder das Herkommen irgendwo anderst mit sich.

§. 14.

Walckererde. Die Walcker-Erde ist die reineste Art des Mergels, welche bey Zubereitung der wollenen Tücher und Zeuge gute Dienste thut: So vil mir bekannt ist, sprechen die Landesherrn solche als kein Regale an; doch könnten sich leicht Fälle ereignen, da obrigkeitliche Verfügungen wegen verschidener Umstände Plaz greiffen würden, z. E. sie nicht ausser Landes zu verführen, wie in Engelland, ꝛc.

§. 15.

Einiges von Chur-Sachsen. In einer **Chur-Sächsischen** Landtags-Resolution von 1718. wird gemeldet: Es seye unverantwortlich, daß, da man durch Stech- und Verlassung Turffs einige Holzerspahrung an etlichen Orten des Obergebürges einzuführen gesucht, sich fast Niemand finden wolle, den Turff abzunehmen, sondern hierbey der Eigensinn und Commodität allenthalben hervorleuchte.

§. 16.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Der **Braunschweig-Wolfenbüttelische** Landtags-Abschid von 1770. besagt Art. 34. „Wie bißher die Interessenten der Brüche, Aenger und Viehweiden, auf welchen zum gemeinen Besten Torff gestochen worden, indemnisiret und gehöret worden sind; so soll solches auch ferner geschehen, und wegen der Einwilligung solcher Interessenten zum Torffstechen, was die Rechte erfordern, beobachtet werden.„

§. 17.

Hessen. **Hessen-Cassel** liesse Anno 1767. 10. Mart. in ein Edict einfliessen: „5. Hat es die Meinung nicht, daß einem Eigenthümer auf seinem Eigenthum, zu eigenem Gebrauch, Sand und Thon zu graben, Ziegel und Kalck zu brennen, auch Steine zu brechen, verwehrt seyn soll; sondern, da die Bergrechte mit sich bringen, daß, wann Jemand dergleichen in der Absicht vornehmen und betreiben wollte, um damit das Publicum zu versehen, oder ein Commercium anzufangen, disen Falls ein Mutschein ausgewürcket, und ohne solchen nichts dergleichen unternommen; jedoch aber hierbey dem Grundherrn immer wieder das Vorzugsrecht, oder, wann er ein solches Werck nicht selbst übernehmen wollte, der 32ste Theil daran, nebst Bezahlung, was ihm

ihm an seinem Eigenthum abgehet, zugestanden werden müsse; so lassen Wir es auch hierbey ebenfalls bewenden.„

§. 18.

In denen Ostfriesischen Concordaten von 1599. lautet es §. 108. Ostfrießland.
„ So soll auch hinführo Unserer Unterthanen Torfffuhren Niemanden anders, als Unseren Gräflichen Häusern, (wie Wir dann mit Unsern Unterthanen jedes Amts, nach Gelegenheit, einer billigen Moderation und Maaße Uns vergleichen werden,) zu gute kommen, oder gefordert werden.„

Der Graf zu Ostfrießland ertheilte Anno 1626. 25. Mart. zur Resolution: „ Ihro Gnaden seynd zufriden, daß Haro Freytag zu Gödens auf denen Mohrten, welche er im Amte Frideburg im Gebrauch hat, zu seiner Nothdurfft und Erhaltung seines Tichelwercks Torff graben möge; jedoch innwendig derer Gränzen und Limiten, wie er dieselbe bißhero in Gebrauch gehabt, und daß darunter keine Gefährlichkeit zum Nachtheil Ihrer Gnaden Torffgerechtigkeit im Amte Frideburg mit-unterlauffe.„

Mehreres siehe oben Cap. 9.

Anno 1661. klagten einige Ostfriesische Orte: Sie würden in dem Torffgraben von denen Meer-Voigten über ihr Vermögen constringirt, daß sie des Tages mehr Torff graben sollen, als möglich seye; wobey sie erbärmlich geprügelt würden: Man vergliche sich darauf: Es solle Niemand über Vermögen zum Torffgraben gezwungen werden.

Ferner beklagten sich einige Unterthanen: Daß sie Torff bey Winterszeit führen müßten, wodurch ihre Pferde verderben und ihre Wagen zerbrechen, da sie doch solches nur zur Sommers Zeit zu thun schuldig seyen: Und es wurde verglichen: Sie sollen mit Torfffuhren zur Winterszeit nicht beschweret werden, es seye dann, daß der Torff im Sommer nicht habe geführet werden können.

Noch verlangten die Stände: Es sollten die von der Ritterschafft und ihre Unterthanen, den Torff von ihren Morästen zu hohlen, (als wovon sie über 30. oder 40. Jahre in possessione gewesen,) nicht mit Gewalt gehindert, noch Zoll darauf gesezt, oder denen Gebrauchern einig Geld abgenommen werden: Und es wurde darauf bey denen Landes-Verträgen gelassen.

§. 19.

Pfalz-Zweybrücken liesse Anno 1767. 4. Apr. eine Verord- Pf. Zweynung ergehen, daß, ausser der Chur-Pfälzischen Franckenthaler Fabrick brücken.
und Zweybrückischen Hafnern, die Ablangung derer zum steinernen

Geschirr und Porcellain benöthigten Steine, Sand und Letten, Niemand erlaubt seyn solle. (1)

Dreyzehendes Capitel.

Von edlen und anderen Steinen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Edle und halb-edle Steine. §. 3. Steinarten, was? §. 4. Marmor, Alabaster, &c. §. 5. Gemeine Steinbrüche. §. 6. Mühlsteine. §. 7. Steinkohlen. §. 8. Gebrannte Steine. §. 9. Kalcköfen. §. 10. Kalckkauff.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

DORNFELD (Joh. Jac.) Diss. de juribus circa Lithantraces, von denen Rechten derer Steinkohlen. Leipzig, 1742. 4.

HOFFMANN (God. Dan.) s. Resp. Sixt. Jac. Kapff, Diss. de regali Marmoris jure. Tübingen, 1757. 4.

Ejusdem Florum sparsio in jus Marmoris regale. ibid. 1758. 4.

§. 2.

Edle und halb-edle Steine. Edle Steine seynd, welche als ein auch für angesehene Personen sich schickender Geschmuck geachtet, und dahero im hohem Werth gehalten werden:

Halb-edle Steine seynd, welche zwar jenen in der Achtung und äusserlichem Werth nicht gleich kommen, dennoch aber wenigstens bey geringeren Personen zum Geschmuck, oder auch zu anderem zierlichem Gebrauch, dienen, und dahero denen übrigen Steinarten vorgezogen werden.

Nach dem Herkommen in Teutschland werden ordentlicher Weise beede Sorten, so vil derselbigen in teutschem Grund und Boden anzutreffen seynd, zu denen Regalien gerechnet; dahero man 1. entweder Landes-

(1) GEGELS Samml landesh. Verordn. 22. Band, 211 S.

Landesherrliche Erlaubniß haben muß, selbige zu sammlen, oder 2. wann man dergleichen findet, sie wenigstens, gegen eine billige Belohnung, an die Landesherrschafft zu lifern hat.

Eine Nachricht von den in Sachsen befindlichen durchsichtigen und undurchsichtigen Edelgesteinen findet sich an unten (1) angezeigten Orten.

§. 3.

Die übrige Steinarten, welche zu Gebäuden gebraucht werden, seynd wiederum verschidener Gattungen, und, nach ihrer mehreren oder wenigeren Seltenheit, Zierlichkeit, Schöne, Dauer, u. s. w. in grösserem oder geringerem Werth; werden auch, nach diser Verschidenheit, als Regalien betrachtet oder nicht. add. Cap. 12. Steinarten, was?

§. 4.

Marmor, Alabaster, u. d. wann solche in einzelnen Stücken in der Erde angetroffen werden, rechnet man schwerlich irgendwo zu denen Regalien; sondern sie werden und bleiben des Finders Eigenthum, zumalen wann er solche auf eigenem Grund und Boden angetroffen hat. Marmor, Alabaster.

Wann hingegen Stücke von ausnehmender Schöne, Grösse, oder anderen vorzüglichen Eigenschafften, auf herrschafftlichem oder sonst gemeinem Grund und Boden angetroffen würden, dörfften selbige schwerlich dem Finder überlassen werden; zumalen wann er ihnen nachgespühret hätte: Doch würde ihme einige billigmäßige Belohnung nicht schwer zu machen seyn.

Aber formliche Mamorbrüche, u. d. und was darzu gehöret, anzulegen, ist allerdings ein Vorrecht der Landesherrschafft; die dergleichen entweder in eigenem Namen thun, oder es anderen, gegen die Gebühr, überlassen kan.

Anno 1770. wurde in denen öffentlichen Blättern bekannt gemacht: In dem Churfürstenthum Maynz an denen Rheingegenden habe man einige Minen von Steinen, woraus Galanteriearbeit von allerley Art und Schönheit gemacht werden könne, entdecket ꝛc. Wer Gebrauch davon machen wolle, könne sich an die Chur-Maynzische Finanzcammer addreßiren, die mehrere Erläuterung, auch zu ertheilende Freyheit, gebe, daferne Jemand dise Minen bestehen wollte.

Eine Br. Onolzbachische Ordnung des Marmorbruchs zu Solenhofen von 1670. ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

(1) im neuen Hamburg. Magaz. 50. Theil, S. 99. add. S. 483.
(2) in der Select. Norimb. 1. Theil, 12. Cap.

Wann ein Land mit eigenem Marmor, Alabaster, u. d. versehen ist, kan der Landesherr wohl den Gebrauch auswärtiger Sorten von diser Art einschräncken, oder gar verbieten; wann gleich das inländische dem ausländischem nicht ganz an dem innerlichen Werth, oder in dem äusserlichen Preis, gleich käme.

§. 5.

Gemeine Steinbrüche.

Die gemeine Steine seynd zwar von verschidener Art, als, zum prächtigen bauen, zum gemeinen bauen, zum pflastern der Strassen, zum Kalckbrennen, u. d. Indessen seynd es eben alle gemeine Steinbrüche.

Steinbrüche, welche in ganzen Gebürgen von Steinen bestehen, die zum brechen und bauen tüchtig seynd, werden als ein Landesherrliches Regale betrachtet: Wann aber sich auf privat-Gütern dergleichen ereignen, muß dem Besizer des Guts der wahre Werth desselbigen erstattet werden.

In **Chur-Sachsen** ist 1. in der Posta und Vogelgesang ein Steinbergwerck, welchem Churfürst Johann Georg I. Anno 1622. eine eigene Bergordnung vorgeschriben und Anno 1628. erneuert hat. Unter anderem ist darinn versehen: Daß die Steinbrecher die Berge (oder Steingruben,) zu Lehen nehmen sollen; zu den Churfürstlichen Gebäuden soll der tüchtigste Stein gegeben, und, ehe die Steine zu den Churfürstlichen Gebäuden völlig gelifert worden, ohne sonderbare Vergünstigung, keinem Fremden Steine gelassen, noch die eigenmächtige Repartition wegen der Steinliferung gestattet werden; die Knappschafft solle keinen neuen Auffaz auf das Steinwerck legen, oder daß Maaß ringern, die Steine in dem hier angesezten Preis lifern; die Sorten aber, so hier nicht taxiret, sollen von denen Bergbeamten besichtiget und geschäzet werden; ohne ausdrückliche Erlaubniß sollen sie keine Mühlsteine und gehauene schlechte Tafeln machen; was von jedem Stück dem Churfürsten zu Bergzins gegeben werden solle; wie sich die Knappschafft oder Zunfft der Steinbrecher unter sich zu verhalten; wie die zu bestrafen, so untüchtige Arbeit lifern; wie die Steingebürge, so vil immer möglich, je mehr und mehr zu besserem Stand gebracht werden sollen ꝛc.

2. In dem Liebenthaler Grunde, zu Mielsdorff und auf der Taubischen Seite, resp. im Amt Stolpen und Hohnstein, seynd auch Steinbrüche, allwo hauptsächlich Mühlensteine verfertiget werden: Auch dises Steinbergwerck erhielte Anno 1660. eine neue Ordnung, welche Anno 1663. 20. Jan. und Anno 1691. 20. Maji confirmirt worden ist.

Vee-

Beederley Ordnungen seynd in LüNIGS *Corp. Jur. Saxon. Tom.* 2. anzutreffen.

Andere gemeine Steinbrüche aber gehören dem Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden sie angetroffen werden: Indessen ist denen Rechten und der Billigkeit nicht zuwider, daß, wann wichtige öffentliche Gebäude geführet werden, und ein Steinbruch darzu entweder gar bequem gelegen ist, oder Steine von vorzüglicher Eigenschafften lifert, der Eigenthümer angehalten werde, selbigen dem Landesherrn, oder der Commun, gegen eine unpartheyische billigmäßige Vergütung, abzutretten.

Ob alle Steinbrüche und Steinkohlen-Bergwercke dem Landesherrn zukommen? davon wird Herrn Vicecanzlers STRUBENS Meinung (1) an unten (2) bemercktem Ort also zusammengezogen: Das Recht, Metalle zu graben, und Bergwercke anzulegen, stand ehedem bloß denen Teutschen Königen zu: Nun nennen zwar die Römische Rechte auch die aus der Erde gegrabene Steine Metalle: Aber deßwegen gehören sie dem Landesherrn nicht, weil sich selbst der Metalle kein Röm. Kayser anmaßte. Eben so wenig kan auch das Herkommen zum Vortheil der Landesherren bewisen werden; daher die Regalität derselben bewisen werden muß, und den Unterthanen gemeiniglich verstattet wird, Steine zu brechen, ohne den Zehenden davon zu fordern. add. Cap. 12. §. 17.

§. 6.

Von denen Mühlsteinen ist, über das bereits gemeldete, annoch zu mercken, daß der Handel damit zwar meistens und ordentlicher Weise frey seye, in einigen Landen aber als ein Landesherrliches Regale angesehen werde; Z. E. Mühlsteine.

In dem Chur-Märckischen Landtags-Receß von 1653. ist versehen: „Zum 61sten, lassen Wir nunmehro gnädigst geschehen, daß so wohl Prälaten, Herrn und Ritterschafft, als auch die Stätte und Jedermänniglich, die Mühlensteine zu ihrer eigenen Nothdurfft, und weiters nicht, kauffen, und zu Wasser und Lande hohlen mögen, wo sie die am bequemsten und wohlfeilsten inn- oder ausserhalb Landes haben können; doch daß ein jeder, ausser dem Adel und Zollfreyen Stätten, die gewöhnliche Zölle, und weiter nichts, davon entrichte: Die Handlung aber sothaner Mühlsteine reserviren Wir Uns nochmals alleine, und wollen Wir denenjenigen, so künfftig von Unsern Beam-

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2tem Theil, S. 289.
(2) in H. von SELCHOW jurist. Bibl. 1. Band, S. 24.

ten solche nehmen, ein solch billig Pretium sezen, daß sich Niemand mit Fug zu beschweren Ursache haben solle.„

§. 7.

Steinkohlen. Steinkohlen seynd eine Art Steine, welche darzu taugen, damit einzuheizen, oder sie auch sonst zu mancherley anderer Arbeit, statt des Holzes, zu gebrauchen.

In Ansehung der Regalität halte ich eben das davon, was ich von dem Torff gemeldet habe. add. §. 8.

§. 8.

Gebrannte Steine. Gebrannte Steine zu verfertigen, ist die Beschäfftigung eines eigenen Handwercks, der Ziegler; und eine solche Ziegelhütte zu errichten, darzu gehöret Landesherrliche Erlaubniß; es seye dann in einem Land, oder an einem Ort, anderst verglichen, oder hergebracht. add. Cap. 12.

§. 12.

Kalcköfen. Eben diese Bewandtniß hat es auch mit Errichtung besonderer und nicht mit der Ziegelbrennerey verbundener Kalcköfen. Man sehe abermalen auch Cap. 12.

§. 10.

Kalcktauff. Hingegen hat die Landesherrschafft ordentlicher Weise kein Recht, die Unterthanen zu nöthigen, daß sie den Kalck allein von der Herrschafft erkauffen müssen.

In Würtemberg wurde im Landt. Absch. 1607. ausdrücklich verglichen: Die Unterthanen mögen inner- oder ausserhalb Landes ihres Gefallens Kalck kauffen.

Vierzehendes Capitel.

Vom Salpeter.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Salpeter, was? §. 3. Von Bayern, §. 4. Chur-Brandenburg, §. 5. Basel, §. 6. Würtemberg. §. 7. Regale. §. 8. Dessen Gebrauch. §. 9. Schaden. §. 10. Andere Salpeterwercke.

§. 1.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

GOECKEL (Henr. Laur.) de Regali, fodiendi Nitrum. Altorff, 1740. 4.

§. 2.

Der Salpeter ist ein, bald allein durch die Natur, bald durch Natur und Kunst, in einer darzu bequemen Erde erzeugtes und so dann durch die Kunst darzu bereitetes Mittelsalz, welches vornemlich zu Verfertigung des Schießpulvers, so dann auch zu allerley anderen Sachen, gebrauchet wird. Salpeter, was?

§. 3.

In Bayern ergienge Anno 1766. 29. Dec. eine Verordnung wegen Einführ- und Anrichtung der Saliter-Piramiden. (1) Von Bayern.

§. 4.

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. stehet: „Zum 69sten wollen Wir denen Salpetersiedern nicht gestatten, die Salpeter-Erde auch in deren von Adel Gebäuden und Schäfereyen zu suchen; sondern es soll solche Erde allein in der Bauern Höfen gegraben werden.„ Chur-Brandenburg.

Eine Königlich-Preußische Instruction von 1767. 1. Mart. für jeden special-Aufseher auf die Salpeterwände und Grudenhäuser in denen Stätten und Dörffern des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstatt, ist bey H. GEGEL (2) zu lesen; so auch ein erneuert- und vermehrtes Salpeter-Edict für dise Lande, und die Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit. (3)

Denen Pommer-Stettinischen Land-Ständen wurde Anno 1616. auf dem Landtag proponirt: Daß jedermann das Salpetergraben auf seinem Grund und Boden gestattet werden solle; wie es scheinet, weil man wegen der damahligen sorglichen Zeiten sich in Rüstung gesezt. (4)

§. 5.

In denen Stifft-Baselischen innerlichen Irrungen sprache der Basel. Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. nicht so wohl wegen des Salpetergrabens an sich, als vil mehr wegen einiger Neben-Umstände:

„So

(1) s. GEGEL l. c. 1. Band. S. 197.
(2) im 1. Band, S. 499.
(3) S. 515.
(4) MICRÆLII Antiqu. Pom. Lib. 4. p. m. 583.

„So vil das Salpetergraben und das erforderliche Holz anbelanget; so liesse man es zwar dabey bewenden, daß einem Salpetergräber eben so vil so genannt= todt = und abgefallenes Holz, als einem anderen Gemeindsgenossen, gestattet: Hingegen aber das übrige zum Salpetersieden benöthigte Holz aus denen etwa in der Nähe gelegenen Gemeinds=Waldungen, und zwar an solchen Orten, wo es am wenigsten schädlich, ungehindert, (um dises Fürstliche Regale nicht ganz unnüz machen zu lassen,) gefället und verabfolget werde: Hingegen aber der Salpetergräber angewisen seyn solle, mit denen Gemeinden, (welche aber auch, keine unnöthige Schwürigkeiten zu machen, ernstlich erinneret werden,) sich so wohl wegen des Landüblichen Preises vor die Klaffter Holz, als vor das Fuhrlohn, jedesmal billiger Dingen zu vergleichen.„

§. 6.

Würtemberg. In **Würtemberg** kame Anno 1747. 20. Jun. eine erneuerte Salpeter=Ordnung heraus; welche auch der Sammlung derer Handwercks=Ordnungen von 1758. *n. 31. p. 799. sqq.* einverleibet ist: Man sehe ferner davon den **real=Indic. über die Forstordn.** p. 333. sqq.

In dem Landtags=Abschid von 1739. wurde verglichen: „Wir wollen auch, zum 35sten, die Salpeter=Sieder dahin anweisen lassen, daß sie bey dem Salpetergraben denen Unterthanen an ihren Häusern und Gebäuen nicht muthwilliger weise Schaden zufügen, und im widrigen Fall dieselbe nicht nur zu dem Ersaz anhalten, sondern auch, nach sich ergebenden Umständen, mit empfindlicher Strafe ansehen lassen.„

In der Commun=Ordnung von 1758. ist 1. *p. 146.* versehen: Es solle denen Salpeter=Visitatoribus weder an Zehrung, noch sonsten unter einigem anderem Vorwand, etwas abgegeben werden; 2. ist *p. 159. sq.* verordnet, wie es mit dem von denen Salpeter=Siedern benöthigtem Holz und dessen Beyführung solle gehalten werden.

Unter denen Anno 1764. geführten Landes=Beschwerden waren in der Classe 5. *n. 13.* auch mit die von denen Salpeter=Siedern begehende mancherley Excesse.

§. 7.

Regale. Wir haben allererst gehört, daß der Reichshofrath selbst das Salpetergraben auf der Unterthanen Grund und Boden für ein Landesherrliches Regale erkannt hat; und dafür wird es auch in ganz Teutschland gehalten.

§. 8.

Dessen Gebrauch. Indessen bedienen die Landesherrn desselbigen sich nicht allemal unmittel=

unmittelbar, in eigenem Namen, und zu eigenem Vorheil; sondern man überläſſet es öffters auch an gewiſſe Compagnien oder einzelne Perſonen; welche dagegen zu gewiſſen Bedingungen angehalten werden, z. E. daß ſie ein gewiſſes Stück Geld zahlen, oder den zehenden Theil an die Herrſchafft abgeben, auch etwa den Centner Salpeter in einem gewiſſen Preiß an die Herrſchafft lifern, oder doch derſelben die Auslosung, gegen den von Andern angebottenen Preis, geſtatten müſſen, u. d.

Wem nun das Recht ſelbſt gebühret, dem können auch die zu der Ausübung deſſelbigen erforderliche Hülffsmittel nicht verweigert werden; ſonderlich die Abfolgung des benöthigten Holzes, unter obgedachten Einſchränckungen.

Auch verbleibet dem Landesherrn in allen Fällen die Oberaufſicht; zu welchem Ende hier und da eigene Salpeter-Viſitatoren aufgeſtellet ſeynd, welche nachſehen ſollen: Ob ſo wohl die Salpeterſieder, als die Unterthanen, ſich in ihren gebührenden Schranken verhalten?

§. 9.

Hingegen iſt ein Landesherr allerdings auch ſchuldig, (er laſſe nun den Salpeter ſelbſt ſieden, oder geſtatte es Anderen,) ſo vil möglich, allen denen Unterthanen daraus entſtehen könnenden Schaden zu verhüten, oder wieder zu erſezen. Schaden.

§. 10.

Aber nicht nur das Salpetergraben iſt ein Regale, ſondern auch die Anlegung ſolcher Salpeterwercke, darinn die ausgeſottene Salpeter- oder andere Erde aufbehalten, und durch die Kunſt veranlaſſet wird, daß dieſelbe von der Lufft wieder von neuem mit ſalpetrigten Theilen angefüllet werden kan: Wiewohl ich auch Lande weiß, wo die privat-Perſonen dergleichen für ſich thun dörffen. Andere Salpeterwercke.

Fünfzehendes Capitel.

Von Salzwercken.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Viles *remiſſive*. §. 3. Güldene Bull. §. 4. Gattungen. §. 5. Beſondere Landes-Verfaſſungen. §. 6. Salzregale. §. 7. Deſſen Gebrauch. §. 8. Oberaufſicht. §. 9. Gefälle davon.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BUSCH (Joh. Barth.) de regali jure Salinarum. Heidelberg, 1711. 4.

JUNG (Joh. Henr.) Diss. de jure Salinarum, tam veteri, quam hodierno. Göttingen, 1740. 4.

add *Lib. 6. Cap. 11.* Hezels Schrifft gehört in den Tr. von der R. Stätte Regim. Verfass.

§. 2.

Viles remissive. Von dem Salz, in so ferne damit ein Handel, oder gar ein Monopolium, getriben wird, habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 11. geredet: Hier aber ist die Frage von Erzeug- und Gewinnung des Salzes, und was sich dabey vor Landesherrliche Gerechtsame äussern.

§. 3.

Güldene Bull. Wie in der güld. Bull Cap. 9. §. 1. die Salzquellen, so sich in der Churfürsten Landen erzeigen, denenselben als ein besonderes Vorrecht beygeleget werden, haben wir schon Cap. 10. vernommen: (1)

§. 4.

Gattungen. Ob gleich Teutschland gegen Norden und Mittag an das Meer stosset; so habe ich doch nicht gelesen, daß die Landesherrn solcher Gegenden sich des Meerwassers bedienten, um Salz daraus zu bekommen.

Steinsalz ist meines Wissens in Teutschland auch nicht vil anzutreffen, ausser in Böhmen, Tyrol und Salzburg.

Es kommt also meist alles auf die Salzquellen an, da gewisse Wasserquellen so viles Salz mit sich führen, daß es mit Nuzen durch die Kunst von dem Wasser geschiden, und zum Gebrauch oder Verkauff zubereitet werden kan.

§. 5.

Besondere Landes-Verfassungen. Von denen besonderen Verfassungen in Ansehung derer Landessalzwercke kan ich folgendes melden.

In Böhmen lautet es in Kayser Maxens Vergleichung mit den Ständen wegen der Bergwercke von Anno 1575. „Was die Gerechtigkeit der Salzbergwerck, es sey am Salzstein oder Salzbrunnen, anlangt, die wollen Wir Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böheim, als ein hohes privilegirtes Regal, in allweg, es sey auf Unsern

(1) Conf. H. von OHLENSCHLAGERS Erläuter. der güld. Bull. p. 189.

sern eigenen oder der Stände Gründen, zu Unserm Seibstgebrauch, Verleihung und Genuß, frey vorbehalten und ausgezogen haben; doch haben Wir aus sondern Gnaden so vil bewilliget, wann auf der Stände Gründen einiges Salzbergwerck oder Salzbrunnen entstünde, daß Wir demselben Grundherrn den zehenden Theil der Nuzung, als vil dessen in guter Raitung über die darauf lauffende Unkosten bevorbleibt, erblich erfolgen lassen wollen: Entgegen sollen sie, die Grundherren, alle mögliche Beförderung zu solchem Salzwesen zu thun und zu leisten schuldig seyn: Wir wollen auch gnädiglich bedacht seyn, allen denjenigen, so also dergleichen Salzbergwerck und Salzbrunnen erfinden und offenbaren, nach Gelegenheit der Sachen, gebührliche Verehrung und Ergözlichkeit zu verordnen.„

In **Tyrol** wird eine Meile von Hall das Salz in grossen Steinen gehauen, im Wasser aufgelöst, so dann nach Hall geleitet, und allda vollends zubereitet; alles auf Kosten und zum Profit der Landesherrschafft.

In **Bayern** ist zu reichen Hall eine berühmte Salzquelle, die allein der Landesherrschafft zustehet.

In denen **Chur-Brandenburgischen** Landen seynd in dem Herzogthum **Magdeburg** zu Halle (1) vier wichtige Salzbrunnen: Der vierte Theil der Kooten und Soolgüter gehöret dem Landesherrn, das übrige Thalgut aber theils dem Rath zu Halle, theils Hallischen Burgern, theils Kirchen und andern piis locis, eigenthümlich und erblich zu; es wird aber jährlich davon ein Vererbungs-Canon an den Landesherrn abgetragen: Die Königliche Quart-Sole ist der Pfännerschafft durch einen Vertrag mit zu versieden überlassen worden, daß sie davon den Pfännergewinn, nebst den Ausläufften, an die Königliche Cammer abgeben, und jeden Zuber Sole mit 6. ggr. bezahlen muß: Da auch ehedessen die Pfännerschafft den Ueberfluß an Soole, welchen sie nicht gebrauchen konnte, weg- und in die Saale fliessen liesse, Churfürst Friderich Wilhelm aber solches für unverantwortlich hielte, zumalen da seine Märckische Lande grossen Mangel an Salz hatten; so nahme er dise wegfliessende oder so genannte extra-Soole an sich, und liesse sie versieden, so dann anderwärtshin verführen; wie auch noch geschiehet: Weil aber die Pfännerschafften ehemals im Land mit ihrem Salz Absaz gehabt haben; so wird von ihnen eine gewisse Anzahl Salzes genommen, und aus der Königlichen Salzcasse bezahlt.

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. Part. 3. p. 2475. sqq.

In Pommern seynd zu Colberg Salzquellen, von denen ich vermuthe, daß auch privat-Personen Antheil daran haben müssen, weil es Salzjunckern allda gibt.

In denen Chur-Braunschweigischen Landen seynd forderist die vortreffliche Salzqueilen zu Lüneburg (1): Von allen Salzgütern gehöret der fünfte Theil dem Landesherrn eigenthümlich, welcher solchen auch selbst verwalten lässet; die übrige gehören privat-Personen: Auch zahlet die Statt Lüneburg unter allerley Rubriquen jährlich an die Königliche Cammer für das Salz beynahe 6000. Rthl.

Ferner ist zu Salz der Helden im Fürstenthum Grubenhagen ein Salzwerck, welches die Königliche Cammer anjezo Pachtweis inne hat.

Zu Sülbeck, in eben disem Amt, ist ein wichtiges Landesherrliches Salzwerck.

Im Bißthum Hildesheim ist zu Salzliebenhall ein Salzwerck, welches dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig gemeinschafftlich zustehet.

Im Erzstifft Salzburg seynd zu Hallein Salzwercke, in welchen der Salzstein durch das Wasser aufgelöset wird: Dise Salzwercke stehen seit Erzbischoffs Wolf Dieterichs Zeiten allein der Landesherrschafft zu.

Von des Erzstiffts Salzburg Salzregal wird an unten (2) angezeigtem Ort gehandelt.

In dem Hochstifft Speyer seynd in der Vorstatt zu Bruchsal Salzwercke, welche des Landesherrns Eigenthum seynd.

Hessen-Cassel hat in der Grafschafft Hanau zu Nauheim eine wichtige Salzquelle: Selbige stunde einer Salzsieder-Zunfft erblich zu, kame aber von derselben von 1566. bis 1590. nach und nach an die Landesherrschafft.

Hessen-Homburg hat bey Homburg eine Salzquelle, welche von der Herrschafft einige Zeit gebauet wurde; nun aber öde ligt.

Nassau-Weilburg hat in seinen Landen zwar reichhaltige Salzquellen, welche aber, Krafft eines mit Franckreich getroffenen Vergleichs, nicht benuzet werden: Hingegen zahlt Franckreich an N. Weilburg jährlich ein gewisses an Geld und Salz.

In Würtemberg ist eine Salzquelle bey der Statt Sulz: Selbige stunde ehedessen privat-Personen zu; alleine im vorigen Jahrhun-

dert

(1) BüSCHING l. c. pag. m. 2565. sqq.
(2) im Staat des Erzstiffts Salzb. (1770.) im 6ten Abschn. s. Herrn SCHOTTS Critic, 4. Band, S. 590.

dert zoge die Herrschafft die eine Helffte, und im jezigen auch die andere Helffte an sich.

In dem **Rheingräflichen** ist zu Münster ein Salzwerck, welches zwischen Grumbach und Rheingrafenstein gemeinschafftlich ist.

In der Grafschafft **Ysenburg** ist bey der Statt Büdingen eine Salzquelle, welche der Herrschafft zuständig ist.

§. 6.

Salzregale.

Wir haben bereits vernommen: Daß in der **güldenen Bull** Tit. 9. denen Churfürsten als ein vorzügliches Recht zugestanden worden ist, daß sie Salzquellen auffsuchen, und selbige benuzen dörffen: Heutiges Tages bestreitet Niemand mehr denen gesammten Reichsständen, daß dises ein der Landeshoheit anklebendes allgemeines Recht seye:

Verschidene Reichsstände werden auch in ihren Lehenbrieffen von dem Kayser und Reich ausdrücklich mit denen Salzwercken belehnet, z. E. **Chur-Maynz**, **Chur-Trier**, die Herzoge zu **Sachsen**, das Haus **Braunschweig**, die Herzoge zu **Würtemberg**, und **Sachsen-Lauenburg** ꝛc.

§. 7.

Dessen Gebrauch.

Indessen kan es doch geschehen, daß 1. ein Landesherr einer Gesellschafft, oder einzelnen Personen, das Privilegium verleihet, daß, wann sie Salzquellen von neuem entdecken und in den Gang bringen, sie, gegen gewisse Bedingungen, den Genuß davon haben sollen.

Oder 2. wann eine Quelle schon entdecket ist, der Landesherr aber die Unkosten scheuet, das Werck auf das ungewisse anzugreiffen, und in Stand zu bringen, kan es auch geschehen, daß die Herrschafft es auf vorgedachte Weise privat-Personen überlässet.

Wann nun ein Herr solcher gestalten das privat-Eigenthum und den Genuß einer Quelle privat-Personen überlässet, es äussert sich aber hernach ein weit grösserer Vortheil, als man Anfangs hätte vermuthen können; so ist es widerrechtlich, wann man die Innhabere wider ihren Willen nöthiget, solches ihr Eigenthum und den Nuzen daraus der Herrschafft abzutretten, wann dise gleich es in billigem Preis bezahlen wollte.

§. 8.

Oberaufsicht.

Läßt hingegen die Herrschafft denen privat-Personen das Eigenthum und die Nuzung einer Salzquelle; so verbleibet ihro doch allemal die Oberaufsicht darüber, daß dise Naturgabe zu dem gemeinen

Besten aufs klüglichste verwaltet, und allem Mißbrauch möglichst vorgebogen, oder derselbige doch abgestellet werde.

§. 9.

Gefälle davon.

In solchem Fall kommt es so dann auch lediglich auf Vergleiche an, worinn die Landesherrliche Gefälle von einer solchen Quelle, an Geld oder Salz, bestehen sollen? wie es mit dem Verkauff des erworbenen Salzes an die Herrschafft oder Fremde, item mit Versteuerung dises erzeugten Salzes, zu halten seye? u. s. w.

Sechzehendes Capitel.

Von Schäzen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Schäze, was? §. 3. Reichs-Lehen. §. 4. Gattungen. §. 5. Verbott der Schazgräberey. §. 6. Der entdeckten Eigenthum.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BECK (Casp. Ach.) Progr. de historia & fatis doctrinæ de Thesauris. Jena, 1729. 4.

BOECLER (Joh. Henr.) Diss. de Thesauris. Straßburg, 1710. 4.

CHUNO (Henr. Dav.) Diss. de Thesauris. Heidelberg, 1660. 4.

CRELL (Christoph. Lud.) Diss. de Thesauro à mercenariis aut fabris occultato. Wittenberg, 1749. 1755. 4.

ECKOLT (Amad.) Diss. de natura Thesaurorum, Principisque circa eos juribus. Wittenberg, 1764. 4.

FELZ (Joh. Henr.) Diss. de jure Thesaurorum. Straßburg, 1701. 4.

FRANCKENSTEIN (Jac. Aug.) Diss. de eo, quod justum est circa Thesauros. Leipzig, 1727. 4.

GLÆSER (Enoch.) Diss. de Thesauro. Helmstätt, 1666. 4.

GOLL (Christoph. Godefr.) Diss. an Thesauri Jure Germanico hodierno Regalibus Fisci annumerandi sint? Altorff, 1754.
LAUTERBACH (Wolffg. Ad.) Diss. de Thesauris, eorumque acquisitione. Tübingen, 1655. 4.
LIBAVII (Andr.) Diss. de jure Thesaurorum inveniendorum & tribuendorum. Coburg, 1609. 4.
MüLLER (Petr.) de jure inventi Thesauri. Jena, 1686. 4.
NÆVII (Joh. Car.) Diss. de jure Thesaurorum. Jena, 1682. 4.
RABE (Christoph) Ob ein vermittelst des Gebrauchs der Wünschel-Ruthe entdeckter Schaz dem Erfinder desselben denen Rechten nach zugehöre? in denen Königsb. Frag. u. Anzeig. Nachr. 1736. n. 45.
RANGER (Achat. Christian.) Diss. de jure Thesauri. Königsberg, 1681. 4.
SCHROETER (Ern. Frid.) Diss. de Thesauris. Jena, 1668. 4.

§. 2.

Schäze heissen hier, etwas an Geld, oder Kostbarkeiten, welche an einem verborgenen Ort gefunden werden, und da unbekannt ist, wer die ehemalige Eigenthümer davon gewesen seyen, oder doch keine Erben von ihnen mehr vorhanden seynd. Schäze, was?

§. 3.

Chur-Pfalz wird in seinen Lehenbrieffen ausdrücklich auch mit denen Schäzen vom Kayser und Reich belehnet; so auch die Herzoge zu Würtemberg, ꝛc. Reichs-Lehen.

In denen Oesterreichischen Erblanden hingegen sollen, nach Kayser Carls V. Freyheitsbrieff, alle Schäze von den Erzherzogen zu Lehen seyn.

§. 4.

Bekanntlich gibt es sonst zwo Hauptgattungen solcher Schäze; nemlich 1. gefundene, denen man nicht nachgespühret, sondern die man bey Abbrenn- Einreiß- oder Einfallung eines Gebäudes, bey Umgrabung der Erde, Ausrottung eines Baumes, u. s. w. unvermuthet angetroffen hat: Gattungen.

2. Gesuchte; sie mögen mit oder ohne Wünschel-Ruthe, oder abergläubische Handlungen, angetroffen worden seyn.

§. 5.

Forderist nun kan ein Herr bey schweren Strafen verbieten, daß Nie- Verbott der Schazgräberey.

Niemand sich mit dem Schazgraben abgebe, vil weniger unerlaubte oder doch zweydeutige Mittel gebrauche, dieselbige zu entdecken.

§. 6.

Der entdeckten Eigenthum.

Wem das Eigenthum derer entdeckten Schäze zustehe, sie seyen num gefunden oder gesucht? darinn seynd weder die Rechtslehrer einig, noch wird es damit an allen Orten auf einerley Weise gehalten. In einigen Landen bleiben sie dem Finder ganz; in anderen wird der Schaz zwischen der Herrschafft und dem Finder getheilt; und wieder in anderen behält die Herrschafft alles, ausser daß man etwa dem Finder eine willkührliche Verehrung reichet.

Wo keine Landes-Geseze, Verträge oder Herkommen dißfalls vorhanden seynd; da muß nothwendig nach denen gemeinen Römischen Rechten gesprochen werden.

Ein F. Baden-Durlachisches Edict wegen der Schäze, und anderer gefundener Sachen, kame Anno 1716. 22. Dec. heraus.

Sibenzehendes Capitel.

Von dem Wasser überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Meere. §. 3. Flüsse. §. 4. Ihr Eigenthum, §. 5. Gerichtbarkeit, §. 6. Gebrauch, §. 7. Vertieffung. §. 8. Bäche. §. 9. Seen. §. 10. Wasserschadens Verhütung. §. 11. Canäle. §. 12. Bäder, mineralische Wasser, ꝛc. §. 13. Brunnen. §. 14. Ober-Aufsicht. §. 15. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

FRITSCHII (Ahasv.) Jus fluviaticum &c. Jena, 1672.

GEIGER (Franc. Christ.) Diss. de Regali Fluminis. Straßburg, 1734. 4.

GRASS (Mich.) Differt. de libertate Fluminum publicorum hodienum relicta, in specie qua usum Navigationis, legitimis

legitimis remediis contra vim publicam & privatam aſſerenda. Tübingen, 1695. 4. und in meinen miſcell. Diſſ. Jur. publ. p. 124.
LINCK (Henr.) de juribus Fluminum; Jena, 1670. 4.
MEURER (Noe) Waſſer-Recht ꝛc. Franckfurt, 1570. fol. Cölln, 1663. 4.
STRUVE (Ge. Ad.) Diſs. de Fluminibus; Jena, 1659. 4. 1716. 4.
WINCKLER (Car. God.) Diſs. de jure Fluminum; Kiel, 1758. 4.
ZIEGLER (Caſp.) de juribus Fluminum publicorum, Pontium & Pontonum; Witteberg, 1675. 4. Halle, 1739. 4.

§. 2.

Die teutſche Reichsſtände, deren Lande gegen Süden, oder Norden, oder Oſten, an ein Meer gränzen, können ſich, (da weder die Reichsgeſeze noch das Reichsherkommen dißfalls etwas beſonderes verordnen,) aller dererjenigen Rechte unterziehen, welche nach dem Europäiſchen Völckerrecht einem Regenten zuſtehen, deſſen Lande an das Meer ſtoſſen. Meere.

Chur-Brandenburg wird mit den Waſſerlaufften von dem Pommeriſchen Meer von dem Kayſer und Reich belehnet.

Daß aber auch in Anſehung des Meeres, oder vil mehr wie ferne deſſen Gebrauch eingeſchränckt oder uneingeſchränckt ſeyn ſolle, zwiſchen teutſchen Landesherrn und deren Landſtänden Handlungen vorfallen können, belehret diſes:

In dem **Mecklenburgiſchen** Erbvertrag von 1755. lautet der §. 368. „Allen und jeden an die Oſtſee gränzenden vom Adel und Landbegüterten ſoll, nach wie vor, gleich Uns Selbſt mit Unſern angränzenden Gütern, unbenommen ſeyn, die auf ihren Gütern aufkommende Naturalien mit Fahrzeugen über die See bringen zu laſſen, wohin ſie wollen, auch mittelſt derſelben die Nothdurfft an Baumaterialien und ſonſten für ihre Güter über See zu hohlen; jedoch daß alle Kauffmannswaare, und was auf einen Waarenhandel hinausgehen könnte, ausgeſchloſſen bleiben ſoll.„

§. 3.

Anlangend die ſchiff- oder unſchiffbare Ströhme und Flüſſe, ſo werden vile Reichsſtände in ihren Lehenbrieffen von dem Kayſer und Reich ausdrücklich auch mit denen in ihrem Lande befindlichen Flüſſen belehnet, z. E. **Chur-Maynz, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg**, u. ſ. w. Flüſſe.

So wurde auch der Cron Schweden im *Instr. Pac. Osn. art. 10. §. 3.* **Pommern** cum omnibus & singulis Fluminibus zu Reichslehen angesezet.

In verschidenen solcher Lehenbrieffen wird auch wohl eines und das andere benahmset: Z. E. Chur-Trier wird belehnet mit dem Geleit und der Botmäßigkeit auf der Mosel.

Die Grafen und Fürsten zu **Ostfrießland** wurden von dem Kayser und Reich ausdrücklich mit dem Eemsfluß belehnet.

Von denen Flüssen ist ferner in der Kayserl. **Wahlcapit. Art. 8.** §. 7. versehen: „ Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder anderen schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemachet werden könnte, solches durch eines oder anderen Standes darauf eigennüzig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde; sondern es sollen solche Gebäue, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge. „

Nun gehöret dise Stelle zwar eigentlich in das **Teutsche nachbarliche Staatsrecht**; indessen ersiehet man daraus doch so vil, 1. daß ein teutscher Reichsstand befugt seye, die in seinem Lande befindliche Flüsse schiffbar zu machen, 2. daß kein Landesherr an dem Wasser so bauen darff, daß die Schifffahrt dadurch verhinderet werde.

§. 4.

Ihr Eigenthum.

Der grossen Flüsse und Ströhme Eigenthum stehet dem Staat, oder gemeinen Wesen, oder vil mehr, Namens desselbigen, dem Landes-Regenten zu.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: Offentliche Wasserströhme werden Jure Germanico hodierno unter die Regalien gerechnet; welches sich jedoch nur von solchen Ströhmen verstehe, worauf man mit Schiffen oder Flössen zu fahren pflege; ob schon das Romanum & Longobardicum vil weiter hierinn gehe, und das erste in *L. 1. §. 3. ff. de Flumin.* alle beständig fliessende Wasser, das andere aber in *Lib. 2. Feud. 56.* nicht nur das, was schiffreich seye, sondern auch, was andere Wasser schiffreich mache, sub Flumine publico begreiffe.

Zu unserer Zeit wurde in einer **Chur-Trierischen** Deduction gegen

(1) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 1. §. 13. p. 23.

gegen Chur-Cölln und Neuwied geäussert, daß die Oberherrschafft des Rheins allein denen vier daran gelegenen Churfürsten zustehe: Es wollten aber die übrige Reichsstände, durch deren Gebiet der Rhein laufft, solchen Grundsaz nicht erkennen, und kamen dahero Schrifften dagegen heraus; davon das nachbærliche Teutsche Staatsrecht mehreres an die Hand geben wird.

In so ferne nun ein Fluß ꝛc. eines Landesherrns Eigenthum ist, kan er auch damit nach Belieben verfahren; es wären ihme dann durch Verträge ꝛc. die Hände gebunden. Z. E.

In der Würtembergischen Forstordn. p. 12. wird versehen: Die zu Verleyhen stehende Herrschafftliche Wasser sollen allein denen Unterthanen verliehen werden.

§. 5.

In Ansehung der Gerichtbarkeit über die Flüsse beziehe ich mich forderist auf obigen §. 3. Gerichtbarkeit.

Ordentlicher Weise stehet selbige dem Landesherrn zu, und zwar allein; es seye dann, daß die Landes-Verfassung hier oder da ein anders mit sich bringe.

Chur-Maynz wird vom Kayser und Reich namentlich auch mit dem Angriff und Jurisdiction auf dem Wasser und Land belehnet.

In einem Chur-Sächsischen Befehl von 1563. 7. Dec. heißt es: Daß der Churfürst auf und in dem Elbstrohm, so weit sich sein Fürstenthum erstrecke, Niemanden einiger Gerichtbarkeit, oder anderer Gerechtigkeit, geständig seye.

Die Mecklenburgische Ritterschafft bate Anno 1701. Daß der Herzog sich der auf denen Ströhmen und Bächen, welche durch adeliche Felder fliessen, wider das Herkommen angemaßten Jurisdiction begeben möge;

Darauf wurde resolvirt: Wann die Fälle specificiret werden, solle darauf rechtlicher Bescheid erfolgen.

Und als eben dise Beschwerde auch bey dem Reichs-Hofrath wiederhohlet wurde, erkannte derselbe Anno 1733. 23. Mart. Wann die Casus, worinn Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen durch ihre Fundos fliessenden Bächen und Ströhmen beeinträchtiget, oder in denen lezteren etwas ungebührliches verlanget worden, specificiret würden, solle rechtlicher Bescheid erfolgen.

In Ostfrießland erhielte die Statt Emden Anno 1494. ein Kayserliches Privilegium wegen der die Ems auf- und abfahrenden Schiffe.

In denen Concordaten von 1599. Art. 86. 87. versprach der Graf: Mit allem Ernst darüber zu halten; mit dem Anhang: Die Manutenenz, auch Execution und Beschirmung dises Privilegii, item die Arreste und Judicatur, auch die Convoy und Versicherung der Schifffahrenden, auf dem Emsstrohm, verbleibe bey des Grafen Disposition und Verordnung billig; jedoch wolle er mit seinen Land- und Hofräthen, auch Zuziehung Burgermeister und Raths, deßwegen eine gewisse Ordnung förderlichst verfassen, und, so vil möglich, verschaffen, daß die Ueberfahrer des Privilegii der Vorbeyfahrt unsaumig verfolgt und zu gebührender Strafe gezogen, die Commercien zu Wasser und Land frey, sicher und ungehindert getriben, und, so vil an ihme seye, aller Freybeuterey und rauben mit ernster strenger Verfolgung gewehret werde.

In dem Hagischen Vergleich von 1603. §. 10. wurde verglichen: Wie es zu halten seye, wann der Graf nicht zu Emden gegenwärtig seye, sich aber auf dem Emsstrohm einige Räuber oder Feinde hervorthun.

Anno 1619. klagte der Graf: Daß die Statt Emden auf dem Emsstrohm thue, was ihr beliebe, auch auf die auf dem Strohm ligende Schiffe und Güter Arreste lege:

Die General-Staaten sprachen darauf: Burgermeister und Rath der Statt sollen darinn den Grafen, (oder seine Gerichtbarkeit,) erkennen, und die Concordaten, auch den Hagischen Accord, in Acht nehmen.

Anno 1661. klagte der Fürst: Obwohl der Magistrat zu Emden auf dem Emsstrohm gar keine Jurisdiction habe; so unterstehe er sich doch, so wohl die Fürstliche hohe und nidrige Bediente, als auch alle andere Leute und Schiffer, wegen gedachter Vorbeyfahrt der Statt Emden durch ihren Fiscal zu verklagen und zu strafen, und die Schiffe als verfallen zu declariren, ꝛc.

Die Statt hingegen behauptete: Daß ihro, zu Defension ihres Kayserlichen Privilegii, die Jurisdiction auf dem Emsstrohm zustehe, nicht aber solche, noch derselben Dijudicatur, privative dem Fürsten zukomme; sonst würde solches Privilegium ohne Effect seyn, da der Fürst es selber nicht observire: Es seye aber durch eine vorgehende Intimation, nebst beygefügter Attestation, daß keine Kauffmannsgüter vorbeygeführet, noch die Zölle defraudiret werden, zu remediren.

Darauf wurde verglichen: Wann künfftig dergleichen Fälle vorkommen, sollen Burgermeister und Rath auf blosse Notification die

reisende

reisende Personen ohne einige Verhinderung paßiren lassen, im Gegentheil aber auch diserwegen alle Moderation gebraucht werden; da dann das übrige bey denen angezogenen Texten der Concordaten ꝛc. gelassen werde.

Anno 1691. verlangte der Fürst am Reichs-Hofrath: Daß die Ritterschafft und die Statt Emden in ihren Herrlichkeiten und denen zum Ostfrießländischen Reichslehen gehörigen Seen, und also genannten Watten, der Emse, auch andern Strömen und Flüssen, aller Jurisdictionalien und Manutenenz sich enthalten:

Der Kayser resolvirte darauf: Die Landstände sollen auf den Strömen und Flüssen sich dem 87. Art. der Concordaten gemäß bezeugen.

§. 6.

Gebrauch. Der Gebrauch derer Ströme und Flüsse ist zwar in so weit allgemein, daß Jedermann 1. Wasser zu seiner Nothdurfft daraus schöpfen, auch 2. sich dessen, wie der Strassen zu Land, bedienen darff:

Indessen ist dennoch sothaner Gebrauch fast überall gar sehr eingeschränckt, man mag disen oder jenen Umstand betrachten; z. E. man darff das Wasser nicht ableiten, wie man will; es darff nicht Jedermann darinn fischen, noch Fähren zum übersezen der Menschen, des Viehes und der Güter, halten, noch darauf Holz flössen, noch Mühlen, u. d. daran bauen; wie hernach mit mehrerem folget.

§. 7.

Vertieffung. Wann ein Fluß vertieffet werden solle, um die Schifffahrt dadurch zu beförderen, kan es zwar ein Landesherr für sich thun: Wann aber das Land Geld darzu geben solle, oder sonst dessen Rechte mit einschlagen, höret man billig die Landstände auch.

Als in Pommern Anno 1633. sich ein Holländer zu Stettin angab, die Verdiepte oder flache Oerter in der Peene, gegen gewisse Bedingungen, tieffer zu machen; wurden auch die anwesende Landstände mit ihrem Bedencken darüber vernommen. (1)

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Wasser- oder Floßgassen.

In Würtemberg solle es wegen Erhaltung der Wassergassen bey dem Lagerbuchmäßigen Herkommen verbleiben; nach dem gen. Reser. 1739. 18. Apr.

§. 8.

Bäche. Bäche seynd an und für sich zwar auch ein Eigenthum des gemeinen Wesens, oder Regentens, und der Genuß in so weit frey,

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 224.

wie von denen Strömen gemeldet worden: Hingegen ist der übrige Nuzen, so daraus gezogen werden kan, meistens ein Eigenthum von privat-Personen; gleichwie auch die Leitung des Wassers daraus, so ferne sie ohne Nachtheil eines Drittens geschehen kan, nicht so vile Schwürigkeiten hat, als bey Flüssen und Strömen.

Auch verbleibet allemal dem Landesherrn die Oberaufsicht darüber, mithin das Recht, anzuordnen, wie es mit dem Gebrauch und Genuß derselbigen zur Beförderung des gemeinen Bestens, und Abwendung alles gemeinen und besondern Schadens, solle gehalten werden.

In Chur-Sachsen ist versehen: 1. Es solle an denen fliessenden Bächen und kleinen Wassern, (sie seyen gleich dem Erbherrn, Müller, oder der Leute eigen,) kein Flachs oder Hanf geröstet, auch keine Sägspähne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meiltern, noch anderes, so zur Verhinderung der Fischerey und Verschlemmung der Ufer gereichet, dahin geschüttet, noch darinn gefördert werden, bey einer gewissen bestimmten Strafe: Wann auch gleich Rösten an den Bächen oder Wassern wären; so sollen doch dieselbe allein in trockener Sommerszeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelassen, oder das Bachwasser hindurch geführet werden; bey gewisser Strafe.

2. Das ausleiten der Bäche zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser, im Fall es nicht anderst beständiger Weise hergebracht, soll (ausserhalb in Fluthzeiten,) nicht gestattet werden: Sonderlich aber in der Leichzeit, und wann die Wasser gar klein seynd, bey Tag und Nacht, ohne Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, bey Strafe zwey Gulden verboten seyn.

3. Es sollen auf den Bächen, unter dem Schein der Wässerung, keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang verhindert wird, gelitten werden, bey Straf ꝛc.

In der Chur-Brandenburgischen Bestättigung der Landes-Freyheiten von 1602. heißt es: Es sollen die kleine fliessende Wasserflüsse mit Flachsrösten verschonet bleiben.

Und ein K. Preußisches Edict, daß kein Flachs noch Hanf in Flüssen, oder andern frischen Wassern, sondern auf die vorgeschribene Art, geröthet werden solle, kame Anno 1733. 23. Febr. heraus.

Die Herzoge zu Br. Wolfenbüttel liessen Anno 1692. 29. Apr. ein Edict wider das Flachsrothen in Teichen, fliessenden oder anderen Fischwassern, ergehen; welches Anno 1721. 4. Jul. erneuert wurde.

In

In Ostfrießland verlangte die Statt Aurich Anno 1681. daß ein jeder, nemine excepto, seine Wasserleitungen in der Statt bey seinen Gärten und Gründen schaufrey zu unterhalten und repariren zu lassen, zu seinem eigenen Profit angehalten werden möge. Die General-Staaten sprachen darauf: Burgermeister und Rath sollen den Fürsten ersuchen, hierauf Ordre zu stellen.

In Würtemberg solle sich des Wässerens keiner gebrauchen, als so weit er dessen berechtiget ist, damit die Fischwasser und Mühlen nicht Schaden leiden; und wann das Wasser ohne Noth aus Muthwillen dem anderen zu Schaden abgeschlagen wird, solle ein solcher um 10. fl. gestraft werden: Wo er aber gleich dessen benöthiget wäre, solle es doch nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschehen, bey Straf einer kleinen Frevel. Real-*Index &c. p. 421.*

§. 9.

Seen.

Die Seen seynd entweder grosse oder kleine:

Mit jenen hat es die Beschaffenheit, wie mit denen Flüssen; und mit denen andern, wie mit denen Bächen, ausser daß die in ein privat-Gut eingeschlossene des Besizers völliges Eigenthum seynd.

Schweden wird nach dem *Instr. Pac. Osn. art. 10. §. 3.* auch mit denen Lacubus in Vor-Pommern von dem Kayser und Reich belehnt.

Ob und wie ferne ein Landsaß, Commun, oder privat-Person, zu Anlegung eines Sees ohne Landesherrliches Vorwissen und Bewilligung berechtiget seye? kommt theils auf die Beschaffenheit des Sees, theils auf die Landes-Verfassung, an.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ist eine Verordnung, wegen der von dem oberen See zu Weissensee dem Ort und Land angedroheten Gefahr, befindlich.

§. 10.

Wasser-Schadens Verhütung.

Ein Landesherr hat das Recht und die Pflicht, so vil möglich, zu verhüten, daß das Land von dem Meer und Strömen, ja auch von Bächen, Gräben, ꝛc. keinen Wasserschaden erleiden möge: Weil aber dises eine Sache ist, daran dem gemeinen Wesen und Besten gar sehr vil liget; so geschiehet es billig mit Zuziehung derer Landstände, und wann beyde Theile mehr auf den gemeinen Nuzen sehen, als privat-Absicht haben, werden sie leicht einig seyn können; gleichwie hingegen widrigen Falles der Staat darunter leidet.

Auf dem Tyrolischen Landtag Anno 1711. klagte ein Landgericht über Wasserschaden.

Im Clevischen wurde Anno 1757. 18. Jan. eine weitläufftige Instruction vor sämtliche Land- und Steuer-Räthe, auch Deich-Schauen, wegen Raumung der Graben bekannt gemacht; damit nemlich das Wasser darein lauffe, und nicht auf den Feldern oder Wegen stehen bleibe.

Als auch eben Anno 1757. der Rhein im Clevischen vilen Schaden anrichtete, mußten, laut Befehls vom 14. Febr. alle Schau-Bediente berichten: 1. Was vor Schaden in ihrem District entstanden seye? 2. Was vor Umstände dabey vorgekommen seyen, welche disen Schaden verursachet haben? 3. Was zu Herstellung desselben vor Mittel anzuwenden stehen? 4. Wie hoch die Kosten zur Reparation der Durchbrüche und anderer Schaden sich belauffen? 5. Was, zu Vorkommung dergleichen Unglücke, vors künfftige zu veranlassen, die Nothwendigkeit erfordern möchte?

Anno 1722. stellte der Fürst zu Ostfrießland bey dem Reichs-Hofrath vor: Wie ernstlich Er von der Zeit der Wasserfluth Anno 1717. Sich des Teich-Wesens angenommen habe; wie nachläßig hingegen und respective unanständig, unordentlich und widerspenstig, bald die Teichachts-Interessenten selbst, bald die Landesstände, dabey verfahren haben, und aus einer Verwirrung in die andere verfallen, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil dem Landesherrn die ihme von GOtt und Rechtswegen zukommende obrigkeitliche Autorität, um mit Nachdruck in solchen Sachen zu verfahren, nicht wolle gelassen werden.

Man habe aus der Landrechnung von 1720. bewisen, wie man so grosse Summen Geldes, die man auf Reparation der Teiche hätte wenden können und sollen, zu denen an sich selbst unzuläßigen und von Kayf. Majest. verbotenen Ausgaben, heimlich und öffentlich, zum unwiderbringlichen Schaden des Landes, recht unverantwortlich verschwendet habe: Es mag aber wohl damalen auf beeden Seiten gefehlet worden seyn.

Auf denen Anno 1626. gehaltenen Pommerischen Land-Tägen wurde etlichen Commissarien die Besichtigung der Oerter, da zu unterschidenen malen die Wasserfluthen mercklichen Schaden gethan, anbefohlen, alles in Augenschein zu nehmen, und an die Hand zu geben, wie dem ferneren grossen Unheil könne vorgebogen werden. (1)

Ein Landesherr ist aber auch weiter befugt und schuldig, zu verhüten, daß seine Unterthanen die Wasser nicht ungebührlich zum Schaden

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 121.

den ihrer Mitbürger aufschwellen; hingegen haben er und die Seinige eben dises auch in Ansehung derer Unterthanen zu beobachten.

In denen Mecklenburgischen Reversalien von 1621. ist versprochen: „Die übermäßige Stawung des Wassers (zum 21sten,) belangend, sind Wir, darunter nochmals gebührliche Erkundigung fordersamst anzustellen, und, so vil möglich, Unserer getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, in Gnaden geneigt.„

Die Ritter- und Landschafft bate Anno 1701. weil durch die Wasserstauung der Fürstlichen Mühlen denen Benachbarten ein grosser Schade zugefüget werde; als möchte man dißfalls remediren: Darauf erfolgte zur Resolution: Wann die Oerter specificiret werden, solle nach Recht und Billigkeit die Abthuung geschehen.

Unter Herzog Carl Leopolden klagten Ritter- und Landschafft beym Reichs-Hofrath: In denen Reversalien seye obiges versprochen worden; schon Herzog Christian Ludwig habe verheissen, denen Beschädigten Satisfaction geben zu lassen ꝛc. Die Abthuung solcher Stauung seye ebenfalls in denen Fürstlichen Resolutionen zugesagt, solchem Versprechen aber nicht nachgegangen, sondern die Beschwerden vilmehr vermehret worden ꝛc. auch würden verschidene Seen und die Müriz durch die neu-erbaute Mühlen, Schleussen, u. d. sehr gestauet:

Der Kayser resolvirte darauf Anno 1724. 19. Oct. „Wird von der Röm. Kayserlichen Maj. verordnet: Daß die übermäßige Stauung des Wassers, und der dahero denen von der Ritter- und Landschafft und dero Unterthanen erwachsende Schade und Nachtheil in Zukunfft, so vil möglich, zu verhüten und abzuwenden; hiernächst, wann darüber Klage geführet werden sollte, deshalb gebührliche fordersamste Erkundigung vom Herrn Herzog anzustellen, und solche nach Recht und Billigkeit abzuthun; wie dann auch, und nachdeme dergleichen anjezo verschidene, durch Veränderung der Mühlengebäude, Erbauung neuer Mühlen, Schleussen, Abgrabung, Ableitung, unterlassene Raumung derer Ströme, und sonst verursachte Stauungen und Schäden, specificiret worden, der Herr Herzog selbige durch billige Wege längstens in 4. Monathen abzustellen, oder zu gewärtigen hat, daß Se. Kayserliche Maj. solche in loco, vermittelst Adhibirung gewisser Peritorum in arte, untersuchen und abthun, auch die denen dadurch Lädirten gebührende Satisfaction allergerechtest determiniren lassen werden.„

Anno 1733. 23. Mart. wurde ferner verordnet: Daß der Kay-

serliche Commissarius in Mecklenburg die Untersuchung des Puncts wegen der Wasserstauung forderſamst, unter Direction des in Vorschlag gebrachten Obristen Pauli, oder, nach seiner Befindung, einer anderen verständigen und hierzu sattsam geschickten Person, vornehme, zu dem Ende selbige ꝛc. mit dem Eyde derer Peritorum in arte belege, dem Herzoge auch, ein- und anderen bey diser Verrichtung zu adjungirenden Wasser- und Mühlen-Kundigen vorzuschlagen, freylasse.

Anno 1742. klagte die Landschafft bey dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat wieder: Es seye durch übermäßige Stauung der Wasser an der Müriz, auch den Cölpien- und Plauer-Seen, denen Angränzenden von langen Jahren her ein auf Tonnen Goldes ansteigender und unersezlicher Schade geschehen, es seye auch, Falls dem je länger je mehr einreissenden Uebel nicht vorgebeuget werde, ein noch grösseres Unglück zu befürchten: Man habe zwar auf Mittel gedacht, und Vorschläge gethan, disem Uebel zu steuern; es seye aber bißhero der Sache nicht würcklich geholffen worden ꝛc. Darauf wurde den 23. Jan. an den Commissarium in Mecklenburg rescribirt: Nachdeme der durch die angegebene Stauung erwachsende Schaden allgemein und von solcher Wichtigkeit zu seyn scheine, daß, demselben in Zeiten und genüglich zu steuern, die höchste Noth erfordern wolle; als habe der Commissarius die Sache ungesäumt von Peritis in arte behörig untersuchen, und darüber, wie solchem Uebel zu steuern, dieselbe gründliche Gutachten erstatten zu lassen, so dann solche, mittelst umständlichen Berichts, forderſamst einzusenden, damit, zu Abwendung alles ferneren Schadens, das erforderliche erkannt werden könne.

Endlich wurde in dem Erbvertrag von 1755. §. 378. verglichen: „Alle Wasserstauungs-Beschwerden, insonderheit der an der Müriz, Peen, Cölpien, Plauer und Goldberger auch andern Seen und Flüssen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch, und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin widerrechtlich, einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersuchet und erlediget, mithin durch billige Vergütung und Ersezung abgethan werden.„

§. 11.

Canäle. Canäle zu graben, um darauf schiffen, oder Holz flössen zu können, oder einige Flüsse mit einander zu vereinigen, oder vil mehr durch dises Mittel aus einem in den andern kommen zu können, ꝛc. ist ein Landesherrliches Vorrecht, dessen sich kein Landsaß, Commun, oder privat-Person, ohne dessen Wissen und Willen anmassen darff: Gleich-

wie

wie hiewiederum der Herr, wann das Land Geld darzu geben, oder Frohnen prästiren soll, oder sonst wichtige Umstände dabey einschlagen, seine Landstände hierinn nicht übergehen, auch sonst die Unterthanen an ihren Gerechtsamen nicht verkürzen, noch ihre Güter beschädigen kan; oder lezteren Falls wenigstens den erleidenden Schaden billigmäßig ersezen muß.

In denen **Chur-Brandenburgischen** Landen seynd vile berühmte Canäie (1): Churfürst Friderich Wilhelm vereinigte durch den von 1662. biß 1668. errichteten neuen Graben die Oder mit der Spree. König Friderich II. liesse 1. von 1743. biß 1745. den Plauischen Canal zu Stande bringen, der die Wasserfahrt zwischen Berlin und Magdeburg um die Helffte verkürzet; 2. der Anno 1743. biß 46. erbaute Fino-Canal vereiniget die Havel und Oder; 3. der Anno 1753. eröffnete Oder-Canal verkürzet die Schiffahrt auf der Oder.

Von denen in der Chur-Marck gegrabenen Canäle sehe man auch an unten (2) bemercktem Orte nach.

Daß aber auch über dergleichen Canälen Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und denen Unterthanen entstehen können, belehret das Exempel eines Canals in dem Bißthum **Straßburg**; davon hernach **Cap. 20.**

§. 12.

Bäder, mineralische Wasser, ꝛc.

Warme und andere nicht allgemeine Bäder, desgleichen mineralische Wasser oder Sauerbronnen, seynd an den meisten Orten des Landesherrns Eigenthum, der also auch die benöthigte Kosten darauf verwendet, und die davon fallende Nuzbarkeiten geniesset.

So berichtet Herr D. BÜSCHING (3) von dem berühmten Brunnen zu **Nider-Selters**: „Er ist einigemal verpachtet geweswesen, und zwar anfänglich für 5000. nachmals aber für 8000. Rthl. = = Er wird aber jezt von einem Chur-Trierischen Verwalter besorget, welcher die Einkünffte von demselben berechnet.„

Doch gibt es auch hin und her solcherley Bäder und mineralische Wasser, welche privat-Personen zugehören, und von denen der Herrschafft bald etwas, bald nichts, gereichet wird; ausser daß man etwa die dabey treibende Wirthschafft mit Steuer, Accis, Umgeld, u. s. w. belegt:

Und noch andere Quellen werden zwar auf der Herrschafft oder

(1) v. BÜSCHINGS Erdbeschr. Tom. 3. p. m. 2064.
(2) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 300.
(3) in seiner Erdbeschr. T. 2. p. 973.

Commun Kosten gefaßt, und im Stand erhalten; übrigens aber der Gebrauch Jedermänniglich ohne einige Abgabe völlig freygelassen.

Wann neue dergleichen Quellen entdecket werden, und weder besondere Verträge, noch ein sicheres Herkommen, an die Hand geben, wie es darinn gehalten werden solle, halte ich den Landesherrn für befugt, sich solche zuzueignen; doch gegen billige Entschädigung des Gutsherrns, so ferne er darunter leidet, oder wann er das Feld, worauf die Quelle entspringt, ganz abtretten solle.

In dem Hochstifft Lüttich erhielte einer, Namens Sim. Sauveur, die Erlaubniß, eine warme Quelle fassen und zu einem Bad zurichten zu lassen, gegen Reichung eines jährlichen Zinses an die Cammer: Es entstande aber hernach ein Proceß darüber, darinn bey dem Cammergericht eine Urthel, Anno 1714. 19. Dec. ergienge, welche zwar nicht die Hauptsache betrifft; doch enthält die erstattete Relation allerley von denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung derer mineralischen Wasser. (1)

§. 13.

Brunnen. Brunnen seynd ein Stück des Policeywesens; mithin hat die Landesherrschafft das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das gemeine Wesen hinreichend damit versehen werde, auch sonsten Zil und Maaß zu sezen, wie es wegen der offentlichen und privat-Brunnen, zumalen dererjenigen privat-Brunnen, welche ihr Wasser aus denen öffentlichen Wasserleitungen bekommen, gehalten werden solle.

In einer Chur-Sächsischen Verordnung von 1719. 7. Febr. ist befohlen: Die Brunnen, Röhrkasten, und andere Wasserbehältnisse auf denen Gassen, vor und in denen Häusern, sollen jederzeit mit Wasser angefüllet seyn, und in gutem Stande erhalten, auch in denen Stätten, und besonders denen Dörffern, wo keine fliessende Wasser oder Bäche vorhanden, (damit, zumal bey trockener Sommerszeit, oder hartem Winter und Frösten, an Wasser kein Mangel seye,) Brunnen gegraben, oder Cisternen und Wasser-Behältnisse gebauet werden.

In einer gewissen Tax-Ordnung kommt unter denen bey der Cammer vorfallenden taxablen Sachen: „Vor Brunnen-Concession, in der Statt, nachdem es Wasser ist, 2. biß 3. Goldgulden, ausser der Statt, oder vor ein Abwasser, 1. Goldgulden.„

§. 14.

(1) v. H. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 459. sqq.

§. 14.

Ueberhaupt gebühret einem Landesherrn die Oberaufsicht in allen und jeden das Wasser betreffenden Sachen, in so ferne das gemeine Wesen dabey interessirt ist, und Nuzen oder Schaden davon haben kan. Ober-Aufsicht.

Durch was für Collegia, Beamte, oder andere Personen, nun ein Landesherr dise seine Oberaufsicht ausüben wolle, kommt, in Ermanglung einer dißfalls vorhandenen besonderen Landes-Verfassung, lediglich auf sein freyes Belieben an.

Im Br. Onolzbachischen hat es Wassergrafen, welche, wie es scheinet, die Oberaufsicht über das Wasserwesen im Land haben.

§. 15.

In dem nachbarlichen 2c. Staatsrecht wird von noch mehreren hieher mit-einschlagenden Materien geredet werden. Mehreres remissive.

Achtzehendes Capitel.

Von Ufern, Dämmen, Insuln, Anwächsen, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Ufer, §. 3. Dämme, §. 4. Insuln, §. 5. Anwächse, §. 6. verlassene Beete.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

ALBINI (Joh. Henr.) Progr. de Alluvionibus; Witteberg, 1734. 4.

BESELIN (Val. Joh.) Diss. de Accessione maritima, casus practicus; Rostock, 1721. 4.

COCCEJI (Henr.) Diss. de jure Alluvionis in Imperio; Heidelberg, 1680. 4. und in seinen Dissert.

CRAMER (Joh. Ulr. Freyh. von) Ob das jus Alluvionis zu den Regalien gehöre? in seinen Nebenstund. *Part. 9. p. 109.*

ENGAU (Joh. Rud.) Diſs. cuinam Inſularum in fluminibus publicis natarum competat Dominium? Jena, 1751. 4.

ENGELBRECHT (Ge.) Diſs. de jure Alluvionis; von der Anwurffs-Gerechtigkeit; Helmſtatt, 1695. 4.

ERICII (M. C.) Diſs. epiſt. de Jurisdictione litorali; Göttingen, 1751. 4.

FREHERI (Marqu.) Comm. in Conſtitutionem Adolphi Rom. Regis de An. 1293. de Inſulis Rheni &c. Heidelberg, 1611. 4. und in der *Repræſent. Reip. Germ. n. 14. p. 617.*

FRIESEN (Joh. Bernh.) Diſs. de jure Riparum; Jena, 1715. 4.

GAMBS (Joh. Seb.) Diſs. de Alluvionibus; Straßburg, 1657. 4.

GRYPHIANDER (Joh.) de Inſulis; Franckfurt, 1623. 4.

HACKMANN (N. N.) de jure Aggerum.

HAYMAN (Petr.) Diſp. de incrementis & acceſſionibus fluvialibus &c. Utrecht, 1713. 4.

LYNCKER (Nic. Chriſtoph.) Diſs. de Acceſſione fluviali, caſus practicus; Roſtoch, 1721. 4.

Meine Abhandlung von dem Eigenthum derer in groſſen Ströhmen entſtehenden Inſuln und Anwächſe; in meinen Nebenſtund. *p. 400.*

PAGENSTECHER (Henr. Theod.) Tr. de regali Alluvionum Inſularumque in Flumine publico natarum jure; Lemgo, 1739. 4.

REYHER (Sam.) Diſs. de Inſulis; Kiel, 1676. 4.

SCHUBACK (Jac.) Comm. de jure Littoris; Hamburg, 1751. 4. ins teutſche überſezt von Joh. Chr. Greilich. Hamburg, 1767. 4. ſ. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, S. 187.

SCHULZ (Joach.) Diſs. de Jurisdictione littorali; Altorff, 1683. 4.

§. 12.

Ufer. Ufer iſt das Geſtade, oder die Steine oder Erde, ſo auf beeden Seiten eines Waſſers zu nächſt an daſſelbige gränzen.

In verſchidenen Reichs-Lehenbrieffen findet man, daß die Reichsſtände namentlich mit den Ufern und Geſtaden überhaupt belehnet werden; z. E. in dem Chur-Brandenburgiſchen; und als Schweden

den Pommern im *Instr. Pac. Osn. art. 10.* zu Lehen erhielte, wurde auch der Littorum namentlich gedacht.

In einigen finden sich auch besondere Umstände: Z. E. Chur-Maynz wird belehnet mit den Leimpfaden am Rhein und Mayn; Chur-Trier mit dem Leimpfad zu beeden Seiten der Mosel in einem gewissen umständlich beschribenen Bezirck.

Bey schiffbaren Flüssen und Ströhmen muß das Ufer, so vil möglich, in dem Stand erhalten werden, daß die den Strohm heraufgehende und meistens von Pferden gezogene Schiffe sich desselbigen bedienen können: Dafür nun zu sorgen, ist des Landesherrns Recht und Pflicht.

Diser kan also auch anordnen, wie vil Plaz an dem Ufer zu disem so genannten Leim- oder Leinpfad solle gelassen, und wie es mit Erhaltung und dem Gebrauch einer solchen Strasse am Wasser solle gehalten werden.

§. 3.

Wegen Anleg- und Erhaltung der Dämme, oder, wie sie auch hin und her genannt werden, der Teiche, ist eben das zu sagen, was im vorhergehenden Capitel wegen Abwendung des Wasserschadens gemeldet worden ist. Dämme.

Eine **Chur-Sächsische** Ordnung, wie und welcher gestalten die Dämme oder Teiche an der Elbe bestellet und gegen Uebergiessung der Elbe erhalten werden sollen, nebst Churfürst Augusts Confirmation von 1558. derselben, ist beym LÜNIG (1) zu lesen; daraus ins besondere auch zu ersehen ist, wer darzu zu frohnen, oder, solche erhalten zu helffen, schuldig seye, wie es mit der Aufsicht darüber, der Bauzeit, dem darauf wachsenden Holz, u. s. w. solle gehalten werden.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ist eine Stelle wegen Bauung der Elbufer bey Torgau, besonders bey dem Werdauischen Anger, enthalten.

Anno 1712. 12. April ergienge ein neuer Chur-Sächsischer Befehl wegen der Dämme an der Elbe, und daß auch die Priester, deren Felder daran stossen, zum Mitbau sollen gezogen werden.

Der König in **Preussen** liesse Anno 1767. 24. Febr. ein erneuertes Deich-Schau- und Graben-Reglement in dem Herzogthum **Cleve** bekannt machen. (2)

Daß in **Ostfrießland** das Teich- und Syhl- oder Damm- und Schleus-

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. p. 659. sqq.
(2) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 408.

Schleussen-Wesen von besonderer Wichtigkeit seye, ist schon oben angemercket worden.

In H. von BRENNEISENS **Ostfriesischen Historie und Landesverfassung** findet sich viles davon; unter anderem *Tom. 2. p. 235. sqq.* das Teich- und Syhlrecht, mit allerley Anmerckungen.

Was in den Concordaten Anno 1599. §. 6. wegen des Teich- und Syhlrechts verglichen worden ist, siehe in dem **Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. Cap. 4.**

Anno 1611. wurde in dem Osterhusischen Accord **Art. 29.** beliebt: „Seine Gnaden sollen keine neue Teiche legen lassen, dadurch Jemand benachtheiliget werden möchte, ohne vorgehende Kundschafft der Sache, und ohne diejenige, welche nahe dabey belegen, oder dabey Schaden leiden möchten, darüber gehöret zu haben; und soll auch diejenigen, die neue Beteichungen vornehmen, mit keinen Immunitäten, zur Last anderer gemeiner Lande, einiger Aemter, oder nahe dabey gelegener Oerter, begünstigen. „

Und §. 81. Denen Eigen-Erbten beym Frepsumer Meer sollen diejenige Lande, auf welche der Teich oder Damm gelegt, so vergütet und bezahlet werden, als die darzu von beyden Parthien zu wählende Schiedsleute es billig zu seyn befinden werden.

Diser Vergleich enthält auch sonst viles von Teich- und Syhlsachen.

In dem Emder Landtagsschluß von 1619. handelt das ganze **6te Capitel** vom Teich- und Syhlrecht: Es ist aber zu weitläuffig hieher.

Anno 1626. sprachen einige Commissarien derer General-Staaten: Daß, zu Folge Ihro Hochmögenden 4ter Resolution in Teich- und Syhlrechten, der Graf denen Unterthanen keine Teichgrafen, Teich- oder Syhlrichter aufdringen, sondern derselben Nomination denen Eingesessenen überlassen, ꝛc. auch, unter dem Vorwand, daß in Teichrechten die Sprüche, non obstante Appellatione, zur Execution gebracht werden müssen, denen Eingesessenen keine neue Verordnungen aufgedrungen werden sollen ꝛc.

Der Graf erklärte sich aber: Er könne nicht finden, daß die General-Staaten so large sprechen, als die Commissarien thun; daß nemlich der Graf, als hohe Obrigkeit, in Teich- und Syhlsachen überall nichts solle zu sagen haben, ohnerachtet er in allen Quartieren am meisten dabey interessirt und begütert seye: Er könne denen Leuten an solchen Orten, da es von alten Zeiten her gebräuchlich gewesen, wohl

gönnen,

gönnen, daß sie ihre Teich- und Syhl-Richter erwählen mögen; allein er gedencke sich die oberste Inspection weder mediate noch immediate nehmen zu lassen; dann man in Sprichwort sage: Quis custodiet ipsos custodes? und dises komme ihme, dem Grafen, zu, welcher auch feyerlichst protestiere, daß diejenige, welche ihme dise Vorsorge und Inspection entziehen wollen, Werckzeuge seyen, das ganze Land zur wilden See zu machen, deme aber der Graf mit allen seinen Kräfften sich entgegen sezen werde. ꝛc.

In dem final-Receß von 1663. *Cap.* 4. der general-*Grav.* Art. 14. wurde beliebt: „Es soll dasjenige, so vermöge der Teich- und Syhl-Rechts-Ordnung von dem Teichgrafen, oder den Teich- und Syhl-Richtern, wegen der Resolutionen, Brüchen, und was sonsten zur Erhaltung und Conservation derer Teiche und Syhle nöthig ist, gut gefunden und decretirt worden, durch einen auf der Teich- und Syhl-Achten Last und Kosten bereits bestellten oder zu bestellenden Bothen exequiret werden; da dann die Fürstliche Beamte gedachten Bothen darinn behülffliche Hand leisten sollen; in Entstehung dessen soll dennoch die Execution ihren Fortgang haben: Im Fall aber jemand sich hiedurch beschwert und benachtheiliget zu seyn vermeinen würde, derselbe mag, (nachdem er vorher dasjenige, so resolvirt worden, erfüllet hat,) sich bey der Canzley oder dem Hofgerichte, wie er es gut finden wird, diserwegen addreßiren. So sollen auch ferner Ihre Fürstliche Gn. weder Prediger, noch sonsten Jemand, von denen Teich- und Syhl-Lasten befreyen: Und da etwan gedachte Prediger vermeinen würden, daß sie vermöge der Landrechte entweder zum theil oder gar nicht damit beschweret werden könnten; so mögen sie sich deßwegen bey denen, so es zukommt, angeben. Endlich sollen auch die Teich- und Syhl-Richtere an ihren ordentlichen Convocationen und Zusammenkünfften, (wovon sie den Beamten die gehörige Notification thun sollen,) nicht gehindert werden.„

Anno 1691. brachten die Ostfriesische Stände unter ihre Beschwerden beym Reichshofrath: Die Teich- und Syhl-Officianten, als Teichgrafen, Commissarien, Teich- und Syhlrichter, Rentmeister und Executoren, qui refectioni aggerum und der Syhlen oder Schleussen præsunt, werden von jeder Teich- und Syhlacht Interessenten gewählet, aber von dem Landesherrn confirmirt: Es möchte also ein Formulare perpetuum, darnach die Confirmationen ins künfftige einzurichten, concertiret werden:

In der Kayserlichen Resolution darauf aber wurden bloß der Fürst und die Landstände angewisen, sich einer solchen Formul, wor-

nach die Confirmationen, nach Innhalt der Pactorum, einzurichten, zu vergleichen, und darüber zu halten.

Ferner klagten die Stände: „21. In Ostfrießland ist eine beständige Regul, daß kein Land, es mag zugehören wem es wolle, von Reparation der Teiche oder Dämme, wovon des ganzen Landes Wohlfahrt dependiret, frey und exemt seyn könne: Dannenhero dann, als die Fürstliche Beamte zu Grethsyhl die sogenannte Appinger- und andere Lande de facto eximiren wollen, in Anno 1668. in denen damals abgethanen Contraventionen *Cap. gen. Grav.* Art. 7. *p.* 9. die Schuldigkeit als ohnstreitig präsupponiret, ratione ubi, qualis & quanti, aber verordnet worden, daß zwey Commissarii von Ihrer Durchlaucht, und zwey von den Ständen, committiret werden sollten, welche, wo und wie vil Teichs disen Landen zu unterhalten zuzuweisen, arbitriren und determiniren sollten: Weil aber dises bißhero nicht zur Execution gebracht; so wird gebeten, daß es forderlichst effectuiret werden möge.

22. Eben solche Beschaffenheit hat es auch mit dem Syhl- oder Schleussen-Schoß, und ist all. *l.* ausdrücklich disponirt, daß besagte Lande ihren Syhlschoß unter Gretsyhl bezahlen sollen; welchem man aber bißhero nicht nachgekommen: Wird demnach gebeten, daß nicht allein das Restant, sondern auch das Current hinführo richtig abgetragen werden möge. „

Durch die Kayserliche Resolution darauf wurde der Fürst erinnert, solche schon vor langer Zeit beliebte und verglichene Verordnungen förderlich in das Werck zu sezen.

In dem Vergleich von 1699. lautet es Cap. 1. „Es sollen auch 9. die nach Teich- und Syhl-Recht vorzunehmende Executionen nicht gehindert, noch auch den Teich- und Syhl-Officianten das Abgepfändete ohne förmlich Recht wieder abgenommen werden. „

Weiter Cap. 2. „4. Wollen Ihro Durchl. die Verordnung machen, daß die Confirmation der Teichgrafen, Teichcommissarien, Teich- und Syhl-Richtern und Executoren, mit Inserir- und Veränderung der Namen und Bedienungen, nach hierinnen gedrucktem Formular: „ Wir, von GOttes Gnaden = = Fürst zu Ostfrießland, = = = urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Uns der N. N. Teichachts Commissarii N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt die Interessenten derselben Teichacht, N. N. zum N. N. wiederum eligiret und ernennet hätten, mit unterthänigster Bitte, denselben darzu in Gnaden zu bestättigen; daß Wir demnach gemeldter Interessenten gethanen Ansuchen gnädigst statt gegeben, und gedachten N. N. zum N. N. confirmiret haben, thun solches auch hiemit und in Krafft

diſes, alſo und dergeſtalt, daß er ſich, als einem aufrichtigen N. N. eignet und gebühret, bey Beſichtigung und Reparirung der Teichen, auch allen andern vorfallenden Teichſachen, jederzeit getreu und fleißig verhalten, Unſer und gemeiner Teichacht Beſtes ſuchen, auch dagegen zu genieſſen haben und empfangen ſolle dasjenige, was wegen ſothanen N. N. Amts ſeine Anteceſſores in demſelben genoſſen: Und befehlen darauf Unſeren Beamten zu N. N. auch allen Intereſſenten, gnädigſtes Ernſtes, und wollen, daß ſie ihn als N. N. daſelbſt erkennen, und die dazu geordnete Aufkünffte ausfolgen laſſen ſollen,, = = = ausgefertiget, auch ſolches bey den Hauptleuten, Leutenanten und Fehndrichen, da die Gemeinen das jus eligendi haben, alſo in Acht genommen werden ſolle.

5. Daß wegen Beſtellung und Confirmation der Teich- und Sylboten und Executoren der 14. Art. final-Receſſes de An. 1663. Cap. gen. Gravam. obſerviret werden ſolle.,,

In dem Würtembergiſchen Landtags-Abſchid Anno 1644. wurde der Neccarbau auf Deliberation der beyden Stätte Cantſtatt und Stuttgart ausgeſtellt.

§. 4.

Inſuln ſeynd gröſſere oder kleinere Stücke Edreich oder Sand und Stein, ſo von dem Waſſer ganz umgeben ſeynd. Inſuln.

Auch mit denen Inſuln werden vile Reichsſtände namentlich vom Kayſer und Reich belehnet; z. E. Chur-Maynz mit Inſuln und neuen Wöhrden oder Sänden; Chur-Trier auch mit Inſuln und neuen Wöhrden oder Sänden; Chur-Brandenburg mit denen Inſuln in den Waſſerläufften von dem Pommeriſchen Meer; die Cron Schweden, nach dem *Inſtr. Pac. Osn. art. 10. §. 3.* mit denen Inſulis in Vor-Pommern.

Die bereits vorhandene Inſuln ſeynd bald ein Eigenthum des Regentens, bald eines Landſaſſens, bald einer Commun, bald einer privat-Perſon; je nachdeme es die Verträge oder das Herkommen mit ſich bringen: Allemal aber verbleibet dem Landesherren die Ober-Aufſicht, und Krafft deren das Recht, ihrethalben das nöthige zum gemeinen Beſten anzuordnen.

In Anſehung derer neu-entſtehenden aber kommt es forderiſt auf die Landes-Verfaſſung an: Wo nun keine beſondere Verträge, oder kein beſonderes richtiges Herkommen, in diſem Stück vorhanden ſeynd; da bleibt es bey der Verordnung derer gemeinen Rechte.

Von Bayern wird an unten (1) angezeigter Stelle gemeldet:

(1) in den Anmerck. ad Cod. judic. Bav. Cap. 1. §. 13. p. 24.

Der Codex Bavaricus schreibe zwar die Insuln dem Landesherrn zu: Aber nur, so fern nicht ein anderes hergebracht seye, nemlich entweder ex speciali Concessione oder Præscriptione. Also werde z. E. der Statt München in dem Confirmations- und Erläuterungsbrieff ihrer Privilegien von 1724. nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Jurisdiction, auf der Isar und allen darzu gehörigen neuen Insuln, Wörden und Anschütten inner dem Burgfridsgezirck ausdrucklich beygelegt. Von denen Insuln auf dem Ynn führe ZELLER *p.* 101. ein Præjudicium gegen den Fiscum hierinnfalls an, welches sich aber ganz unfehlbar darauf gegründet haben werde, daß alldort ein anderes von denen im Streit befangen gewesten Adjacenten hergebracht worden seye.

In **Chur-Sachsen** wurde Anno 1563. in einem Befehl gemeldet: Daß alle Heger und Werder im Elbstrohm, so umflossen, zu denen Churfürstlichen Aemtern gezogen werden sollten.

Ferner ergiengen Anno 1607. und 1608. Befehle an die Beamte: Es wollten etliche Unterthanen die Heeger oder Werder, welche sich im Elb- und Muldestrohm erheben, dem Churfürsten streitig machen, hätten auch bereits deßwegen am Ober-Hofgericht zu Leipzig geklagt: Es solle aber dennoch, wann im Strohm eine Insul von neuem erwachse, und das Wasser auf beyden Seiten herfliesse, der Werder für den Churfürsten eingezogen werden: Wann auch gleich nach Verfliessung einiger Zeit zwischen solchem Werder und dem Gestade sich der Strohm mit Kies ausfülle und verliehre, also, daß von dem Gestade trocken auf den Werder zu gehen wäre; so könne der Churfürst doch, weil es anfänglich eine Insul gewesen, und er dadurch sein Recht erlangt, dasselbige nicht fallen lassen.

Anno 1676. 25. Sept. wurde dises bestättiget, und sollten die Forstbediente (welche darauf jederzeit samt und sonders fleißige Achtung zu geben wissen würden,) solche mit jungem Holz bestecken, und selbiges, dem Amt zum besten, fortzeugen lassen.

Der Schöppenstuhl zu **Minden** hat alle Alluviones und andere von Flüssen herrührende Acceßionen dem Landesherrlichen Fisco zugesprochen: In dem Berliner Tribunal hingegen hat man nicht einmal das vertrocknete Flußbette den Regalien beygezählt. (1)

Von **Braunschweig-Zelle** wurde denen Hoyaischen Landständen Anno 1697. zur Resolution ertheilt: „Was die Insuln betrifft, so in Unsern beyden Grafschafften Hoya in der Weser, oder andern allda befindlichen fliessenden Wassern oder Ströhmen, künfftig etwa werden

(1) H. SCHOTTS Critik, 4. Band, 250. S.

den möchten; zumalen diejenige Insuln, so jezo schon würcklich vorhanden, billig demjenigen, welcher solche bißher in Genuß und Besiz hat, verbleiben; ob Uns zwar selbige, nach der fast aller Ends üblichen Observanz, Krafft der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit und Uns daher zustehender Regalien, zukommen, Wir Uns auch dessen zu begeben nicht gemeint seynd; so wollen Wir jedoch, wann künfftig ein oder anderer Fall sich zutragen, und die Accolæ sich bey Uns unterthänigst melden, und, ihnen dergleichen Insuln zuzulassen, behörig suchen würden, mit denenselben, in Ansehung, daß insgemein die Anligere von ihrem Lande, bey Entstehung dergleichen Insuln, grossen Verlust leiden, und zu Conservation der Ufer beständige Unkosten anwenden müssen, billigmäßige Handlung darüber pflegen lassen, und Uns dem Befinden nach erklären: Ob und wie ihnen in ihrem Gesuch, entweder durch Conferirung zu Lehen, oder in Emphyteusin, wie Wir es dann gnädigst gut finden werden, gegen resp. Entrichtung einer gewissen Recognition und Canonis, willfahret werden könne. = = Wie dann weniger nicht, wann der Strohm ein ganzes Stück von eines Länderey abreisset, und sich solch abgerissenes Stück im Strohm als eine Insul sezen würde, solch Stück, so dergestalt durch den Strohm separiret, dem Eigenthumsherrn, berührten (gemeinen) Rechten und Observanz nach, billig verbleibet.„

§. 5.

Anwächse. Anwächse seynd, wann ein Strohm oder Fluß an einem Ufer nach und nach neue und immer mehrere Erde, oder Sand, ansezet.

Ueberhaupt ist davon eben das zu sagen, was ich von denen Insuln gemeldet habe.

Von Bayern heißt es (1): „Die Alluviones oder Anschütten rechnet zwar B. SCHMID *ad Stat. Bav. Tit. 25. art. 8. num. 11.* de jure Bavarico unter die Regalia Fisci nicht, weil das Landr. cit. Tit. 25. Art. 8. denen Adjacenten dißfalls ausdrücklich das Wort gegen den Fiscum sprechen thut: Allein da er anderwärts selbst in seinem *Comment. ad Stat. Bav. tit. 12. art. 2. num. 10.* die Regul gibt, daß das Landrecht nur in Strittigkeiten zwischen denen Unterthanen, nicht aber zwischen ihnen und der Landesherrschafft, quoad jura Principis & Regalia zur Vorschrifft dienen könne; so kan solches auch quoad jus Alluvionum contra Principem & Fiscum den Ausschlag nicht geben, sondern es muß oballegirter 8. Art. vilmehr = = dahin ausgedeutet werden, daß er nicht de Fluminibus publicis, sondern nur

(1) cit. Anmerck. pag. alleg.

de privatis, zu verstehen seye; da zumalen auch das Bayrische Rechtbuch de An. 1346. *Tit.* 13. §. um Wasser, daz nit schiffreich ist, disen Unterschid selbst genugsam zu erkennen gibt.„

Der Churfürst zu Sachsen erklärte sich Anno 1607. und 1608. Er seye nicht gemeint, Jemanden einige Anlage, welche an seinem Ufer oder Gestade sich erzeige, einzuziehen, noch auch gesinnet, wann im Durchbrechen des Flusses ein ganzes Stück Grundes stehen bleibe, dasselbe zu sich nehmen; sondern er lasse solches, und was unter dem jure Alluvionis einem und dem andern zuwachse, billig den vorigen Besizern: Dises wurde auch Anno 1676. wiederhohlt.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1612. wird gemeldet: Es seye geklagt worden, daß sich die Churfürstliche Beamte der Anlagen und Heger an der Elbe, ob sich gleich dieselbe an anderer Leute Gütern, Grund und Boden anlegten, widerrechtlicher Weise anmasseten, da ihnen doch hingegen an anderen Orten an ihren Aeckern und Wisen ein grosses abgerissen würde: Weil aber dise Dinge auf dem Augenschein beruhen, auch allbereits im Rechten ihre gewisse Maaß haben; als solle, wann Jemand derwegen Klagen einbringen würde, ihme aus der Regierung, (dahin dergleichen Sachen, weil sie in puncto Juris bestehen, gehören,) Commißion ertheilt, und, nach erfolgter ocular-Inspection und genugsam eingezogenem Bericht, den entstandenen Irrungen den Rechten und der Billigkeit gemäß abgeholffen werden.

Chur-Pfalz ziehet, vermöge eines Kayserlichen Privilegii, alle von dem Rhein veranlaßte Anwächse an sich.

Als der Fürst zu Anhalt-Bernburg und einer von Möllendorff einen Streit wegen eines Anwachses hatten, sprache die Juristen-Facultät zu Wittenberg für den lezteren. (1)

Der Herzog zu Braunschweig Zell ertheilte denen Ständen der Grafschafft Hoya Anno 1697. zur Resolution: „Würde an eines oder andern Land per Alluvionem sich etwas ansezen, und das Ufer einen allgemähligen Anwachs bekommen, hat es bey den allgemeinen Rechten und durchgehends üblicher Observanz, daß nämlich solcher Anwachs demjenigen gehöre, welcher die Güter, woran sich durch dergleichen Anwachs etwas angesezet, eigenthümlich zukommen, jedoch mit Vorbehalt des Gutherrlichen Rechts, sein ungeändertes verbleiben.„

Von Ostfrießland berichtet H. von BRENNEISEN von denen älteren Zeiten (2): Zu dem jure Fisci gehöret auch, daß, so offt sich

(1) WERNHERI Observ. forens. Vol. 3. Part. 4. Obs. 131.
(2) in der Ostfries. Histor. Tom. 1. p. 67.

sich an dem Ufer des Meeres einiger Anwachs hervorgethan hat, die Landesherren sich desselben angenommen, durch die Unterthanen mit einem neuen Dam, oder, wie man es in Ostfrießland nennet, Teich umgeben, und als ihr eigenthümliches Gut gebraucht, und zu ihrem Nutzen verwandt haben; davon man nur einige Exempel = = anführen will ꝛc.„

Von denen neueren Zeiten aber gedencket er (1): „Was das Recht des Anwachses betrifft; so ist dasselbe zwar unter der innerlichen Unruhe auf gewisse Weise angefochten, aber dennoch in contradictorio festgestellet und dem Landesherrn beybehalten worden.„ Dises führet er hernach weitläufftiger aus; davon ich aber nur dises beybringen will.

Anno 1599. wurde in denen Concordaten Art. 73. versehen: „Was wegen Einteichung der angewachsenen Lande an Uns begehret, erbieten Wir Uns hiemit, daß es anders nicht solle gehalten werden, als wie dißfalls der alte Gebrauch solches zuläßt, und freylich ohne Zuziehung und Rath Unserer Land- und Hofräthe, auch deren, so dabey vornemlich interessirt, keine neue Lande eingeteichet werden: So vil aber die Disputationes betrifft, weme die An- und Zuwachse zuständig? das stellen Wir zu gütlichem oder rechtlichen Austrag.„

Was darauf §. 74. wegen der Alluvion folgt, siehe oben Cap. 5.

In dem Osterhusischen Vergleich von 1611. wurde die von denen gemeinen Landständen de jure Alluvionis movirte Klage an die Justiz verwisen; unvermindert des von dem Grafen der Ritterschafft in denen Concordaten geschehenen Erbietens.

Anno 1626. sprachen der General-Staaten Commissarii: Daß, zu Gelebung des 73sten Art. der Concordaten, der Graf, wie auch die Deputirte der Stände, beederseits innerhalb sechs Monathen, ihr vermeintes jus Alluvionis in eine Deduction verfassen, mit nöthigem Beweis bestärcken, beym Hofgerichte in duplo einbringen, gegen einander auswechslen, hernach in gleicher Frist die Antwort auf dasjenige, was der Gegentheil ein- und vorgebracht hat, ꝛc. wiederum einbringen, wann solches geschehen, das Hofgericht mit, oder (Falls sie sich nicht vereinigen könnten,) auch ohne der Parthien guten Willen, die Stücke an eine unpartheyische Juristen-Facultät oder Justiz-Collegium pro concipienda Sententia verschicken, und, was daselbst erkannt worden, publicirt und vor Recht gehalten, auch darnach die Possessiones der angewachsenen Lande ergriffen und reguliret werden sollen:

Der

(1) l. c. pag. 118. sqq.

Der Graf aber versezte darauf: Die Quæstiones de jure Alluvionis gehen die Stände, als ein Corpus consideriret nicht, sondern nur einige wenige Personen, an: Daferne nun er, der Graf, und sie sich nicht mit einander darüber vergleichen können, stehe einem Jeden, besage Art. 73. der Concordaten, der Weg Rechtens offen: Die Commissarien aber wollten, über die Concordaten, einen sonderbaren Proceß anordnen, welchen anzunehmen oder abzuschlagen dem Grafen frey stehe; worüber, wann die Interessenten sich angeben, (als mit welchen man sich alsdann über den Richter, und ob gar kein Beneficium oder Appellation gebrauchet werden solle? zu vereinigen habe,) der Graf sich näher erklären werde.

Ferner resolvirte der Graf Anno 1626. 25. Mart. „Die Anwächse derer aus der See zugeschlagenen Lande betreffend, erklären Ihro Gnaden sich dahin: Daß sie zufriden seyn, daß das Haus Lüzburg in der anwachsenden Lande Gebrauch und Possession verbleiben möge, so weit, als desselben Anwächse, Limites und Gränzen in dem vor vilen Jahren vor Kayserlichen Commissarien angestellten Proceß designiret worden; salvo tamen Petitorio: Wie ingleichem, da sich würde befinden, daß der von Diepenbruch zu Middelstewehr ausserhalb Teiches einige Possession gehabt hätte, er darinnen ungeturbiret gelassen werden solle.„

Um das Jahr 1662. wurde wieder geklagt: Obwol nach denen gemeinen und natürlichen Rechten der Anwachs, oder das jus Alluvionis, denenjenigen, qui proxime prædium possident, zustehe, dieselbe auch im Gebrauch solcher angewachsenen Lande seyen, und deßwegen ohne Rechtsform darinn nicht turbiret werden müssen; so wolle dennoch der Fürst nicht allein gedachtes jus Alluvionis insgesammt an sich ziehen, sondern auch die Leute aus ihrer habenden Possession stossen: Da sich aber selbige darinn verthädigen wollen, würden sie mit vilfältigen Landgerichts-Processen beschweret ꝛc.

Der Fürst antwortete: Die Sache seye bey dem Hofgericht anhängig, wobey es verbleiben müsse, und werde sich dabey ausfündig machen, wie weit ein oder anderer Theil in Possessorio so wohl, als in Petitorio, gegründet seye; biß dahin seyen die Landgerichts-Processe eingestellt: Und lasse man es übrigens lediglich bey denen Concordaten Art. 73. bewenden.

In dem Hagischen Vergleich wurde darauf beschlossen: Es solle Niemand, so jezo in würcklicher Possession des Anwachses seye, dessen ohne Rechtsform entsezet, oder darinn turbiret werden; woneben das

Hof-

Hofgericht, die diſertwegen allbereits movirte oder noch zu movirende Proceſſe ſummarie & de plano abzuthun und zu decidiren, gehalten ſeyn ſolle; auch mögen ſich diejenige, ſo in ihrer Poſſeßion turbirt worden, zu obgedachtem Ende bey dem Hofgericht addreßiren, welches darinn, wie zuvor gemeldet, auch ſummarie & de plano Recht ſprechen ſolle.

Anno 1691. klagten die Landſtände bey dem Reichs-Hofrath: Iſt billig, auch den gemeinen Rechten gemäß, daß dasjenige, welches den Teichen oder Dämmen per Alluvionem acereſciret, denenjenigen pro quota zuwachſe, welche die Teiche oder Dämme machen und unterhalten, folglich durch ihren unermüdeten Fleiß und überaus groſſe Koſten den Anwachs verurſachen: Als nun, diſem zuwider, die Fürſtliche Beamte zu Gretſyhl ſich gewiſſen Anwachſes von Gretſyhl biß zu der Heißelhauſer Holzung angemaſſet; iſt im final-Receß de An. 1663. = = auf der Stände Klagen verordnet, daß vorerſt via Concordiæ tentiret, in Entſtehung der Güte aber die Sache dem hieſigen Hofgerichte ſubmittiret werden ſollte, cum renunciatione Appellationis, reſervata ſaltem Reviſione innerhalb Landes: Weil aber die Sache bißher ſtecken gebliben; ſo wird gebeten, daß via Concordiæ förderlichſt tentiret, und, wo möglich, die Sache in der Güte beygeleget werden möge, damit die Intereſſenten entübriget bleiben können, den Proceß vor dem Hofgerichte anzuſtellen.„

Der Reichs-Hofrath reſolvirte darauf: „Bey dem 23ſten Gravamine, den Anwachs oder Alluvion betreffend, werden ſo wohl der Herr Fürſt, als die Landſtände, angewiſen, ihnen angelegen ſeyn zu laſſen, diſe Irrung in der Güte mit einander beyzulegen.„

Anno 1699. 18. Febr. ertheilte der Fürſt zweyen Regierungsräthen Commißion: Die Sache mit denen Intereſſenten vorzunehmen, und ſich innerhalb 2. Monaten in der Güte zu vergleichen.

§. 6.

Obbeſagte Bewandtniß hat es auch mit dem verlaſſenen Beete, oder Plaz, den das Waſſer eines Strohms, Fluſſes, oder Armes deſſelben, ſo nun einen andern Lauff nimmt, zurückgelaſſen hat. add. §. 4. Verlaſſene Beete.

Neunzehendes Capitel.

Von Häven, Brucken, Fähren, ꝛc.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Häven, §. 3. Brücken, §. 4. Fähren.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

CARLIER (Leonh.) Diſſ. de jure Vectigalium & Pontium. Würzburg, 1737. 4.

ENGAU (Joh. Rud.) ſ. Reſp. Frid. Ant. Gottl. *Gnuge*, Diſſ. de Pontium regiorum juribus. Jena, 1736. 4.

—— —— Progr. de regiorum Pontium ſanctitate. Jena, 1736. 4.

FRITSCH (Ahasv.) Tr. de jure Pontium; in ſeinen *Opuſc. T. 2. Part. 3. p. 76.*

MEIER (Joh. Henr.) Diſp. de jure Ripaticorum, ſive de jure habendi Pontonem in flumine publico, vulgo Fährgerechtigkeit &c. Erfurt, 1714. 4.

RHETII (Joh. Frid.) Diſſ. de jure Portuum; vom Recht der Meerhaven. Frankfurt an der Oder, 1671. 4. und in ſeinen Diſput. Jur. publ. p. 487.

STRYCK (Sam.) de jure Pontium. Frankfurt an der Oder, 1671. 4.

ZIEGLER (Caſp.) v. ſupr.

§. 2.

Häven. Häven, da groſſe Kriegs- oder andere Schiffe einlauffen können, finden ſich in Teutſchland nur an dem Adriatiſchen Meer, desgleichen an der Nord- und Oſtſee, und an einigen der gröſten Ströhme.

Chur-Brandenburg wird ausdrücklich mit denen Porten an dem Pommeriſchen Meer belehnet.

Und die Cron Schweden (nach dem *Inſtr. Pac. Oſn. art. 10. §. 3.*) mit denen Portubus & ſtationibus in Vor-Pommern; fer-

ferner, nach §. 6. mit der Civitate portuque Wismariensi, - - ita, ut dicta loca totusque portus, cum terris utriusque lateris (littoris) ab Urbe in Mare Balthicum liberæ dispositioni Suæ Majestatis subsit, possitque ea munimentis & præsidiis, pro lubitu & exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumtibus, firmari, ibique semper pro suis navibus classeque tutum securumque receptum ac stationem habere &c.

Landesherren nun, die dergleichen Häven haben, stehet auch frey, den Gebrauch derselbigen zu bestimmen.

So hat das Haus Oesterreich Triest zu einem Freyhaven erklärt, da allerley Arten von Waaren zu Wasser und Land in und ausser den Messen ohne alle Abgaben und Steuern eingeführt werden können; doch mit Ausnahm gewisser Waaren.

§. 3.

Ein Landesherr ist befugt und schuldig, darüber zu halten, daß Brücken und Stege über die grosse und kleine Wasser in seinem Lande, zumalen wo Land- und Heerstrassen hingehen, erbauet und in gutem Stande erhalten werden: Brucken.

Von dem zu disem Ende vormals mit errichteten **Chur-Bayrischen** Baudirectorio sehe man **Cap. 3.**

Wer aber die Kosten darzu herzugeben habe? kommt auf jeden Landes oder Orts besondere Verfassung, Saal- oder Lagerbücher, u. d. an.

Und wegen der Brückengelder siehe in dem **Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen.**

Von **Chur-Maynz** ist im Druck eine Verordnung wegen der Churfürstlichen Schiffbrücke bey Maynz, von 1749. 7. Maji.

Die **Chur-Sächsische** Erledigung der Landesgebrechen von 1612. enthält allerley von Besserung der Brücken überhaupt, und gewisser ins besondere;

So auch die von 1661. Unter anderem ist darinn befohlen: Daß die Churfürstliche Floßbediente die Brücken über die Floßgräben aller Orten, wo es dem Churfürsten zukomme, repariren, in gute Besserung bringen und erhalten lassen sollen.

Die **Hinter-Pommerische** Landstände baten Anno 1654. Daß, dem reisenden Manne zum Besten, die Brücken, Steindämme und Wege im Lande mögen gebessert, und solches denen, welche zur Refection und Besserung jedes Orts verbunden, anbefohlen werden: Worauf sie zur Resolution erhielten: Es seyen bereits Patenten deßwegen

wegen publicirt, und werde ein Jeder denenselben nachzuleben und sich vor Schaden zu hüten wissen.

In der Braunschweigischen Amtsordnung von 1674. ist befohlen: Die Amtleute sollen die Ausbesserung der Brücken, Wege und Stege, auf Maaße, wie solches hergebracht, zu rechter Zeit, und, so offt es nöthig, fleißig beförderen, auch, da auf ihre ausgelassene Verordnung bey ihren Nachgesezten einiger Mangel oder Versaumniß verspühret werden sollte, solches zeitig anmelden, und deßwegen weiterer Verordnung erwarten: In Verbleibung dessen aber solle die Verantwortung von ihnen allein gefordert werden.

Im Chur-Braunschweigischen ergienge Anno 1739. 1. Dec. ein Edict wegen derer, so Brücken beschädigen.

Ein mehreres siehe Cap. 3. und im gleich folgenden §. 4. desgleichen im Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen, Cap. 15.

§. 4.

Fähren. Fähren seynd Fahrzeuge, oder Flösse, womit Menschen, Viehe und Güter, über ein Wasser gebracht werden, wann keine Brücken, oder resp. Stege, vorhanden, oder doch dermalen unbrauchbar seynd.

Zu seinem eigenen Hausgebrauch dergleichen zu halten, stehet ordentlicher Weise jedermann frey: Wo hingegen ohne Landesherrliche Erlaubniß nicht gestattet zu werden pfleget, daß Jemand dergleichen halte, um ein Gewerbe damit zu treiben, und Andere um Geld überzuführen; sondern die Herrschafft hält entweder selbst dergleichen Fähren, oder erlaubet oder verpachtet es Anderen, und schreibet lezteren Falles denenselbigen vor, wie sie sich wegen des Lohns, der Förderung der Reisenden, und so weiter, zu verhalten haben.

In der Anno 1752. gedruckten Sammlung von Chur-Maynzischen Verordnungen trifft man an: n. 19. eine Verordnung, was über die Churfürstliche Schiffbrücke bey Maynz von Menschen und Vieh zu bezahlen; n. 20. Tax für die Casseler Förcher bey abgeführter Brück; n. 21. Tax für die Zwergfahrt zu Weissenau; n. 22. Verordnung wegen der Zwergfahrt zu Walluff und Budenheim im Rheingau, nebst dem Tax, was bey gemeldter Zwergfahrt zu bezahlen.

Von Fähresachen in denen Chur-Sächsischen Landen ist in LÜNIGS *Corpore Juris Saxonici* vil zu lesen: Z. E. in einem Befehl von 1672. 3. Jul. wird gemeldet: Daß theils von Adel Fähren zu gebrauchen haben, aber nur für ihre Haushaltung, theils auch dergleichen gar nicht zu halten befugt seyen; ferner: Daß alle Fähren, Kähne, und Flösser an der Elbe und an der Mulde, so von dem Landes-

desherrn nicht zugelassen seyen, alsobalden abgeschafft, die Uebertrettere Haabs und Guts verlustig seyn und gefänglich eingezogen, die aber, wo die Ueberfahrt geschehen, jedesmal mit 50. Goldgulden gestrafet werden sollen. Besonders ist auch wegen der Fähren zu Wittenberg, Merschniz und bey Wurzen, allerley verordnet; so auch wegen der Freyheit gewisser Personen vom Fährgeld, wegen förderender Ueberfahrt derer Reisenden, Uebersezung unbekannter, verdächtiger und ohne Pässe, Attestate oder Zettel reisender Personen, was in Accissachen dabey zu beobachten, u. s. w.

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält auch allerley von dem Fährgelde über die Elbe und Muldau; desgleichen wegen der Burger zu Wittenberg Privilegii in Ansehung des Fährgeldes über die Elbe.

In dem Neumarckischen Receß von 1653. wurde versprochen: „ Zum 37sten wollen Wir mit dem ehesten, so wohl den Reisenden, als auch den Ausländischen, zu gut, die Fähre zu Pinroß wieder verfertigen lassen. „

Von Ostfrießland berichtet H. BRENNEISEN: Daß die Fehrgerechtigkeit auf dem Emsfluß allenthalben, bey Velge, bey Lehrort, bey Esklum, bey Jemgum, bey Dizum, bey der Knocke, auch auf dem Schott bey Upgant, dem Landesheern zukomme, und gegen gewisse Heurgeldter jährlich öffentlich verpacht werde.

In dem Osterhusischen Vertrag Anno 1611. wurde §. 86. verglichen: Das Fährgeld der Fähren auf der Ems soll solcher gestalt moderiret werden, daß die Unterthanen keine Ursach haben werden, sich deßfalls zu beklagen.

Anno 1662. wurde aber wieder geklagt: In der Rype müsse ein Reisender, an statt 3. Stüver, 1. Schilling Fehrgeld geben, und solches deßwegen, weil die Schiffer des Fürstens Ministers und Güter umsonst führen müßten; wodurch die Reisende über die Gebühr beschwehret würden.

In dem Hagischen Vergleich wurde darauf beliebt: Was das Fehrgeld von der Rype nach Emden, und von Emden nach der Rype betreffe, so solle mit Zuziehung des Magistrats zu Emden gehörige Ordre gestellet werden:

In dem Emdischen Vergleich aber wurde resolvirt: Wegen des Fehrgelds nach der Rype, Fahne, Schott und Marienhove, solle zu derselben Fehren Ordnung und Beförderung eine gewisse Rolle verfertiget werden; worüber besonders mit denen von Emden zu sprechen.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Schifffahrt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Schiffbarmachung. §. 3. Schifffahrts-Recht §. 4. und Ordnung. §. 5. Schiffer-Zunfft. §. 6. Marcktschiffe. §. 7. Andere Schifffahrtssachen. §. 8. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Discurs (gründlicher) von Beschiffung der Flüsse, und was darzu gehört; in *Lünigs select. Script. ill. p. 1073. sqq.*

GRASS, &c. v. supr. *Cap. 17.*

HORIX (Joh.) Diss. de libertate Navigationis in Imperio Rom. Germ. Maynz, 1764. 4. und in des Freyherrn von CRAMER Nebenst. 108. Theil, S. 487.

§. 2.

Schiffbarmachung. Ein Landesherr ist befugt, die Flüsse in seinem Land, so es bißhero noch nicht gewesen seynd, schiffbar zu machen: Und wie Andere es nicht hinderen sollen, werden wir in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht vernehmen; doch muß es allemal ohne Nachtheil eines Drittens geschehen.

Vormals zwar liessen sich Reichsstände auch wohl Kayserliche Privilegien darüber geben: Z. E. Kayser Carl V. ertheilte Herzog Christophen zu Würtemberg Anno 1553. ein Privilegium, den Neccar, so weit selbiger durch sein Fürstenthum fliesse, Schiffgängig zu machen.

Aber heut zu Tag wird schwerlich ein Reichsstand dergleichen nachsuchen; zumalen nachdeme die Kayserl. Wahlcapit. Art. 7. §. 2. denen Reichsständen es namentlich als ein Stück ihrer Landeshoheit gestattet.

Chur-Bayern liesse Anno 1767. 19. Jan. bekannt machen, daß

daß alle in disen Landen durchlauffende Ströhme und Flüsse, zum Besten der Commercien, schiff- und floßbar gemacht werden. (1)

Anno 1773. wurde aus Mähren berichtet: Man habe zwar schon zu Kayser Leopolds Zeiten vorgehabt, die Morawa schiffreich zu machen; es seye aber damals unterbliben; nun hingegen seye der Anfang damit gemacht worden: Vermöge des Entwurffs werde, mittelst eines Bettes, die Communication jenes Flusses mit der Donau, und hiedurch die Handlung und Schifffahrt zwischen beeden Flüssen, hergestellet werden.

§. 3.

Das Schifffahrts-Recht ist zwar, (wie schon oben erinneret worden ist,) gewisser massen Jedermann gemein und erlaubt; doch ist es in so fern ein Regale und Stück der Landeshoheit, als es auch zugleich das Gesezgebungsrecht in dergleichen mit unter sich begreifft. Schifffahrts-Recht.

Daher wird z. E. der Churfürst zu **Brandenburg** in seinen Reichs-Lehenbrieffen ausdrücklich auch mit denen Schifffahrten belehnet.

§. 4.

Mithin kan ein Reichsstand anordnen, wie es wegen der Schifffahrt in seinem Land nach allen Umständen solle gehalten werden: Einiges davon ist bereits vorgekommen; deme füge ich folgendes bey. Und Ordnung.

In der Samml. von **Chur-Maynzischen** Verordnungen von 1752. finden sich: n. 8. erneuertes Chur-Maynzisches Marckschiffs-Reglement de Annis 1670. und 1737. n. 9. Churfürstliche Verordnung für die Straßburger Fahrtgenossen; n. 10. Verordnung, was ein Maynzischer oder fremder Schiffmann wegen dem Vorspann zu bezahlen; n. 13. Designation derer Chur-Maynzischen Chranengefällen; n. 18. erneuerte Verordnung und Tax wegen denen Jagten und Passagiers-Nachen von Maynz biß Cölln.

Ferner machte Chur-Maynz Anno 1767. 27. Febr. eine Verordnung wegen der Rangfahrt auf dem Rhein, nach Straßburg, Elsaß, und weiter hinauf in die Schweiz. (1)

In **Oesterreich** wurde Anno 1770. die Verordnung gemacht: Daß alle auf der Donau ankommende und abfahrende Schiffe von denen Schiffämtern jedes Orts wohl besichtiget, und, wenn solche tüchtig befunden, ihnen ein gewisses Zeichen eingebrannt; diejenige aber, so solches Zeichen nicht haben, wann sie anlanden, besichtiget und beyerfun-

(1) GEGELS landesh. Verordn. 1. Band, S. 239.
(2) l. c. 1. Band, S. 492.

erfundener Untüchtigkeit caßirt, auch die, so selbige, der Verordnung zuwider, dennoch führen, mit nachdrücklicher Strafe beleget werden sollen.

Der K. in **Preussen** liesse Anno 1748. 21. Febr. ein Reglement der Elbschifffahrt ausgehen. (1)

Zuweilen werden auch wohl Landes-Verträge darüber eingegangen; z. E.

Churfürst Joachim Friderich zu **Brandenburg** bewilligte Anno 1602. in der Bestättigung der Landes-Freyheiten; „Zum 24sten: Es sollen alle Wasserflüsse, da die Schifffahrten gehen, an ihren Freyströhmen nicht verbauet noch verstopfet werden, sondern ihren freyen Gang behalten, damit die Schiffung zu gemeiner Landen Nuz und Besserung nicht gehindert werde; Wo aber einige Wehren dem freyen Strohm zu nahe gesteckt und hinderlich befunden, sollen aufgezogen und weggenommen werden. Gleicher Weise soll es, wo die Seen mit den fliessenden Wassern zusammenkommen, und die Einflüsse gar verbauet wären, auch gehalten, und allwege so vil Raums gelassen werden, daß man mit zweyen Garnschiffen durchschiffen möge; nach Landesgebrauch und Gewohnheit.„

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. liset man: „Zum 66sten: Nachdeme, vermöge der Landes-Recesse de An. 1534. & 1538. für gut angesehen, beschlossen und gewilliget worden, daß auf der Elbe in der Priegniz keine Schifffahrt seyn sollte; so wollen Wir, daß solches noch unverhindert bleiben, und auf der Elbe keine Schifffahrt gestattet noch zugelassen werde, es geschehe dann mit Rath gemeiner Landschafft.„

Ostfrießland betreffend, sprach der Kayser Anno 1597. §. 27. „Die Seebrieffe mögen Burgermeister und Rath zu Emden unter der der Statt Insigel ausgeben; jedoch soll daneben einem jeden freystehen, auch vom Grafen Seebrieffe zu nehmen und zu gebrauchen: Welche aber vom Grafen ersucht werden, sollen (auf vorgehende Attestation Burgermeisters und Raths, daß sie eigentliche Burger seyn,) vom Grafen verliehen und paßiert werden.„

§. 5.

Schiffer-Zunfft.

Ein Landesherr kan auch die Schiffer in eine Zunfft fassen und ihnen Ordnungen vorschreiben. Z. E.

In **Ostfrießland** ist zu Emden eine Schiffergilde.

Und

(1) s. MYLII Corp. Const. March, Cont. 4. S. 20.

Und in Würtemberg hat man eine Schiffer-Ordnung von 1719. 6. Jul. welche in der Samml. der Würtemb. Handw. Ordn. von 1758. *p. 887. sqq.* anzutreffen ist.

Vilerley von Schiffereysachen trifft man auch an in dem real-*Indic.* über die Würtemb. Forstordn. *p. 348. sqq.*

§. 6.

Marcktschiffe seynd gewisser massen das zu Wasser, was die Landkutschen auf der Erde: Es seynd grosse Schiffe, welche zu gewissen Zeiten abgehen, und Menschen, auch Güter, an gewisse Orte hin- auch wieder zurückbringen. Marckt-schiffe.

Die Landesherrn lassen selbige auf ihre Kosten gehen, oder verpachten sie. Z. E.

Nach denen öffentlichen Blättern pfleget das täglich von Offenbach am Mayn nach Franckfurt ab- und auffahrende Marcktschiff auf sechs Jahr lang dem Meistbietenden in Bestand gegeben zu werden.

§. 7.

Von anderen Schifffahrtssachen will ich nur dises melden. Andere Schifffahrts-sachen.

Ein Landesherr ist schuldig, denen, so durch übles Verhalten eines Schiffers Schaden leiden, Genugthuung deßwegen zu verschaffen.

Anno 1772. wurde durch die offentliche Zeitungen bekannt gemacht, daß, als, durch eines Schiffers zu Coblenz äusserst sträfliches Verschulden, dessen Schiff auf dem Rhein gescheitert, wodurch die eingeschiffte Waaren meistens verdorben, oder entkommen, somit denen Eigenthümern ein sehr beträchtlicher Schaden zugefügt worden, von Obrigkeits wegen dessen Vermögen in Beschlag genommen, und, nachdeme solches zum Ersaz des Verlusts nicht hingereichet, ein formlicher Concurs erkannt worden seye.

§. 8.

Was zwischen benachbarten oder anderen Reichsständen in Schifffahrtssachen vorkommen kan, verspahre ich in das nachbarliche ꝛc. Staatsrecht. Mehreres remissive.

Ein und Zwanzigstes Capitel.

Vom Holz-flözen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Flösse und flözen, was? §. 3. Flozregal.

regal. §. 4. Dessen Folgen. §. 5. Von Chur-Sachsen, §. 6. Chur-Braunschweig, §. 7. Straßburg, §. 8. Mecklenburg, §. 9. Würtemberg.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

ESTORS (Joh. Ge.) kurzer Begriff von dem Floßrecht und denen Holzmagazinen, mit einigen Anmerckungen; in des Forstmagaz. 8. Band, S. 121.

FRIESEN (Joh. Berh.) de jure Grutiæ; Jena, 1701. 4.

FRITSCH (Ahasv.) Tr. de jure regali Grutiæ, vulgo Flößrecht; Naumburg, 1668. 4. und in seinen *Opusc. Tom. 1. n. 16. p. 369. sqq.*

LIPOLD (Joh. Christoph.) de jure Grutiæ; Merseburg, 1674.

MAUPINOT (Joh. Ant.) Diss. de jure Grutiæ; Straßburg, 1750. 4.

Eine Nachricht von dem Floßwesen überhaupt und der Floßgerechtigkeit, findet sich an unten (1) bemercktem Ort.

§. 2.

Flösse und flözen, was? Das flössen oder flözen überhaupt ist der Transport des Holzes zu Wasser:

Solches Holz bestehet entweder aus Bau- oder Brennholz; jenes seynd Balcken, dises Scheiter.

Die Art zu flözen ist zweyerley: Entweder wird das Holz zusammenverbunden und von Menschen geleitet; welcherley Holz so dann ins besondere den Namen eines Flozes oder Flosses führet: Und dise Art ist bey dem Bauholz üblich.

Oder das Scheiterholz wird in das Wasser geworffen und demselben überlassen, wann es sich an das Ufer anlegt, davon abgestossen, und endlich, wann es an dem bestimmten Ort angelanget ist, entweder durch einen darzu verfertigten über die ganze Breite des Wassers gezogenen Rechen aufgehalten, oder sonsten von dem Eigenthümer, oder dessen Leuten, aufgefangen.

§. 3.

(1) in des Forstmagaz. 1. Band, S. 151.

§. 3.

Diſes Floß- oder Floz-Recht, (Jus Grutiæ,) wird in Teutſch- land als ein Stück der Landeshoheit betrachtet; Flozregal.

Dahero darff Niemand ſich ſolches ohne des Landesherrns Wiſ- ſen und Willen anmaſſen: Hingegen iſt derſelbige befugt, ſich deſſen ſelber zu bedienen, oder es Anderen zu erlauben.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat die Anmerckung ge- macht: A libero navigandi in Imperio noſtro jure ad liberum jus Grutiæ non valet argumentum, und ein Reichsgerichtliches Er- kenntniß angeführet.

§. 4.

Krafft diſes Rechts kan alſo der Landesherr befehlen und verord- nen: Wer flözen dörffe oder nicht? Was für Sorten er verflözen dörffe oder nicht? Wie er und Andere ſich bey würcklicher Ausübung des flözens zu verhalten haben? Z. E. in Anſehung der Jahreszeit, der Sperr, beſonders zur Laichzeit der Fiſche, bey Paßierung der Müh- len, ꝛc. wie zu verhüten, daß die an das Waſſer ſtoſſende Felder oder Gebäude nicht beſchädiget werden? wie der zugefügte Schade zu ſchä- zen? wie ferne und wie zu erſezen? u. ſ. w. Deſſen Fol- gen.

Weil auch die Erlaubniß, flözen zu dörffen, von dem Landes- herrn erlanget werden muß; ſo iſt leicht zu erachten, daß er ſolche nicht umſonſt ertheile, und pfleget gemeiniglich zwiſchen der Herrſchafft und denen Flozgeſellſchafften, oder auch einzelnen Perſonen, ein eigener Con- tract, für beſtändig, oder auf gewiſſe Zeiten, geſchloſſen und darinn alle Umſtände genauer beſtimmet zu werden.

Hinwiederum aber muß alsdann (wann anderſt erſtgedachte Con- tracte darinn keine Ausnahm machen,) der Landesherr auch die Floz- ſtraſſe auf ſeine Koſten in gutem brauchbarem Stand erhalten, und den, nicht aus der Flözere Verſchulden, ſondern durch die Flozſtraſſe ſelbſt, verurſachten Schaden erſezen; z. E. wann dadurch Ueberſchwem- mungen, oder Beſchädigung der Gebäude, Mühlen, Güter, ꝛc. ver- urſachet werden, oder Jemand das privat-Eigenthum und Nuzbarkei- ten des Waſſers hat, durch das häuffige flözen und den Gebrauch der Sperren aber die Fiſcherey mercklich oder ganz ruiniret wird.

Zu Beförderung des flözens ſtehet endlich einem Landesherrn auch frey, Bäche oder Flüſſe flözbar zu machen, oder Canäle zu Behuf des flözens zu graben; doch alles ohne Nachtheils derer Unterthanen, oder eines anderen Drittens.

(1) Obſ. 192. Tom. I. p. 470.

§. 5.

Von Chur-Sachsen. Von Chur-Sachsen finden sich vile Landesherrliche Verordnungen in Floß-Sachen in LÜNIGS *Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. p. 622.* absonderlich vile Mandaten gegen die Holz-Deuben, oder Entwendung des Floßholzes, den peinlichen Proceß gegen die Uebertrettere und daß ihnen kein Advocat zu gestatten; ferner von dem schiessen auf denen Holzplätzen; von Verwendung des zum flössen dienlichen Holzes; was die Unterthanen bey Hauung des Floßholzes zu leisten schuldig seyen; wie der dadurch verursachte Schaden zu ersezen ꝛc.

In der Erörterung derer Landesgebrechen von 1612. wurde auf der Vogtländischen Ritterschafft Beschwerde, daß sie ihre Unterthanen, (deren vile nur Laß- oder Groschen-Güter hätten,) ohne Unterschid der Schnitt- Heu- oder Saat-Zeit, in die Floßgehäu zum Scheiterhauen schicken müßten ꝛc. resolvirt: Die Floßbeamte sollen sich vor allen Dingen bemühen, damit sie Taglöhner und solche Leute, so sich ohne das vom holzschlagen und dergleichen Handarbeit nähren, aus denen angelegenen Orten und Gränzen, gegen richtiger Zahlung des gebräuchlichen Lohns, erlangen, und, so vil immer möglich, andere Unterthanen verschonen: Sollte man aber derselben nicht entrathen können; so solle doch nicht allein das Holzschlagen jedesmal zeitlich im Frühling, ehe die Leute in der Saat- oder Heuzeit, oder im Schnitt, zu thun bekommen, angestellet, sondern auch ein Voigtländischer Unterthan, er seye in Aemtern oder unter denen von Adel seßhafftig, mehr nicht dann jährlich fünf Klaffter Scheite, gegen Empfahung 2. Gr. und 9. Pf. zu schlagen, auch in Zeit des einwerffens und flössens zu helffen, angehalten; diejenige aber, so ihren Lehenherrn mit vollen Diensten verpflichtet, oder nur Frohn- Laß- und Groschen-Güter haben, dämit nicht beleget werden. 2. Wegen der durch die Flösse verderbt seyn sollenden Fischereyen solle, wann der angegebene Schaden genugsam bescheiniget, gebührliche Anordnung erfolgen, auch 3. die bey den Flössen angelegene Stätte jährlich, so vil sichs leiden wolle, mit Holz zur Nothdurfft bedacht werden.

Was die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. wegen der Brücken über die Floßgraben enthalte, siehe Cap. 19.

Auch kommt sonst einiges von Floßsachen zu Weissenfels vor; unter anderem: In der Flösse des Bauholzes solle der Statt kein Eintrag geschehen; jedoch dabey vortheilhaffter Unterschlag, und sonderlich, daß sie kein Bauholz in Scheite schlagen lasse, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, vermieden werden.

Anno

Anno 1697. 4. Maji und 1698. 1. Oct. wurde befohlen: 1. Daß Niemand, wer der auch seye, (allein die Salzfactoren, so lang ihr Contract währe, davon ausgenommen,) sich des privat-flözens anmassen, noch ihnen gestattet werden solle, einiges Claffter-Schock- oder Flöß-Holz auf dem neuen Graben und der Elster, auch in und auf der Elbe, so weit sich das Chur-Sächsische Territorium erstrecke, bey Verlust des Holzes, zu verflössen; 2. sollen keine einzige Claffter-Schock- und Floß-Holz, vil weniger einzige Wiede und Latte, so zur Flösse gelegen, und mit schlechten Kosten dahin zu bringen, sie seyen anzutreffen, wo sie wollen, anderswohin verkaufft, auch von denen, so eigenthumliches Holz zu verlassen haben, solche (weil der Churfürst den Anbott daran habe,) vermittelst Specification an den benahmsten Ort angemeldet und der billigmäßigen Bezahlung oder Bescheids daher gewartet werden.

Anno 1716. wurde decidirt: Daß die von Adel die auf der Zschopau und Moldau geflössete Holzwaaren, ehe sie nach Grimma kommen, so vil sie deren zu ihren Haushaltungen, für sich und die Ihrige, wie auch zu ihren etwa vorhabenden Gebäuden, vonnöthen haben, ungehindert an Orten, wo die Flösse vorbeygehet, und es ihnen zu solchem Ende am bequemesten, (jedoch daß dadurch Niemand Schaden zugezogen werde,) aufkauffen dörffen; doch nicht mehr, vil weniger einen Vorrath, um solchen hinwiederum an ihre Unterthanen käufflich wegzulassen, oder damit sonsten einigen Handel zu treiben.

§. 6.

In denen Braunschweig-Calenbergischen Gesezen und Ordnungen finden sich allerley Landesherrliche Edicte ꝛc. gegen die Floßholz-Dieberey. Chur-Braunschweig.

§. 7.

Im Bißthum Straßburg wurde um das Jahr 1749. bey Freystatt ein neuer Flozcanal angelegt, wegen dessen und derer dabey verübten Gewaltthätigkeiten die Bischofflich-Straßburgische Gemeinden zu Remchen, Ulm und Waldulm, sich bey dem Reichs-Hofrath beschwerten. Straßburg.

Anno 1750. 13. Oct. wurde disen Gemeinden vom Kayser befohlen, sich, biß zu Ausgang der Sache, aller eigenmächtigen Thathandlungen bey schwerer Strafe zu enthalten: Weil sie aber dennoch den Canal an verschidenen Orten mit Gewalt vernichteten; so erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Dec. e. a. eine Inquisitions-Commißion deßwegen auf das Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt, ꝛc. Dise

Commißion wurde Anno 1751. 26. Febr. dahin extendirt: Mit genugsamer Vernehmung allerseitiger Interessenten, gründlich zu untersuchen: Ob und was für ein Schaden denen Appellanten durch den Canal qu. an ihrem Eigenthum und Genuß des Maywaldes zuwachse? wie weit sie sich deßfalls mit Recht zu beschweren befugt, auch allenfalls zu indemnisiren, und vermittelst einer so wohl zureichend- als annehmlichen Caution pro futuro sicher zu stellen seyen? ꝛc.

Anno 1753. 15. Mart. ergienge ein Kayserliches Cabinets-Decret an den Reichs-Hofrath: Daß, um jeglichem in diser Gelegenheit interessirten Theil die Justiz angedeyhen zu lassen, dem Rück und Compagnie auf 3 Jahre, vom Tag dises Kayserlichen Decrets anzufangen, die Flössung des erkaufften Holzes auf dem errichteten Canal zu gestatten, nach solcher Zeit aber erwehnter Canal und samtliche zu Beförderung diser Flözung gemachte neue Gebäue auf ihre Unkosten in Zeit 6. Monathen aus dem Grund geschleiffet, und all und jedes in den nehmlichen Stand, wie es sonsten und ehehin gewesen, gesezt werden solle; als worüber dieselbe hinlängliche Sicherheit zu leisten hätten.

Die Gemeinden suchten Revision; der Reichs-Hofrath erstattete Gutachten deswegen: Die Kayserliche Resolution aber fiele dahin aus: Nachdeme der Kayser ein beyden Theilen unschädliches Provisorium ertheilet hätte; so könne um so weniger in disem casu specifico die angesuchte Revision statt haben; hingegen wurde des Bischoffs Erbieten, den Canal nach Verlauff dreyer Jahren zu demoliren, angenommen.

Nach Verfluß diser drey Jahre wurde zwar um eine Prolongation angesucht, selbige aber Anno 1756. 31. Maj. abgeschlagen, und dem Bischoff aufgegeben: Nunmehro die Veranstaltung vorzukehren, daß der errichtete Canal, mit samtlichen zu Beförderung der Flözung gemachten neuen Gebäuden, auf Unkosten der Compagnie, oder, da sie sich in Güte darzu nicht bequemen wollte, auf des Bischoffs eigene, salvo tamen regressu an dieselbe, in Zeit 6. Monathen aus dem Grund geschleifft, auch all- und jedes in den nehmlichen Stand, wie es sonsten und ehehin gewesen, gesezet werde, ꝛc. Wegen der von den Gemeinden gebetenen Ersezung des occasione des Canals in der Gemeinde eigenthumlichen Wald gefällten Holzes, und durch erfolgte Ueberschwemmung des Wassers an denen dadurch abgestandenen Bäumen, Viehtrieb, oder Waydgang, auch sonst, angeblich zugefügten Schadens aber wurde eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt, nicht weniger der Flozcompagnie aufgegeben, zu Sicherheit der Gemeinde eine auf teutschem Rechsboden hafftende hinlängliche real-Caution

tion

tion de judicio sisti & judicatum solvi zu bestellen, damit in dessen Unterbleibung nicht nöthig seyn möge, der Flozcompagnie noch vorräthiges Holz mit Arrest beschlagen zu lassen.

Man sehe davon mein T. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 109. 3 Theil, S. 164. 9. Theil, S. 42. 1752. 1. Band, S. 539. 1061. 1753. 1. Band, S. 933. 1754. 1. Band, S. 234. 1756. 1. Band, S. 832.

§. 8.

Wegen Mecklenburg resolvirte der Kayser Anno 1733. 23. Mart. Der Amtmann Granz und Consorten sollen über das ihnen gegebene Privilegium privativum der Holzflösse auf der Elbe von der Kayserlichen Commißion vernommen, und, nach genugsamer Instruction der Sachen, an den Kayser darüber, nebst räthlichem Gutachten, berichtet werden. Mecklenburg.

§. 9.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1739. §. 10. liset man: „So halten Wir forderist, nach dem Uns competirenden Regali Juris Grutiæ, und daher derivirenden Verflözung des Holländischen Holzes, Uns berechtiget, die Einrichtung dises Commercii nach Thunlichkeit zu reguliren, und beglaubigen Uns dahero, daß Niemand wider das daraus fliessende Conceßionsgeld sich zu beschweren befugte Ursach haben werde: Wir werden aber gleichwolen noch weiters untersuchen lassen, wie etwa dises Flozwesen zu mehrerer Emporbring- und Facilitirung des Commercii allenfalls einzurichten seyn möchte? gedencken auch die von ein- und anderen Orten vorgelegte Pacta particularia durch Unsere Fürstliche Collegia näher einsehen, und darinnen rechtlicher Ordnung nach das weitere verfügen, es auch ratione Erhaltung der Wassergassen bey dem Lägerbuchmäßigen Herkommen noch fernerhin verbleiben, und über solche Niemand weiters beschweren zu lassen.„ Würtemberg.

Vilerley Landesherrliche Verordnungen wegen des Würtembergischen Flozwesens findet man in dem **real-***Indic.* **über die Forst-Ordn. 2c.** *p. 117. sqq.*

Die Würtembergische Wasser- Holz- Zoll- und Weggelds-Ordnung und Instruction, das verflößende Holz betreffend, liset man auch an unten (1) gemeldetem Ort.

Zwey

(1) in des Forstmagaz. 8. Band, S. 106.

Zwey und Zwanzigstes Capitel.

Von der Fischerey.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Fische Eigenthum. §. 3. Andere Landesherrliche Rechte, §. 4. Von Maynz. §. 5. Chur-Sachsen, §. 6. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 7. Chur-Braunschweig, §. 8. Osnabrück, §. 9. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 10. Mecklenburg, §. 11. Ostfrieß-land, §. 12. Pommen, §. 13. Würtemberg, §. 14. Criechingen, §. 15. Arnstein. §. 16. Noch etwas davon.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

BECHMANN (Joh. Volckm.) Diss. de jure piscandi. Jena, 1671. 4.

DECKHERR (Frid.) Diss. de Piscatione. Straßburg, 1662.

§. 2.

Der Fische Eigenthum.

Das Eigenthum über die Fische hänget ordentlicher Weise davon ab, wem das Eigenthum des Wassers zustehet, in welchem sie sich befinden.

Vile Reichsstände werden namentlich auch mit denen Fischereyen in ihren Landen von dem Kayser und Reich belehnet; z. E. **Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz, Baden**, u. s. w.

§. 3.

Andere Landesherrliche Rechte.

In viler Teutschen Provinzien Landes-Ordnungen, oder anderen Gesezen, pfleget von der Landesherrschafft wegen der Fischerey Zil und Maaß gegeben zu werden.

Oder, (wo zumalen die Fischer eine eigene Zunfft ausmachen, oder mit denen Schiffern in einer gemeinschafftlichen Zunfft stehen,) werden von der Landesherrschafft eigene Fischer-Ordnungen errichtet.

Ingleichem kan ein Landesherr wegen des Fischkauffs Zil und

Maaß

Maaß geben; welches in denen Catholischen Landen, da die Fische an Fasttägen starck verspeiset werden, noch nöthiger ist, als in anderen.

Und so ist auch schon auf Landesversammlungen zwischen dem Herrn und seinen Landständen von Fischerey-Sachen gehandelt worden.

§. 4.

Von Chur-Maynzischen Policey-Anstalten wegen des Fisch- kauffs siehe in dem Tr. von der Landeshoh. in Policeysachen. Von Maynz.

§. 5.

Weil in Chur-Sachsen Einige die Fischzeuge so eng gemacht, daß auch der Laich und der Strich verderbt, und die Wasser allenthalben verwüstet worden; so wurde Anno 1555. befohlen, daß ein jeder Amtmann, und sonst ein jeder, dem die Obergerichte zustehen, biß auf fernere Verordnung, Maaß gebe, wie, nach Gelegenheit derer Wasser, die Fischzeuge sollen gehalten werden. Chur-Sachsen.

In der Erörterung der Landesgebrechen don 1612. findet sich dises: „So vil, vors 9te, die in unterschidenen Landtagen gesuchte Erneuerung, Verbesserung und Publicirung der alten Fisch- und Mühlordnung belanget, befinden Wir, daß solches der Landschafft Suchen ganz nüzlich und nothwendig sey; derowegen Wir auch zu jederem Strohm in disen Landen sonderliche Commissarien verordnet, und ihnen befohlen, daß sie die vor dessen von denen darzu deputirten Commissarien verfaßte Mühl- und Fischordnung mit Fleiß erwägen, solche denen an jedem Wasser gesessenen und interessirten von Adel, Stätten und Unterthanen, vorhalten, sie darauf hören, und, was von einem oder dem anderen erinnert werden möchte, unterthänigst referiren sollen: Wann nun solche Berichte einkommen, wollen Wir berührte Ordnung gebetener massen zusammen bringen, in offenen Druck verfertigen, und also alle Mißbräuche = = abschaffen lassen: Unterdessen aber wird sich ein Jeder denen Anno 1560. 73. 75. und 77. publicirten Fischordnungen durchaus und ohne einigen Behelff gemäß zu bezeugen wissen. ꝛc.„

Von der Fischerey in der Statt Wittenberg Gräben handelt die Erledigung der Landesgebrechen von 1661.

Ueberhaupt findet sich viles von Chur-Sächsischen Fischereygesezen in LüNIGS *Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. p. 663 sqq.* doch ist Churfürst Augusts Ordnung von 1575. nicht mit darunter; wohl aber des Administratoris Friderich Wilhelms von 1596. Churfürst Johann Georgs II. von 1657. deren Erneuerung von 1686. Churfürst Friderich Augusts Ordnung von 1711. ꝛc. ingleichem ein Mandat von 1572. wegen des fischens in denen Churfürstlichen gehegten Wassern.

§. 6.

Chur-Brandenburg.

In dem Chur-Brandenburg-Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. wurde denen Hauptleuten die Fischerey nach alter Observanz verwilliget: Aber 1. nur zur Nothdurfft, 2. nicht mit grossen Garnen, auch 3. nicht in gehegten Seen.

§. 7.

Chur Braunschweig.

Im Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1639. wurde beliebt: „So wird auch, vors 17de, das Fischen auf offen geblibenen Wassern, demjenigen, so es befugt, vermöge 20. Art. Landtags-Abschides, billig gelassen: Damit gleichwohl die kleinere Fische mit den grossen nicht hinweggenommen und die Wasser gar ausgeplündert werden; so sollen die Fischgarn jedes Orts an den Augen eine gewisse Grösse haben, und diserwegen, inmassen bey Herzogen Heinrichen Julii und Herzogen Erichs, beyder Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg hochseeligen Angedenckens, Zeiten geschehen, demnächsten gewisse Ordnung und Constitutiones publiciret, und darüber steiff und vest gehalten werden: Die auf der Weser, Leine, Raune und andern Wassern aber zugelegte Stulpen und Knochengarn (wofern es die angränzende Landgräfliche Heßische Unterthanen ebenmäßig thun werden,) abgeschafft, auch sonsten in den kleinen und solchen Wassern, darinnen die Flachsröthen den Fischen Schaden thun, oder sonst in Stätten oder Dörffern mit dem Gestanck den Leuten beschwerlich seyn, dieselbe, bey Verlust des Flachses, wie auch das abdämmen, und Ausgiessung derselben, hinfüro nicht gelitten, sondern dero Behuf gewisse Abgänge und Gruben gemachet, denn den häuffig einschleichenden Häuslingen = = = das Fischen nicht zugegeben werden. = = = Zum 20sten: Sollen die Wasser, welche bey Lebzeiten weyland Herzogen Erichs hochlöblicher Gedächtniß, biß auf S. F. G. Absterben offen geblieben, denen, welche damals dieselbe ungehindert mit zu fischen gehabt, und ihren Nachkommen, auch hinfüro mit zu fischen, unweigerlich gelassen; denjenigen aber, welche solches bey hochermeldtes Fürsten Zeiten geruhiglich nicht hergebracht, biß sie ein anders mit ordentlichem Rechte ausführen, oder vom gnädigen Landesfürsten aus Gnaden überkommen, nicht verstattet werden.„

In denen Braunschweig-Calenbergischen Gesezen und Ordnungen *Cap. 6. Sect. 4. p. 298.* kommen Edicte ꝛc. vor wegen der Fischdieberey, von 1674. wegen verbottenen fischens, Flachsrottens und Viehwaschens in den Forellen-Bächen, von 1682. wegen des fischens der militar-Personen in Teichen und Hegewassern von 1698. und 1713.

wegen

wegen des Maasses der Fischerneze, von 1725. wegen des fangens der Neunaugen, auch von 1725.

Von des Landes Hadeln Freyheit in Fischereysachen, siehe Cap. 5.

§. 8.

In der Osnabrückischen Capitulatione perpetua ist Art. 28. versehen: Daß das Domcapitul, und alle darzu Berechtigte, bey der Fischerey manuteniret werden sollen. Osnabrück.

§. 9.

Unter denen Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten ist: Daß ein jeder von Adel bey seinen Fischereyen gelassen werden solle, wie er solche an Orten und Enden hergebracht habe; dessen sich aber ein jedweder zu rechter Zeit gebrauchen solle. Braunschweig-Wolfenbüttel.

Von Wolfenbüttel hat man auch ein Edict wegen der Fischdiebe, von 1598. 26. Sept.

§. 10.

Unter denen Beschwerden der Mecklenburgischen Ritterschafft Anno 1701. ware mit: Daß der Herzog sich der Fischerey in denen Ströhmen und Bächen, welche durch adeliche Felder fliessen, anmasse; Die Resolution darauf lautete: Wann die Casus specificiret werden, solle darauf rechtlicher Bescheid erfolgen. Mecklenburg.

Und der Mecklenburgische Erbvertrag von 1755. bestimmet die Taxation der grösseren Seen und Gewässer in denen adelichen Gütern.

§. 11.

In Ostfrießland wurde in denen Concordaten Anno 1599. §. 112. verglichen: „Und weilen sich Unsere Unterthanen beklagen, daß ihnen das fischen in den Emsströhmen, Syhltieffen, und andern fliessenden und stehenden Wassern und Möhren verhindert würde: Wir Uns aber auch erinnern, daß bey dem fischen grosser Mißbrauch geschicht, indem sich die Leute solcher unbequemen Fischgarn gebrauchen, daß auch des Schrots und Bracks nicht verschonet wird; so seynd Wir entschlossen, eine solche Ordnung verfassen und publiciren zu lassen, damit die Unterthanen an denen Orten, da sie zu fischen befugt, daran unbeeinträchtiget, die Wasser und Möhre auch unerschöpft und in gutem Wesen bleiben mögen.„ Ostfrießland.

Anno 1611. wurde in dem Osterhusischen Vergleich beschlossen: Die Klagen wegen des gemeinen freyen Fischens in denen einländischen Wassern sollen nach denen Concordaten entschiden werden.

Wessen der Graf von Ostfrießland sich Anno 1626. gegen seiner Ritterschafft wegen des Fischens erkläret habe? siehe Cap. 5.

Anno 1662. und 63. vergliche man sich von neuem auf den vorigen Fuß, mit dem Anhang: Es möge der Fürst, mit der Stände Zuthun, wider die ungehörige Neze und das unzeitige fischen mit dem ehesten Ordre stellen.

Ferner klagten die Unterthanen: Sie werden gezwungen, des Fürstens Fischern fischen zu helffen ꝛc.

Der Fürst antwortete: Er seye es nicht geständig, und es würden diejenige, welche Handreichung darzu thun, entweder mit Geld bezahlt, oder von anderen Prästationen dagegen befreyet.

§. 12.

Pommern. Von **Pommern** schreibt MEVIUS (1): Damit des Landes Einwohner der Fischerey nießhafft wären, ist eine gewisse Haaff- und Fischer-Ordnung Anno 1562. verfasset, darinn den Garnen und Nezen eine gewisse Maaß, damit der Fischfang nicht verwüstet werde, gesezet; welche denn gleichergestalt auf andern Ströhmen und Wassern gebrauchet werden soll. Damit auch der Segen GOttes bey der Fischerey nicht vertheuret würde; ist dabey alle Vorkauffung verboten.

In dem Schweden-Vor-Pommerischen Haupt-Commißions-Receß von 1663. wurde beliebt: Wegen der Fischerey sollen die vorige Ordnungen ehestens renovirt und zur Uebung gebracht, indessen aber Mandata pœnalia publiciret werden, daß ein jeder nicht weiters, dann er vor Alters befugt, auf Ströhmen und Wassern sich der Fischerey anmasse, dieselbe nicht ganz zuseze, noch die Fischerey zu Anderer Nachtheil gebrauche; ingleichem auch, daß die Neze nach der Hof- (Haf-) Ordnung gemacht werden; bey Aufhebung und Verlust der Neze, auch andern Fischgeräths, auch ernstlicher arbitral-Strafe: Es sollen auch die im Namen des Königs, oder bey den Fürstlichen Aemtern, die Inspection über die Fischerey haben, die Landeseinwohner, wo sie die auf Flüssen und Wässern entweder ganz frey und ohne Entgeltnis gehabt, oder auch für gewisse Wasserpächte biß jezo gebrauchet, dabey ruhsam lassen, und wider altes Herkommen nicht behinderen noch beschweren, da es geschehen, wieder aufheben und in vorigen Stand sezen.

§. 13.

Würtemberg. In **Würtemberg** versprache der Herzog in dem Landtags-Abschid von 1514. Der Wasser halber, selbige (oder das Recht der Fischerey darinn,)

(1) von der Pommer. Landesverf. Cap. 27.

darinn,) der anstossenden Güter Jnhabern zu verleyhen, wolle er sich darinn erkundigen und gnädiglich halten.

Jn der Würtembergischen Landesordnung handelt der Tit. 67. von der Fisch-Ordnung und dem Fischkauff.

Anno 1615. 12. Jan. wurde die Fisch-Ordnung, wie und welcher gestalten es hinfüro mit den Fischen und dem Fischkauff, auch in andern Weg, gehalten werden solle, revidirt; und ist solche denen neuen Auflagen der Landesordnung angehängt:

Die Fischer-Ordnung aber ist von 1719. 6. Jul. und findet sich in der Sammlung der Würtemb. Handw. Ordn. von 1758. *p. 894. sqq.*

Vilerley von Fischwassern sehe man auch in dem real-*Indic.* über die Forst-Ordn. *p.* 94. biß *116.*

§. 14.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der Gemeinde Bü- Criechingen.
digen contra Criechingen, wegen der Fischerey im gemeinen Bach, siehe beym Freyh. von CRAMER. (1)

Und eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der Gemeinde Steinbiedersdorff contra Criechingen wegen der fischens-Gerechtigkeit in der deutschen Nied, lifert der Freyh. von CRAMER (2) ebenfalls.

§. 15.

Jn Sachen des Closters Arnstein gegen dessen Unterthanen, Arnstein.
beyde Dörffer Winden und Weinähr, erkannte das Cammergericht Anno 1752. (3) Daß Beklagte in dem Recht und Possession vel quasi der Fischerey in der grossen Bach, die Ahr genannt, von der Sulzbach biß an die Seelbach, (jedoch daß dem Gotteshaus das nemliche Recht, daselbst fischen zu lassen, unbenommen bleibe,) nicht zu stöhren seyen.

§. 16.

Auf dergleichen besondere Landesverfassungen kommt es also bey Noch etwas
denen in Fischerey-Sachen vorkommenden einzelnen Umständen an, davon.
und muß nach selbigen gesprochen werden: Wo sie aber aufhören, gehet man denen gemeinen Rechten nach.

Uebrigens behält auch in diser Sache ein Landesherr freye Hände, auf eine seiner Landesverfassung gemässe Art, befindenden Umstän-

(1) in seiner Nebenstund. 98. Th. 156. S.
(2) l. c. 99. Th 108. S.
(3) Freyh. von CRAMER l. c. Part. 69. p. 74.

den nach, alles dasjenige zu verordnen, was das gemeine Beste und gute Ordnung im gemeinen Leben und Wandel zu erfordern scheinet.

Einige Reichsstände haben auch obriste Fischmeister, z. E. Chur-Sachsen, der Bischoff zu Brixen (1), ꝛc.

Drey und Zwanzigstes Capitel.

Von anderen Wasser-Nuzbarkeiten.

Innhalt.

§. 1. Andere Wassernuzungen. §. 2. Gold. §. 3. Perlen, §. 4. Stein, Sand.

§. 1.

Andere Wassernuzungen.

Wann ein Reichsstand in seinen Landen mit einem Wasser begabet ist, welches, auser denen bißhero erzählten, auch noch mehrere Stücke mit sich führet, welche zu besonderem Nuzen gemacht werden können, kan der Landesherr sich derselbigen, Krafft seiner Landeshoheit und daraus entspringenden Eigenthums der Flüsse und Ströhme, annehmen.

§. 2.

Gold.

In Böhmen führen unterschidliche Flüsse Gold.

Der Sand des Rheines führet in gewissen Gegenden desselbigen auch Gold, welches durch Kunst und Mühe herausgebracht wird. Z. E.

In der Pfalz wird bey Germersheim und Selz Gold aus dem Sand des Rheines gewaschen, und solche Goldwäsche als ein Landesherrliches Regale angesehen und verpachtet: Aus dergleichen Gold wurden die erste Rheinische Goldgulden geschlagen.

Von denen Marckgräflich-Baden-Durlachischen Landen zeugen die noch kürzlich geprägte Ducaten, welche die Umschrifft haben: Ex sabulis Rheni.

Eine Nachricht, auf was für Art und Weise in dem Fürsten-

thume

(1) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 768. S.

thume Waldeck aus dem Sande des Edderflusses das feinste Gold gewaschen werde, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu befinden.

Anderwärts (2) wird unter anderen, auch folgendes angeführt:

Von den Goldführenden Flüssen in Sachsen, sonderlich der Elbe, siehe ALBINI Meißnische Berg Chronic, Tit. 16. S. 124.

Jo. Godofr. BÜCHNERI Obs. de Auro fluviatili in Voigtlandia, stehet im 6. Band der Actor. phys. med. Acad. Nat. Cur. Obs. 77.

De fluviis auriferis Silesiæ, & unde Aurum illud veniat? s. Nic. HENELII *Silesiogr. renov.* Vratislav. & Lips. 1704. Cap. 3. §. 40. S. 316-324.

Jo. Henr. KRAUS Obs. de Auro fluviatili Lengenfeldii in Voigtlandia; stehet im *Commerc. litter. Noric. An. 1738. Hebd.* 25. S. 195.

H. SCHOEPFLINS Abhandlung vom Rheingolde im Elsaß; aus dessen Beschreibung des Elsasses übersezt; (Alsatiæ illustratæ conspectus, *p.* 59. Excursus de Auro Rhenensi-Alsatico;) stehet im Hamb. Magaz. 8. Band, 5. St. 1752. 8. S. 451-463.

Christ. Frid. SCHULZE in seiner Nachricht von den in der Dreßdnischen Gegend vorhandenen Mineralien und Foßilien; welche im 33. St. des N. Hamb. Mag. Leipz. 1769. 8. S. 195-232. befindlich ist, handelt S. 196. f. von den Spuren vom Golde im Elbstrohme.

De Auro loto, Auri puri granis, & Auri puri lamentis levioribus, & Auri arena Silesiæ, s. Casp. SCHWENCKFELT *Stirpium & Fossilium Silesiæ Catalogus*, Lips. 1600. 4. S. 367. f.

Joh. Wilh. WEINMANNS Bericht von dem Goldwaschen in der Donau, stehet im 32. Vers. der Breßl. Samml. Jul. 1725. Cl. 4. Art. 9.

Der Landesherr kan dise Goldwascherey entweder selbst und auf eigene Kosten und Rechnung verwalten lassen, oder auf selbstbeliebige Art, auf eine Zeitlang, oder für beständig, gegen ein Stück Geld, oder Liferung eines gewissen Theiles Goldes, verpachten, oder sonst an Andere überlassen: Hingegen darff ohne Landesherrliche Bewilligung sich Niemand dergleichen für sich anmassen.

§. 3.

(1) in den Hanover. Beyträg. 1760. S. 257.
(2) im neuen Hamburg. Magaz. 9. Band, S. 273. u. f.

§. 3.

Perlen, ꝛc. Wo auch einige Wasser eine Gattung Perlen, oder anderer einen Werth habenden Dinge, mit sich führen, ist eben dasjenige davon zu sagen, was allererst von dem Goldsand gemeldet worden ist. Z. E.

In Böhmen findet man in verschidenen Wassern Perlen, insonderheit in der Watawa und Wltawa.

Und in Chur-Sachsen werden in der weissen Elster Perlenmuscheln gefunden, deren schöne Perlen zum Theil die Grösse der Kirschkerne haben. (1)

In dem Chur-Braunschweigischen nahe bey Uelzen, ist eine Perlenfischerey. (2)

§. 4.

Stein, Sand. In Bayern ware vormals die Hafnerische Familie mit dem Recht belehnt, in einem gewissen District an dem Ufer der Isar Sand und Stein zu sammlen: Nun aber hat die Schlichtingische Familie dises Lehen. (3)

add. oben Cap. 12. und 13.

Vier und Zwanzigstes Capitel.

Von Mühlen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Mühlen, was? §. 4. Gattungen. §. 5. Besondere Landesverfassungen. §. 6. Von Chur-Maynz, §. 7. Chur-Sachsen, §. 8. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 9. Chur-Braunschweig, §. 10. Anhalt, §. 11. Brandenburg-Onolzbach, §. 12. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 13. Jülich, §. 14. Mecklenburg, §. 15. Osnabrück, §. 16. Ostfrießland, §. 17. Würtemberg. §. 18. Mühlenrecht. §. 19. Bannmühlen. §. 20. Herrschafft-Gefälle. §. 21. Oberaufsicht. §. 22. Einiges *remissive*.

§. 1.

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. Part. 3. p. m. 1917.
(2) Hanover. nüzlich. Samml. 1757. S. 4.
(3) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 1. §. 13. p. 24.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

AYRER (Ge. Henr.) Diſs. de jure Principis circa Molas, præſertim in Terris Epiſcopatus Oſnabrugenſis. Göttingen, 1772. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 756.

BECHMANN (Joh. Volckm.) Diſs. de juribus Molendinorum. Jena, 1674. 4.

BOECLER (Joh. Henr.) Diſs. de jure Molendinorum; Straßburg, 1723. 4.

BORN (Jac.) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa Molendina.

HERING (Jo.) de Molendinis, eorumque jure; Leyden, 1663. 4.

HERTEL (Joh. Frid.) Diſs. de jure Molendinorum pnevmaticorum, vom Recht der Windmühlen; Jena, 1739. 4.

MüLLER (Petr.) Diſs. de Molendinis in genere, & in ſpecie potiſſimum de bannariis, von Zwangmühlen; Jena, 1678. 4. 1695. 4.

REINHARTH (Tob. Jac.) Diſs. de eo, quod circa Molendinorum extructionem atque bannum, inprimis in Terris Brunsvico-Lüneburgicis juſtum eſt. Göttingen, 1740. 4. Helmſtatt, 1753. 4.

SPECKMANN (Joh.) Diſs. de jure Molendinorum; Corbach, 1667.

STRYCK (Sam.) Diſs. de jure prohibendi extructionem Molendini; Halle, 1700. 4.

WALDSCHMID (Joh. Wilh.) Diſs. de Molendinis bannariis; Marburg, 1718. 4.

§. 2.

Es werden zwar nicht alle Mühlen an den Waſſern errichtet, Eingang.
ſondern vile, zumalen die Windmühlen, auch an andern Orten: Weil aber doch die Waſſermühlen in denen meiſten Landen die gemeineſte ſeynd, ich auch diſe Materie nicht gern trenne, und keinen bequemeren Plaz für ſie weiß, ſo will ich ſie hier zuſammennehmen.

§. 3.

Eine Mühle iſt eine Maſchine, dadurch, meiſtens durch Hülff des Waſſers oder Windes, dasjenige bewerckſtelliget wird, was ſonſten durch bloſſe menſchliche Arbeit mit mehrerer Mühe, Zeit oder Koſten, verrichtet werden müßte: Mühle, was?

Ich sage aber: Meistens; dann es gibt auch Rad- und Handmühlen, welche von Menschen getriben werden, desgleichen Roß- und Ochsen-Mühlen, da erstbesagte Thiere das Werck in Gang bringen.

§. 4.

Gattungen. Derer Wasser- und Windmühlen gibt es vilerley Gattungen, so wohl in Ansehung ihrer innerlichen Beschaffenheit, als auch derer Sachen, worzu sie gebraucht werden.

§. 5.

Besondere Landes-Verfassungen. Weilen an dem Mühlenwesen dem gemeinen Wesen mercklich gelegen ist, und die Landeshoheit darinn leicht weiter ausgedehnet werden kan, als sich gebühret, auch wegen des Mühlenbanns und der Mahlfreyheit leichtlich Streitigkeiten entstehen können; so ist es kein Wunder, daß nicht nur von Mühlensachen vile Landesherrliche Geseze vorhanden seynd, sondern auch darüber mehrmalen auf Landtägen gehandelt worden, oder es auch gar zu Streitigkeiten und Processen an denen höchsten Reichsgerichten gediehen ist.

§. 6.

Von Chur-Maynz. Eine Chur-Maynzische Verordnung für die Maynzische Müller ꝛc. findet sich in der Anno 1752. gedruckten Sammlung Chur-Maynzischer Verordnungen. add. den Tr. von der Landeshoheit in Policeysach. Cap. 7.

§. 7.

Chur-Sachsen. Von Chur-Sachsen heißt es in der Erörterung der Landesgebrechen von 1603. „Wegen Erbauung neuer Mühlen auf eines Jedern Grund und Boden, darauf er die Gerichte, und sonst die Leute vor Alters hero in die Amtsmühlen nicht verbunden, bleibet es bey Verordnung derer Rechte, und soll sonsten über denen alten Mühlordnungen gehalten, und dieselbige, wo nöthig, mit Vorwissen verbessert werden. „

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ist auch allerley von Mühlensachen enthalten.

Was damahls wegen Verbesserung der Mühlordnung vorgekommen ist, siehe Cap. 22.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. werden vilerley Mißbräuche der Müller erzählt, so dann denen Beamten und anderen Gerichten befohlen, keinem Müller, wer der auch seye, zu verstatten, die Leute, wider das Herkommen, mit solchen und andern dergleichen neuerlichen Aufsäzen zu beschweren, oder in die Mühlen zu zwingen, sondern sich an denen gewöhnlichen Mezen und was von Alters her

her gegeben worden, allerdings begnügen zu lassen ꝛc. Und damit dergleichen ungebührliche Auflagen und andere Excesse desto mehr nachbleiben, sollen die Churfürstliche Cammerräthe die alte Mühlordnungen revidiren, wo nöthig, verbessern und dem Churfürsten zur Renovation und Confirmation vortragen:

Anno 1661. wurde auch der neuerliche Zoll auf die Mühlsteine wieder abgeschafft.

Allerley Mühlenordnungen vor die Elster-Müller, vor die an der Unstrut, vor die an der Saale, Luppen, Elster und Pleisse ligenden Mühlen, vor die Mühlen an der Weisseriz und an der Elbe, nebst vilen anderen Landesherrlichen Verordnungen wegen Visitirung der Mühlen, und anderen Mühlsachen, trifft man an in LÜNIGS *Corpore Juris Saxonici, Tom 2. Lib. 4. Cap. 4. Membr. 1.* an. vid. das Register, voc. Mühlen.

Nach disen Chur-Sächsischen Gesezen sollen die Müller zu keiner Zeit im Jahr einige Schuzbrette, noch etwas anderes, so dem Wasserlauff verhinderlich, in den Abfällen zu gebrauchen haben, sondern dem Wasserfall seinen natürlichen Gang lassen und gestatten.

Was ferner in Chur-Sachsen wegen der Mühlgräben verordnet ist, siehe oben **Cap. 16.** So ist auch ein Gesez wegen nicht-Erhöhung derer Dämme an denen Mühlgraben in disen Landen vorhanden.

Ins besondere wurde Anno 1563. wegen der Schiffmühlen verordnet, daß alle, so vil derselben auf der Elbe angerichtet worden seyen, dem Churfürsten zinsbar gemacht, oder abgeschaffet werden sollen.

§. 8.

In Churfürst Johann Georgs zu **Brandenburg** Anno 1572. der Neumarck und dem Land zu Sternberg ertheilten Revers ist enthalten: Wer neue Mühlen bauen wolle, solle dasselbe zuvor an den Churfürsten gelangen lassen; so wolle er daraus Erkundigung erlernen: Ob solches ohne seiner oder der benachbarten Mühlen Schaden und Nachtheil geschehen könne? und wann dasselbe befunden, wolle er sich mit seiner Bewilligung gnädigst erzeigen. Chur-Brandenburg.

In dem Chur-Brandenburgischen Abschid für die Neumarck von 1653. liset man §. 34. „Denen von Adel im Beeskow- und Storkowischen Crayse, so keine eigene Mühlen haben, kan nicht aufgebürdet werden, eben in den Amtsmühlen mahlen zu lassen, sondern sie haben dißfalls præsumtionem libertatis für sich; es wäre dann Sache, daß ihrer Etliche, (gleichwie ihre Unterthanen ins gemein,) von Alters zu

den Churfürstlichen Mühlen per usum de jure subsistentem gewidmet wären. „

Von dem Königlich-Preußischen Amt Mühlenhof zu Berlin, so die Mühlen zu Berlin verwaltet, sehe man die unten (1) berührte Stelle.

In Hinter-Pommern beklagten sich Anno 1654. die bey Churfürstlichen Aemtern belegene Stätte, daß die Bauren denen Burgern im mahlen vorgezogen werden, welches daher geschehe, daß man, wider alte Gewohnheit, über die vorige, andere Mühlgäste zu den Mühlen gelegt, mit Bitte, solchem zu remediren, damit sie nicht gedrungen würden, auf ihrem eigenen Grund und Boden neue Mühlen zu bauen. Die Resolution darauf lautete: Es bleibe bey dem alten Sprüchwort: Wer erst kommt, der mahlet erst; welches auch die Müller in Acht zu nehmen, sich daneben aller Bescheidenheit zu gebrauchen, und von den Mahlgästen kein höheres Mahlgeld, als von Alters gebräuchlich gewesen, nehmen, auch diejenige, welche am weitesten entlegen, und die meiste Eilfertigkeit haben, zu erst fördern, wie auch der Obrigkeit mit Eydespflicht, ungeachtet, daß sie Erb- oder Pacht-Müller oder Kostknecht seyen, so wohl auf dem Land, als in den Stätten, sich verwandt zu machen, schuldig seyn sollen: Sollte sich auch ins künfftige befinden, daß die Mühlen bey Zunehmung der Mahlgäste nicht zureichen, wolle der Churfürst auf solchen Fall mehr Mühlen erbauen lassen; indeme denenjenigen Stätten, welche keine Mühlengerechtigkeit an gewissen Orten gehabt haben, ohne Churfürstlichen Consens keine Mühlen, wo zuvor keine gestanden, aufbauen zu lassen erlaubt seyn solle.

§. 9.

Chur-Braunschweig.

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1601. heißt es: „Zum 13den: Solle allen und jeden Unterthanen (welche nicht, auf beschehenes Verbot, anderswo zu mahlen, dreyßig Jahr nacheinander auf einer Mühlen stets sich des mahlens gebraucht haben,) an welchem Orte sie wollen, jedoch innerhalb Fürstenthums, (deßwegen dannoch die Nothfälle ausbescheiden bleiben,) darzu einmahl in diser, das anderemal in einer andern Mühlen mahlen zu lassen, frey, niemands aber ohne des gnädigen Landesfürsten ausdrückliche Bewilligung von neuem Wasser- oder Wind-Mühlen zu bauen zugelassen, gleichwohl dasselbige, wann es auf eines unstreitigen eigenthümlichen Grunde und Boden zu Beförderung des gemeinen Besten ohne Schaden, Nachtheil oder

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 179.

oder Abgang der benachbarten Mühlen geschiehet, und die deßwegen Interessirende, so vorher vom gnädigen Landesfürsten darauf zu hören, nichts beständiges darwider einzuwenden haben, und also cum causæ cognitione, vergünstigt werden. „

Im Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. wurde bedungen: „ Ebener massen soll es auch, vors 11te, wegen des Mühlenganges, und Erbauung neuer Mühlen bey dem Begriff des Gandersheimischen Landtags-Abschides im 13. Artic. gelassen und dawider nicht gehandelt, auch keine Zwangmühlen angeleget werden. „

Anno 1710. 15. Jul. ergienge ein Ausschreiben, in wie weit denen Müllern erlaubt seyn solle, ihr Handwerck an denen Sonn- und Fest-Tägen zu gebrauchen.

Und Anno 1735. 20. Jul. wurde denen Harz-Einwohnern befohlen, vor völlig geendigtem Gottesdienst kein Malz nach oder aus der Mühle zu führen.

Ferner ergienge Anno 1725. 22. Sept. ein Edict gegen die Betrügereyen in denen Oehlmühlen.

Von anderen Braunschweig-Calenbergischen Mühlensachen sehe man das Repertorium über die Br. Calenbergische Landes-Ordnungen und Gesetze.

Vom Mühlenzwang im Chur-Braunschweigischen, besonders des Amts Grohnde ꝛc. hat Herr Vice-Canzler STRUBE (1) gehandelt.

§. 10.

Wegen der Malzmüller ist in dem Anhaltischen Landtags-Abschid von 1687. ad Delib. 3. eine Vorsehung geschehen. Anhalt.

In Sachen: Anhalt-Dessauische Landstätte Jesniz und Raghune contra Anhalt-Cöthen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1727. 22. Sept. „ Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen: Mit Aufhebung der ergangenen Inhibition, seine Unterthanen in vorige Freyheit, bey klagenden zwey Landstätten mahlen zu können, ꝛc. wieder zu setzen, und, wie solches geschehen, oder was beklagter Herr Fürst dargegen erhebliches einzuwenden habe, sub termino duorum mensium hier anzuzeigen. „

Anno 1728. 16. Nov. aber wurde eine Kayserliche Commißion auf den Fürsten zu Anhalt-Zerbst erkannt: Autoritate Cæsarea beyde streitige Theile in Güte aus einander zu setzen; in dessen Entstehung aber

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 482.

jeden mit seinen Fundamenten genüglich anzuhören, nach geschöpfter genugsamer Erkundigung aber die allerseitige Verhandlungen und Protocollen, mit angehängtem räthlichem Gutachten, forderſamſt einzuschicken.

Es seynd auch einige Schrifften im Druck hierüber gewechselt worden, deren eine vom LÜNIG (1) berühret wird.

§. 11.

Br. Onolzbach. Im Br. Onolzbachischen muß man zu neuen Mühlen Landesherrliche Concession haben.

§. 12.

Br. Wolfenbüttel. Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen dörffen neue Mühlen ohne Consens des Landesherrns und der in der Nähe gelegenen Mühlen nicht angelegt werden; wobey der Mühlenzwang in so weit verboten ist, wann nemlich Jemand à die prohibitionis bey die 50. Jahre auf einer Mühle gemahlen, oder auch sonst durch Urtheil und Recht ein anderes verabschidet ist, oder Verträge darüber vorhanden seynd; per Rec. de Anno 1597. §. 22. 1601. §. 13. 1619. §. 20.

In denen Landes-Privilegien von 1770. Art. 44. aber heißt es: „Wegen des verbotenen Mühlenzwangs und Anlegung neuer Mühlen hat es bey der Disposition der älteren und des heutigen Landtags-Abschides sein Bewenden.„

Der Braunschweigische Landtags-Abschid auch von 1770. besagt nemlich Art. 24. „Wie der Mühlenzwang in den Landtags-Abschiden auf das strengeste verboten ist; so soll es dabey sein beständiges Bewenden haben, und, wenn Contraventiones dargethan werden, darauf deren Abstellung und Bestrafung unabwendlich erfolgen.

Eben so soll es auch gehalten werden, wenn, zum Nachtheil der bereits vorhandenen Mühlen, neue Mühlen, sie mögen von was für Art seyn, wie sie wollen, angeleget werden; und soll in solchen Fällen einem jeden der Weg Rechtens offen bleiben.„

§. 13.

Jülich. Eine Herzoglich-Jülchische Vergünstigung, eine Windmühle erbauen zu dörffen, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu lesen.

§. 14.

Mecklenburg. In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Reversalien von 1621. wurde beliebt: „So lassen Wir auch zum 32sten geschehen, daß die von

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. I. p. 17. Edit. 1745.
(2) in seiner Nebenst. 10. Theil, 69. S.

von der Ritterschafft und Stätten auf ihrem unstreitigen Grund und Boden, da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget, und die Unterthanen auf gewissen Mühlen zu mahlen nicht verbunden seynd, unbehindert Mühlen bauen mögen. „

Als der Herzog zu Mecklenburg Anno 1679. befahl: Die Müller sollten nichts mahlen, wann keine Accis-Zettel beygebracht würden, befahl der Reichs-Hofrath den 12. Maji, dises Verbot aufzuheben.

Anno 1733. 23. Mart. sprach der Kayser: „Soll einem jeden, seine Mühle nach geendigter Pacht einem andern Müller, wann er will, zu verpachten, oder auch administriren zu lassen, freystehen, und der Müller-Zunfft, solches zu hindern, und den Müller, welcher solche pachtet, oder darauf arbeitet, aufzutreiben, oder deßhalber zu bestrafen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, verboten, und ihre angebliche Rolle oder Privilegium auch, in so weit es disem entgegen, aufgehoben seyn. „

In dem Erb-Vergleich von 1755. ist allerley von Mühlensachen versehen, als: Von Besteurung derer Ritterschafftlichen Müllere oder Mühlpachtere, der Gerichtbarkeit über die Stättische Mühlenschreiber, der Verhütung alles Steuerunterschleifs in denen Mühlen, der Mühlenschreiber Verrichtungen, der Hand- und Grüz-Mühlen, des Müller-Eydes, ꝛc.

§. 15.

In dem Hochstifft **Osnabrück** (1) ist der Landesherrliche Con- Osnabrück.
sens zu Erbauung einer Mühle nöthig, welcher, woferne keine sehr erhebliche Ursach entgegen stehet, gemeiniglich gegen einen gewissen Mühlenzins ertheilt zu werden pflegt. Herr AYRER hat dises mit 7. Beyspilen von 1671. biß 1771. erwisen. Daß es auch nicht erlaubt seye, ohne landesherrliche Bewilliguug eine alte Mühle zu erweitern, zeigen die von 1659. biß 1766. angeführte Fälle. Daß endlich dise Einschränckung so gar auf die Wiederherstellung oder Translocirung einer verfallenen Mühle gezogen worden seye, ist aus denen von Herrn AYRER beygebrachten Exempeln zu ersehen.

§. 16.

Von Ostfrießland meldet H. von BRENNEISEN (2): Ostfrießland.
Wie an anderen Orten Teutschlandes das Recht, Mühlen zu bauen, ein besonderes Vorrecht der hohen Landesobrigkeit seye; also seye auch in Ostfrießland Herkommens, daß Niemand ohne Conceßion des Landesherrns,

(1) H. SCHOTT l. c. S. 758.
(2) in der Ostfries. Histor. Tom. 1. p. 227.

desherrns, und ohne eine jährliche dafür zu erlegende Geld- oder Korn-Präſtation, eine Mühle bauen möge; ſo gar, daß auch in den adelichen Herrlichkeiten, worinn biß dahin keine Mühlen geweſen ſeyen, ohne Conceßion des Landesherrns keine Mühlen gebauet werden können; wie dann neuerlicher Zeit ſo wohl dem Beſizer der Herrlichkeit Riſum, als der Herrlichkeit Jemelt, (in welchen bißhero keine Mühlen geweſen ſeyen, ſondern deren Einwohnere ſich bißhero der benachbarten Fürſtlichen Mühlen bedienet haben,) gewehret worden ſeye, an ſolchen Orten Mühlen zu bauen.

In denen Concordaten von 1599. wird gemeldet: Was wegen der Kornmatten und Zwangmühlen geklagt worden, darinn ſeye der Graf mit ſeinen Unterthanen einig, daß da ein Wandel zu ſchaffen und gute Ordonnanz deßwegen anzuſtellen ſeye.

In dem Oſterhuſiſchen Vergleich von 1611. wurde §. 83. beliebt: Belangend die Klagen über die Matten, (ein gewiſſes Quantum des Korns, ſo der Müller von dem gemahlenen Korn nimmt,) und die Zwangmühlen, werde der Graf auf ſeinen Mühlen die Unterthanen für ein billiges Mahlgeld mahlen laſſen, ohne Matten zu nehmen; ausgenommen wo der Graf über 40. Jahre her Matten genoſſen, oder ihm ſolches durch Tractaten zugeſtanden worden ſeye: Der Graf ſeye auch, zu mehrerer Bequemlichkeiten derer Gemeinen, zufriden, denen Kirchſpilen, die es begehren, ſeine in diſen Kirchſpilen ſtehende Mühlen zu verkauffen, und für die Aufbauung der Mühlen, und was darzu gehöret, ſo dann auch für das Windrecht, eine ſolche jährliche Recognition zu genieſſen, als bey der Unterhandlung billig zu ſeyn werde befunden werden; er conſentire daneben, ſo vil ihn angehe, daß die Unterthanen an andern Orten, als an welchen ſie ſeßhaft ſind, mahlen mögen.

Anno 1626. erklärte ſich der Graf gegen ſeiner Ritterſchafft: „Ihro Gnaden Meinung iſt nicht, daß in der Grafſchafft Oſtfrießland Jemand zur Mühlenfahrt ſolle gezwungen werden, ſondern jeder ſein Korn mahlen laſſen möge, wo es ihme am bequemeſten iſt.“

§. 17.

Würtemberg. Des Herzogthums **Würtemberg** erneuerte Müller-Ordnung iſt von 1650. 8. Jan. und auch unter denen zu Stuttgart, 1701. 12. gedruckten allerley Ordnungen befindlich.

Die Conceßion einer Mahl- wie auch einer Hausmahl- oder einer Oehl- Walck- Garnreibe- und Schleiffmühle muß von der Herrſchafft erlangt werden.

Säg-

Sägmühlen solle ebenfalls Niemand ohne der Fürstl. Rentcammer Vorwissen und Vergönnen bauen und anrichten; nach der Forstordn. p. 85.

Und daß in dergleichen Mühlen kein verdächtiges Gesind, noch Wilderer, beherberget werden sollen, verbietet ein Gen. Rescr. von 1732. 3. Oct.

Weiter ist in der Landesordnung Tit. 85 versehen: Es sollen jährlich die Walck- und andere Mühlen durch Jemanden von Gericht und Rath besichtiget werden: Ob sie, dem gemeinen Nuzen zu Nothdurfft, in Ehren mit Dach und ziemlichen Gebäuen und allen Geschirren erhalten und versehen seyen? darinn auch, wo Mangel vorhanden, Bescheid und Maaß geben.

Die zu verleyhen stehende Herrschafftliche Mühlen sollen allein an die Unterthanen verliehen werden. Forst-Ordn. p. 12. 13.

In der Fisch-Ordnung von 1615. ist §. 11. 12. versehen, wie es mit denen Mühlen zu halten seye, daß sie der Fischerey nicht Schaden thun.

In verschidene Landtags-Abschiden kommt einiges von Besteurung der Mühlen, von Holzabgaben darzu, wie auch von denen Mühlrechnungen.

Die Commun-Ordnung von 1758. enthält verschidenes von der Mühlen Quartiers-Last und von denen Rechnungen über die denen Communen zuständige Mühlen.

Unter denen Landesbeschwerden von 1764. waren auch mit: 1. Die neue beschwerliche Mühlen-Anstalten, und 2. die ums Geld ertheilte Bann-Gerechtigkeit zu diser oder jener Mühle.

Anno 1770. aber vergliche man sich Cl. 4. §. 12. dahin: Nachdeme samtliche im Mühlwesen, so wohl wegen des erhöhten Mülters und darauf gelegten Canonis, als auch wegen des Mühlbanns unter der jezigen Herzoglichen Regierung vorgenommene Neuerungen bereits resp. unterm 11. Maj. und 25. Apr. 1767sten Jahres aufgehoben, und alles wiederum in den vorigen Stand, denen Lagerbüchern und dem Herkommen gemäß, auf beständig eingerichtet worden; als soll es fürohin dabey sein Bewenden haben.„

§. 18.

Ob und wie ferne das Recht, eine Mühle errichten oder erlauben zu dörffen? zu denen Regalien gehöre, oder nicht? darinn kommt es forderist auf eines jeden Landes besondere Verträge und Herkommen an. Mühlenrecht.

In so ferne aber die besondere Entscheidungsgründe aufhören, haben alsdann die gemeine Rechte statt; und ist die Meinung dererjenigen Rechtsgelehrten die sicherste, welche dafür halten, an offentlichen Ströhmen ꝛc. dörffe Niemand ohne Landesherrliche Erlaubniß Mühlen bauen, wohl aber an privat-Wassern, auf dem seinigen, ohne unmittelbaren Schaden eines Drittens; absonderlich bloß zu selbsteigenem Gebrauch, ohne damit Geld zu verdienen.

Herr Geh. Just. Rath AYRER (1) beweiset: Daß das denen Reichsständen, vermöge der Landeshoheit, über die Mühlen zustehende Recht hauptsächlich nur die öffentliche Mühlen angehe, und sich daher, der Regel nach, auf die zu einem blossen privat-Gebrauche dienliche Mühlen nicht erstrecke. Das Recht, eine Mühle zu haben, werde 1. durch Belehnung, 2. durch Privilegien, und 3. durch Verjährung erlangt. Der Mühlenbau selbsten dörffe nicht mit dem Schaden der Nachbarn verbunden seyn. Neue Gänge ohne besondere Vergünstigung anzulegen, seye nur in so weit erlaubt, als die Erbauung einer Mühle der natürlichen Freyheit überlassen seye; wohl aber können eingegangene Mühlen wieder hergestellet werden ꝛc.

Daß das Jus Molendinarum nicht ad res meræ facultatis, sondern ad Regalia, gehöre, ist bey dem Freyh. von CRAMER (2) ausgeführt: Und so hat er auch de jure Molendinorum bannariorum, in specie pnevmaticorum, ad Homines proprios non restringendo gehandelt: (3) Ferner (4), de modo constituendi Molendinum bannarium per præscriptionem.

Herr Hofrath HOMMEL (5) hingegen ist der Meinung: Der Mühlenbau gehöre nicht zu denen Regalien, und stehe einem jeden frey, wenn auch die benachbarte Müller dadurch in grossen Schaden gesezt werden sollten.

§. 19.

Bannmühlen.

Eben dises (wie zuvor,) ist nun auch von dem Recht zu sagen, einer Mühle Freyheit zu ertheilen, daß gewisse Personen oder Orte nothwendig allda mahlen müssen, und sonst nirgend hin sich wenden dörffen.

Bey Mühlen, wo Früchten zu Lebensmitteln gemahlen werden, hat

(1) s. H. SCHOTT l. c. S. 757.
(2) Obs. 961. Tom. 3. p. 701.
(3) Obs. 962. p. 704.
(4) Obs. 963. p. 708.
(5) in der Rhapsod. Quæst. forens. S. 356.

hat solches allemal mehr Bedencklichkeiten, als bey anderen Gattungen von Mühlen, welche zum gemeinen Besten und zu Erhaltung des Geldes innerhalb Landes errichtet werden, und die nicht bestehen könnten, wann ihnen die Kundschafft im Land entgienge.

Im Zweifel ist wohl allezeit für die natürliche Freyheit zu sprechen, besonders bey Mahlmühlen.

Von dem Unterscheid der Bann- und Zwang-Mühlengerechtigkeit, und des Rechts, fremde Müller abzuhalten, daß sie aus einem gewissen Bezirck kein Getreide zum mahlen auf ihre Mühlen abhohlen dörffen? ꝛc. sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Das Casselische Ober-Appellationsgericht sprache (2): Ein Unterthan seye deßwegen, weil er eine eigene Mühle ausser Landes besizet, nicht von der Verbindlichkeit befreyet, sich einer Bannmühle zu bedienen.

§. 20.

Herrschafft-Gefälle.

Eine Herrschafft ist nicht befugt, ihre von den Mühlen ziehende Gefälle, gegen die Verträge, oder das alte Herkommen, zu erhöhen; weil es 1. wider der Unterthanen Rechte und Freyheiten wäre, welche ein Landesherr nicht beschneiden kan, 2. weil es eine Art einer Anlage wäre, dergleichen für sich zu verfügen denen Teutschen Landesherrn nicht zustehet.

§. 21.

Oberaufsicht.

Wohl aber hat ein Landesherr die Oberaufsicht über das Mühlwesen in seinem Lande, und Krafft derselbigen das Recht, alles (auf eine der Landesverfassung ratione modi gemässe Weise,) zu verfügen, was das gemeine Beste erfordern möchte.

Zu solchem Ende ist in manchen Landen die Mühlschau angeordnet, um nemlich nachzusehen, ob die Mühlen sich in tüchtigem Stande befinden, Niemanden Schaden dadurch geschehe, die Müllere tüchtige Waare lifern, die Mahlkunden nicht übernehmen, u. s. w.

§. 22.

Einiges remissive.

Von Mühlsteinen siehe auch oben Cap. 13.

Was aber wegen der Mühlbeuteltücher sich in Bayern zugetragen hat, siehe in dem Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. Cap. 16.

(1) in seiner Nebenst. 10. Th. 56. S.
(2) Decis. supr. Trib. Appell. Cassell. P. 2. p. 575.

Fünf und Zwanzigstes Capitel.

Von Hammerwerckern, u. d.

Innhalt.

§. 1. Hammerwercke, was? §. 2. Recht, sie zu errichten. §. 3. Obsicht darüber. §. 4. Von Chur-Sachsen, §. 5. und Chur-Brandenburg.

§. 1.

Hammerwercke, was?

Hammerwercke seynd Anstalten, wo die aus denen Bergwercken und Schmelzhütten gekommene rohe Metalle auf allerley Weise näher zu allerley Gebrauch in dem gemeinen Leben, oder für die Profeßionen und Handwercker, zubereitet werden.

Von denen verschidenen Gattungen derselbigen ist nicht nöthig, allhier etwas zu gedencken.

§. 2.

Recht, sie zu errichten.

Das Recht, solche zu errichten, oder Andern zu erlauben, es zu thun, oder sie zu verpachten, gehöret zu denen Landesherrlichen Regalien; dahero es auch bey dem Regenten stehet, mit denen, die dergleichen unternehmen wollen, sich wegen der Bedingungen zu vergleichen.

Z. E. Anno 1772. lase man in denen Zeitungen:

„Nachdemmalen zur neuen Verpachtung des von Donopischen Hütten- und Eisenwercks cum Appertinentiis Mittwochen den 14ten künftigen Monats Octobris präfigirt und anberaumet worden; als wird solches jedermänniglich hierdurch kund gemacht, damit diejenige, welche zu solcher Pachtung Lust tragen, sich in besagtem Termino bey hiesiger Canzley Vormittags um 2 Uhr einfinden, und gewärtigen mögen, daß dem Meistbietenden solches Hütten- und Eisenwerck in Pachtung gerichtlich übertragen werden solle. Urkundlich aufgedrucktem Hochfürstl. Paderbornischen Canzley-Insiegels. Signatum Paderborn den 15ten Julii 1772.

(L. S.) Vt. B. C. Lemmen mppria.

J. H. Nolten mppria.

§. 3.

§. 3.

Wann aber auch privat-Personen Hammerwercke ꝛc. gestattet werden, verbleibet jedennoch dem Landesherrn die Oberaufsicht darüber, welche ihne berechtiget, alles das zu verfügen, was das gemeine Beste erfordert, und alles dasjenige abzustellen, was demselbigen zuwider ist. Obsicht darüber.

§. 4.

Allerley Churfürstlich-Sächsische Eisen- und Hammer-Ordnungen von 1570. 1583. und 1597. wie auch Blech-Hammerwercks-Ordnungen von 1660. und 1666. finden sich in LÜNIGS *Corpore Juris Saxonici, Tomo* 2. Von Churſachsen.

Unter anderem ist darinn versehen: Es solle von Anno 1660. an in den nächsten 12. Jahren kein neuer Blechhammer oder Ziehnhaus über die damals gangbare, und die, so allbereits darüber privilegirt, aufzubauen oder anzurichten verstattet werden.

Ferner behielte der Churfürst sich bevor, die Blechhammer-Ordnung, nach Zustand der Zeiten, der Hölzer und der Bergwercke, jederzeit zu ändern, zu verbessern, zu vermindern, oder, bey ereignendem Mißbrauch und unziemenden Eigennuz, hinwiederum zu caßieren und gänzlich aufzuheben.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ist enthalten: Es solle gute richtige Ordnung gehalten werden, was denen Hammermeistern jährlich vor Holz und Kohlen anzuweisen seye; ingleichem sollen sie gutes tüchtiges Eisen schmiden, und dasselbe vor allen Dingen in die Stätte im Land verhandlen; wann sie aber einiges Betruges und Eigennuzes überführet würden, sollen sie gebührend gestraft werden.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. findet sich auch allerley von Hammerwerckſachen, als: Von Verfertigung tüchtigen gereinigten Eisens, rechtem Gewicht, und der Liferung vor den Hof, wie auch das Bergamt zu Freyberg.

§. 5.

Ein K. Preußisches Edict wegen des Meßing- und Kupferhandels, zum Besten des Meßingwercks zu Heegermühle und des Kupferhammers zu Neustatt Eberswalde, kame Anno 1736. 16. Febr. zum Vorschein. Und Churbrandenburg.

Sechs und Zwanzigstes Capitel.

Von dem Strand- und Grundruhr-Recht.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Strand- ꝛc. Recht, was? §. 3. Gebrauch. §. 4. Mißbrauch. §. 5. Reichsgesez. §. 6. Von Bayern, §. 7. Baden, §. 8. Holstein, §. 9. Ostfrießland, §. 10. und Pommern. §. 11. Ob auch Landsassen dises Rechts fähig seyen?

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BOEHMER (Joh. Sam. Frid.) Diss. de Servaticis, quod vulgo Berglohn vocant. Halle, 1743. 4.

KÆMPFFER (Joach.) Diss. de jure Appulsus, vom Strand- oder Grundruhr-Recht. Jena, 1680. 4.

add. SCHOTTEL *de singular. &c. quibusd. in Germ. juribus Cap.* 20. & GERICKE *in Schottel. illustr. & contin. Cap.* 20.

§. 2.

Strand- ꝛc. Recht, was? Strandrecht wird diejenige Befügniß genannt, Krafft deren man sich das Eigenthum derer von dem Meer ausgeworffenen, oder in demselbigen aufgefangenen, Güter zueignet:

Grundruhr-Recht wird es genannt, wann in einem Strohm verunglückte Güter angetroffen und zu Handen genommen werden:

Doch werden auch: **Strandrecht** und: **Grundruhrrecht** in einerley Verstand gebraucht.

Beydes ist unterschiden von dem Bergegeld oder Bergelohn, welcher darinn bestehet, wann denen Personen, welche die versunkene, schwimmende, oder vom Wasser ausgeworffene, Waaren und Güter resp. aufgefangen oder in Sicherheit gebracht haben, gegen derselben Ausliferung, von dem Eigenthümer zur Belohnung ihrer Mühe und Treue etwas bezahlet werden muß; und welches von dem Landesherrn überhaupt, oder bey denen sich jedesmal ereignenden Fällen, nach Beschaffen-

schaffenheit der Umstände und der darnach abgemessenen Billigkeit, bestimmet werden kan.

§. 3.

In so ferne das Strandrecht nur auf Güter erstrecket wird, wor- Gebrauch.
zu sich kein Eigenthümer meldet, oder wenigstens nicht legitimiren kan, enthält dasselbige ganz nichts unbilliges, und kan also in so weit wohl ausgeübet werden.

§. 4.

Wann aber eine Landesherrschafft, oder deren Unterthanen, sich Mißbrauch.
auch des Eigenthums dererjenigen Güter anmassen wollen, welche in der Noth aus dem Schiff geworffen worden seynd, oder wann ein Schiff zu Grund gegangen ist, aber einige Waaren oder andere Güter auf eine oder die andere Weise annoch gerettet, oder von dem Wasser an den Strand getriben worden seynd, deren Eigenthümer sich auch hernach meldet und hinlänglich legitimiren kan; so ist es ein barbarischer Mißbrauch, welcher resp. von denen höchsten Reichsgerichten, oder der Landesherrschafft, ernstlich bestraffet werden kan und solle.

§. 5.

In der Kayserl. peinl. Halsger. Ordn. Art. 221. wird unter Reichsgesez.
die böse unvernünfftige Gewohnheiten der an vilen Enden übliche Mißbrauch gezählet, daß, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfahre und Schiffbrüchig würde, er alsdann der Obrigkeit des Orts mit Schiff, Leib und Gütern, verfallen seyn solle; mit Befehl, daß eine jede Obrigkeit es abschaffen und daran seyn solle, damit dergleichen Gewohnheit hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden; wie dann der Kayser sie aus Kayserlicher Macht aufhebe, vernichtige und abthue, selbige auch hinfürter nicht eingeführet werden solle.

§. 6.

In Bayern ware das Grundruhrrecht üblich (1): Ist es aber Von Bayern.
nicht mehr.

§. 7.

Die Statt Straßburg ware durch Kayserliche Privilegien ge- Baden.
gen das Grundruhrrecht befreyet: Als aber Marckgraf Bernhard I. zu Baden, einigen Burgern diser Statt, Krafft solchen Rechts, verschidene Güter und Waaren wegnahme, kame es zu einem Streit, welcher durch einen Schiedsrichterlichen Spruch beygeleget wurde. (2)

§. 8.

(1) HUNDS kurz. Auszug Bayrisch. Geschicht. voc. Grundruher.
(2) H. SACHSENS Badische Geschichte, 2. Theil, 242. S.

§. 8.

Holstein. Die Statt **Hamburg** (1) klagte um das Jahr 1727. dem Kayser: Daß ein auf dem Elbstrohm bey dem Hamburgischen Territorio zu Grund gegangenes Schiff, wider den klaren Innhalt derer eigenen Königlich-Dänischen wegen des Strandrechts gemachten Verordnungen, auch Reichsobservanz und alles Völckerrecht, geplündert, auch das darauf vorhanden gewesene sämtliche Gut genommen und verkaufft worden seye:

Darauf wurde von dem Kayser den Nider-Sächsischen Craysausschreibenden Fürsten aufgegeben: Der Statt zu vollkommener Ersezung des durch dise gewaltsame Abnahm derer Waaren von denen Schiffen erlittenen Schadens zu verhelffen.

§. 9.

Ostfrießland. In Ostfrießland wurde Anno 1611. in dem Osterhusischen Vergleich Art. 16. beliebt: In dem zu revidirenden Landrecht solle verordnet werden, wie die durch Schiffbruch ans Ufer geworffene Sachen, zum geringsten Schaden der Interessenten, denen Kayserlichen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, durch die Gräfliche Bediente sollen bewahret und beneficiret werden: Es scheinet aber, daß dises nicht geschehen seye.

Dann Anno 1619. klagten die Landstände: „Daß die Güter, so Schiffbruch gelitten und ausgeworffen würden, von der Obrigkeit sich de facto, als verfallen, zugeeignet würden:„

Der Graf antwortete: „Was die schiffbrüchige und angestrandete Güter betrifft, können die Postulanten nicht in Abrede seyn, quod Bona vacantia cedant Fisco: Wann aber die Güter von ihrem Herrn bekannt und verfolgt werden; so haben sich allein des heil. Reichs Unterthanen mit Kayser Carls Ordnung zu behelffen, und wird kein Exempel beygebracht werden, daß mit denselben anders gehandelt: Fremder Potentaten Unterthanen aber werden im Röm. Reich billig auch also getractirt, wie des Reichs Unterthanen bey ihnen geschicht: Diß kan man aber mit Wahrheit wohl sagen, daß bey währender Ihrer Gnaden Regierung mit Fremden und Einheimischen so discrete und bescheidentlich gehandelt, daß sie sich mehr bedancket, als beklaget. Sonsten ist eine alte Gewohnheit, daß man die geborgene Güter, wenn es nicht anderst behandelt worden, in drey Theile geleget, davon einer den Insulanis, welche Leib und Leben darüber offtmals wagen müssen,

(1) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 97. u. f.

müssen, der andere der Obrigkeit, und der dritte den Proprietariis, wieder zugelegt worden; Ihro Gnaden aber haben solches niemalen stricte observiret: Ob nun dise Gewohnheiten durch angezogene Kayser Carls Constitution aufgehoben? solches stehet zu des Kayserl. Cammergerichts Judicatur, und haben weder die Postulanten, noch die Landstände, darüber nicht zu disponiren.„

Nachhero klagten die Stände wieder: Obwohl res ejecta per naufragium, gegen gehörigen Berglohn, ohne Consideration eines Dritten, oder sonsten, denen Eigenthumsherrn ohne einige Vergeltung, vermöge der natürlichen und civil-Rechte, wie auch der Reichsconstitutionen ꝛc. restituiret werden müssen; so werde dennoch vilfältig dagegen gehandelt, und wollen solche Güter, unter dem Prätext der Regalien, und sonsten, vom Fürsten angegriffen werden; welches in genere abgeschafft, und dagegen Niemand, er seye Unterthan oder Fremder, beschweret werden müsse.

Der Fürst antwortete wieder auf die vorige Art, und daß die Stände, so lang sie nicht beschweret werden, darüber zu queruliren, nicht befugt seyen.

Endlich vergliche man sich Anno 1662. und 63. dahin: „Es sollen die gestrandete Güter, so nicht verfolgt werden, nach gehörigen Proclamationen, dem Fisco zufallen: So ferne sie aber von denen rechten Eigeneren, so Ihrer Fürstl. Gn. Unterthanen sind, reclamiret werden; so sollen solche einen redlichen Bergerlohn, nach Proportion der ausgestandenen Mühe und Gefahr, solche Güter zu bergen, bezahlen; ohne daß einig Recht für Ihre Fürstl. Gn. (unter was Prätext es auch sey,) gefordert werden möge: Es sollen auch Ihro Fürstl. Gn. da in Dero Fürstenthum Güter stranden, so Leuten, welche nicht Ihre Unterthanen seynd, gehören, denenselben eine gleiche Immunität geben, so ferne die hohe Obrigkeit, darunter dieselbe gehören, ein gleiches Ihren Unterthanen zu verleihen, sich reversiren wollen: Wo aber nicht, so sollen Ihro Fürstl. Gn. in allen Fällen von solchen nicht mehr, als von derselben hohen Obrigkeit in ihren Landen durch öffentliche Verordnung gefordert wird, fordern; wie ingleichem die Herrn derer Herrlichkeiten, woselbst das Strandrecht annex ist, in allen Fällen, dasjenige, so eben gemeldet, so vil es betrifft, nicht excediren sollen.„

Anno 1691. verlangte der Fürst beym Reichs-Hofrath: Daß die Ritterschafft und die Statt Emden sich des Strandrechtes oder Juris naufragii enthalten, und darinn ihrer hohen Landesobrigkeit, auch deren Bedienten, und denen auf den Fürstlichen Insuln zu Salvirung

solcher Güter und Schiffbruch leidenden Personen vorhandenen Unterthanen und Bergern, (die dann dafür eine billigmäßige Recognition und Berglohn, nach uraltem Herkommen und der Billigkeit gemäß, zu empfangen haben,) keine Verhinderniß noch Eintrag thun sollen:

In der Kayserlichen Resolution aber wurde diser Punct übergangen.

In dem Vergleich von 1699. wurde endlich beliebt: „Anlangend 9. die gestrandete Güter; so bleibet es deßwegen bey vorigen Accorden, in specie dem Hagischen Vergleich de An. 1662. Cap. 4. gener. Gravam. Art. 20. und der Statt Emden de eod. Anno Gravam. Art. 5.„

Anno 1734. 30. Sept. wurde von dem Kayser dem König in Preussen rescribirt: Der in Ostfrießland befindliche Preußische Obrist-Lieutenant von Bezack habe dem von Wallbrunn zu Dornum ein Commando Preußischer Soldaten von 4. biß 5. Mann zugeschickt, mit welchen er, von Wallbrunn, ein an Mestakumersyl nach erlittenem Sturm festgesestes Schiff beleget habe, um daselbst gegen den Fürsten des Strandrechts sich anzumassen, und durch die Preußische Miliz sich dabey zu schüzen; der Kayser gesinne aber an den König, den von Bezack deßwegen zur Verantwortung zu ziehen, und sich von dergleichen Anmassungen zu enthalten.

§. 10.

Pommern. Herzog Wratislavs in Pommern Verordnung vom Strandrecht vom Jahr 1383. ist bey H. Prof. DÆHNERT (1) zu lesen.

Herzog Bogislaus X. hat das Strandrecht abgeschafft.

MEVIUS (2) schreibt: „Wann jemand zu See und in den Strömen Schaden nehme, und könnte oder möchte sein Gut mit die Seinigen selbst bergen, ist ihnen solches frey, mögen Schiff und Gut behalten, dürffen davon nichts geben, darneben hat er der Benachbarten Hülffe, sein Schiff und Gut zu bergen, zu genieſſen, also, daß er nicht mehr als zu einer Verehrung und Trinckgeld nach Billichkeit und Gelegenheit der Gefahr, Arbeit, und getreuen Fleisses, so von den Bergenden angewandt, auch nach gestalt des erlittenen Schadens und geborgenen Gutes, denen, so ihnen geholffen, gehalten seyn. Ob auch sonst die Hülffe nicht erfordert, das Gut gleichwohl geborget würde, wird den Beschädigten solches, oder auch, wenn es verkaufft, das gelösete

(1) in der Samml. Pommer. Geseze ꝛc. 3. Band, S. 14. add. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, S. 531.

(2) von der Pommer. Landesverf. Cap. 27.

lösete Werth gegen ein Tranckgeld und Erkenntnisse, inwendig drey Jahren, ausgefolget, nach mehrern des Landes-Privilegien §. Den handthierenden Kaufmann ꝛc.„

Der König in Preussen hat auch in seinen Pommerischen Landen Anno 1743. bestättiget, daß alle gestrandete Gütere denen Eigenthümern, gegen Bezahlung eines billigen Bergelohns, ohne einige Schwürigkeit verabfolget werden sollen.

§. 11.

Eben dise Verhandlungen geben so dann auch noch Gelegenheit zu fragen: Ob dises Strand- und Grundruhr-Recht nur der Landeshoheit anklebe, oder ob auch Landsassen desselbigen fähig seyen? Und die Antwort darauf ist leicht; nemlich: Ordentlicher Weise kan nur der Landesherr sich dises Rechts unterziehen; daß aber doch auch Landsassen es, als eine Ausnahm von der Regel, besizen können, davon gibt uns der allererst angeführte Ostfriesische Vergleich den Beweis und eine Probe an die Hand.

Ob auch Landsassen dises Rechts fähig seyen?

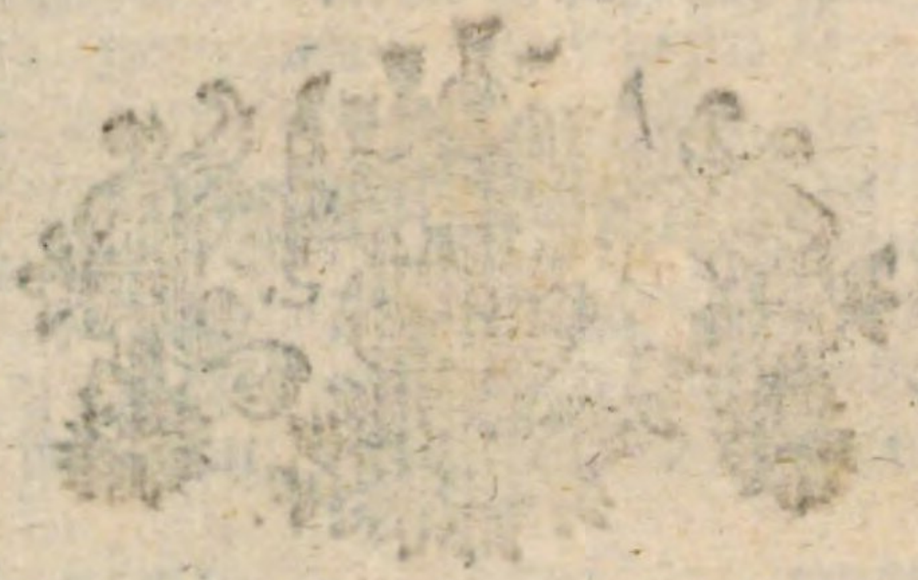

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, und was damit einen Zusammenhang hat Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 782
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516294-3
VD18 12000027